

SERVICE-GUIDE

www.aw-portal.de

■ Zoll

Zollprüfung – endlich mehr Waffengleichheit? | Single Window in der EU: Ein Feigenblatt oder mehr? | Zoll als Teil der Tax Compliance | Das aktuelle Zollwertrecht | Der Zwischenbericht der Kommission zur Evaluierung des UZK |

■ Exportkontrolle

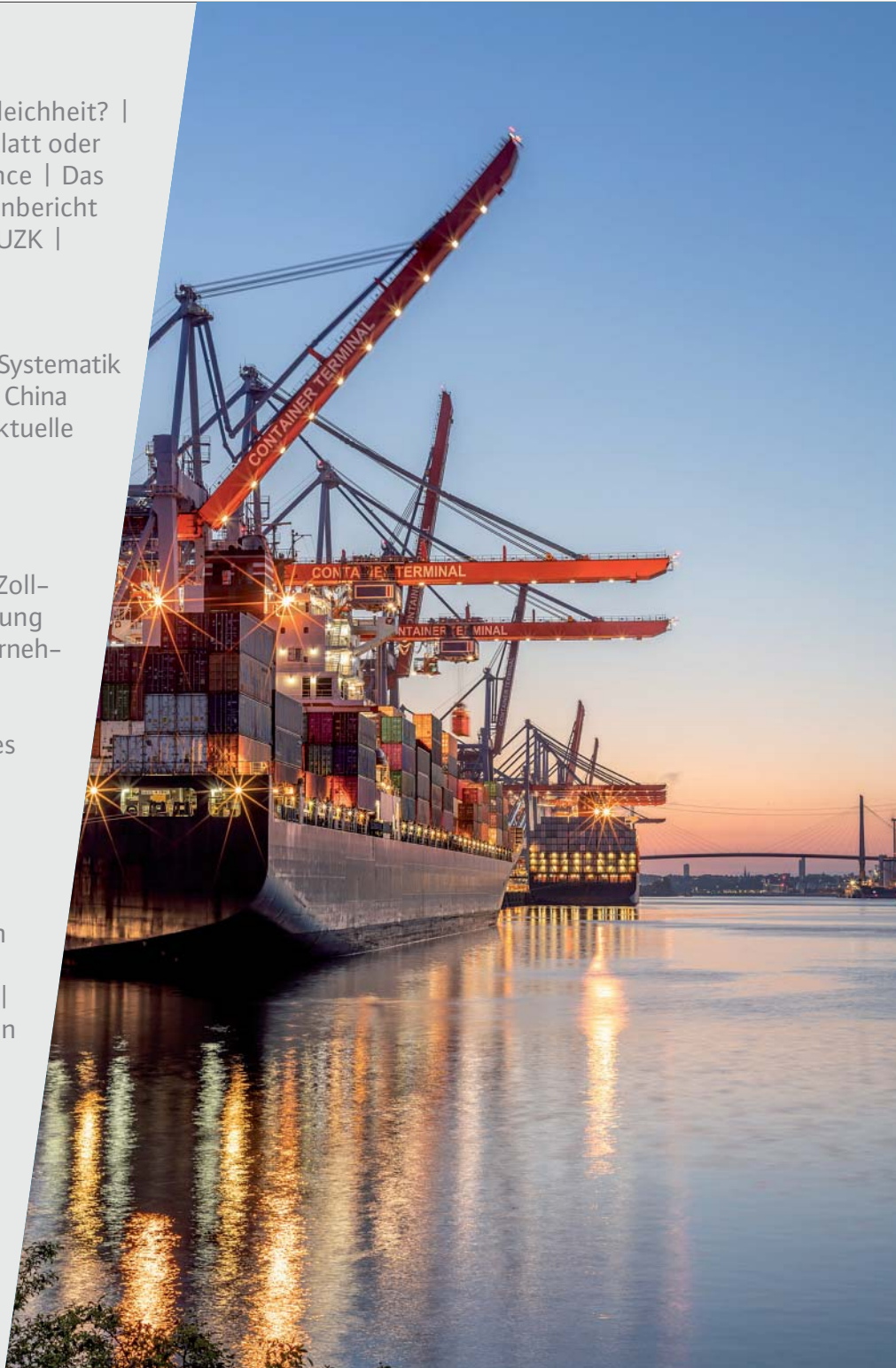
Neue Russland-Sanktionen: Eine Prüf-Systematik | Das Rüstungsexportkontrollgesetz | China plant neue Dual-Use-Regulierung | Aktuelle Entwicklungen/Russland |

■ Außenhandel

Blockchain: Einsatzmöglichkeiten in Zoll- und Exportkontrollumfeld | Auswirkung der EU-„Omnibus-Richtlinie“ auf Unternehmens-AGB | Entstehungsgeschichte und Ausgestaltung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) | Leistungszeit und Zahlungsbedingungen im Auslandsgeschäft |

■ Logistik/Transport

Zollwertrechtliche Hinzurechnung von dem tatsächlichen Wert der Waren übersteigenden Beförderungskosten | OLG: Verjährung von Frachtsprüchen des CMR-Frachtführers |





Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Unternehmen werden durch das LkSG verpflichtet, in ihren Lieferketten Menschenrechte, Umweltschutz und Arbeitsschutz zu beachten, um Verstöße hiergegen zu verhindern bzw. zu beenden.

*"LCC secures your business -
you concentrate on your business"*

Die LCC GmbH übernimmt die vollständige, rechtssichere und verantwortliche Wahrnehmung Ihrer Sorgfaltspflichten.

Warum funktioniert eine eigene Unternehmenslösung nicht wirklich? Sehen Sie selbst:



IHRE VORTEILE

- Erfüllen Sie die Sorgfaltspflichten ohne eigenes Personal.
- Rechtssichere Ausführung durch LCC-Supply-Chain-Experten.
- Prüfung und Überwachung der Lieferanten gegen die LCC-Referenzlisten mit hunderttausenden Daten-Quellen und Einträgen zu sensiblen und inakzeptablen Lieferanten aus eigenem Bestand plus NGOs.
- Hohe Kostenersparnis gegenüber einer Inhouse-Lösung.
- Einrichtung einer individualisierten Whistleblower- und Beschwerdhotline durch LCC.
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Sorgfalt innerhalb der Lieferketten durch LCC-Zertifikat.
- Exkulpation von Geschäftsführung und Unternehmen

ALLE SERVICES DER LCC

bei denen die LCC GmbH die Unternehmensaufgaben vollständig übernimmt:

- Übernahme Prüfung und Überwachung der Tier-1 (erster Lieferant) in den Lieferketten.
- Übernahme Prüfung und Überwachung der Tier-N (Lieferanten der Lieferanten).
- Übernahme der Geschäftspartnerprüfung, Sanction-Screening, Sanktionslistenkontrolle.
- Übernahme des Hinweisgeberschutzsystems - Whistleblower-Tools.

*"Working together
for a better life."*



KONTAKTIEREN SIE UNS

TEL: +49 (0) 6131 9722 400 Feldbergstraße 23 **WEBSITE** **E-MAIL**
FAX: +49 (0) 6131 9722 401 55118 Mainz www.lcc-s3plus.org info@lccs-3plus.org

Ihre persönliche und unverbindliche Angebotsanfrage unter:
<https://www.lcc-s3plus.org/Angebotsanfrage>



Krieg und Krise erschweren das internationale Geschäft



*Steffen Behm,
Leiter des
Referats Zoll,
Deutscher
Industrie- und
Handelskam-
mertag e.V.*

2022 war geprägt von sich überschneidenden und zum Teil gegenseitig verstärkenden großen Krisen. Der deutsche Außenhandel sieht sich im dritten Jahr in Folge gewaltigen Herausforderungen gegenüber.

Die Nachwirkungen der Corona-Pandemie und der globalen Lieferkettenunterbrechungen, die fortdauernde Rohstoffknappheit, Russlands Krieg in der Ukraine, enorm gestiegene Energiepreise, Inflation und der weltweite konjunkturelle Abschwung: selten waren die wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen für die deutsche Exportwirtschaft so schwierig wie heute.

Angesichts dieser weltwirtschaftlichen Gesamtlage überrascht es nicht, dass die Exporterwartungen der im Außenhandel aktiven Unternehmen weiter sinken. Laut der aktuellen DIHK-Konjunkturumfrage vom Herbst 2022 rechnen nur noch 16 % der Unternehmen mit steigenden Ausfuhren in den kommenden zwölf Monaten. Gleichzeitig ist der Anteil der Unternehmen, der von einem Rückgang der Ausfuhren im Laufe der nächsten Monate ausgeht, deutlich auf 40 % gestiegen. Lediglich zu Hochzeiten der Corona-Pandemie 2020 und der Finanzkrise 2008 waren die Unternehmen in ihren Exporterwartungen noch pessimistischer.

Die Corona-Pandemie ist weltweit noch nicht überwunden. Besonders in China führt die Null-Covid-Politik immer wieder zu teils mehrwöchigen Lockdowns in chinesischen Großstädten und Häfen. Erhebliche Störungen in der chinesischen Produktion und damit in den globalen Lieferketten sind die Folge. Laut dem jüngsten AHK World Business Outlook im Herbst 2022 bezeichnen 58 % der deutschen Unternehmen mit Standorten in China solche Störungen in der Lieferkette als signifikantes Risiko für die Entwicklung ihrer Geschäfte in den kommenden zwölf Monaten. Weltweit geben immerhin noch 42 % an, dass die Unterbrechung der globalen Lieferketten ein Risiko für die Ge-

schaftsentwicklung an ihren Auslandsstandorten ist.

Darüber hinaus hat der russische Krieg in der Ukraine Turbulenzen auf den Weltmärkten ausgelöst – insbesondere Nahrungsmittel, Rohstoffe und Energieträger sind betroffen. Als Reaktion auf den russischen Angriff hat die Europäische Union seit Februar 2022 eine Reihe sehr weitreichender Sanktionspakete gegen Russland und Belarus erlassen. Hierzu gehören unter anderen personenbezogene Sanktionen, umfassende güterbezogene Aus- und Einfuhrverbote, dienstleistungsbezogene Sanktionen sowie Transportverbote. Dadurch werden einerseits die wirtschaftlichen und militärischen Kapazitäten Russlands geschwächt – aktuelle Schätzungen gehen von einem Rückgang des russischen BIP im Jahr 2022 von 3,4 % aus. Andererseits stellen die Sanktionen aber auch für die hiesigen Unternehmen mit weiterhin zulässigem Russlandgeschäft eine große Herausforderung dar. Um mehr als 40 % sind die deutschen Exporte nach Russland in den ersten neun Monaten dieses Jahres eingebrochen.

Diese Entwicklung ist allerdings nicht nur auf rein sanktionsrechtliche Ursachen zurückzuführen. Lange Verfahrensdauern für Genehmigungsanträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie eine gewisse „Over-Compliance“ bei einigen Zollstellen und Finanzierungsinstituten haben die fristgerechte Abwicklung von Altverträgen teilweise stark beeinträchtigt. Die große Verunsicherung der Unternehmen spiegelt sich in einem hohen Beratungsbedarf wider. Besonders in den ersten Monaten dieses Jahres unterstützten die Industrie- und Handelskammern ihre Mitgliedsunternehmen mit unzähligen Auskünften dabei, sich in den komplexen Sanktionsverordnungen zurechtzufinden.

Auch im Bereich der Handels- und der Zollpolitik werden aktuell wichtige Weichen gestellt. Die Verordnung über einen europäischen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus befindet sich in den finalen Zügen. Unternehmen in den betroffenen Branchen, beispielsweise der Aluminiumwirtschaft, müssen ab 2023 mit neuen

Meldepflichten und ab 2026 mit zusätzlichen Außenhandelskosten planen. Des Weiteren werden das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG), die geplante EU-Richtlinie zu Lieferketten und eine mögliche EU-Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten die Dokumentationspflichten für Unternehmen weiter erhöhen.

Auch abseits davon wird die Zunahme an Bürokratie im Bereich des Außenhandels ein immer größeres Problem. Nehmen wir zum Beispiel den aktuellen Bericht der Wise Persons Group und die darauf aufbauenden Ideen der EU-Kommission zur Reform der EU-Zollunion. Es werden zwar wichtige Empfehlungen für Verbesserungen im Bereich der Digitalisierung, Harmonisierung und Modernisierung von Zollangelegenheiten gegeben. Allerdings fehlen klare Empfehlungen zur Entbürokratisierung. Die EU-Zollunion und mit ihr das EU-Zollrecht müssen regelmäßig auf Möglichkeiten zur Entlastung von Unternehmen und Zollbehörden in Bezug auf beispielsweise Zolldaten, Zollbewilligungen und Zollverfahren überprüft werden. Gepaart mit einer bürokratiearmen, unternehmensfreundlichen Ausgestaltung von EU-Freihandelsabkommen und einer Stärkung der WTO als zentrales Instrument eines regelbasierten Welthandels sind neue Impulse für den deutschen Außenhandel möglich. Hierfür ist eine ehrgeizige Handelsagenda nötig. Die Handelsabkommen der EU mit Kanada, den Mercosur-Staaten und mit Neuseeland sowie die modernisierten Abkommen mit Chile und Mexiko müssen zeitnah ratifiziert werden. Umfassende Abkommen mit Indonesien und Indien müssen ebenfalls zügig folgen. Zudem steht 2023 die nächste Ministerkonferenz der WTO an. Hier hofft die deutsche Wirtschaft auf weltweit besseren Marktzugang durch neue Vereinbarungen in den Bereichen Gesundheitsgüter, Umweltgüter, e-commerce und Informationstechnologie.

Diese Anliegen der IHK-Organisation und ihrer Mitgliedsunternehmen bringen wir als DIHK gemeinsam mit unserem europäischen Dachverband Eurochambres regelmäßig in Brüssel und Berlin ein.

Beiträge · Aufsätze · Berichte

Zoll

Dr. Talke Ovie

■ **Zollprüfung – endlich mehr Waffengleichheit?** 5

Dr. Carsten Weerth

■ **Single Window in der EU: Ein Feigenblatt oder mehr?** 7

Eva Rehberg/Claudia Rohe

■ **Zoll als Teil der Tax Compliance** 14

Prof. Dr. Sandra Rinnert

■ **Das aktuelle Zollwertrecht** 17

Michael Lux

■ **Der Zwischenbericht der Kommission zur Evaluierung des UZK** 24

Exportkontrolle

Dr. Harald Hohmann

■ **Neue Russland-Sanktionen: Eine Prüf-Systematik** 29

Dr. Viktor Winkler

■ **Das Rüstungsexportkontrollgesetz** 31

Dr. Deming Zhao

■ **China plant neue Dual-Use-Regulierung** 32

Giulia Romano

■ **Aktuelle Entwicklungen/Russland** 37

Außenhandel

Lorenz Kiebler/Tobias Jornitz/Arian Musa/Frank Görtz

■ **Blockchain: Einsatzmöglichkeiten in Zoll- und Exportkontrollumfeld** 39

Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff

■ **Auswirkung der EU-„Omnibus-Richtlinie“ auf Unternehmens-AGB** 46

Klaus John

■ **Entstehungsgeschichte und Ausgestaltung des deutschen Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)** 49

Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff

■ **Leistungszeit und Zahlungsbedingungen im Auslandsgeschäft** 53

Logistik/Transport

Dr. Kerstin Harden

■ **Zollwertrechtliche Hinzurechnung von dem tatsächlichen Wert der Waren übersteigenden Beförderungskosten** 57

Klaus Vorpeil/Niklas Eiden

■ **OLG: Verjährung von Frachtansprüchen des CMR-Frachtführers** 61

Impressum

13

☰ Zollprüfung – endlich mehr Waffengleichheit?



Von Rechtsanwältin Dr. Talke Ovie, HARNISCHMACHER LÖER WENSING Rechtsanwälte, Münster

Jeder Wirtschaftsbeteiligte macht unterschiedliche Erfahrungen mit Zollprüfungen. Oftmals bedeutet dies: entweder die Zollprüfung verläuft reibungslos ggfs. mit einer überschaubaren Nacherhebung, oder, insbesondere Unternehmen betreffend, die das erste Mal mit einer Zollprüfung oder einer nicht unerheblichen Feststellung als Ergebnis der Zollprüfung konfrontiert sind, die Zollprüfung verläuft nicht reibungslos und es kommt zu Konfrontationen mit dem Zollprüfer, insbesondere oftmals in Bezug auf die Rechte des geprüften Unternehmens.

INHALT

- Prüfungsanordnung
- Zwischengespräche
- Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen
- Elektronische Verhandlungen und Besprechungen
- Fazit

Die Bundesregierung hat am 24.8.2022 einen Gesetzentwurf beschlossen, der neben der Umsetzung der „DAC-7-Richtlinie“ (Amtshilferichtlinie) auch Änderungen der Abgabenordnung (AO) zur Reform und Beschleunigung der Außenprüfung enthält.

Da es sich bei der Zollprüfung um eine Außenprüfung gem. §§ 197 ff. AO handelt, spielen die in dem Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen auch für die Zollprüfung eine Rolle.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs heißt es:

- In der Praxis hat sich herausgestellt, dass der teilweise lange Zeitraum zwischen dem Prüfungsbeginn und dem Abschluss einer Außenprüfung für die Steuerpflichtigen eine erhebliche Belastung darstellen kann. Um die damit verbundenen Bürokratiekosten zu mindern und ggfs. aufgedeckte Steuernachforderungen zeitnäher verwirklichen zu können, sollen die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen der Außenprüfung reformiert werden.
- Letztlich sollen Außenprüfungen künftig früher begonnen und abgeschlossen werden. Im Vordergrund steht die Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen. Außenprüfer und Steuerpflichtige

werden gleichermaßen in die Pflicht genommen. Während von den Steuerpflichtigen insbesondere erweiterte Mitwirkungspflichten gefordert werden, sollen die Außenprüfer beispielsweise Prüfungsschwerpunkte benennen sowie Zwischengespräche führen.

Insbesondere folgende Neuregelung sieht der Gesetzentwurf zur Abgabenordnung (AO-E) in Bezug auf die Beschleunigung einer Außen-/Zollprüfung vor:

Prüfungsanordnung

§ 197 AO regelt die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung. Gem. § 197 Abs. 3 AO-E soll die Finanzbehörde bereits mit der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung auch Buchführungsunterlagen anfordern können. Nach Maßgabe dieser Buchführungsunterlagen sollen gem. § 197 Abs. 4 AO-E Prüfungsschwerpunkte für die Außenprüfung festgelegt und dem Steuerpflichtigen mitgeteilt werden.

Die neuen Regelungen lauten konkret:

- (3) Mit der Prüfungsanordnung kann die Vorlage von aufzeichnungs- oder aufbewahrungspflichtigen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Sind diese Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, sind die Daten in einem maschinell auswertbaren Format an die Finanzbehörde zu übertragen. Im Übrigen bleibt § 147 Absatz 6 unberührt.
- (4) Sind Unterlagen nach Absatz 3 vorgelegt worden, sollen dem Steuerpflichtigen die beabsichtigten Prüfungsschwerpunkte der Außenprüfung mitgeteilt werden. Die Nennung von Prüfungsschwerpunkten stellt keine Einschränkung der Außenprü-

fung auf bestimmte Sachverhalte nach § 194 dar.

Zwischengespräche

§ 199 Abs. 2 AO-E sieht vor, dass die Finanzbehörden mit dem Steuerpflichtigen vereinbaren können, in regelmäßigen Abständen Gespräche über die festgelegten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu führen. Zudem soll die Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen für die Mitwirkung nach § 200 AO festlegen können.

Die neuen Regelungen lauten konkret:

- Die Finanzbehörde kann mit dem Steuerpflichtigen vereinbaren, in regelmäßigen Abständen Gespräche über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu führen. Sie kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen für die Mitwirkung nach § 200 festlegen; werden die Rahmenbedingungen vom Steuerpflichtigen erfüllt, unterbleibt ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach § 200a.

Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

§ 200 AO regelt die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen. § 200a AO-E enthält das qualifizierte Mitwirkungsverlangen.

Beim qualifizierten Mitwirkungsverlangen handelt es sich um einen vollstreckbaren Verwaltungsakt mit besonderen Rechtsfolgen für den Fall der Nichterfüllung. Einer Begründung bedarf es grundsätzlich nicht, jedoch eines Hinweises auf die Möglichkeit. Erst wenn also der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungs-

pflichten nicht nachkommt, kann der Prüfer das qualifizierte Mitwirkungsverlangen begründungslos einsetzen.

Der Steuerpflichtige hat seine Mitwirkungspflicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Kommt der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist grundsätzlich ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festzusetzen. Dieses beträgt für jeden vollen Tag 100 €, maximal jedoch 10.000 €. § 200a Abs. 3 AO-E sieht zudem einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld vor, dessen Festsetzung im Ermessen der prüfenden Finanzbehörde steht.

Die vollständig neue Regelung lautet konkret:

- (1) Der Steuerpflichtige kann zur Mitwirkung nach § 200 Absatz 1 in einem schriftlich oder elektronisch zu erteilenden Mitwirkungsverlangen mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 356 aufgefordert werden (qualifiziertes Mitwirkungsverlangen). Hat die Finanzbehörde den Steuerpflichtigen auf die Möglichkeit eines qualifizierten Mitwirkungsverlangens hingewiesen und ist der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten dennoch nicht oder nicht vollständig nachgekommen, ist eine weitergehende Begründung nicht erforderlich. § 200 Absatz 2 gilt entsprechend. Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfüllen; in begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.
- (2) Kommt der Steuerpflichtige dem qualifizierten Mitwirkungsverlangen innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 3 nicht oder nicht vollständig nach (Mitwirkungsverzögerung), ist ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festzusetzen. Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt 100 € für jeden vollen Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung. Es ist höchstens für 100 Kalendertage festzusetzen. Die Festsetzung des Mitwirkungsverzögerungsgeldes kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen erfolgen. Die Mitwirkungsverzögerung endet mit Ablauf des Tages, an dem das qualifizierte Mitwirkungsverlangen vollständig erfüllt wurde,

spätestens mit Ablauf des Tages der Schlussbesprechung. Von der Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes ist abzusehen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Mitwirkungsverzögerung entschuldbar ist; das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungshelfen ist dem Steuerpflichtigen zuzurechnen.

- (3) Liegt eine Mitwirkungsverzögerung vor, kann ein Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt werden, wenn

1. in den letzten fünf Jahren vor dem ersten Tag der Mitwirkungsverzögerung ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt wurde und zu befürchten ist, dass der Steuerpflichtige ohne einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld seiner aktuellen Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt, oder

2. zu befürchten ist, dass der Steuerpflichtige aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ohne einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld seiner aktuellen Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Umsatzerlöse des Steuerpflichtigen in einem der von der Außenprüfung umfassten Kalenderjahre mindestens 12 Mio. € betragen haben oder der Steuerpflichtige einem Konzern angehört, dessen im Konzernabschluss ausgewiesene konsolidierte Umsatzerlöse in einem der von der Außenprüfung umfassten Kalenderjahre mindestens 120 Mio. € betragen haben.

Der Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt höchstens 10.000 € für jeden vollen Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung und ist höchstens für 100 Kalendertage festzusetzen; er kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen festgesetzt werden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Elektronische Verhandlungen und Besprechungen

§ 87a Abs. 1a AO schafft die Möglichkeit, Verhandlungen und Besprechungen auch elektronisch durchzuführen. Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen soll eine Schlussbesprechung auf diese Weise (also elektronisch z.B. im Rahmen ei-

ner Videokonferenz) oder aber fernmündlich durchgeführt werden können. § 87a Abs. 1a AO-E lautet:

- (1a) Verhandlungen und Besprechungen können auch elektronisch durch Übertragung in Ton oder Bild und Ton erfolgen.

Fazit

Bei den dargestellten Änderungen handelt es sich um diejenigen, die der Beschleunigung einer Außenprüfung und damit Zollprüfung dienen sollen.

Einige dieser Regelungen sind zu begrüßen. Dies betrifft insbesondere die Regelung, dass Zwischengespräche stattfinden sollen. Dieses Recht des Steuerpflichtigen ist ein nicht zu unterschätzendes, insbesondere für den Fall, dass eine nicht unerhebliche oder gar die wirtschaftliche Situation gefährdende Feststellung im Raum steht, die zum frühest möglichen Zeitpunkt abgewendet werden muss.

Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen jedoch nimmt den Steuerpflichtigen auf der anderen Seite stärker als vorher in die Pflicht und die Möglichkeiten zur Sanktionierung durch Festsetzung eines Verzögerungsgeldes werden deutlich ausgeweitet. Fraglich ist, ob das qualifizierte Mitwirkungsverlangen dem Rechtsstaatsgebot widerspricht, da eine weitergehende Begründung nicht erforderlich ist, sofern der Prüfer den Steuerpflichtigen auf die Möglichkeit hingewiesen hat. Damit kann nur gemeint sein, dass der Prüfer den Steuerpflichtigen nicht nur über die Möglichkeit informiert, sondern auch über die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung. Auch dürfte fraglich sein, ob das vorgesehene Verzögerungsgeld bezüglich der Höhe in dem für alle Steuerpflichtigen festgesetzten „Gießkannenprinzip“ angemessen ist.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob das qualifizierte Mitwirkungsverlangen überhaupt der Beschleunigung dient. Es kann Einspruch gegen seine Anordnung eingelegt werden und auch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Erfolgt dies, liegt ein Rechtsstreit vor, der wiederum Zeit und Kosten zur Folge hat, ohne dass es in der Hauptsache, also der Außen-/Zollprüfung, weitergeht. Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen sollte

daher „ultima ratio“ sein und nur diejenigen Steuerpflichtigen treffen, die sich unstreitig wissent- und wollentlich der Mitwirkung verweigern.

In jedem Fall zeigen die neuen Regelungen, die teilweise ab dem 1.1.2023 in Kraft treten, dass es zu den erforderlichen Kenntnissen eines Wirtschaftsbeteiligten gehört, wie eine Außen-/Zollprüfung abläuft und welche Rechte und Pflichten bestehen. Dies muss insbesondere auch in Bezug auf die neuen Regelungen gelten, da diese mehr denn je zeigen, dass eine Außen-/Zollprüfung zum frühest möglichen Zeitpunkt vorbereitet werden muss, d.h. zum Zeitpunkt des Eingangs der Prüfungsanordnung nach Maßgabe, dass im Tagesgeschäft alle zollrelevanten Vorgänge den Vorgaben des Zollrechts entsprechen und dementsprechend dokumentiert werden.

Quellen und weiterführende Hinweise:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22.3.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts: www.reguvis.de/quellen/aw-prax (Stand: 23.10.22)

AW-Prax/Zoll-Profi Kombination Online

- **Online-Ausgaben** in AW-Plus
- **Archive** in AW-Plus
- Die **Printausgaben** beider Zeitschriften



479,00 €*

Nutzen Sie das Kombiabonnement und **sparen Sie 10%** gegenüber dem Einzelbezugspreis.

* Einzelplatzlizenz im Jahresabonnement | Alle Preise inkl. 19% MwSt. | Mehrplatzlizenzen und Intranetlösungen auf Anfrage

Reguvis

Single Window in der EU: Ein Feigenblatt oder mehr?

Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates



Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow), LL.M., M.A., Bremen
Der Verfasser ist Gründer des Zentrums für Zollrecht und Zollforschung und Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management

Das sog. „Single Window“-Prinzip, der einheitliche Eintrittspunkt an der Zollgrenze, ist Gegenstand der EU Customs Blueprints, des WTO Trade Facilitation Agreement und der WCO Revised Kyoto Convention. Es handelt sich um einen zentralen Punkt modernisierter Zollorganisationen weltweit seit 2005. In der Europäischen Union spricht man seitdem von der Umsetzung dieses Prinzips, das sich jedoch aufgrund der vollständig unterschiedlichen Staatsorganisationsformen der 27 Mitgliedstaaten schwerlich einheitlich umsetzen lässt. Nunmehr hat die Europäische Kommission – nach 15 Jahren – einen umfangreichen Verordnungsentwurf vorgelegt, welcher das Single Window in der Europäischen Union umsetzen soll. Dieser kurze Beitrag erläutert den Entwurf und zeigt auf, dass es sich nur um einen Anfang der Umsetzung handeln kann – denn viel mehr als ein Feigenblatt ist die sehr begrenzte konkrete Umsetzung nicht – vielmehr wird alter Wein in neuen Schläuchen verkauft ...

INHALT

- **Einleitung**
- **Idee des Single Window Principle**
- **Probleme der Staatsorganisation**
Beispiel für bisheriges Verfahren
Beispiel für das EU Single Window
- **IT-Verfahren TRACES**
- **Bisherige Pilotierungen**
- **Rahmen der Single-Window-VO**
- **Übersicht der VuB-Vorschriften**
- **Bewertung**

Einleitung

Das Single Window Principle wurde von der UN entwickelt – genauer im Jahre 2005 vom United Nations Centre for Trade Facilitation and Electronic Business (UN/CEFACT) (Empfehlung Nr. 33). Ziel ist die Einführung eines zentralen Eintrittspunkts bei den Zollbehörden für die Einfuhr von Waren zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Warenverkehrs. Das Prinzip wurde seitdem in allen relevanten Zoll- und Handelsabkommen und Papieren zum zentralen Punkt erhoben – vom Welthandelsrecht (WTO

Trade Facilitation Agreement) über das Weltzollrecht (WCO, Revised Kyoto Convention) bis hin zu den EU-Zoll-Blaupausen (EU Customs Blueprints).

Seit 2008 hat die EU wiederholt bekräftigt, das Single Window in der EU einzuführen. In verschiedenen Berichten und Konzepten der EU finden sich seitdem Hinweise auf Hintergrundarbeiten, die jedoch für die Fachöffentlichkeit wenig konkret und greifbar gewesen sind. Bereits in der E-Zoll-Entscheidung von 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel wurde an die Mitgliedstaaten und die Kommission appelliert, sich darum zu bemühen, „den Rahmen für Single-Window-Dienstleistungen zu schaffen und in die Praxis umzusetzen“.

Im Oktober 2020 hat die Europäische Kommission nun endlich einen konkreten Verordnungsentwurf vorgelegt, mit welchem die Europäische Union das Single Window für VuB-Waren umsetzen will.

Idee des Single Window Principle

Die Idee des Single Window ist einfach erklärt:

Einführer sollen beim Marktzugang nur einen einzelnen Eintrittspunkt anlaufen

müssen und nicht – wie bisher – verschiedene Behörden und Punkte einbeziehen, um Einfuhrgenehmigungen etc. erhalten zu müssen.

Die Idee ist für die schlanke Zollabwicklung sehr wichtig. Sie wird weltweit umgesetzt.

Probleme der Staatsorganisation

Die Europäische Union hat nicht nur 27 national unterschiedlich organisierte Zollverwaltungen, sondern ist auch hinsichtlich der Staatsorganisation in den 27 Mitgliedstaaten völlig unterschiedlich aufgebaut. Das ist den unterschiedlichen Größen und geografischen Lagen der Mitgliedstaaten geschuldet (kleine Staaten wie Kroatien, Slowenien, Luxemburg, Malta, Zypern stehen föderal organisierten Großstaaten wie Deutschland und zentralistisch organisierten Staaten wie Frankreich und Spanien gegenüber).

Beispiel für bisheriges Verfahren

Die Einfuhr von Fleisch ist besonders reglementiert, um die Hygiene und Verzehrbarkeit sicherzustellen. Bislang müssen Einführer bei den zuständigen Behörden die Einfuhrfähigkeit nachweisen – dabei handelt es sich um die Veterinärbehörden.

In Deutschland sind diese im föderalen System Ländersache. In anderen Mitgliedstaaten, insbesondere in kleinen Mitgliedstaaten oder in zentralistisch organisierten Mitgliedstaaten, können diese Veterinärbehörden einheitlich auf nationaler Ebene organisiert sein.

Die zuständige Behörde erlaubt die Einfuhr der Ware und dokumentiert dies mit einer Einfuhrgenehmigung.

Diese Einfuhrgenehmigung kann papiermäßig oder elektronisch bei den Zollbehörden vorgelegt werden.

Beispiel für das EU-Single Window

Am Beispiel der Einfuhr von Fleisch kann dargestellt werden, dass unter dem Single Window der Einführer nur noch eine Antragstellung an einem Eintrittspunkt vornehmen soll. Zuständig bleiben aber die Veterinärbehörden. Insofern müssen Genehmigung und Vorlage bei den Zollbehörden in einem System zusammengefasst werden. Dieses wird in der Europäischen Union nun mit dem IT-Verfahren TRACES bzw. mit CERTEX vollzogen.

Abbildung 1: Vergleich des bisherigen zum neuen Verfahren (EU Single Window)

Bisheriges Verfahren

Fachbehörde	Antragstellung; Erteilung der Genehmigung
Zollbehörde	Vorlage der Genehmigung Abfertigung/Abschreibung

Neues Verfahren (TRACES/CERTEX)

Fachbehörde	Antragstellung; Erteilung der Genehmigung
Zollbehörde	Vorlage der Genehmigung über TRACES/CERTEX Abfertigung/Abschreibung

IT-Verfahren TRACES

Das IT-Verfahren TRACES ist bislang ein Verfahren der EU-Gesundheitsdirektion zur Einfuhr von tierischen und pflanzlichen Produkten und Lebensmitteln.

„**TRACES (Trade Control and Expert System)**“ ist das mehrsprachige Online-Managementssystem der Europäischen Kommission für alle gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen an den EU-internen Handel mit und die Einfuhr von Tieren, Samen und tierischen Embryonen, Lebensmitteln, Futtermitteln und Pflanzen.

Das wesentliche Ziel besteht darin, das gesamte Bescheinigungsverfahren im Einklang mit der Digitalen Agenda für Europa zu digitalisieren. Die Kommission hat mit der Entwicklung eines IT-Systems für die elektronische Übermittlung und Verwaltung von Fangbescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei begonnen. Dieses neue System wird den Behörden der Mitgliedstaaten dabei helfen, ihren Prüfungs- und Risikomanagementaufgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr von Fischereierzeugnissen in die EU nachzukommen.

Bisherige Pilotierungen

Die EU hat seit 2015 verschiedene Pilotierungen eines EU-Single Window vorgenommen:

„Im Einklang mit den politischen Prioritäten der EU leitete die Kommission 2015 ein gemeinsam von der Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) und der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (GD SANTE) verwaltetes Pilotprojekt mit dem Titel ‚Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr im Rahmen der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll‘ ein (EU SW-CVED).

Darin wurde mithilfe der zentralen IT-Lösung der GD TAXUD eine Schnittstelle zwischen nationalen Zollsystemen und einem Zertifizierungssystem auf EU-Ebene bereitgestellt. Sie ermöglichte die automatisierte Überprüfung von drei für die Verbringung von Erzeugnissen tierischen/nicht tierischen Ursprungs erforderlichen Gesundheitszeugnissen durch die Zollverwaltung von fünf Mitgliedstaaten, die freiwillig an dem Projekt teilnahmen. Das ‚Projekt zum Austausch von Bescheinigungen im Rahmen EU-Single-Windows für den Zoll (EU CSW-CERTEX)‘, das 2017 eingeleitet wurde, erweiterte das Pilotprojekt und verbesserte seine Funktionalitäten.

Bis Ende 2018 wurden neue Bescheinigungen eingeführt, und die Zahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten stieg von fünf auf neun. Die vorgeschlagene gesetzgeberische Initiative wird auf der bestehenden, von der GD TAXUD entwickelten Pilotlösung aufbauen und allen Mitgliedstaaten verbindlich vorschreiben, dieses Lösungskonzept für den Austausch von Informationen über eine Reihe regulatorischer Formalitäten, bei denen die einschlägigen, von den Zollbehörden für die Abfertigung benötigten Informationen in den elektronischen Systemen der EU zur Verfügung stehen, einzusetzen.“

Rahmen der Single-Window-VO

Das Single Window für die EU wird konkret mit einem neuen Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Einführung des Single Window in der EU und zur Änderung des UZK (COM [2020] 673 final vorgeschlagen:

„Dieser Vorschlag ist der erste Schritt zur Umsetzung eines umfassenderen Aktionsplans [COM (2020) 581 final], der im September 2020 auf den Weg gebracht wurde, und steht im Einklang mit der langfristigen Vision der Kommission für einen weiteren Ausbau der Zollunion. Der Ansatz findet sich auch im zweiten

Zweijahresbericht 2020 wieder, einer Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss ‚Der Ausbau der Zollunion: ein Aktionsplan‘ (SWD (2020) 213 final.

Hierbei handelt es sich konkret um die geplante Einführung eines ‚zentralen Systems für den Austausch von Bescheinigungen im Rahmen des EU-Single-Windows für den Zoll‘ (EU CSW-CERTEX)“.

Die Einführung des Single Windows wird in der EU lt. Vorschlag der Kom-

mission für eine Verordnung ((COM [2020] 673 final) sowohl einheitlich auf der gemeinschaftlichen Unionsebene als auch auf der nationalen, mitgliedstaatlichen Ebene erfolgen (weil eben einige Vorschriften EU-einheitlich und andere nationalstaatlich geregelt sind).

„Kapitel III enthält die Bestimmungen für die nationalen Bestandteile der EU-Single-Window-Umgebung für den Zoll, die im Sinne dieser Verordnung als nationale Single-Window-Umgebungen für den Zoll bezeichnet werden. Jeder Mitgliedstaat wird für die Entwicklung,

Durchführung und Aufrechterhaltung der präzisen und effizienten Funktionsweise seiner nationalen Single-Window-Umgebung für den Zoll verantwortlich sein.“

Übersicht der VuB-Vorschriften

Die Zollbehörden der EU-27 wirken bei der Kontrolle verschiedenster Verbote und Beschränkungen (VuB) mit. Die folgende Übersicht gibt einen Eindruck, welche VuB von der deutschen Zollverwaltung zu beachten sind und welche VuB-Vorschriften in TRACES abgebildet werden.

Überblick der von der deutschen Zollverwaltung zu beachtenden VuB

VSF	Thema	Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr	TRACES?
SV 02 Schutz der öffentlichen Ordnung					NEIN
0202	Banknotenpapier	x			–
0203	Münzen, Medaillen	x			–
0205	Geld-, Urkundenfälschung	x	x		–
0206	Waffen, Munition (außer Kriegswaffen)	x	x	x	–
0208	Kriegswaffen	x	x	x	–
0209	Grundstoffe (Chemiewaffen)	x	x	x	–
0210	Sprengstoffe	x	x	x	–
0211	Ausgangsstoffe für Explosivstoffe	x	x	x	–
0212	Radioaktive Stoffe	x	x	x	–
0214	Medien, Abbildungen oder Darstellungen mit verfassungswidrigen Inhalten	x			–
0216	Strafrechtlicher Schutz d. öffentl. Ordnung, Sittlichkeit	x	x	x	–
0220	Sendeanlagen	x			–
0222	Gefährliche Hunde	x			–
SV 04 Schutz der Umwelt					NEIN
0402	Beseitigung/Verwertung von Abfällen	x	x	x	–
0404	Ottokraftstoffe	x			–
0406	Chemische Stoffe, Gemische und Erzeugnisse	x	x	x	–
0408	Immissions-/Emissionsschutz	x	x		–
0410	Antarktis-Übereinkommen		x		–
SV 06 Schutz der menschlichen Gesundheit					JA/NEIN
0601	Allgemeines – Einfuhruntersuchung	x			x
0616	Wein, Likör- & Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein	x			–
0617	Grundstoffe für BTM	x	x	x	–

VSF	Thema	Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr	TRACES?
0618	Betäubungsmittel und neue psychoaktive Stoffe	x	x	x	–
0620	Krankheitserreger	x	x		–
0622	Arzneimittel	x	x		–
0626	Produktsicherheit und -konformität	x			–
0630	Lebensmittel (allgemeine Vorschriften)	x	x	x	x
0632	Gentechnisch veränderte Lebensmittel	x			–
0636	Lebensmittel mit (nicht radioaktiver) Kontamination	x			–
0640	Lab austauschstoffe	x			–
0642	Bedarfsgegenstände	x		x	–
0644	Kosmetische Mittel	x			–
0646	Jodierter Kochsalzersatz und bestimmte diätetische Lebensmittel				
0648	Fischerzeugnisse & Muscheln	x			–
0658	Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (radioaktive Kontamination)	x	x	x	–
0660	Tabakerzeugnisse (ohne Tabaksteuerrecht)	x			
SV 08 Schutz der Tierwelt					JA/NEIN
0802	Tiergesundheitsrecht (Allgemeines)	x	x	x	x
0822	Futtermittel tierischer Herkunft, Knochenmaterial				
0824	Tierseuchenerreger & Impfstoffe	x			–
0832	Artenschutz	x	x	x	–
0852	Handel mit bestimmten Tiererzeugnissen	x	x		–
0862	Tierschutzrecht	x	x		–
0872	Schutz der Fischbestände	x			–
0892	Futtermittelrecht	x	x	x	x
SV 10 Schutz der Pflanzenwelt					JA
1002	Sanitärer Pflanzenschutz	x	x	x	x
1004	Forstliches Saat- & Pflanzgut	x	x		x
1006	Saatgutverkehr	x			x
1032	Illegaler Holzeinschlag	x			x
SV 12 Gewerblicher Rechtsschutz					NEIN
1202	Schutz geografischer Herkunftsangaben	x			–
1203	Schutz des geistigen Eigentums (EU-Recht)	x	x		–
1204	Schutz des geistigen Eigentums (nationales Recht)	x	x		–
1206	Schutz kubanischer Herkunftsbezeichnungen	x			–
1208	Schutz französischer Herkunftsbezeichnungen	x			–
1210	Schutz italienischer Herkunftsbezeichnungen	x			–

VSF	Thema	Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr	TRACES?
1212	Schutz griechischer Herkunftsbezeichnungen	x			–
1214	Schutz schweizerischer Herkunftsbezeichnungen	x			–
1216	Schutz spanischer Herkunftsbezeichnungen	x			–
SV 14 Schutz des Kulturgutes					JA
1402	Kulturgutschutz	x	x		x
SV 19 Sonstige Vorschriften					JA/NEIN
1910	Eichgesetz – Einfuhrvorschriften	x			–
1920	Handelsklassen	x			–
1930	Kristallglaskennzeichnung	x			–
1940	Textilkennzeichnung	x			–
1950	Ökologischer Landbau	x			x
1960	Beförderung von Leichen	x	x	x	–
A 14 Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften					NEIN
1403	Rohdiamanten	x	x	x	–
1403	Folterwerkzeuge	x	x	x	–

VuB-Vorschriften lt. BMF-Aktenplan (Stand: 2019); die wirtschaftlichen VuB, sog. handelspolitische Maßnahmen des Ausfuhrkontrollrechts (Dual-Use-VO), werden nicht abgebildet (Ausnahme: teilw. E-VSF A 1403).

Umsetzung des Single Window

Das EU Single Window bildet bislang und auch 2023/2024 nur sehr wenige VuB aus der vorgenannten Gesamtliste ab.

Überblick der in TRACES und anderen IT-Verfahren abgebildeten VuB-Dokumente und -Vorschriften

Unterlage	Abk.	Rechtsnorm	Datum/IT-System
Gem. Gesundheitseingangsdok. für Tiere	GGED-A	Art. 56, 57 VO (EU) Nr. 2017/625, DVO (EU) 2019/1715	1.3.2023, TRACES
Gem. Gesundheitseingangsdok. für Erzeugnisse	GGED-P	Art. 56, 57 VO (EU) Nr. 2017/625, DVO (EU) 2019/1715	1.3.2023, TRACES
Gem. Gesundheitseingangsdok. f. Futtermittel u. Lebensmittel n. tierisch. Urspr.	GGED-D	Art. 56, 57 VO (EU) Nr. 2017/625, DVO (EU) 2019/1715	1.3.2023, TRACES
Gem. Gesundheitseingangsdok. für Pflanzen u. Pfl.-Erzeugnisse	GGED-PP	Art. 56, 57 VO (EU) Nr. 2017/625, DVO (EU) 2019/1715	1.3.2023, TRACES
Kontrollbescheinigung	COI	Artikel 33 VO (EG) Nr. 834/2007; VO (EG) Nr. 1235/2008	1.3.2024, TRACES
Lizenz für die Ein- oder Ausfuhr ozonabbauender Stoffe	ODS	Art. 15, 16, 17, 18 VO (EG) Nr. 1005/2009; VO (EU) Nr. 537/2011	1.3.2023, ODS 2-Lizenzierungssystem
Fluorierte Treibhausgase	F-GAS	Art. 14, 15, 17 VO (EU) Nr. 517/2014; DVO (EU) Nr. 1191/2014	1.3.2023, F-GAS-Portal und FKW-Lizenzierungssystem
Einfuhrgenehmigung und Einfuhrerklärung f. Kulturgüter	Kulturgüter	Art. 3, 4, 5, 7; VO (EU) 2019/880	1.3.2025, TRACES

Quelle: Anhang zum Verordnungsvorschlag, komprimiert

Weitere Rechtsgebiete werden von der Kommission für die Umsetzung im Single Window vorgesehen (VuB Abfallrecht, Artenschutzrecht, Produktsicherheit).

Überblick der künftig (nach 2025) im Single Window zu berücksichtigenden VuB-Rechtsgebiete/Zertifikate

VuB	Übereinkommen
Abfall	Basel
Artenschutz	CITES (WA)
Produktsicherheit	VO (EG) 765/2008, VO (EU) 2019/1020

Quelle: Präsentation der Europäischen Kommission vor der UN/CEFACT

Überblick über die bisherige Pilotierung des EU Single Window seit 2015 (begrenzte Einführung in wenigen Mitgliedstaaten)

Jahr	Mitgliedstaaten	Zertifikate
2015	5: BG, LV, IE, CZ, SL	3 Zertifikate
2016	7: BG, LV, IE, CZ, SL, PL, CY	3 Zertifikate
2017	8: BG, LV, IE, CZ, SL, PL, CY, EE	3 Zertifikate
2018	9: BG, LV, IE, CZ, SL, PL, CY, EE, PT	5 Zertifikate

Jahr	Mitgliedstaaten	Zertifikate
2019/2020	19: BG, LV, IE, CZ, SL, PL, CY, EE, PT, BE, FR, ES, LU, FI, SE, MT, IT, RO, LV	8 Zertifikate
2021	27 MS nach Inkrafttreten der SW-VO	9 Zertifikate
2023	27 MS nach Inkrafttreten der SW-VO	11 Zertifikate

Quelle: Präsentation der Europäischen Kommission vor der UN/CEFACT, aktualisiert

Bewertung

Das Single Window ist ein wichtiges und großes Versprechen an die grenzüberschreitend handelnden Unternehmen weltweit – nur noch eine einzige Anlaufstelle soll beim Grenzübergang erforderlich sein, um die Waren über die Grenze zu bringen. Das ist eine sehr schöne Idee, die viel Geld und Zeit ersparen würde, wenn sie lückenlos funktionieren würde. Es gibt auch weltweit, außerhalb der EU, erste (kleine) Modellprojekte und -staaten, in denen das funktioniert.

In der Europäischen Union und den völlig unterschiedlich aufgebauten Zollverwaltungen der 27 Mitgliedstaaten stellt

die Einführung eines einheitlichen Single Window die Praxis vor so große Hürden, dass seit 2008 sehr wenig geschehen ist, das Außenstehende als Fortschritt und Entwicklung wahrnehmen. Zunächst ist sehr viel Papier geschrieben worden. Seit 2015 gibt es Pilotprojekte im kleinen Rahmen, die nun nach und nach ausgebaut werden. Diese waren nur intern in der Europäischen Kommission und bestimmten Mitgliedstaaten, jedoch kaum der Fachöffentlichkeit in Deutschland und Österreich bekannt.

Nun beginnt mit dem Vorschlag der Kommission die praktische, einheitliche Umsetzung für alle Mitgliedstaaten in einem größeren Umfang, und sie ist (zunächst) als Feigenblatt zu bezeichnen.

Ein Versuch der Umsetzung wird gestartet, bei dem es sich zunächst um einen „Etikettenschwindel“ handelt. Nur sehr wenige VuB-Bereiche werden elektronisch so abgebildet, als wenn nur ein Stopp an der Grenze erforderlich wäre: Lebensmittelsicherheit von tierischen und pflanzlichen Produkten, Kulturgüter, ozonschichtgefährdende Substanzen, fluoridierte Kohlenwasserstoffe – das alles wird umgesetzt zwischen 2023 und 2025. Pilotierungen fanden in kleinen Mitgliedstaaten seit 2015 statt (BG, CZ, IE, LV, SL).

Es ist beabsichtigt, dass weitere VuB-Bereiche hinzukommen, aber angesichts

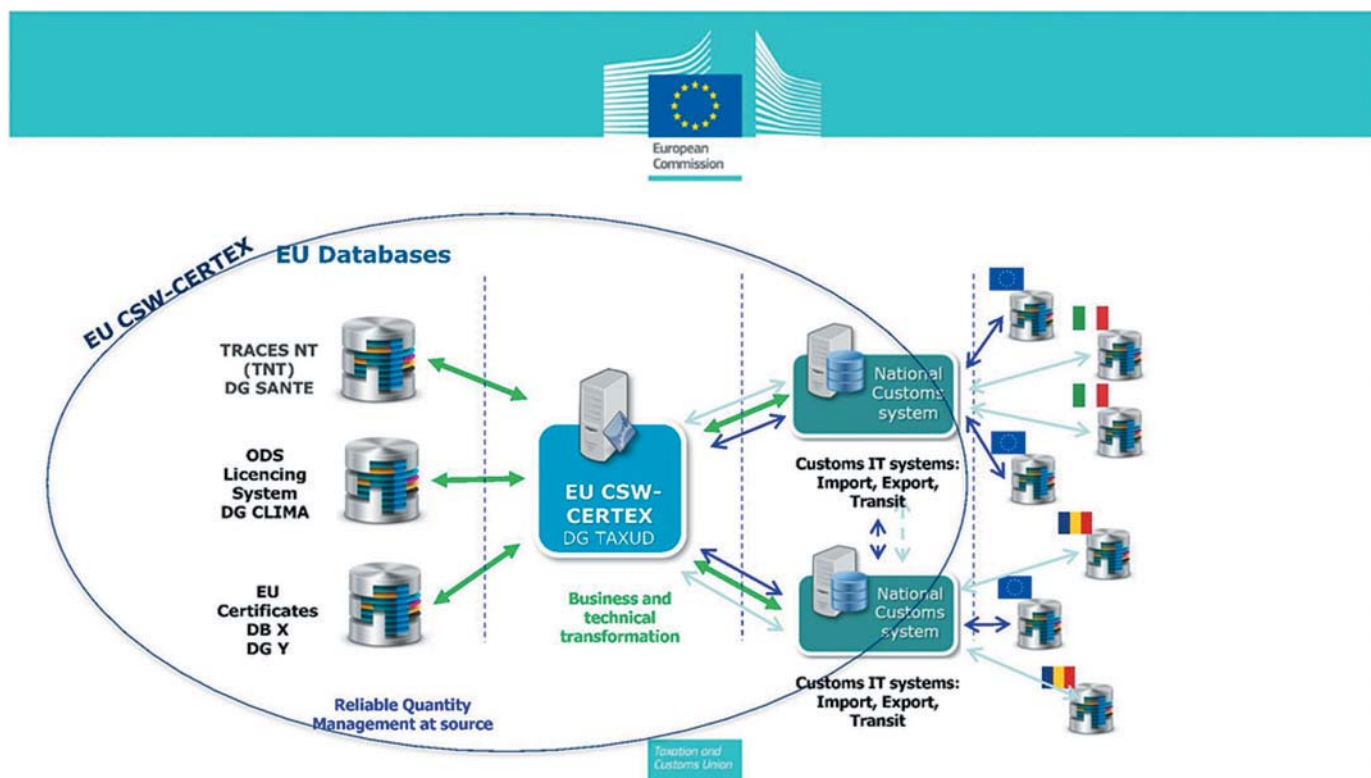


Abbildung 2: Überblick der EU-Datenbanken und der nationalen Systeme des EU Single Window (IT-Verfahren CSW CERTEX)

Impressum

AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis

Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis – herausgegeben in Verbindung mit dem Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA)

Redaktion im Verlag

Ella Maybusch
Telefon: 02 21/9 76 68-116
ella.maybusch@reguvis.de

Verantwortlich für den Inhalt

Uwe Mähren, Köln

Manuskripte

Manuskripte sind in elektronischer Form unmittelbar an die Schriftleitung oder an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Verlag und Schriftleitung behalten sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor. Der Autor/Die Autorin versichert, alleinige/r Inhaber/in der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Beitrag inklusive aller Abbildungen zu sein und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst alle Verwertungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsformen Print und Online insgesamt oder in Teilen sowie das Recht zu Übersetzungen, zur Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in eigenen und fremden Datenbanken, zur Speicherung und Vervielfältigung im Wege elektronischer Verfahren sowie zur Lizenzvergabe.

Erscheinungsweise

monatlich; jeweils zum 15. des Monats

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Einzelheft Inland € 29,50/Einzelheft Ausland € 32,60 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten (Inland 1,40 € pro Ausgabe/Ausland 4,50 € pro Ausgabe). Der Jahresabopreis Print Inland beträgt € 337,40/Print Ausland € 374,60 inkl. Versandkosten (Inland 1,40 € pro Ausgabe/Ausland 4,50 € pro Ausgabe). Die Zeitschrift ist auch als Online-Ausgabe inkl. Archiv für € 357,00 erhältlich. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Reguvis Fachmedien GmbH

Postfach 10 29 52, 50469 Köln
Geschäftsführung: Jörg Mertens

≡ Reguvis

www.reguvis.de

Abo-Service

Gerburg Brandt/Isa Güleriyüz
Telefon: 02 21/9 76 68-173 und 357
Telefax: 02 21/9 76 68-232
E-Mail: ausenwirtschaft@reguvis.de

Vertrieb in Österreich

Kitzler Verlag GmbH
1010 Wien, Uraniastraße 4
Telefon: 00 43/(0)1/7 13 53 34-0
Telefax: 00 43/(0)1/7 13 53 34-85
E-Mail: office@kitzler-verlag.at

Aboverwaltung für Österreich

Sabrina Wosmek
Telefon: 00 43/(0)1/7 13 53 34-14
Telefax: 00 43/(0)1/7 13 53 34-22
E-Mail: sabrina.wosmek@kitzler-verlag.at

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung, Verbreitung oder Zugänglichmachung (Print/Online) außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das Zitieren von Rezensionen ist in vollem Umfang erlaubt.

Haftung

Die veröffentlichten Beiträge werden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

Anzeigenleitung

André Fischer, Anschrift wie Verlag,
Telefon: 02 21/9 76 68-343
Telefax: 02 21/9 76 68-288,
E-Mail: andre.fischer@reguvis.de
Mediadaten: reguvis.de/mediadaten

Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 25 vom 1.1.2022
Vergünstigte Preise für Stellengesuche

Herstellung

Günter Fabritius, Telefon: 02 21/9 76 68-182

Satz

Satzbetrieb Schäper GmbH, Bonn

Druck

Appel & Klinger Druck und Medien GmbH,
Schneckenlohe

ISSN 0947-3017

der mitgliedstaatlichen und föderalstaatlichen Hürden in völlig unterschiedlich aufgebauten 27 Mitgliedstaaten kann der Zeitraum als Mitte der 2030er Jahre angesetzt werden, bis spürbar Veränderungen erkennbar sind. Und auch künftig sind natürlich die nationalen Fachbehörden weiterhin zuständig für Genehmigungen, die bei der Zollverwaltung nunmehr auf derselben technischen Oberfläche angezeigt werden – es bleibt dabei, dass mindestens zwei Behörden zuständig und anzusteuern sind und in Problemfällen die Zollbehörden immer die Fachbehörden werden beteiligen müssen: Im Artenschutzrecht das Bundesamt für Naturschutz, bei der Einfuhr elektrischer Geräte die Bundesnetzagentur – hier ist Deutschland durch die Bundesbehörden jeweils sehr gut aufgestellt ...

Aber im Arzneimittelrecht oder im Waffenrecht liegt die Zuständigkeit bei den Bundesländern und darunter, ggf. bei den Städten und Kreisen des Wohnsitzes des Einführers. Hier kommt es angesichts von 401 Städten und Kreisen in Deutschland (in der COVID-19-Pandemie ist die Zahl schmerzhaft präsent) zu einer Vielzahl unterschiedlicher und uneinheitlicher Entscheidungen in vergleichbaren Sachverhalten.

Zusammengefasst muss festgestellt werden, dass das Single Window in der EU sehr langsam entsteht und nur sehr begrenzt besteht, die Kompetenzaufteilung zwischen Fachbehörde und Zollbehörde auch künftig bestehen bleibt und damit weiterhin zwei Behörden an der Grenze zuständig sind (eine, die man im Vorfeld beteiligen muss, die Fachbehörde, und die bei der Zollabfertigung konkret zuständige Zollbehörde).

Beide Behörden arbeiten künftig auf einer gemeinsamen technischen IT-Plattform. Das ist sehr begrüßenswert. Aber Zeitläufe und Reihenfolgen der Abarbeitung in der Antragstellung und Genehmigung/Kontrolle von bestimmten Waren durch die Wirtschaftsbeteiligten und in der Folge durch die Fachbehörden und Zollbehörden bleiben wie bisher aufgeteilt (Abbildung 1).

Zu einer echten Beschleunigung oder einem Bürokratieabbau kommt es nicht. Das EU-Single Window bleibt ein Feigenblatt.

Nur sehr wenige VuB-Vorschriften werden jetzt und in naher Zukunft (bis Ende

2025) vom Single Window umfasst werden.

Das Single Window der EU ist und bleibt damit mittelfristig eine Mogelpackung, die mehr verspricht, als sie halten kann.

Quellen und weiterführende Hinweise:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 {SEC(2020) 360 final} – {SWD(2020) 237 final} – {SWD(2020) 238 final} – {SWD(2020) 239 final}, COM(2020) 673 final, URL: www.reguvis.de/C0673.

Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel, ABl. EU 2008, Nr. L 23/21 (sog. E-Zoll-Entscheidung 2008).

Europäische Kommission, Dritter Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement, COM(2021) 9 final.

Europäische Kommission, The EU Single Window Environment for Customs, URL: www.reguvis.de/singwin

Europäische Kommission, Präsentation der DG TAXUD für das 34. UN/CEFACT-Forum, URL: www.reguvis.de/cefact34th
Müller/Weerth, VuB-Arbeitshilfe, BDZ-Fachteil 2005, F62.

Weerth, Verbote und Beschränkungen im Außenhandel, Der Zoll-Profi 3/2008, 46.

Weerth, VuB-Arbeitshilfe – 2. Auflage, BDZ-Fachteil 2015, F3.

Weerth, Zustand der Zollunion 2019, AW-Prax 2020, 17.

United Nations Centre for Trade Facilitation and Electronic Business (UN/CEFACT) (Empfehlung Nr. 33).

☰ Zoll als Teil der Tax Compliance

Ein Erfahrungsbericht aus der Praxis



Von Dipl.-Finanzwirtin (FH) Eva Rehberg und Dipl.-Kauffrau und Steuerberaterin Claudia Rohe, beide Ebner Stolz

„Tax Compliance“ ist ein Begriff, der derzeit fast inflationär genutzt wird. Oft vermuten kritische Geister dahinter eine boshafte Erfindung der Steuerverwaltung oder aber der Beraterbranche. Bei Lichte betrachtet bietet Tax Compliance jedoch außerordentliche Vorteile für Unternehmen, deren Führungsebene und Mitarbeiter. Die elektronische Signatur eines Compliance Officers

eines großen Unternehmens bleibt in diesem Zusammenhang in prägender Erinnerung: „Wenn Du denkst, Compliance sei teuer, versuch's mal ohne ...“

INHALT

- **(Tax) Compliance**
 - Begriffe
 - Bedeutung
 - Gründe für die Implementierung eines TCMS
- **Und was ist mit Zoll?**
 - Rechtliche Einordnung
 - Organisatorische Einordnung
 - Folgen von Non-Compliance
- **Zusammenfassung**

(Tax) Compliance

Begriffe

Tax Compliance

Zunächst ist es wichtig, den Begriff Tax Compliance näher zu beleuchten, denn die Erfahrung zeigt, dass viel darüber gesprochen wird, aber wenige auf Anhieb sagen können, was sich dahinter konkret verbirgt.

„Compliance with“ bedeutet im Deutschen die „Einhaltung von“, „in compliance with the law“ wird oft mit „gesetz-mäßig“ übersetzt.

Tax Compliance beschreibt mithin die Einhaltung der Steuergesetze sowie ihrer flankierenden Richtlinien und Verordnungen.

Tax Compliance Management System (TCMS)

Das TCMS stellt sodann das zugehörige Sicherungs- und Kontrollsystem eines Unternehmens dar. Es handelt sich also um die der Tax Compliance zugrunde liegende Organisationsstruktur, die zur Einhaltung der zu beachtenden Steuergesetze und diesbezüglicher unternehmensinterner Vorgaben beiträgt, die weitgehende Vermeidung von Risiken

sicherstellt und bei der Optimierung der Prozesse unterstützt.

Das TCMS verzahnt und vereint dabei verschiedene Elemente aus anderen Systemen, die Teil einer sog. guten Unternehmensführung (Corporate Governance) sind: Compliance Management System, Internes Kontrollsystem (IKS), Risiko-Management und Interne Revision.

Ein *Compliance Management System* beschreibt die Gesamtheit der in einer Organisation vorhandenen Maßnahmen und Prozesse, die auf die Einhaltung der Gesetze gerichtet sind.

Das *IKS* stellt Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung der relevanten Vorgaben sicher.

Das *Risiko-Management-System* hat die Aufgabe, Risiken, insbesondere jene, die durch rechtliche oder unternehmensinterne Veränderungen neu entstehen, permanent zu erkennen, zu berichten und zu bewerten.

Die *interne Revision* prüft unabhängig und neutral in regelmäßigen Abständen die Abläufe in der Organisation.

Ein TCMS umfasst einzelne Inhalte aus all diesen Bereichen, ist in seiner Ausgestaltung aber auf die Steuerprozesse und -risiken beschränkt. In der Praxis gilt es daher auch, Synergien zu nutzen und Doppelarbeiten zu vermeiden.

Bedeutung

Die Bedeutung von Tax Compliance im Unternehmen ist vielschichtig. Im unternehmerischen Alltagsgeschäft sind nicht nur eine Vielzahl an Geschäftsvorfällen steuerlich zu bewerten und entsprechend zu erfassen, sondern – noch viel wichtiger – auch abteilungsübergreifende Informationsquellen und Vorgesysteme aus-

zuwerten. Dazu müssen die notwendigen Informationen aber erst die Steuerfunktion im Unternehmen oder den steuerlichen Berater erreichen. Daher ist es eine der wichtigsten Aufgaben eines steuerlichen Kontrollsystems, klar strukturierte, effiziente und nachvollziehbare Abläufe vorzugeben und umzusetzen, Schnittstellenverluste zu vermeiden und eine angemessene Dokumentation zu schaffen.

Risikominimierung

Vorrangigstes Ziel aus Sicht der Unternehmen ist erfahrungsgemäß die Vermeidung bzw. Minimierung von Risiken für das Unternehmen und dessen Organe, die durch die Nichteinhaltung von Steuervorschriften entstehen. Hier sind finanzielle Risiken resultierend aus Nachzahlungen und den damit regelmäßig einhergehenden Zinsen sowie Säumnis- und Verspätungszuschlägen ebenso zu nennen wie nicht unmittelbar, aber doch mittelbar messbare Risiken, wie z.B. Geschäftspartner-Unzufriedenheit oder Reputationsschaden.

Haftungsvermeidung

Doch geht es in diesem Kontext nicht nur um die Vermeidung ggf. „überraschender“ Steuernachzahlungen durch das Aufdecken von Fehlern in Steuererklärungen. Die Zeiten eines ‚sportlichen‘ Disputts mit der Betriebsprüfung sind passé. Vielmehr ist zu beobachten, dass die Finanzverwaltung bei Abgabe von berechtigten Steuererklärungen oder bei Feststellungen in Rahmen von Betriebsprüfungen zunehmend mögliche straf- oder bußgeldrechtliche Sanktionen für das Unternehmen und dessen Organe prüft. Auch werden in immer mehr Fällen auch nur kleinerer steuerlicher Versäumnisse strafrechtliche Ermittlungen

wegen einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder gar Steuerhinterziehung eingeleitet.

Prozessoptimierung

Tax Compliance „nur“ als Abwehrmaßnahme zu betrachten, geht jedoch nicht weit genug. Der große und oft unterschätzte Mehrwert eines TCMS besteht in der mit der Implementierung einhergehenden Strukturierung und Optimierung der unternehmenseigenen steuerrelevanten Prozesse und Daten sowie der Effizienzsteigerung durch Arbeits erleichterungen für mit steuerlichen Prozessschritten befasste Mitarbeiter. Ein weiteres Ziel von Tax Compliance ist es daher, Steuerprozesse – oft auch durch die Standardisierung und Automatisierung einiger Prozessschritte – zu optimieren, sodass das Risiko für Fehler durch die Reduktion manueller Prozesse abgemildert wird.

Steuerminimierung

Ein weiteres Ziel von Tax Compliance kann die Optimierung der Steuerbelastung darstellen. Tax Compliance bedeutet einerseits nicht, der Finanzverwaltung in vorauseilendem Gehorsam oder zur Vermeidung jedweder Nachfragen „zu viele oder zu hohe“ Steuern zu bezahlen. Andererseits ist ein TCMS auch nicht auf die Umsetzung (aggressiver) Gestaltungsmodelle gerichtet. Aber: wenn in Unternehmen Prozesse zwar gelebt, jedoch nicht hinreichend definiert und dokumentiert werden, besteht die Möglichkeit, dass Optimierungsmöglichkeiten gar nicht erst gesehen und deshalb auch nicht genutzt werden. Dies kann im Rahmen der Implementierung eines TCMS entdeckt und angepasst werden.

Einige Unternehmen nutzen die „effective tax rate“ (ETR), um festzustellen, ob ihre eigene Steuerbelastung gemessen am Ergebnis im Vergleich zu anderen Unternehmen vergleichbarer Größe und Branche optimal ist. Auch um die ETR korrekt zu ermitteln und anschließend etwaige Veränderungen zu monitoren, bedarf es definierter Prozesse und Kontrollmechanismen.

Gründe für die Implementierung eines TCMS

Steuergesetze sind seit jeher einzuhalten. Es stellt sich die Frage, welche Auslöser in der Praxis dafür verantwortlich sind, dass Unternehmen sich heutzutage zu-

nehmend dazu entscheiden, ein TCMS einzuführen.

Rechtliche Verpflichtungen

Kurzum: eine Norm in den Steuergesetzen und Verordnungen, die die Implementierung eines TCMS verpflichtend vorsieht, gibt es nicht. Die drastischen Verschärfungen bei Nacherklärungen und Selbstanzeigen haben die Finanzverwaltung in 2016 aber dazu veranlasst, eine Abgrenzung zwischen einer „einfachen Berichtigung“ von Steueranmeldungen/-erklärungen einerseits und Steuerverkürzungen/-hinterziehungen andererseits vorzunehmen. In diesem Zuge erläuterte die Steuerverwaltung die Chance – nicht die Pflicht – eines TCMS wie folgt (Anwendungserlass zu § 153 AO, BMF-Schreiben vom 23.5.2016, Rz. 2.6): „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“

In der Praxis sieht sich ein Unternehmen stets einer Vielzahl von Normen im Zusammenhang mit der Erfüllung steuerlicher Pflichten konfrontiert, die es so dann in innerorganisatorische Prozesse zu übersetzen hat. Beispielhaft seien hier Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, Sorgfaltspflichten (§§ 140 ff. AO), Steuererklärungspflichten (§§ 149 ff. AO) und Mitwirkungspflichten (§§ 90, 200, 147 AO u.a.) genannt. Letztlich flankieren diese Pflichten ein TCMS nicht nur, sondern werden durch die Gestaltung der unternehmenseigenen Prozesse und deren Optimierung zu dessen maßgebenden Inhalten.

Um die Einhaltung dieser Verpflichtungen sicherzustellen und dem Vorwurf eines Organisationsverschuldens bei etwaigen Fehlern vorzubeugen, entscheiden sich daher viele Unternehmen für die Einführung eines TCMS.

Anforderung der Behörde

Betriebsprüfungen führen regelmäßig zu Feststellungen, die sich wohl so lange nicht in Gänze werden vermeiden lassen, wie Menschen an einer Stelle des Prozesses mitwirken. Die Finanzverwaltung steht daher regelmäßig in der Entscheidungsverantwortung, ob ein „Irren-ist-menschlich-Fehler“ oder Fahrlässigkeit

oder gar Vorsatz für eine Feststellung ursächlich waren. Vorgenannter Hinweis zur Chance eines TCMS ist daher im Besonderen für eine Exkulpation im Rahmen von Betriebsprüfungen relevant. So werden TCMS zunehmend zu einer faktischen Verpflichtung.

Prüfungsberichte der Finanzverwaltung sollten im Übrigen eine besondere Rolle bei der Implementierung eines TCMS spielen, zeigen sie nicht nur Fehler in der steuerlichen Umsetzung, sondern oftmals auch klare Hinweise auf prozessuale oder organisatorische Verbesserungspotenziale auf. So wird beispielsweise immer wieder aufgedeckt, dass Informationen, die in „steuerfremden“ Bereichen des Unternehmens vorliegen, nicht an die Steuerabteilung weitergegeben werden, sodass diese erst gar keine steuerliche Würdigung erfahren haben.

Feststellungen der Betriebsprüfung, die in Folgejahren nicht umgehend eigenständig durch ein Unternehmen korrigiert werden, gelten bereits seit langem nicht (mehr) als Kavaliersdelikt. Sollte sich bei einer Folgeprüfung herausstellen, dass identische (organisatorische) Mängel noch immer vorliegen und sich daraus z.B. fehlerhafte Steueranmeldungen ergeben haben, droht der Vorwurf des Organisationsverschuldens.

Organisatorische Veränderungen

In der Praxis erleben wir häufig, dass organisatorische Veränderungen die Entscheidung für ein TCMS anstoßen. Wenn beispielsweise ein Unternehmen bzw. Unternehmensteile ge- oder verkauft werden sollen, entscheiden sich Unternehmen zuvor für das „Aufräumen“ und Dokumentieren der Prozesse, insbesondere auch, um die Risiken, die ggf. Auswirkungen auf Kaufpreise haben, abschätzen zu können.

Auch ist es vielfach nach Abschluss eines Erwerbsvorgangs sinnvoll, durch die Einführung eines TCMS das Zusammenwachsen der meist heterogenen Strukturen und noch nicht koordinierten Abläufe zu fördern.

In der Praxis sind z.T. auch IT-Implementierungsprojekte der Anstoß, ein TCMS einzuführen. Diese bedingen regelmäßig die Analyse und Dokumentation der Unternehmensabläufe, sodass eine daran knüpfende steuerliche Würdigung zur Nutzung von Synergieeffekten führen kann.

Personelle Veränderungen

In einer Vielzahl der Fälle sind personelle Veränderungen der ausschlaggebende Punkt für die Einführung eines TCMS.

Wird beispielsweise die Stelle des Leiters Steuern oder des Compliance Managers/Officers neu implementiert oder vergeben, ist es dem neuen Verantwortlichen häufig ein Anliegen, einen Überblick über die aktuelle Situation und eine hinreichende Dokumentation der Prozesse für den von ihm verantworteten Bereich zu erhalten.

Gleiches gilt aufgrund der erhöhten persönlichen Haftung umso mehr im Falle des Wechsels von Geschäftsführern.

Und was ist mit Zoll?

In der Praxis ist die Verbindung von Zoll und Steuern in den Unternehmen immer noch häufig nicht bekannt oder wird schlicht nicht berücksichtigt.

Selbstverständlich gibt es viele Unternehmen mit einer Steuerabteilung und manchmal auch einer – in diese integrierten – gut organisierten, fachlich und personell vorbildlich ausgestatteten Zollabteilung.

Aber es gibt eben auch die anderen Konstellationen, nämlich nicht nur kleine, sondern auch mittelständische und z.T. sogar große Unternehmen, die keine Steuerabteilung haben und schon gar keine, sich vollumfänglich und ausschließlich mit Zollthemen beschäftigenden Mitarbeiter.

Gerade für diese Unternehmen und deren Entscheider ist es wichtig, die Bedeutung des Zolls in der Tax Compliance zu kennen.

Rechtliche Einordnung

Der § 3 der Abgabenordnung (AO) beschäftigt sich mit der Begriffsbestimmung der Steuern und steuerlichen Nebenleistungen.

§ 3 (3) AO legt hierbei fest, dass Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nr. 20 und 21 des Zollkodex der Union (UZK) Steuern im Sinne der AO sind.

In Bezug auf die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) ist in der Praxis wohl allen Unternehmen bereits durch den Terminus klar, dass es sich dabei um eine Steuer handelt. Wobei auch die EUST manchmal buchhalterisch „verschwindet“, weil sie durch einen Spediteur verauslagt und an

das Unternehmen weiterberechnet wird, wo sie dann als Kosten für die Spedition mit „verbucht“ wird. Diese Fälle sind jedoch selten.

Ganz offensichtlich erkennbar sind auch die Verbrauch- und Energiesteuern den Steuern zuzurechnen.

Viel häufiger benötigt es die Erklärung, dass auch Zollabgaben Steuern im Sinne der AO sind und mangels höherrangiger EU-Normen viele steuerrelevante Vorschriften der Abgabenordnung auch für die Zölle anzuwenden sind.

So bezieht die Steuerhinterziehung des § 370 AO die Zölle ebenso mit ein wie die Vorschriften zur strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO oder zur Berichtigung von Steueranmeldungen und -erklärungen nach § 153 AO.

Auch die Vorschriften, die die Grundlage einer steuerlichen Betriebsprüfung sind, sind in den meisten Fällen deckungsgleich für die Prüfungen durch die Zollbehörde. Insofern sind auch die Verpflichtungen des Steuerpflichtigen diesbezüglich identisch.

Gleichermaßen betreffen die Vorschriften zur Archivierung von Steuerunterlagen auch die zollrelevanten Dokumente.

Würde man die ETR optimieren wollen, wäre diese Betrachtung nicht komplett, würden Zölle unberücksichtigt gelassen.

Wenn also mit dem Ziel der Tax Compliance Prozesse implementiert und dokumentiert werden, wäre das TCMS nicht vollständig, ließe man die Zölle außen vor. Zum Zwecke der Exkulpation bei Zollversäumnissen wäre ein solches System mithin nicht geeignet.

Organisatorische Einordnung

Es gibt wohl wenige Themengebiete, die in einem Unternehmen organisatorisch an so unterschiedlichen Stellen aufgehängt sind wie der Zoll.

Es gibt Fälle, in denen ein Unternehmen denkt, keine originären Zollverpflichtungen zu haben, weil alle zollrelevanten Tätigkeiten durch Dienstleister durchgeführt werden, und hieraus abgeleitet keine eigene Organisation implementiert.

Dabei bleibt oftmals unberücksichtigt, dass zwar die Tätigkeiten out-sourced werden können, nicht jedoch die Verantwortung und Haftung. Die Zollverwaltung setzt überdies voraus, dass die Tätigkeit von Dienstleistern korrekt ange-

wiesen, bevollmächtigt und zumindest stichprobenweise kontrolliert wird.

Die Unternehmen, die sich bewusst sind, Zollthemen zu haben, wählen unterschiedlichste Organisationsstrukturen. Zollverantwortung und -wissen findet sich in der Steuerabteilung, der Logistik, dem Rechtsbereich, dem Supply Chain Management, der Buchhaltung, dem Versand, dem Einkauf, dem Verkauf, der Konstruktion oder an anderen Orten. In manchen Unternehmen sind die Abteilungen nach Produktgruppen organisiert. Dort kann es dann Zollprozesse für das Produkt A und parallel Zollprozesse für das Produkt B geben, die dann nicht zwingend miteinander abgestimmt sind.

Es soll an dieser Stelle nicht entschieden werden, was „richtig“ und was „falsch“ ist. Jede Organisation hat ihre Rechtfertigung und kann sehr gut und effizient funktionieren. Wichtig zu verstehen ist, dass sich ein (gutes) TCMS an den unternehmensindividuellen Gegebenheiten orientiert und so implementiert wird, dass es zur vorhandenen Aufbau- und Ablauforganisation passt.

Empfehlung

Die Praxis zeigt jedoch, dass es zwingende Voraussetzungen gibt, damit die Organisation in Bezug auf die Zollprozesse zu rechtskonformen Ergebnissen – also zur Compliance – führt.

Beispielhaft sollen hier genannt werden:

- Abteilungsübergreifende Kommunikation aller zollrelevanten Informationen
- Abstimmung der Schnittstellenprozesse mit z.B. den Umsatzsteuer-, Stammdaten-, Verrechnungspreis- und IT-Verantwortlichen
- Einbeziehung der Zollthemen in Tax Compliance Management Systeme
- Berücksichtigung von Zoll in IT-Projekten
- Einbeziehung von Zoll in Steuerstrukturierungsüberlegungen
- Monitoring von Zollabgaben
- Management von Dienstleistern für die Erfüllung von zollrelevanten Tätigkeiten

Folgen von Non-Compliance

Klassische Themen, die in der Praxis Potenzial für fehlerhafte Prozesse und damit unrichtige Zollanmeldungen bergen, sind

die zolltarifliche Einreihung von Waren, die Zollwertermittlung, Warenursprung und Präferenzen und dies häufig im Zusammenhang mit den Schnittstellen zu Verrechnungspreisen und Umsatzsteuer.

Fehler, insbesondere solche, die wiederholt und systematisch in diesen und allen anderen zollrelevanten Bereichen auftreten, können zu weitreichenden Folgen für ein Unternehmen und dessen Organe führen.

Zollrechtliche Bewilligungen können zeitlich befristet ausgesetzt oder entzogen werden, was zu Verzögerungen bei der Zollabwicklung führen kann.

Sicherheitsleistungen, die unter bestimmten Voraussetzungen reduziert werden können, insbesondere auch bei nachweislich rechtskonformer Abwicklung, können erhöht werden.

Die Anzahl von Überprüfungen durch die Zollbehörde kann zunehmen, was wiederum die Supply Chain verlangsamt und ggf. zur Nichteinhaltung von Lieferverpflichtungen führen kann.

Und letztendlich besteht auch das Risiko von Bußgeld- oder Strafverfahren sowohl gegen die Geschäftsleitung als auch unter bestimmten Umständen gegen verantwortliche Mitarbeiter.

Zusammenfassung

Tax Compliance oder auch ein Tax Compliance Management System ist sicher nicht die Lösung allen „Übels“. In der Praxis zählt nicht nur der beschriebene, sondern vielmehr der gelebte Prozess.

Klar ist, dass die Implementierung eines TCMS zunächst zu Aufwand führt, denn Prozesse, die sich bis dato häufig ausschließlich in den Köpfen befinden, sind zusammenzustellen, zu bewerten, ggf. anzupassen und anschließend zu dokumentieren. Darüber hinaus sind Maßnahmen, beispielsweise in Form von Richtlinien, Arbeitsmitteln oder Software sowie Kontrollen und ein regelmäßiges Monitoring einzuführen.

Das Ergebnis eines TCMS sind anschließend aber ein vollständiger und dokumentierter Überblick über alle steuerlich relevanten Sachverhalte, klar kommunizierte Organisationsstrukturen und Abläufe, geeignete Arbeitsmittel sowie funktionierende Eskalationsmechanismen. Idealerweise

wird ein TCMS so in die vorhandenen Unternehmensprozesse eingebettet, dass dieses nicht als Zusatzaufwand empfunden, sondern vielmehr einen Automatismus darstellt, also nicht wahrgenommen wird. Ein TCMS bietet somit Sicherheit sowohl für die Mitarbeiter als auch für die verantwortlichen Personen im Unternehmen.

Oft erschließen sich durch diese „Aufräumarbeiten“ ganz „nebenbei“ Optimierungsmöglichkeiten in prozessualer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

Und da Zölle Steuern im Sinne der Abgabenordnung sind, sollten sie zwingend Teil eines solchen TCMS sein.

Das aktuelle Zollwertrecht

Im letzten Jahr hat das Zollwertrecht aufgrund der neuen DV Z 5101 in Umsetzung der europäischen Leitlinien zu Art. 128 und 136 UZK-IA, des europäischen Kompendiums zum Zollwertrecht und zahlreicher höchstrichterlicher Entscheidungen einige Klarstellungen und Neuerungen erfahren.



Von Prof. Dr. Sandra Rinnert, LL.M. (Georgetown), Studienbereichsleiterin Allgemeines Zollrecht des Fachbereichs Finanzen der Hochschule des Bundes, Lehrbeauftragte der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Redaktion Zollrecht der AW-Prax

Im Nachgang zu den am 17.9.2020 aktualisierten Leitlinien der Europäischen Kommission zum Zollwertrecht hat die Bundesfinanzverwaltung mit Gültigkeit zum 15.9.2021 die neue Fassung der Dienstvorschrift in Kraft gesetzt. Hieraus ergeben sich einige Klarstellungen und Neuerungen, die z.T. auch die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung berücksichtigen. Die hierbei noch nicht berücksichtigte Rechtsprechung (einschließlich die der Finanzgerichte) wird ebenso in diesem Beitrag behandelt wie die unmittelbar zu erwartenden Entscheidungen der maßgeblichen Gerichte. Auch die wesentlichen Neuerungen aufgrund des aktuellen Zollwertkompendiums (Compendium of Customs Valuation 2021) der Europäischen Kommission sind Gegenstand der Ausführungen.

INHALT

- **Die neue Dienstvorschrift Z 5101**
Die wesentlichen Neuregelungen der DV Z 5101 im Einzelnen
- **Die aktuelle Rechtsprechung zum Zollwertrecht**
Verfahren vor dem EuGH
Verfahren vor dem Bundesfinanzhof
- **Lösungsansätze des Zollwertkompendiums 2021**
- **Fazit**

Die neue Dienstvorschrift Z 5101

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Erlass vom 15.9.2021 der Aktualisierung der Dienstvorschrift zugestimmt. Hintergrund ist die Neufassung der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 17.9.2020 zu den Art. 128 und Art. 136 UZK-IA, die nunmehr als Kommentar 13 des Zollwertkompendiums 2021 eingesehen werden können.

Die wesentlichen Inhalte der aktualisierten Dienstvorschrift betreffen verschiedene Aspekte des Kaufgeschäfts, die Abschaffung des Ausschlusses der Trans-

aktionswertmethode bei sog. „domestic sales“, die Streichung von Übergangsregelungen zur sog. „First-Sale-Rule“, Nachweispflichten und die Anpassung der Incoterms (Anlage 4 der DV Z 5101).

Die wesentlichen Neuregelungen der DV Z 5101 im Einzelnen

Der Begriff des Kaufgeschäfts ist essenziell im Zollwertrecht, weil gem. Art. 70 Abs. 1 UZK die vorrangige Grundlage für den Zollwert von Waren der Transaktionswert ist, also ein Wert, der sich aus einem Kaufgeschäft, einer Transaktion ableitet. Dieses Kaufgeschäft muss zudem ein Verkauf *zur Ausfuhr* sein.

Das Kaufgeschäft wirft dabei in mehrfacher Hinsicht Regelungsbedarf auf. Zum einen muss geklärt werden, welches von mehreren in einer Lieferkette geschlossenen Kaufgeschäften das für die Bestimmung des Transaktionswerts maßgebliche ist. Auch sind die Umstände zu regeln, wann ein Verkauf *zur Ausfuhr* vorliegt. Fraglich ist außerdem wann überhaupt ein Kaufgeschäft vorliegt (Stichwort: „Bestellung“). Und schlussendlich muss eine Regelung für den Fall gefunden werden, dass im Zusammenhang mit dem Verbringen von Waren gar kein Kaufgeschäft geschlossen wurde. Im Einzelnen:

Das maßgebliche Kaufgeschäft

Eine nicht ganz eindeutige Regelung zum maßgeblichen Kaufgeschäft hat der europäische Gesetzgeber in Art. 128 UZK-IA getroffen:

Art. 128 Abs. 1 UZK-IA

Der Transaktionswert der zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauften Waren wird zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung aufgrund des unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet erfolgten Verkaufs bestimmt.

Dabei war lange Zeit umstritten, welches dieses „unmittelbar vor dem Verbringen“ erfolgte Kaufgeschäft war: das zwischen dem Käufer A und dem Verkäufer B oder jenes zwischen dem Verkäufer B und dem Hersteller C der Ware? Chronologisch ist in der Praxis häufig das Kaufgeschäft zwischen B und C dasjenige, was zuletzt vor dem Verbringen der Ware erfolgt. Hier hat die Neufassung der Dienstvorschrift in Abs. 8 einschließlich seiner Beispiele klargestellt, dass *nicht die chronologische Reihenfolge*

entscheidend für die Bestimmung des maßgeblichen Kaufgeschäfts ist, sondern die Kausalität des Geschäfts für das Verbringen. Kausal ist hier der Vertrag zwischen Käufer A und Verkäufer B, ohne den es die Bestellung des B beim Hersteller C gar nicht gegeben hätte.

Verkauf zur Ausfuhr

Ebenfalls war nach der Formulierung der alten Leitlinien der Kommission zum Zollwertrecht unklar, ob ein Verkaufsgeschäft zur Ausfuhr auch von zwei inländischen Vertragsparteien geschlossen werden konnte. Nach Abs. 9 der alten Guidance on Customs Valuation sollte ein sog. „domestic sale“ (Käufer und Verkäufer in der EU) nicht als Verkauf zur Ausfuhr zu qualifizieren sein. Dieses negative Tatbestandsmerkmal eines Verkaufs zur Ausfuhr stand nicht im Einklang mit dem EuGH-Urteil vom 6.6.1990 – C-11/89 – Unifert und entsprechend wurden die neuen Leitlinien im Abs. 3 (nunmehr als Kommentar 13 des aktuellen Zollwertkompendiums) angepasst und in diesem Sinne auch die aktuelle Dienstvorschrift in Abs. 7 (wobei sich dieses Verständnis schon in den Vorversionen der deutschen Dienstvorschrift fand). Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch ein Verkaufsgeschäft zwischen zwei inländischen Personen im Sinne des Art. 5 Nr. 4 UZK ein Verkauf zur Ausfuhr sein kann (natürlich nur, wenn nicht zuvor eine Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgt ist, vgl. Beispiel 3 in der neuen DV Z 5101 und Abs. 7 am Ende).

Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang die sog. first-sale-rule (die aktuell immer noch in den USA angewendet wird). Hiernach konnte auch ein früheres, außer-unionäres Verkaufsgeschäft zur Grundlage der Ermittlung des Zollwerts nach der Transaktionswertmethode gemacht werden, wenn entsprechende Nachweise erbracht wurden. Diese Möglichkeit einschließlich der damals ergangenen Übergangsbestimmungen ist nunmehr endgültig abgeschafft (vgl. den geänderten Abs. 10 der DV Z 5101).

Verkauf erst nach dem Verbringen

In einer Situation, in der Waren ohne ein Kaufgeschäft in das Zollgebiet der Union verbracht werden, greift Art. 128 Abs. 2 UZK-IA:

Art. 128 Abs. 2 UZK-IA

Wurden die Waren zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft, und zwar nicht, bevor sie in das Zollgebiet verbracht werden, sondern während sie sich in vorübergehender Verwahrung oder in einem anderen besonderen Verfahren als dem internen Versand, der Endverwendung oder der passiven Veredelung befinden, so wird der Transaktionswert aufgrund dieses Verkaufs bestimmt.

Hierunter fallen z.B. Lieferungen auf ein Konsignationslager oder unternehmensinterne Warenbewegungen.

Für diese Art von Geschäften erfolgte eine Klarstellung am Ende des Abs. 8 der Z 5101, wonach bei mehreren aufeinanderfolgenden Kaufgeschäften der Preis aus dem ersten (gemeint ist das erste unmittelbar nach dem Verbringen erfolgende) Geschäft zur Zollwertermittlung heranzuziehen ist.

Konkret bedeutet dies, wenn eine Ware mehrfach im Rahmen z.B. des Zolllagerverfahrens oder der aktiven Veredelung verkauft wird, hier das zeitlich am frühesten im Zusammenhang mit dem physischen Verbringen der Ware erfolgte Geschäft relevant ist.

Definition „Kaufgeschäft“

Die EU-Kommission stellt in Section 2 Ziff. 2.1.8 der neuen Leitlinien (nunmehr im Kommentar 13 des aktuellen Zollwertkompendiums 2021) klar, dass der GATT-Zollwert-Kodex keine Definition des Begriffs „Verkauf“ enthält. Allerdings soll nach der Advisory Opinion Nr. 1.1 des Technischen Ausschusses für den Zollwert bei der WCO (= World Customs Organization) der Begriff „Kaufgeschäft“ im weitesten Sinne ausgelegt werden, um den Transaktionswert in größtmöglichem Umfang für Bewertungszwecke heranzuziehen zu können. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission in Abs. 10 u.a. fest, dass eine bloße „Bestellung“ („purchase order“) nicht ausreichend sei für die Annahme eines bindenden Kaufvertragsschlusses. Es handele sich dabei nicht um eine bindende vertragliche Vereinbarung, sondern lediglich um ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags. Erst nach Annahme des Angebots durch den Verkäufer werde der Kaufvertrag zwischen Käufer und Verkäufer bindend geschlossen (Section 2 Ziff. 2.1.10, so auch DV Z 5101 Abs. 6).

Diese erfreuliche Klarstellung führt dazu, dass im Ergebnis die nach deutschem Zivilrecht üblichen Regelungen zur Abgabe und Annahme einer Willenserklärung auch nach international-zollrechtlichem Verständnis auf den Begriff des Kaufgeschäfts Anwendung finden.

Dies bedeutet allerdings auch, dass allgemeine Rahmenvereinbarungen ohne Mindestabnahmeverpflichtungen ebensowenig einen Kaufvertrag darstellen wie ein letter of intent.

Dokumentationspflichten

Ebenfalls sind die Regeln für die im Zusammenhang mit dem Verkaufsgeschäft vorzulegenden Unterlagen in Abs. 10 der DV Z 5101 konkretisiert worden. Hiernach muss der Anmelder im Besitz der Rechnung aus dem Kaufgeschäft sein und diese Rechnung auch auf Verlangen der Zollstelle vorlegen können (Art. 163 UZK i.V.m. Art. 145 UZK-IA). Dies gilt auch für alle weiteren zur Zollwertermittlung notwendigen Unterlagen, selbst wenn er nicht Kaufvertragspartei ist (z.B. Rechnung aus dem maßgebenden Kaufgeschäft (Art. 145 UZK-IA; Section 2 Ziff. 2.1.11 der Leitlinien)) sowie die Belege über die Beförderung und mit der Zollwertermittlung zusammenhängende Kosten (z.B. (Luft-)Frachtbriefe, Lizenz-, Kommissions-, Entwicklungs- und sonstige Verträge; DV Z 5101, Abs. 115; Section 2 Ziff. 2.1.12 der Leitlinien). Die zur Zollwertermittlung erforderlichen Unterlagen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im (auch mittelbaren) Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden (Art. 163 Abs. 1 UZK).

Anderenfalls wird nicht die Transaktionswertmethode zugrunde gelegt, sondern die nachfolgenden Methoden (Leitlinien Section 2 Ziff. 2.1.13).

Anpassung der Incoterms

Mit der aktuellen Dienstvorschrift Z 5101 sind in der Anlage 4 die seit der Aktualisierung im Jahr 2020 geltenden Incoterms® angepasst worden.

Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen

Neben dem aus den Leitlinien der Kommission folgenden Anpassungsbedarf ist in der neuen DV Zollwertrecht auch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt worden.

So hatte der EuGH mit Urteil vom 19.11.2020, C-775/19 – 5th Avenue da-

rüber zu entscheiden, ob die neben einem Warenpreis erfolgte Zahlung für die Einräumung eines exklusiven Vertriebsrechts eine zurechenbare Lizenzgebühr i.S.d Art. 71 Abs. 1 Buchst. c) UZK sei. Hierzu hat der EuGH ausgeführt, dass ein Alleinvertriebsrecht keine Lizenz sei – hierunter fielen nach dem Wortlaut des Art. 157 UZK-IA nur Rechte des geistigen Eigentums – und die Zahlung für ein Alleinvertriebsrecht damit als abgespaltener Kaufpreisbestandteil anzusehen sei, wenn es eine Bedingung für das Kaufgeschäft darstelle. Entsprechend wurden in der DV Z 5101 die Abs. 56, 57 und 59 neugefasst und spiegeln nunmehr die aktuelle Rechtslage wider.

Allerdings gab es zwischenzeitlich auch einige andere gerichtliche Entscheidungen, die in der neuen Dienstvorschrift noch nicht aufgegriffen werden konnten (bzw. deren Tenor sich bereits aktuell in der Dienstvorschrift wiederfindet).

Die aktuelle Rechtsprechung zum Zollwertrecht

Die neueren Entscheidungen – sowohl des EuGH, als auch des BFH und der FG – legen den Schluss auf eine aus Sicht der Wirtschaftsbeteiligten weniger großzügigere Auslegung der zollwertrechtlichen Vorschriften nahe.

Dies bedeutet konkret, dass im Einzelfall bislang nicht im Zollwert berücksichtigte Kostenpositionen im Rahmen der Nacherhebung bei den Unternehmen geltend gemacht werden können. Im Einzelnen:

Verfahren vor dem EuGH

Der EuGH hat in den letzten Jahren zahlreiche, allerdings nicht in jedem Fall nachvollziehbare oder eindeutige Urteile im Bereich des Zollwertrechts gefällt. Hier eine Übersicht der aktuellen Entscheidungen:

EuGH-Urteil v. 10.9.2020 – BMW:

Der Europäische Gerichtshof hat zunächst zum Ende des Jahres 2020 mit Urteil vom 10.9.2020 – C 509/19 eine bedeutsame Entscheidung im Zusammenhang mit den geistigen Beistellungen gefällt (dessen Tenor in sehr allgemeiner Form bereits im Abs. 49 der DV Z 5101 enthalten war).

In der Entscheidung BMW ging es um die Hinzurechnung einer von BMW u.a. in München erstellten Software, die auf in China hergestellte Steuergeräte auf-

gespielt wurde, bevor diese in das Zollgebiet verbracht wurden. Die Software dient zum einen der Durchführung verschiedener technischer Vorgänge im Fahrzeug, die das Steuergerät im Fahrzeugeinsatz übernehmen soll. Zum anderen ermöglicht die Software die Verbindung verschiedener Elemente im Fahrzeug. Allerdings wird die Software auch zur Durchführung von Funktionstests vor der Auslieferung der Steuergeräte eingesetzt.

Entscheidend für die Hinzurechnung der Kosten der Software zum Transaktionswert ist die Abgrenzung zwischen „in den eingeführten Waren enthaltenen Materialien (...) und dergleichen“ im Sinne von Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i UZK und „für die Herstellung notwendige Techniken (etc.)“ im Sinne von Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv UZK, wobei nur letztere „zollwertfrei“ (also ohne Hinzurechnung) berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Union erarbeitet worden sind.

Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) UZK

Hinzuzurechnen ist der Wert

„(i) der in den eingeführten Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen,

(...)

iv) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind.“

Der EuGH entschied, die Software falle unter Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i UZK, weil sie die Funktionsfähigkeit der Ware ermögliche, deren Wert erhöhe und im Enderzeugnis enthalten sei. Dies führe zu einer Hinzurechnung der Softwarekosten unabhängig vom Ort der Erarbeitung dieser Leistung.

Die Software falle – und hier nimmt der EuGH Bezug auf die Schlussfolgerung Nr. 26 des Kompendiums der Zollwerttexte – nicht unter Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv UZK, weil sie nicht für die Herstellung der Steuergeräte erforderlich ist.

Diese Entscheidung ist problematisch.

Die Bedeutung von Software für Waren kann regelmäßig nicht eindeutig abgegrenzt werden hinsichtlich der Integration der Software in die Ware selbst bzw. deren Notwendigkeit *ausschließlich* für die Herstellung der Ware. Und auch im letzten Fall kann die Software werterhö-

hend sein, weil durch sie der Herstellungsprozess und damit das Ergebnis – also die Ware – verbessert wird.

Der tatsächliche, durch die Nutzung von Software häufig entstehende Graubereich kann nicht pauschal durch die Anwendung des Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i UZK (und damit regelmäßig zu Lasten des Einführers) gelöst werden, wenn eine Software sowohl bei der Herstellung einer Ware eingesetzt wird, als auch in der Ware verbleibt.

Entweder muss der Schwerpunkt des Softwareeinsatzes ermittelt werden: steht die Operabilität der Ware aufgrund der Software (dann Ziff. i) oder die Herstellung (dann Ziff. iv) im Vordergrund?

Oder es findet eine Aufteilung der Kosten der Software sowohl nach Ziff. i als auch nach Ziff. iv statt mit der Konsequenz, dass der Anteil, der unter Ziff. iv fällt, nur dann dem Transaktionswert hinzuzurechnen ist, wenn er außerhalb der Union erarbeitet wurde.

Eine reine schwarz-weiß-Betrachtung wie die des EuGH spiegelt hingegen den typischen – auch im Fall BMW gegebenen – Sachverhalt nicht wider. Denn auch im Fall BMW dient die Software auch zur Durchführung von Funktionstests vor der Auslieferung der Steuergeräte und damit dem Herstellungsprozess.

Darüber hinaus muss erwogen werden, ob die Formulierungen in Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i und iv UZK noch zeitgemäß sind. Die Verfasser des GATT-Zollwertüberkeinkommens kannten die Nutzung von Software in oder bei der Herstellung von Waren ebenso wenig wie die Möglichkeit, eine solche „Leistung“ global, aber unverkörpernt im Wege des Downloads nutzen zu können (und haben damit auch nicht vorgesehen, dass diese Leistung mittels einer passiven Veredelung wertmäßig neutralisiert werden könnte).

Für europäische Hersteller bleibt aktuell als Ausweg zur Vermeidung ungewünschter Abgaben nur, die Software verkörpert, also nicht als Download, im Rahmen einer passiven Veredelung zur Verfügung zu stellen oder erst nach der Überführung in den freien Verkehr auf die Ware aufzuspielen. Mit Urteil vom 27.1.2022 hat das FG München Az. 14 K 2609/18 das Urteil des EuGH bestätigt. Die Revision ist zugelassen. Ggf. er-

wägt der BFH auch die analoge Anwendung des Art. 86 Abs. 5 UZK.

EuGH-Urteil v. 9.7.2020 – Curtis Balkan:

Mit Urteil vom 9.7.2020 – C-76/19 Curtis Balkan hat der EuGH die Frage beantwortet, ob vom Käufer der eingeführten Waren für das Recht auf Verwendung von Herstellungs-Know-how an den Lizenzgeber gezahlte Lizenzgebühren in den Zollwert einzubeziehen seien. Der EuGH hat eine Einbeziehung der Lizenzgebühren über den (alten) Art. 32 Abs. 1 Buchst. c ZK (nunmehr Art. 71 Abs. 1 Buchst. c) UZK) bejaht, weil dieser die einzige Rechtsgrundlage darstelle, die eine Berichtigung des Zollwerts durch Hinzurechnung von Lizenzgebühren zulasse. Allerdings hat der EuGH die weitere Hinzurechnungsvorschrift des Art. 32 ZK (heute: Art. 71 Buchst. b Ziff. iv UZK) nicht berücksichtigt, wonach der (ggf. aufgeteilte Wert) von für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigem Herstellungs-Know-how bei der Zollwertermittlung dem für die Einfuhrwaren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen ist, wenn der Käufer der eingeführten Waren dieses Know-how unmittelbar oder mittelbar zur Herstellung der Waren zur Verfügung stellt.

Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv UZK

„Hinzuzurechnen ist der Wert

(...) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind.“

Art. 71 Abs. 1 Buchst. c) UZK

„Hinzuzurechnen sind (...)

Lizenzgebühren für die zu bewertenden Waren, die der Käufer entweder unmittelbar oder mittelbar nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts für die zu bewertenden Waren zu zahlen hat, (...).“

Die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten haben in der Schlussfolgerung Nr. 30 im Kompendium der Zollwerttexte der EU festgehalten, dass die Bestimmungsvorschrift des Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iv UZK in derartigen Fällen Vorrang vor der Lizenzgebührenvorschrift des Art. 71 Abs. 1 Buchst. c UZK habe, weil letzterer nur greift, wenn nicht die Herstellung einer Ware betroffen ist (also z.B. die Nutzung einer Marke).

Auch in diesem Urteil hat der EuGH bei der Berücksichtigung von geistigen Beistellungen im weitesten Sinne die Möglichkeiten der Hinzurechnung – in diesem Fall unter Privilegierung des Umstands einer Erarbeitung innerhalb der Union – nicht hinreichend berücksichtigt.

EuGH-Urteil v. 22.4.2021 – C-187/2 – Lifosa:

Das EuGH-Urteil C-75/20 „Lifosa“ befasst sich mit der Auslegung von Art. 29 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. i ZK (entsprechend dem Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. i UZK). Die drittländische Verkäuferin hatte trotz Ausweisung des Incoterms DAF nicht sämtliche drittländischen Beförderungskosten in die Rechnung integriert, sondern trug einen zusätzlichen – den Warenwert übersteigenden – Anteil der Beförderungskosten selbst. Das litauische Rechtsmittelgericht legte dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Sind Art. 29 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. i ZK sowie Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. i UZK dahin auszulegen, dass der Transaktionswert so zu berichtigen ist, dass er *alle* dem Hersteller tatsächlich entstandenen Kosten für die Beförderung der Waren zu dem Ort, an dem sie in das Zollgebiet der Union eingeführt wurden, umfasst, wenn wie im vorliegenden Fall erstens die Verpflichtung zur Deckung dieser Kosten nach den Lieferbedingungen den Hersteller traf, zweitens diese Beförderungskosten über den vereinbarten und vom Einführer tatsächlich gezahlten Preis hinausgingen, drittens aber der vom Einführer tatsächlich gezahlte Preis dem tatsächlichen Wert der Waren entsprach, selbst wenn dieser Preis nicht ausreichte, um die dem Hersteller entstandenen Beförderungskosten vollständig zu decken?

Nach Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung zum Zollwertrecht, wonach mit der Zollwertregelung ein gerechtes, einheitliches und neutrales System geschaffen werden soll, das die Anwendung willkürlicher oder fiktiver Zollwerte ausschließt, widmete sich der EuGH den Art. 70 und 71 UZK:

Art. 70 UZK

(1) Die vorrangige Grundlage für den Zollwert der Waren ist die Transaktionswertmethode, das heißt der für die Waren bei

einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist.

(2) Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder der Käufer an einen Dritten zugunsten des Verkäufers für die eingeführten Waren leistet oder zu leisten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Voraussetzung für den Verkauf der eingeführten Waren tatsächlich geleistet werden oder zu leisten sind.

(...)

Art. 71 UZK

(1) Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 70 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:

(...)

e) die folgenden Kosten bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union:

- i) Beförderungs- und Versicherungskosten für die eingeführten Waren und
- ii) (...).

Der EuGH urteilte, dass, auch wenn die Verkaufsbedingungen die Beförderungskosten in den Kaufpreis der Waren integrieren, aber die von der Verkäuferin getragenen Beförderungskosten höher sind als der Verkaufspreis, keine Hinzurechnung dieser Kosten nach Art. 32 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. i ZK bzw. Art. 71 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. i UZK zu erfolgen habe, wenn keine Anhaltspunkte für eine fiktive oder rechtsmissbräuchliche Preisgestaltung vorliegen. Entscheidend für dieses Urteil sei, dass der gezahlte Preis dem tatsächlichen Wert der Ware entspreche.

Eine andere Auslegung komme nach dem EuGH u.a. deshalb nicht in Betracht, weil dies darauf hinauslaufen könne, dass der Einführer die Beförderungskosten für die eingeführten Waren doppelt zu entrichten habe.

Das Urteil ist in Zeiten des internationalen Recycling-Geschäfts für die Wirtschaftsbeteiligten eine gute Nachricht: selbst wenn sich der wirtschaftliche Wert des „Abfalls“ erst beim Recycling nach dem Verbringen den beteiligten Vertragsparteien erschließt, so hat doch der Einführer die u.U. unverhältnismäßig hohen weiteren Beförderungskosten

nicht zum Gegenstand der Verzollung zu machen, wenn diese grundsätzlich im Rechnungspreis ausgewiesen sind und keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Ausnutzung der zollrechtlichen Regelungen vorliegen. Insbesondere letzterer Punkt verdient aber besondere Aufmerksamkeit, sobald sich die Nachricht von der großzügigen Handhabung der (Nicht-)Hinzurechnung der Beförderungskosten verbreitet hat.

EuGH-Vorabentscheidungsverfahren v. 25.3.2021 – C-187/21 – FAWKES:

Im noch anhängigen Vorabentscheidungsverfahren des Ungarischen Finanzgerichtshofs geht es im Zusammenhang mit den nachrangigen Methoden der Zollwertermittlung u.a. um die Berücksichtigung nationaler Datenbanken für die Ermittlung des Zollwerts. Hierbei stellt sich nicht nur die Frage der Inanspruchnahme der „eigenen“ Ergebnisse der nationalen Zollbehörden, sondern auch die der anderen Mitgliedstaaten.

Im Sinne des Grundgedankens von Art. 47 Abs. 2 UZK ist hier wünschenswert, dass der EuGH eine stärkere Zusammenarbeit und Abstimmung der europäischen Zollbehörden zulassen und sogar anmahnen wird. Dies bedeutet für den Rechtsanwender das Risiko einer größeren Transparenz der mitgeteilten Daten, aber – und dies ist natürlich Ziel der rechtmäßigen Anwendung des Zollrechts – auch eine größere europäische Konvergenz in der Beurteilung zollrechtlicher Sachverhalte.

Verfahren vor dem Bundesfinanzhof

Auch der Bundesfinanzhof musste sich aktuell mit zahlreichen wirtschaftlich bedeutsamen Fragestellungen aus dem Bereich des Zollwertrechts auseinandersetzen. Hinzu kommen weitere anhängige Verfahren, von denen hier nur einige ausgewählte angesprochen werden sollen (explizit ausgeklammert bleiben insbesondere die Verfahren VII R 2/19 „Hamamatsu“ und VII R 3/20).

BFH v. 23.3.2021 – VII R 24/19

In diesem Verfahren musste der BFH sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die Zahlungen des Einführers an ein im Drittland ansässiges, vom drittländischen Verkäufer unabhängiges Unternehmen für Schadstoff- und Qualitätsprüfungen in den Zollwert einzubeziehen sind.

Des Weiteren ging es um die Frage, ob bei vom BFH bejahter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten als abgespaltenen Kaufpreis dennoch der Zollwert nach dem Transaktionswert ermittelt werden kann. Dies lehnte der BFH ab, weil die Kosten nicht konkreten Einfuhren zugeordnet werden konnten.

In der Sache VII R 24/19 ging es um die Einfuhr von Rucksäcken bzw. Taschen aus China, die vor ihrer Fertigung nach der vertraglichen Vereinbarung der Parteien zunächst einer Schadstoff- und Qualitätskontrolle unterzogen werden mussten. Der Käufer beauftragte und entlohnte hierfür ein externes Prüfbüro.

Der BFH entschied, Kosten für Qualitäts- bzw. Schadstoffprüfungen gehörten als *abgespaltenen Kaufpreisbestandteil* zum Transaktionswert, weil die bestellten Waren bestimmten Anforderungen genügen müssen, die *als Bedingung für das Kaufgeschäft* anzusehen und zwischen dem Käufer und seinen Lieferanten vereinbart worden seien. Ausschlaggebend sei, dass es sich um Kosten für die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen handelte.

Art. 70 UZK

(1) (...)

(2) Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder der Käufer an einen Dritten zugunsten des Verkäufers für die eingeführten Waren leistet oder zu leisten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Voraussetzung für den Verkauf der eingeführten Waren tatsächlich geleistet werden oder zu leisten sind.

Art. 129 UZK-IA

(1) Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis im Sinne des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Zollkodex schließt alle Zahlungen ein, die vom Käufer als Bedingung für den Verkauf der eingeführten Waren an eine der folgenden Personen tatsächlich geleistet werden oder zu leisten sind:

- a) an den Verkäufer,
- b) an einen Dritten zugunsten des Verkäufers,
- c) an einen mit dem Verkäufer verbundenen Dritten,
- d) an einen Dritten, wobei die Zahlung zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers gegenüber dem Dritten erfolgt.

Maßgeblich für die Entscheidung des BFH ist also die Überlegung, aus welcher Sphäre die Pflicht zur Durchführung von Qualitäts- und Schadstoffprüfungen stammt. Erfüllt der Käufer durch seine Beauftragung eines dritten Unternehmers eine *Pflicht des Verkäufers*, so sind die hierdurch entstehenden Kosten als mittelbare Zahlung des Käufers an den Verkäufer anzusehen und damit Teil des zu zahlenden Preises als Grundlage des Zollwerts (Art. 129 Abs. 1 Buchst. b) UZK-IA).

Handelt es sich hingegen um Aufwendungen aus der eigenen vertraglichen oder sonstigen Sphäre des Käufers, wie z.B. Warenkontrollen i.S.v. § 377 HGB zur Feststellung der Mangelhaftigkeit der Kaufsache, so gelten diese nicht als mittelbare Zahlung an den Verkäufer.

Art. 129 UZK-IA

(2) Tätigkeiten, die der Käufer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen auf eigene Rechnung durchführt, einschließlich Tätigkeiten für den Absatz der Waren, außer denjenigen, für die in Artikel 71 des Zollkodex eine Anpassung vorgesehen ist, gelten nicht als mittelbare Zahlung an den Verkäufer.

Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung ist der Inhalt der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien zukünftig auch in zollwertrechtlicher Hinsicht ausschlaggebend für die Frage, welche (zusätzlichen) Aufwendungen des Käufers bei der Bemessung der Höhe der Zollschuld zu berücksichtigen sind.

Die Wirtschaftsbeteiligten sind gut beraten, hier eindeutige Regelungen zu treffen – und dies nicht nur hinsichtlich der positiven Normierung, welche Pflichten in die Sphäre des Verkäufers bzw. des Käufers fallen, sondern u.U. auch durch die Aufzählung, welche Pflichten gerade *nicht* zu den jeweiligen Sphären gehören.

Anhängiges Verfahren beim BFH VII R 8/20

In dieser Sache – deren Revision ausnahmsweise vom BFH zugelassen wurde – geht es um die Abgrenzung von zollwertrechtlich hinzuzurechnenden Umschließungen i.S.d. Art. 32 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. ii ZK (nunmehr Art. 71 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. ii UZK) und geistigen Beistellungen für die Entwicklungskosten der Etiketten dieser Umschließungen, ggf. privilegiert nach Art. 32 Abs. 1

Buchst. b) Ziff. iv ZK (nunmehr Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv UZK).

Art. 71 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. ii UZK

„Hinzuzurechnen sind (...)

Kosten für Umschließungen, die für Zollzwecke als Einheit mit den betreffenden Waren angesehen werden, (...).“

Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv UZK

„Hinzuzurechnen ist der Wert

(...) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind.“

Konkret wurden Einfuhrabgaben nachgehoben, weil der Zollwert erhöht wurde wegen der Einbeziehung von Zahlungen an inländische Werbeagenturen für die Gestaltung von Etiketten, die im Drittland unter Nutzung des inländischen Designs hergestellt und anschließend auf die einzelverkaufsfertig in Konserven bzw. Polybeuteln verpackten Nahrungsmittel aufgebracht wurden. Die für die Erstellung der Druckdateien angefallenen Kosten trug die Einführerin.

Das Finanzgericht entschied, dass gem. Art. 32 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. ii ZK (jetzt Art. 71 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. ii UZK) die Kosten von Umschließungen bei der Ermittlung des Zollwertes dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen seien. Die Umschließungen seien für Zollzwecke als Einheit mit den betreffenden Waren anzusehen, weil sie zur Verpackung dieser Waren üblich seien, vgl. KN AV 5 b) Satz 1. Sie seien auch nicht mit den nicht als Umschließung einzuordnenden Hangtags oder Fotoeinlegern vergleichbar (in Abgrenzung zum BFH-Beschluss v. 18.12.2013 VII B 107/12).

Es handele sich bei den in Rede stehenden Kosten auch nicht um bloße Vorkosten im Anwendungsbereich des Art. 32 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv ZK (nunmehr Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv UZK), die zollwertrechtlich nicht zu berücksichtigen wären, denn die Gestaltungsleistungen wiesen einen unmittelbaren Bezug zu den Umschließungen der Einfuhrwaren auf und seien nicht für die Herstellung der Ware notwendig gewesen, sondern nur für die Herstellung der

Etiketten als Teil der Umschließungen der Ware.

Eine Privilegierung als in der Union erarbeitete geistige Beistellungen komme daher nicht in Betracht.

Noch offen ist, wie der BFH mit diesem Sachverhalt umgehen wird.

Allerdings ist die (den Tatsachen zuzuordnende) Differenzierung des FG zwischen allgemeinen, für die Herstellung der Waren (also in diesem Fall z.B. die Zusammensetzung der Lebensmittel) erforderlichen geistigen Beistellungen und Leistungen, die sich unmittelbar auf die Umschließungen beziehen, nachvollziehbar. Es muss (und so hat es das FG auch gemacht) für den Anwendungsbereich der verschiedenen möglichen Hinzurechnungstatbestände auf die unterschiedlichen Bezugspunkte einer geistigen Beistellung abgestellt werden: Umschließung einer Ware einerseits, Ware und deren Herstellung andererseits.

Anhängiges Verfahren beim BFH VII R 28/21

In diesem Verfahren geht es um die Hinzurechnung von Designkosten für Abziehbilder, die die Einführerin dem Hersteller der Waren unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte, nachdem sie für die Entwicklung dieser Bilder an einen Designer in Deutschland Lizenzzahlungen erbracht hatte.

Der Hersteller hat die Abziehbilder u.a. auf Porzellanbechern und deren Verpackung aufgebracht.

In Frage steht (u.a.) die Hinzurechnung der Kosten der Abziehbilder entweder gem. Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i UZK oder gem. Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv UZK also im Wesentlichen dieselbe Konstellation wie im BMW-Urteil des EuGH. Gleichzeitig steht aber auch noch im Raum die Berücksichtigung der Designkosten für ebenfalls eingeführte Kartons der Porzellanwaren, also Umschließungen.

Dies entspricht der Konstellation des Verfahrens BFH VII R 8/20 (Designkosten für Umschließungen von Nahrungsmitteln).

Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) UZK

Hinzuzurechnen ist der Wert

„(i) der in den eingeführten Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen,

(...)

iv) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind.“

Das FG Düsseldorf entschied, dass die Abziehbilder nicht dem Tatbestand des Art. 32 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv ZK bzw. des Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv UZK unterfallen, weil diese Regelung nur den Wert der für die *Herstellung* der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen erfasse, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind.

Hingegen seien die Designkosten für die Herstellung der Porzellanbecher entstanden, weil die Abziehbilder als in den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile, Teile oder dergleichen anzusehen seien. Die Hinzurechnungsvorschrift des Art. 32 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i ZK bzw. des Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i UZK sei weit gefasst und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausulegen. Die Abziehbilder seien auf die Porzellanbecher gebrannt worden und deshalb unmittelbar in der eingeführten Ware enthalten.

Die Argumentation des FG Düsseldorf berücksichtigt allerdings den Umstand nicht hinreichend, dass die Abziehbilder zwar in den eingeführten Waren enthalten sind, aber gleichermaßen auch bei der Herstellung verwendet wurden, und differenziert hier nicht zwischen dem zeitlich vorgelagerten Herstellungsprozess und dem Endergebnis, nämlich der hergestellten Ware.

Ist eine geistige Beistellung (auch noch) in der fertigen Ware enthalten, greift – und das ist auch das zutreffende Ergebnis der finanzgerichtlichen Entscheidung – die Vorschrift des Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i UZK. Allerdings muss der auf den Herstellungsprozess entfallende Wertanteil ggf. gem. Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv UZK herausgerechnet werden (wie der hiesige Vorschlag im BMW-Verfahren).

Eine (vom FG nicht erwogene) Hinzurechnung als Lizenzzahlung i.S.d. Art. 71 Abs. 1 Buchst. c) UZK scheidet hingegen aus, weil der EuGH in der Entscheidung v. 19.11.2020 C-775/19 5th Avenue in Rz. 29 f. festgestellt hat, dass

der Begriff „Lizenzgebühr“ sich ausschließlich auf Zahlungen bezieht, die ein Käufer für die Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums an einen Verkäufer leistet, d.h. also eine zu leistende Zahlung für die Nutzung von Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und Herstellungs-, Know-how-, Warenzeichen und Urheberrechten. Hiervon sind *allgemeine* Designkosten ohne eigentumsrechtlichen Schutz nicht erfasst.

Spannend bleibt die mit der Rechtsfrage des Verfahrens BFH VII R 8/20 (Designkosten für Umschließungen von Nahrungsmitteln) verbundene Beurteilung des Umstands, dass die Abziehbilder auch auf Verpackungskartons für die Porzellanwaren gedruckt wurden.

Hier entschied das FG Düsseldorf (im Gleichklang mit dem Urteil des FG Hamburg v. 18.6.2019 4 K 178/16), dass geistige Beistellungen für Umschließungen gem. Art. 71 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. ii UZK als Kosten von Umschließungen dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen seien.

Lösungsansätze des Zollwertkompendiums 2021

Auch das (rechtlich nicht verbindliche, von der Rechtsprechung – EuGH BMW, Rz. 20 f. – aber explizit bei der Urteilsfindung berücksichtigte) Zollwertkompendium beschäftigt sich in der Schlussfolgerung Nr. 30 mit der Abgrenzung von Lizenzgebühren gem. Art. 71 Abs. 1 Buchst. c) UZK zu den geistigen Beistellungen des Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv UZK.

Erfreulich ist, dass die Schlussfolgerung Nr. 30 in Rz. 27 und 31 deutlich macht, dass auch die International Guidance des Technical Committee on Customs Valuation der WCO hier keine Klarheit schaffen. Es wird deutlich, dass es im Verhältnis von Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) und c) UZK kein *lex specialis* gebe, sondern vielmehr entscheidend sei, ob das geistige Eigentum für die Herstellung der Ware notwendig ist (z.B. Herstellungs-Know-How) – dann handele es sich um eine Beistellung nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) UZK – oder ob die Lizenzgebühr nichts mit der Herstellung der Ware zu tun habe (z.B. die Nutzung einer Marke), dann sei Art. 71 Abs. 1 Buchst. c) UZK einschlägig.

Diese Differenzierung ist praktisch allerdings nicht umzusetzen, wenn das geistige Eigentum die Herstellungsart einer Ware betrifft, z.B. im Falle eines Verfahrenspatents. Dies gilt umso mehr, weil gem. Art. 64 Abs. 2 EPÜ (Europäisches Patentübereinkommen) sich der Schutz eines Verfahrenspatents auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse erstreckt. Hiermit wird die Abgrenzung von Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) und c) UZK nahezu unmöglich gemacht.

Es ist also auch in diesem Zusammenhang erforderlich, das GATT-Zollwertübereinkommen als Grundlage der Regeln des UZK zu überarbeiten.

Fazit

Das Fazit im Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen im Zollwertrecht ist unbefriedigend. Die Rechtslage ist in vielen Aspekten nicht eindeutig und spiegelt die technischen Entwicklungen nicht hinreichend wider. Entsprechend muss auch die Rechtsprechung – insbesondere bei der Abgrenzung immaterieller zu materiellen Beistellungen und ebenso der von immateriellen Beistellungen zu Lizenzgebühren – häufig als einzelfallbezogene Kasuistik bewertet werden. Allgemeine Aussagen zum ausschließlichen Anwendungsbereich bestimmter Vorschriften sind kaum möglich. Die rechtlichen Grundlagen müssen dringend angepasst werden.

Dies gilt umso mehr, als dass die Herstellungsprozesse und Produktergebnisse weiter zunehmend geistige Leistungen beinhalten werden.

Bis zur Schaffung neuer Regeln ist es geboten, eine wertmäßige Aufteilung immaterieller Leistungen vorzunehmen in Abhängigkeit von deren schwerpunktmäßiger Verwendung, also bei der Herstellung oder in der verkörperten Ware.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- EuGH, Urteil v. 19.11.2020, C-775/19 – 5th Avenue
- EuGH, Urteil v. 10.9.2020, C-509/19 – BMW
- EuGH, Urteil v. 22.4.2021, C-75/20 – Lifosa
- EuGH, Urteil v. 9.7.2020, C-76/19 – Curtis Balkan

- BFH, Urteil v. 23.3.2021 VII R 24/19
- FG Hamburg v. 18.6.2019 4 K 178/16
- FG Düsseldorf v. 11.8.2021 4 K 818/20Z
- *Harden*, Zollwertrechtliche Hinzurechnung von den tatsächlichen Wert der Waren übersteigenden Beförderungskosten, AW-Prax 2022, 251
- *Möllenhoff/Landmeyer*, EuGH-Vorlage: Software als Beistellung, AW-Prax 2019, 388
- *Traub*, Kosten für Qualitätsprüfungen als Bestandteil des Zollwerts? AW-Prax 2022, 82
- *Vonderbank*, Das zur Zollwertermittlung maßgebende Kaufgeschäft, AW-Prax, Service Guide 2019, S. 24 ff. und AW-Prax 2021, 127
- *Ders.*, Zollwertrechtliche Behandlung von Lizenzgebühren für Know-How, AW-Prax 2020, 493
- *Ders.*, Zollwertrechtliche Behandlung von Gestaltungskosten für Verpackungen, AW-Prax 2019, 500
- *Ders.*, Zollwert – Von der Theorie zur Praxis, 2. Aufl. 2018
- *Müller-Eiselt/Vonderbank*, EU-Zollrecht/Zollwert, Fach 48 (7100)
- *Witte/Felderhoff*, Software als Beistellung, AW-Prax 12/2020, 549 ff.

Der Zwischenbericht der Kommission zur Evaluierung des UZK

Bisher konnten nur geringe Fortschritte erreicht werden



Von RA Michael Lux, Brüssel. Der Autor ist ehemaliger Leiter des Referats „Zollverfahren“ bei der EU-Kommission

In seiner Entschließung vom 19.1.2017 „zur Bewältigung der Herausforderungen in Verbindung mit der Umsetzung des Zollkodex der Union (UZK)“ (ABl. EU 2018 Nr. C 242, 1) hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, „bis 2021 eine Eignungsprüfung mit einer unabhängigen Folgenabschätzung vorzulegen, um sicherzustellen, dass der Regelungsrahmen für die Zollpolitik der EU, einschließlich des neuen UZK, sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Wirtschaftsteilnehmer wirksam, angemessen und zweckdienlich ist“. In 2017 ging man noch davon aus, dass die rechtlichen und IT-technischen Vorgaben des UZK spätestens bis zum 31.12.2020 umgesetzt sein würden (vgl. Art. 278 UZK a.F.). Später wurde der Zeitrahmen bis zum 31.12.2025 verlängert (vgl. Art. 278 n.F.), sodass es sich bei der nunmehr vorgelegten Evaluierung (SWD(2022) 158 final vom 31.5.2022) nur um einen Zwischenbericht handeln kann. Dieser Beitrag stellt den wesentlichen Inhalt dieses (nur auf Englisch vorliegenden) Berichts dar und bewertet ihn.

Reguvis

Basiswissen für Einstieg und Weiterbildung



Mehr Infos und versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:
shop.reguvis.de

INHALT

- Einleitung
- Welche Ziele sollte der UZK erreichen?
- Wie hat sich die Lage während des Evaluierungszeitraums verändert?
- Bewertung der Kommission
- Fazit der Kommission
- Eigene Bewertung

- Vereinfachungen,
- harmonisierte Datenelemente,
- diejenigen zentralen IT-Systeme, die bis 2020 implementiert worden sind, sowie
- Risikomanagement, das vom Europäischen Rechnungshof als problematisch identifiziert worden war (vgl. Lux, AW-Prax 2021, 467).

Die Kommission thematisiert auch die Grenzen bzw. Schwächen dieser Evaluierung: Dies sind

- der Umfang der mit dem UZK eingeführten Änderungen, der dazu zwingt, sich auf die genannten acht Kernthemen zu beschränken,
- der Mangel an quantitativen Daten für die Kosten-Nutzen-Analyse,
- die Notwendigkeit, sich auf Feedback der verschiedenen Interessenträger verlassen zu müssen,
- die bisher nur teilweise erreichte Umsetzung des UZK sowie
- neue Herausforderungen wie z.B. die Regelungen über den elektronischen Handel, die nach der Annahme des UZK eingeführt wurden.

Einleitung

In ihrer Einleitung erläutert die Kommission ihre Quellen für den Bericht, zu denen eine externe Studie (an welcher der Autor beteiligt war), Antworten auf Fragebögen, Interviews, eine öffentliche Konsultation (siehe hierzu Zappel, AW-Prax 2022, S. 334, in diesem Heft) und Stellungnahmen von Mitgliedern der Trade Contact Group gehören. Untersucht wurden folgende sog. „Kernthemen“:

- zollrechtliche Entscheidungen,
- AEO,
- vorübergehende Verwahrung,
- Sicherheitsleistung,

Welche Ziele sollte der UZK erreichen?

Mit der Einführung des UZK sollten insbesondere folgende Mängel beseitigt werden:

- papiergestützte Zollabfertigungsprozesse und (abgesehen von NCTS) die fehlende Interoperabilität zwischen bereits bestehenden IT-Systemen,
- unzureichende Vereinfachungen für die Zollabfertigung,
- mangelnde Uniformität in der Anwendung der Zollvorschriften,
- unzureichende Berücksichtigung der Verlagerung der Aufgaben der Zollbehörden auf andere Themen als die Zollerhebung, insbesondere Verbote und Beschränkungen (im Folgenden: VuB), Umsatzsteuer und besondere Verbrauchsteuern.

Wie hat sich die Lage während des Evaluierungszeitraums verändert?

Seit der Einführung des UZK in 2016 ist das Außenhandelsvolumen der Union weiterhin angestiegen, auch wenn in 2020 eine Verringerung zu verzeichnen war. Die vier wichtigsten Handelspartner der EU waren China, die USA, die Schweiz und das Vereinigte Königreich (das mit dem Brexit Russland in der Gruppe der vier wichtigsten EU-Handelspartner abgelöst hat). Nachdem die Zolleinnahmen in 2019 einen Höhepunkt erreicht haben, sind sie in 2020 erheblich zurückgegangen. Die wichtigsten neuen Entwicklungen waren die Covid-19-Pandemie, das Anwachsen des elektronischen Handels und der Brexit.

Die neuen Regeln für den e-Commerce gelten erst seit 1.7.2021 und deren Konsequenzen fallen deshalb nicht in den Evaluierungszeitraum. Die hohe Zahl der dadurch erforderlich gewordenen zusätzlichen Zollanmeldungen wird jedoch bei der endgültigen Evaluierung zu berücksichtigen sein. Auch der Brexit, der gleichfalls ein Ansteigen der Zollanmeldungen zur Folge hatte, war bei der Einführung des UZK nicht vorhersehbar.

Bei der Bewertung der Fortschritte in der Umsetzung des UZK ergab sich ein bemerkenswerter Unterschied in den Auffassungen der Zollbehörden und der Wirtschaftsbeteiligten: Während die

Zollverwaltungen angaben, alles verlaufe weitgehend nach Plan im Rahmen des inzwischen geänderten Zeitrahmens, beklagten die Wirtschaftsbeteiligten mangelnde Fortschritte. Die Kommission erklärt diese unterschiedliche Betrachtungsweise damit, dass die Wirtschaftsbeteiligten nicht ausreichend über die verschiedenen seit 2016 eingetretenen rechtlichen Änderungen informiert worden seien.

Besondere Übergangsschwierigkeiten wurden von den Befragten insbesondere im Hinblick auf folgende Themen genannt:

- die Einführung der harmonisierten Datenanforderungen (Anhang B UZK-DA und UZK-IA),
- die Anpassung summarischer Eingangsanmeldungen im Rahmen des ICS2-Projekts,
- die neuen Regeln über die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Art. 182 UZK) und die faktische Nichtanwendung der Vorschriften über die sog. Eigenkontrolle (Art. 185 UZK),
- die unterschiedlichen nationalen Anforderungen an elektronische Zollanmeldungen,
- die wegen des Fehlens des EU-weiten IT-Systems ausstehende Anwendung der zentralen Zollabwicklung (Art. 179 UZK).

Auch die Fortschritte in Bezug auf die Einführung der aufgrund des UZK erforderlichen neuen bzw. angepassten IT-Systeme wurden von den Zollbehörden und den Wirtschaftsbeteiligten unterschiedlich bewertet: Während die Zollbehörden angaben, sie seien im vorgesehenen Zeitplan bzw. lägen nur geringfügig zurück, äußerten die Wirtschaftsbeteiligten erhebliche Zweifel daran, dass der Zeitplan eingehalten werden könne. Auch diese unterschiedliche Betrachtungsweise erklärt die Kommission mit einer ungenügenden Kenntnis der Wirtschaftsbeteiligten, und zwar hier im Hinblick auf die geänderten Zeitpläne.

Übergangsschwierigkeiten wurden von den Befragten insbesondere im Hinblick auf folgende Themen genannt:

- die Anpassung der nationalen Einfuhr- und Ausfuhrsysteme sowie an das System ICS2,

- die Vorbereitungen auf die zentrale Einfuhrabwicklung und das System für den Nachweis des Unionsstatus von Waren,
- die Einführung der Systeme „Zollentscheidungen“ und „Trader Portal“ sowie der Datenbank für registrierte Wirtschaftsbeteiligte (EORI) und AEO.

Die Zollbehörden berichteten außerdem über Schwierigkeiten bei der Entwicklung der Systeme für die Ankunftsmeldung, Gestellungsmitteilung und die vorübergehende Verwahrung.

Bewertung der Kommission

Die erste Frage, welche die Kommission sich stellt, lautet: Inwieweit war die Einführung des UZK erfolgreich und warum? Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die angestrebten Ziele nur teilweise erreicht worden sind. Es seien zwar einige Vereinfachungen erreicht worden, aber die Covid-19-Pandemie und der Brexit hätten eine Änderung der Prioritäten erforderlich gemacht. Außerdem seien erhebliche Übergangskosten bereits angefallen, aber die meisten Vorteile aus der Nutzung der neuen IT-Systeme seien noch nicht realisiert.

Die Befragten hätten die bessere Strukturierung und die Vereinheitlichung vieler Vorschriften (insbesondere in Bezug auf Entscheidungen, die vorübergehende Verwahrung, Sicherheitsleistungen und Datenelemente) begrüßt. Dagegen seien nur wenige Vereinfachungen spürbar geworden und die Komplexität der Vorschriften habe zugenommen. Manche Vereinheitlichungen seien vorteilhaft beurteilt worden von Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, als zusätzliche Belastung aber von Firmen, die nur in einem Mitgliedstaat Anmeldungen abgeben und Anträge stellen.

Folgende Gründe nennt die Kommission dafür, warum wichtige neue bzw. erweiterte Vereinfachungen nicht ausreichend realisiert werden konnten:

- Die Eigenkontrolle habe sich aufgrund der Vorschriften im Bereich der Verbote und Beschränkungen als nicht realisierbar erwiesen.
- Das EU-weite IT-System für die zentrale Zollabwicklung stehe noch nicht zur Verfügung.
- Da viele Vereinfachungen als „kann-Bestimmungen“ formuliert sind,

machten die Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße und in unterschiedlicher Weise davon Gebrauch.

- Die große Zahl der für Vereinfachungen erforderlichen Bewilligungen habe zu zusätzlichen Belastungen geführt.

Die Überwachung des Referenzbetrags von Sicherheitsleistungen (vgl. Art. 156, 157 UZK-IA) sei eine zusätzliche finanzielle bzw. administrative Belastung nach Auffassung sowohl der Wirtschaftsbeteiligten als auch der Zollbehörden. Beide Gruppen würden aber davon ausgehen, dass Einsparungen erzielt werden, wenn alle Zollprozesse harmonisiert und automatisiert worden seien. Als Beispiel für bereits erreichte Verbesserungen nennt die Kommission das System „Zollentscheidungen“.

Die rechtliche Sicherheit und Vorhersehbarkeit habe sich durch den UZK nach Auffassung der Befragten nur geringfügig verbessert. Als Beispiele für fehlende Klarheit wurden genannt:

- die Kriterien für die Reduzierung der bzw. Freistellung von der Sicherheitsleistung (vgl. Art. 95 UZK, Art. 84 UZK-DA, Art. 158 UZK-IA),
- das Monitoring und die Überprüfung von AEOs (vgl. Art. 23 Abs. 5 UZK),
- die Bewilligung der Eigenkontrolle (Art. 185 UZK),
- der den Mitgliedstaaten verbleibende Spielraum im Rahmen des Risikomanagements (vgl. Art. 46 UZK),
- die zahlreichen Änderungen der Datenanforderungen im Anhang B UZK-DA und UZK-IA sowie die sonstigen Änderungen dieser beiden Verordnungen.

Die Umstellungen bzw. Änderungen hätten einen erhöhten Fortbildungsaufwand für alle Beteiligten zur Folge gehabt.

Nach Auffassung der Befragten ist das Ziel einer papierlosen Umgebung im Zollbereich zwar noch nicht erreicht, aber der UZK ebne den Weg dorthin und einige Systeme hierfür stünden schon zur Verfügung. Unzufriedenheit bestand in Bezug auf die häufigen Änderungen der Vorschriften und IT-Spezifikationen. Besorgt waren sie auch darüber, ob alle Mitgliedstaaten die für die EU-weiten Systeme und Schnittstellen notwendigen Änderungen zum gleichen Zeitpunkt einführen können, da die Mit-

gliedstaaten auch nationale Prioritäten zu beachten hätten.

Das System „Zollentscheidungen“ biete insbesondere für in mehreren Mitgliedstaaten tätige Unternehmen eine echte Verbesserung, deren Wert aber dadurch eingeschränkt werde, dass zahlreiche Mitgliedstaaten (hierzu gehört auch Deutschland) daneben für bestimmte Fälle die Nutzung eines nationalen Systems vorschreiben.

In Bezug auf die durch die Umstellung auf den UZK verursachten Kosten sind diejenigen für die IT-Systeme am höchsten. Eine Quantifizierung des dadurch eintretenden Nutzens habe sich im Rahmen dieser Studie als nicht möglich erwiesen. Es komme hinzu, dass der volle Nutzen der im Rahmen des Anhangs B UZK-DA und -IA vereinheitlichten Datenanforderungen erst eintreten wird, wenn diese EU-weit einheitlich angewendet werden. Die Kommission geht aber davon aus, dass zum Schluss der Nutzen größer sein wird als die Kosten.

Die Frage, inwieweit der UZK zur Erfüllung des in Art. 3 UZK festgelegten Auftrags der Zollbehörden mit seinen verschiedenen Elementen beiträgt, wird von der Kommission wie folgt beantwortet:

- Die finanziellen Interessen der EU seien durch die Verpflichtung zur Abgabe von Zollanmeldungen für Waren bis zu einem Wert von 150 €, die Entwicklung finanzieller Risikokriterien sowie die finanzielle Haftung der Mitgliedstaaten für entgangene Zolleinnahmen besser geschützt. Allerdings sei ein einheitliches Niveau der Zollkontrollen noch nicht erreicht.
- Zum Schutz der Sicherheit trügen zwar das Einfuhrkontrollsystem ICS2 und der neue Rahmen für das Risikomanagement bei, aber es fehlten Regelungen in Bezug auf VuB, für die andere Behörden als die Zollbehörden zuständig sind. Hier sei mehr Flexibilität erforderlich, die auch weitere Vereinfachungen ermöglichen würde.
- Im Hinblick auf eine Erleichterung des legalen Handels sei bisher wenig erreicht worden, da wesentliche Vereinfachungen wie die zentrale Zollabwicklung noch nicht implementiert werden konnten.

Ein weiteres Evaluierungskriterium war die Kohärenz zwischen dem UZK und

sonstigen Politiken und Rechtsakten. Insofern hebt die Kommission folgende Mängel hervor:

- Es fehle in der Praxis in Bezug auf VuB eine Koordinierung zwischen den Zoll- und den sonstigen hierfür zuständigen Behörden. Dazu trage auch bei, dass das Single Window nicht im UZK erwähnt wird. Ferner berücksichtigten die neuen Datenelemente VuB-Waren nicht und die Gesetzgebung in diesem Bereich schreibe häufig noch Papierdokumente vor, was die Digitalisierung und Interoperabilität behindert. Der neue vereinfachte Datensatz H7 für Waren bis zu einem Wert von 150 € enthalte zu wenig Informationen für etwaige VuB-Kontrollen.
- Auch der e-Commerce erfordere eine bessere Koordinierung und einen Datenaustausch, hier zwischen den Zoll- und Steuerbehörden. Dafür dürften die Datenschutzregeln nicht im Wege stehen.

Ferner versucht die Kommission die Frage zu beantworten, ob der UZK einen Unterschied macht und insbesondere, ob durch ihn ein Mehrwert erzielt wird. Dabei fokussiert sie sich auf die Aufteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Sie identifiziert folgende Ursachen für die mangelnde Einheitlichkeit in der Anwendung des UZK:

- Der UZK ist erst teilweise umgesetzt, insbesondere weil die Übernahme der harmonisierten Datenelemente im Anhang B UZK-DA und -IA von der zeitlich getrennt voneinander ablaufenden Entwicklung der nationalen Zollabwicklungssysteme abhängt.
- Die „kann-Bestimmungen“ im UZK werden von den Mitgliedstaaten unterschiedlich genutzt.
- Einige Bestimmungen sind nicht klar genug.
- Einige Aspekte wurden nicht geregelt, z.B. wie AEO zu überprüfen sind, wie das Risikomanagement durchzuführen ist und wie VuB durchzusetzen sind.

In Bezug auf die Implementierung der IT-Systeme beklagen insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten die vielen dezentralen Lösungen. Selbst dort, wo eine zentrale Lösung existiert – wie beim System „Zollentscheidungen“ –, haben sich manche Mitgliedstaaten entschieden, das Sys-

tem nur dann zu nutzen, wenn mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind, und im Übrigen eine nationale Lösung vorzuschreiben. Dies mindert natürlich den Nutzen der EU-weiten Lösung.

Schließlich geht die Kommission der Frage nach, ob der UZK im Hinblick auf die aktuellen Anforderungen noch relevant ist. Die Befragten wünschen sich weiterhin bzw. mehr als bei Einführung des UZK

- einheitlichere Regeln,
- klarere und besser vorhersehbare Regeln und Prozesse,
- einfachere Prozesse und Verfahren,
- schnellere Prozesse und Verfahren,
- einen besseren Informationsaustausch zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden.

Die Zollbehörden wünschen sich darüber hinaus bessere Möglichkeiten, den fortlaufenden Anstieg der Zollanmeldungen sowie die Vielzahl der EU-Initiativen zu bewältigen, da ihre Arbeitsbelastung sich ständig erhöht, wie die unten stehende Tabelle zeigt.

Fazit der Kommission

Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Ziele des Schutzes der finanziellen Interessen und der Sicherheit nur teilweise erreicht worden sind. Über das dritte Ziel, die Erleichterung des legalen Handels, könne noch keine Aussage gemacht werden, weil die erforderlichen IT-Systeme noch nicht zur Verfügung stehen.

Eigene Bewertung

Die vom Europäischen Parlament für eine Evaluierung des UZK gesetzte Frist hat sich im Nachhinein als zu kurz erwiesen, weil die Erstellung bzw. Anpassung der vorgesehenen IT-Systeme bis Ende 2020 nicht verwirklicht werden konnte. Der Zwischenbericht der Kommission konnte deshalb nur geringe Fortschritte aufzeigen. Der Autor hatte schon 2018 in seinem Bericht für das Europäische Parlament darauf hingewiesen, dass die Entwicklung und Anpassung von IT-Systemen ein fortlaufender Prozess ist, der nicht mit dem Inkrafttreten einer neuen Version des Zollkodex beginnt und an einem – wie auch immer festgelegten – Datum endet.

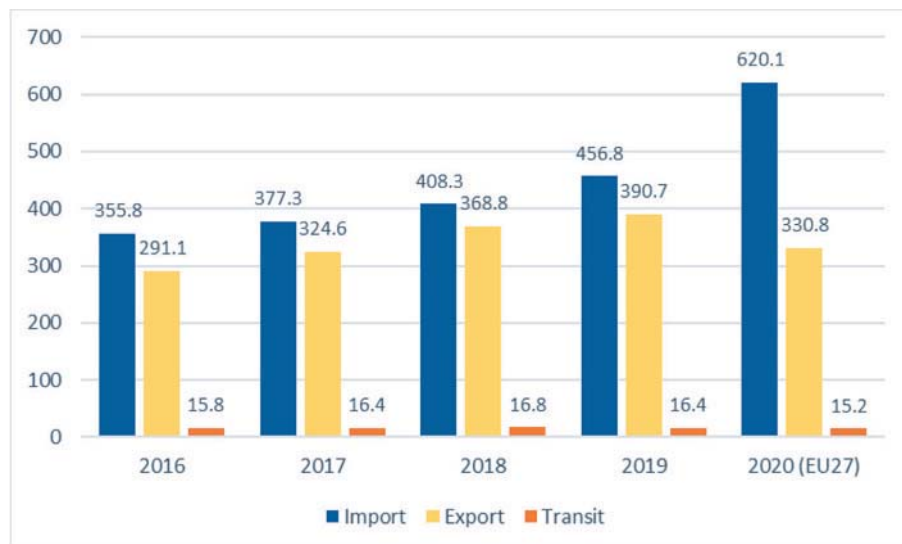
Die Schwierigkeiten bei der Festlegung der harmonisierten Datenelemente belegen dies: Der Anhang B UZK-DA und -IA musste wegen neuer Anforderungen bereits mehrfach geändert werden, u.a. aufgrund der bei Annahme des UZK nicht vorhersehbaren Neuregelung für Sendungen bis zu einem Wert von 150 €, die nicht aus zollrechtlichen, sondern aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen eingeführt wurde. Die im Bericht enthaltenen Hinweise auf die Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung der VuB bei solchen und anderen Sendungen deuten darauf hin, dass sich in Bezug auf die anzumeldenden Datenelemente weitere Änderungen ergeben könnten (ein erster Vorschlag, das Datenelement „Hersteller“ hinzuzufügen, liegt schon vor). Damit werden jeweils Änderungen der IT-Systeme erforderlich, was Verzögerungen und Mehrkosten zur Folge hat. Gleichwohl hat die EU-weite Harmonisierung der Da-

tenelemente einen hohen Stellenwert, weil sie die Interoperabilität zwischen verschiedenen IT-Systemen erleichtert. Allerdings ist sie notwendigerweise mit einer Erhöhung der Zahl der Datenelemente verbunden. Leider tritt der Nutzen solcher Vereinheitlichungen in erster Linie bei Unternehmen ein, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, während Firmen, die nur im Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit Anmeldungen abgeben, einen größeren Datenkranz anmelden müssen, ohne daraus einen direkten Nutzen ziehen zu können.

Ähnlich ist es bei dem EU-weiten Portal für Zollentscheidungen: Es nutzt insbesondere multinationalen Unternehmen, während für Firmen, die nur im Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit tätig sind, ein nationales Portal ausreicht. Eine hybride Lösung, bei der für bestimmte (Mitgliedstaaten-übergreifende) Entscheidungen das EU-Portal, für sonstige Fälle aber das nationale Portal genutzt werden muss, verschlechtert das Kosten-Nutzen-Verhältnis für das EU-weite System.

Die Frage, ob und inwieweit IT-Systeme zentral oder von den Mitgliedstaaten dezentral entwickelt werden sollten, ist schon lange zwischen den Mitgliedstaaten strittig. Dagegen ist unstrittig, dass auch dezentrale Systeme interoperabel sein sollten. Ebenso ist unstrittig, dass die Kosten für die Entwicklung von IT-Systemen sehr viel höher sind, wenn jeder Mitgliedstaat sein eigenes System entwickelt. Dieses Nebeneinander von EU-weiten und nationalen Systemen hat gleichzeitig zur Folge, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Zusammenhang mit dem UZK eingeführten Systeme schlechter ausfällt als dies im Falle zentraler Systeme der Fall wäre. Im Gespräch ist insoweit, ob die Einrichtung einer EU-Agentur (deren Aufgaben noch zu bestimmen wären) das Problem des Mangels an Ressourcen lösen und Kosten einsparen könnte.

Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass die unvermeidliche Digitalisierung und Automatisierung der Zollprozesse auch neue Probleme schafft, für welche die Vorschriften und IT-Systeme flexible Lösungen anbieten müssen, z.B. zur Bereinigung von Eingabefehlern (vgl. Lux, ZfZ 2022, 175) oder für die Eingabe von zusammenfassenden Erstattungsanträgen für Rabatte, die im Zeitpunkt der Zollanmeldung nicht beziffert werden konnten (und für die im



Entwicklung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Versandanmeldungen 2016–2020 (in Millionen)

derzeitigen österreichischen Zollentscheidungs-system die Erstattung für jede Zollanmeldung einzeln beantragt werden muss, während bei papiergestützter Antragstellung Produktgruppen mit gleicher Erstattung zusammengefasst werden können).

Das wichtigste Ergebnis aus der Sicht der Wirtschaftsbeteiligten ist die Enttäuschung darüber, dass die erhofften Vereinfachungen der Zollabwicklungsprozesse während des Zeitraums bis 2020 weitgehend nicht realisiert werden konnten. Für die zentrale Zollabwicklung steht das für den Informationsaustausch zwischen den Behörden erforderliche IT-System noch nicht zur Verfügung. In Deutschland ist außerdem ein weiteres Hindernis noch nicht beseitigt worden, und zwar die strikte Koppelung der Einfuhrumsatzsteuererhebung an die Zoll-erhebung (§ 21 Abs. 2 UStG), die zumindest für die zentrale Zollabwicklung Ausnahmen erfordert (vgl. Lux, AW-Prax 2010, 229), es sei denn, man sieht § 21 Abs. 2 UStG als eine Vorschrift mit transnationaler Wirkung an, die auch für in anderen Mitgliedstaaten abgegebene Zollanmeldungen gilt.

Auch die Erwartungen in Bezug auf die Einführung der Eigenkontrolle/Selbstveranlagung (siehe Lux, AW-Prax 2010, 287, 349) konnten bisher nicht erfüllt werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die meisten VuB-Regelungen (z.B. Veterinärkontrollen) lassen keine Überwachung bzw. Kontrolle durch Wirtschaftsbeteiligte zu.
- Die Einfuhr- und Ausfuhrabwicklung ist grundsätzlich transaktionsbezogen organisiert.
- Sowohl die Einfuhrabgabenerhebung als auch die Außenhandelsstatistik erfordern derzeit detaillierte monatliche Angaben.

Somit kann eine solche Vereinfachung nur gelingen, wenn sowohl im Zollrecht, aber auch in anderen Bereichen (VuB, Haushaltsrecht, Außenhandelsstatistik) die für dieses Konzept erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Der Bericht der Wise Persons Group (vgl. Rogmann, AW-Prax 2022, 269) schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die Zollbehörden sich weniger auf Zollanmeldungen verlassen sollten, sondern stattdessen mehr auf die kommerziellen Daten, also weniger transaktionsbezogen arbeiten sollten. Die Umsatzsteuer wird ja auch nach solchen

Grundätzen erhoben. Falls solche Vorschläge – zumindest für AEO – verwirklicht werden, hätte dies einerseits echte Erleichterungen (die bisher noch fehlen) zur Folge, würde aber andererseits auch erhebliche Änderungen der Vorschriften und IT-Systeme erfordern.

Die Evaluierung, ob und inwieweit die Ziele des UZK im Zeitraum 2016–2020 umgesetzt werden konnten, ist ernüchternd: Viele der in den UZK gesetzten Erwartungen konnten nicht erfüllt werden. Insbesondere die von den Wirtschaftsbeteiligten erhofften Erleichterungen sind nicht eingetreten, abgesehen davon, dass papiergestützte Verfahren inzwischen weitgehend durch IT-Verfahren abgelöst worden sind. Insoweit geht es nunmehr darum, die Benutzerfreundlichkeit der IT-Systeme zu gewährleisten und nicht neue Erschwernisse einzuführen.

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass auch der in Art. 278 UZK festgelegte revidierte Implementierungszeitplan für zahlreiche neue IT-Systeme bzw. für Anpassungen bestehender IT-Systeme nicht eingehalten werden kann. Zu hoffen ist, dass die IT-Systeme für die zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr und Ausfuhr innerhalb der vorgesehenen Fristen eingeführt werden können, damit bei der abschließenden Evaluierung wenigstens insoweit ein echter Fortschritt vermeldet werden kann.

In rechtlicher Hinsicht sind weitere Vereinfachungen und flexiblere Lösungen erforderlich, insbesondere für AEO und Krisensituationen. Diese Lösungen sollten aber nicht als „kann-Bestimmungen“, sondern als „wenn-dann-Bestimmungen“ formuliert werden, um die Einheitlichkeit in der Anwendung des Unionszollrechts zu fördern. Dies gilt auch in Bezug auf die zahlreichen existierenden „kann-Bestimmungen“.

Besonders enttäuschend ist, dass die Kommission keine Anstrengungen unternimmt, das Konzept der Eigenkontrolle/Selbstveranlagung zu verwirklichen. Hier muss daran gearbeitet werden, die VuB-Regelungen so zu ändern, dass vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte, die – eigentlich den zuständigen Behörden vorbehaltenen – Kontrollen durchführen und die vorgeschriebenen Bescheinigungen erstellen dürfen. Dieser Aspekt sollte auch bei der bevorstehenden Entwicklung einer Single-Window-Umgebung berücksichtigt werden. Mittelfristig wäre eine Verlängerung der Anmeldefristen wünschenswert, um eine echte periodische Selbstveranlagung über den derzeitigen Monatszeitraum hinaus zu ermöglichen. Behördliche Kontrol-

len könnten insoweit im Wesentlichen im Wege der Betriebsprüfung durchgeführt werden, so wie dies bereits der Fall ist bei der Umsatzsteuer, aber auch bei der Prüfung der zolltariflichen Einreihung und des Zollwerts von Waren, die von Unternehmen regelmäßig eingeführt werden.

Trotz des von der Kommission vorgelegten Evaluierungs-Zwischenberichts bleibt wegen der fehlenden Umsetzung bzw. Anpassung vieler im Rahmen des UZK vorgesehener IT-Systeme die endgültige Evaluierung abzuwarten, die erst nach Ablauf des Jahres 2025 erstellt werden kann. Auch bis dahin sind neue – bei Annahme des UZK nicht vorhergesehene – Entwicklungen zu erwarten, die sich auf die Evaluierung auswirken könnten.

Quellen und weiterführende Hinweise:

EU-Kommission v. 28.9.2020, Aktionsplan für den Ausbau der Zollunion, COM(2020) 581 final.

EU-Kommission v. 31.5.2022, Interim Evaluation of the Union Customs Code, SWD(2022) 158 final.

Wise Persons Group v.3.2022, Putting more Union in the European Customs – Ten proposals to make the European Union fit for a Geopolitical Europe.

Lux, Zentralisierte Zollabwicklung und Mehrwertsteuer, AW-Prax 2010, 229.

Lux, Selbstveranlagung nach Art. 116 MZK, AW-Prax 2010, 287 und 349.

Lux, Die Verwaltung der EU-Zollunion durch die Mitgliedstaaten – Kann die EU die nach dem WTO-Recht erforderliche einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten?, AW-Prax 2016, 342.

Lux, Union Customs Code – State of play, 2018, www.reguvis.de/quellen/aw-prax.

Lux, Zollkontrollen und Risikoanalyse – Sonderbericht 04/2021 des Europäischen Rechnungshofs (ERH), AW-Prax 2021, 467.

Lux, Kann eine Zollanmeldung geändert/berichtigt werden in Bezug auf die Person des Anmelders? – Zur Nichtanwendung der Grundsätze des EuGH-Urteils Pfeifer & Langen in Deutschland und Österreich, ZfZ 2022, 175.

Rogmann, Wie bekommen wir mehr Union in den Europäischen Zoll? – Zum Bericht der Wise Persons Group zur Reform der EU-Zollunion, AW-Prax 2022, 269.

Zappel, Optimierungspotenzial für den UZK? – Die Ergebnisse der Konsultation, Stand: 10.9.2021, AW-Prax 2022, 333.

☰ Neue Russland-Sanktionen: Eine Prüf-Systematik

Auswirkungen des Russlandembargos und Prüfreiherfolge



Von RA Dr. Harald Hohmann, Kanzlei Hohmann Rechtsanwälte Gelnhausen

Was bedeuten die acht Sanktionspakete Russland für Exporteure in der EU? Anhand von zwei Fällen wird die Prüf-Systematik aufgezeigt

INHALT

- Zwei Ausgangsfälle
- Prüfreiherfolge/Systematik
 - Prüfung 1: Dual-Use Gut
 - Prüfung 2: Spezifische Güterverbote
 - Prüfung 3: Risiko Krim/Donetsk
 - Prüfung 4: Sensitive Verwendungen
 - Prüfung 5: Personen-Prüfungen
 - Prüfung 6: Finanzierungs-Prüfung
- Lösung Ausgangsfall 1
- Lösung Ausgangsfall 2
- Resümee

Zwei Ausgangsfälle

Ausgangsfall 1: D in Deutschland möchte eine Auswuchtmaschine mit der ZTN (Zolltarifnummer) 90311000 an den Kunden R in Russland liefern. Was muss D hierbei nach dem Russland-Embargo beachten?

Ausgangsfall 2: D in Deutschland möchte Steinkohle mit der Zolltarifnummern (ZTN) 2701 00 an den Kunden R in Russland liefern; außerdem möchte er Ingenieur-Dienstleistungen für R bzgl. früher gelieferter Güter erbringen. R ist nicht gelistet. Was muss D hierbei beachten?

Prüfreiherfolge/Systematik

Prüfung 1: Dual-Use Gut

Wenn es um ein gelistetes Dual-Use-Gut geht, ist die Ausfuhr grundsätzlich verboten, falls es nicht um einen der abschließend geregelten sieben nicht-militärischen Zwecke (Ausnahme-Tatbestände) geht; die Altvertrags-Regelung (durch bis zum 1.5.2022 zu beantragende BAFA-Genehmigung) ist bereits abgelaufen.

Prüfung 2: Spezifische Güterverbote

Es bestehen Ausfuhr- und Verkaufsverbote nach Russland für Güter nach Anhang II (Erdöl-Güter), Anhang VII (strategische Güter = „Güter für militärische und technologische Stärkung Russland“), Anhang X (Güter für Raffination), Anhang XI (Güter für Luft- und Raumfahrt), Anhang XVI (Güter der Meeres- und Schiffs-Technik), Anhang XVIII (Luxusgüter), Anhang XX (bestimmte Kraftstoffe), Anhang XXIII (Güter zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands). Und für folgende Güter Russlands bestehen Einfuhr- und Verkaufsverbote in die EU: Anhang XVII (Eisen- und Stahl-Erzeugnisse), Anhang XXI (Güter mit erheblichem Einnahmepotenzial für Russland), Anhang XXII (Kohle-Produkte), Anhang XXIV (bestimmte chemische Erzeugnisse), Anhang XXV (Erdöl), Anhang XXVI (Gold) und Anhang XXVII (Schmuckwaren). Für praktisch alle Verbote bestehen Altvertrags-Regelungen.

Die Prüfung 2 beginnt mit einer Standard-Prüfung durch Eingabe der ZTN in die elektronische Fassung der konsolidierten VO 833/2014. Danach folgt eine manuelle Zusatzprüfung: Hier wird der Name des Guts und seiner Synonyme in die elektronische Fassung eingegeben, und es wird vor allem manuell überprüft, ob Anhang VII (der einzige Anhang, der ohne Referenzen auf ZTN auskommt) zu einem Treffer führt.

Prüfung 3: Risiko Krim/Donetsk

Spezifische Beschränkungen sind zu beachten, falls die Güter in die besetzten Ukraine-Regionen Krim (VO 692/2014) oder Donetsk, Luhansk, Cherson bzw. Saporischschja (VO 2022/263) gelangen könnten: Dann gelten ein Export- und

Verkaufsverbot für Güter nach Anhang II (Güter für Verkehr, Telekommunikation, Energie, Öl- und Gas-Exploration/Förderung), ein EU-Einfuhrverbot, sowie bestimmte Verwendungs- und Dienstleistungsverbote und sehr umfassende Investitionsverbote.

Prüfung 4: Sensitive Verwendungen

Es sind sensitive Verwendungen (vor allem: Catch all, Militär, Öl) zu prüfen: Verbot der Genehmigung bei potenziell militärischer Nutzung/bei potenziell militärischem Nutzer, wenn die Nutzung für Öl-Exploration feststeht, oder wenn Anhaltspunkte für eine Verwendung im Kontext mit ABC-Waffen/Trägern oder mit Nuklear-Anlagen bestehen.

Prüfung 5: Personen-Prüfung

Es besteht ein Verkaufs- und Lieferverbot, wenn eine der in der Lieferkette involvierten Personen/Firmen oder Banken – unmittelbar oder mittelbar (= Listung der Anteilseigner/Geschäftsführer) – auf EU-Sanktionslisten gelistet ist (vgl. v.a. VO 269/2014), vgl. auch die spezifischen Personen-Anhänge der Russland-VO 833/2014, u.a. den Anhang XIX (staatseigene Unternehmen).

Prüfung 6: Finanzierungs-Prüfung

Bei Krediten mit mindestens 30/90 Tagen Laufzeit und bei vielen Geldmarkt-Instrumenten bestehen Verbote, v.a. wenn sie von bestimmten Firmen oder Banken kommen; es gibt auch zahlreiche Investitions-Verbote.

Lösung Ausgangsfall 1

Güter-Prüfung: Die Auswuchtmaschine könnte ein gelistetes Dual-Use Gut sein (v.a. Position 2B119a oder 2B219). Falls ja, würde für eine Ausfuhr aus kommer-

ziellen Motiven nach Russland ein Ausfuhrverbot bestehen; die Altvertrags-Regelung (Vertrag vor dem 26.2. bzw. 3.3.2022, BAFA-Genehmigungsantrag bis zum 1.5.2022) ist bereits abgelaufen. Weitere Güter-Prüfung: Mit dieser ZTN finden sich keine Einträge in der Russland-VO 833/2014: Im Russland-Anhang XXIII findet sich lediglich ein Gut mit einer benachbarten ZTN (9031 20 – Prüfstände), um dieses Gut geht es hier aber nicht (wäre dies anders, würde eine Altvertrags-Regelung durch Erfüllung bis zum 10.7.2022 gelten – auch diese ist abgelaufen). Manuelle Nachprüfung: Es dürfte keines der Güter nach Anhang VII vorliegen, aber eine Analyse der Güter der 10 Kategorien des Anhangs VII zeigt, dass andere Güter betroffen sind.

Personen-Prüfung: Der Kunde R und seine Anteilseigner/Geschäftsführer dürfen weder in den Anhängen der Ukraine-VO gelistet sein noch in Anhängen der Russland-VO, v.a. nicht in Anhang IV (militärische Endverwender) oder Anhang XIX (staatseigene Unternehmen, mit denen jeder Handel verboten ist). Auch andere involvierte Personen (wie etwa Banken) müssen auf Personen-Listung überprüft werden.

Lösung Ausgangsfall 2

Güter-Prüfung Steinkohle: Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ein gelistetes Dual-Use Gut vorliegt. Aber die Standard-Prüfung (Eingabe der ZTN in die elektronische konsolidierte Fassung der VO 833/2014) ergibt bisher (Stand 6.10.2022) nur einen Eintrag in Russland-Anhang XXII: Nach Art. 3j besteht ein Verbot der EU-Einfuhr von Steinkohle, wenn sie den Ursprung Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde (die Altvertrags-Regelung ist zum 10.8.2022 ausgelaufen). Ab dem 7.10.2022 wird Steinkohle mit der ZTN 2701 00 auch von Anhang XXIII erfasst, so dass sich aus Art. 3k jetzt auch ein Ausfuhrverbot ergibt. Sollte allerdings der Vertrag vor dem 7.10.2022 abgeschlossen worden sein, könnte ein solcher Altvertrag noch bis 8.1.2023 erfüllt werden. Manuelle Zusatzprüfung: Die Eingabe des Begriffs „Kohle“ führt zu keinen zusätzlichen Treffern in einem der Anhänge.

Güter-Prüfung Ingenieur-Dienstleistungen: Sofern kein (vor dem 7.10.2022 geschlossener) Altvertrag vorliegt oder

keine der gesetzlichen Ausnahmen ein- greift, sind dem D nach Art. 5n Ingenieur-Dienstleistungen gegenüber Personen in Russland (wie dem R) ab sofort verboten. Da es hier um technische Hilfe für nach Russland ausgeführte Güter geht, ist hierfür Nr. 19 der Präambel zu beachten: Diese technische Hilfe ist dann nicht verboten, wenn der Verkauf/ die Lieferung des Gutes zum Zeitpunkt der technischen Hilfe noch erlaubt ist.

Resümee

Jeder Verkauf und jede Lieferung von der EU nach Russland (auch wenn dies über Dritte nach Russland erfolgt) sowie jeder Kauf und jede Einfuhr von Russland in die EU (auch wenn diese Ware von Dritten bezogen wird) müssen sorgfältig daraufhin überprüft werden, ob dieser Verkauf, diese Ausfuhr oder diese Einfuhr rechtlich zulässig sind wegen sensibler Verwendungen oder wegen Güter-Listungen. Die meisten Russland-Anhänge arbeiten hierfür mit Referenzen auf ZTN; nur bei Anhang VII muss manuell nachgeprüft werden, ob das Gut gelistet ist.

Damit das Russland-Embargo weiterhin effektiv bleibt, sind Maßnahmen erforderlich, um den „in Russland florierenden Graumarkt-Handel“ (Focus, 9.10.2022) zu verhindern oder zumindest zu minimieren – denn sonst kommen die Embargo-Waren trotzdem über Umwege in Russland an. Gerade wenn Händler (selbst innerhalb der EU) beliefert werden, sollten vertragliche Absicherungen und vergleichbare Mittel gewählt werden, um eine Weiterlieferung nach Russland zu verhindern; das gilt v.a. bei Händlern in Russlands Nachbarländern (wie Türkei, Usbekistan, Baltikum), aber auch bei Händlern in möglichen Umgehungsländern (wie China oder Indien).

Zusätzlich sind immer Personen-Prüfungen vorzunehmen (bzgl. Kunden, Endverwender und Dienstleister – wie etwa Banken), wobei vor allem beim Russland-Geschäft sorgfältig geprüft werden muss, wer die Anteilseigner und Geschäftsführer sind: Sollte ein gelisteter Oligarch mindestens 50 % Anteile am nicht-gelisteten russischen Kunden R besitzen, darf R (ohne BAFA-Genehmigung) nicht beliefert werden, sofern keine Ausnahme vorliegt. Sehr schwierig wird es, wenn ein gelisteter Oligarch knapp unter 50 % der Anteile an einem russischen Kunden hält und unklar bleibt, ob der Gelistete hinter einer der zusätzlichen Anteilseigner des russischen Kunden steht. In solchen Situatio-

nen dürfte eine Beratung durch einen Exportanwalt sehr sinnvoll sein.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- BAFA, Merkblatt zum Russland-Embargo, in Vorbereitung
- BMWK, Fragen und Antworten zu den Russland-Sanktionen (zuletzt geändert am 27.9.2022): BMWK – Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen
- Hohmann, Neue Russland Sanktionen (3): Embargos gegen Russland und Belarus im Vergleich, Export-Manager Heft 4/2022 (11.5.2022), S. 17 ff.
- Hohmann, Neue Russland Sanktionen (4): Thesen zum Russland-Geschäft, Export-Manager Heft 6/2022 (13.7.2022), S. 20 ff.
- Hohmann, Neue Russland Sanktionen (5): Was sich im achten Paket ändert, Export-Manager Heft 8/2022 (12.10.2022), S. 20 ff.

 Reguvis

*Leicht verständlicher
Einstieg in die
Exportkontrolle!*



Mehr Infos und versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

shop.reguvis.de

☰ Das Rüstungsexportkontrollgesetz

Plant die neue Regierung eine Revolution der Rüstungsexportkontrolle?



Von Dr. Viktor Winkler, LL.M. (Harvard). Der Autor ist Rechtsanwalt in Frankfurt am Main.

Die neue Bundesregierung hat ihre Absicht bekräftigt, ein sog. Rüstungsexportkontrollgesetz auf den Weg zu bringen. Was ist Inhalt der Pläne und was bedeuten sie für die Branche?

INHALT

- Wann kommt es?
- Was kommt?
- Was bedeutet es?

Wann kommt es?

Es war Außenministerin Baerbock, die bereits zum Jahreswechsel gegenüber dpa betonte, das Gesetz werde kommen. Anlass waren Berichte von „Last Minute“-Genehmigungen durch die Vorgängerregierung.

Ein Bekenntnis zum Rüstungsexportkontrollgesetz (REKG) ist sogar ausdrücklich im Koalitionsvertrag enthalten. Das Projekt REKG ist aber viel älter. Es ist ein Herzensprojekt der Grünen mit eigener, langer Geschichte, das bislang immer wieder politisch scheiterte, nicht zuletzt im Bundestag.

Jetzt will man keine Zeit verlieren. „Wenn alles nach Plan verläuft, haben wir im zweiten Halbjahr einen ersten Gesetzentwurf“, erklärte Wirtschafts-Staatssekretär Sven Giegold gegenüber der „taz“. Bereits im Frühjahr sollen Expertenanhörungen erfolgen.

Was kommt?

Was aber ist das REKG? Was wird drinstehen?

Einen ausformulierten Vorschlag der Grünen gibt es nicht. Im Koalitionsvertrag steht nicht mehr als das Wort REKG. Bemerkenswert: Der erhebliche politische Druck zugunsten eines REKG, so in einem aktuell verbreiteten gemeinsamen Appell von nicht weniger als 33 Nichtregierungsorganisationen, sammelt sich hinter einem von den Befürwortern meist so genannten „Greenpeace-Gesetz“.

Dieser „Gesetzesentwurf über ein einheitliches Verfahren, bindende Grundsätze und die Kontrolle über den Export von Rüstungsgütern“ betitelte und von Greenpeace verfasste Text aus 2021 dürfte aber gerade nicht das REKG werden.

Denn „Erfinderin“ des Projekts REKG ist die Grünenpolitikerin Katja Keul. Sie hat den Plan REKG als Mitglied im Verteidigungsausschuss im Sommer 2011 entwickelt, als damals Panzerlieferungen nach Saudi-Arabien kontrovers diskutiert wurden. Auf die Juristin Keul ging auch wesentlich die Klageinitiative der Grünen zurück, die 2014 zur Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu erweiterten Informationspflichten der Bundesregierung bei Waffenexporten führte.

Keul hat mehrfach öffentlich deutlich gemacht, das sie und die grüne Bundestagsfraktion den Greenpeace-Vorschlag von 2021 politisch nicht bzw. nur sehr begrenzt mittragen. Bei einer aufgezeichneten Diskussion Mitte 2021 äußerte sie „erhebliche Kritik“ an dem „Greenpeace-Gesetz“; dieses sei „noch nicht der Weisheit letzter Schluss“.

Was also kommt? Um ein konkretes Bild zu bekommen, muss man die politischen Kernelemente des Projekts REKG seit 2011 neben jene Punkte des Greenpeace-Entwurfs legen, die zwar von weiten Teilen der politischen Linken und der Friedensbewegung, nicht aber von den Grünen befürwortet werden.

Demnach dürften folgende Elemente des Greenpeace-Entwurfs nicht in einem REKG der neuen Regierung auftauchen:

- Vollständiges Verbot von Kleinwaffenexporten
- Abschaffung der Ausfuhrfreiheit (§ 1 AWG) für (sonstige) Rüstungsgüter
- Abschaffung des Bundessicherheitsrates

- Einebnung der Kategorien Kriegswaffe und (sonstiges) Rüstungsgut und/oder Ersetzung von AWG und KrWaffKontrG durch ein drittes Gesetz
- Verbot sämtlicher Rüstungsexporte außerhalb der EU (also auch wenn NATO)
- Keinerlei Hermes-Absicherung mehr für Rüstungsgeschäfte
- Schadensersatz für zivile Opfer von illegalen oder „nicht völlig unvorhersehbar“ zivil eingesetzten Exporten gegen die Exporteure

Folgende Elemente sind aber demnach durchaus wahrscheinlich:

- „Positivierung“ und Verschärfung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern von 2000
- Einführung einer Verbandsklage für NGOs gegen erteilte Genehmigungen
- Massive Ausweitung von Begründungspflichten bei Genehmigungsentscheidungen
- Ausweitung der seit 2016 bestehenden Endverbleibskontrollen
- Übergang der Genehmigungszuständigkeit vom BMWK auf das AA
- Fernziel des Verbots von Drittländer-Exporten (hier: außerhalb NATO) durch Erhöhung der Genehmigungsschwellen

Was bedeutet es für die Branche?

Zu den soeben genannten Kernpunkten ließe sich viel sagen. An dieser Stelle nur einige Denkanstöße aus meiner persönlichen Sicht:

- Am unmittelbarsten den geltenden Rahmen der Rüstungsexportkontrolle

le umwerfen würde die Verbandsklage. Ziel ist ein Klagerecht gegen erteilte Genehmigungen für Friedens- und Menschenrechte-NGOs (deren Anerkennung übrigens laut Greenpeace-Vorschlag das AA erteilen soll). Das Element Verbandsklage gehört zum innersten Kern des Projekts REKG, es war bereits bei den früheren grünen Gesetzesinitiativen, etwa 2015, enthalten.

- Im Vergleich dazu auf den ersten Blick eher banal scheint der Zuständigkeitswechsel auf das AA. Ich sehe darin aber fast den weitreichendsten Änderungsvorschlag. Denn er könnte alle übrigen Punkte steuern:
- Die REKG-„Urheberin“ Katja Keul gehört inzwischen zu den einflussreichsten Personen in der Bundesregierung. Sie ist nunmehr Staatsministerin im Auswärtigen Amt. Dass es Baerbock war, die sich öffentlich gezielt zum Thema äußerte zum Jahresbeginn und nicht Habeck, sei nochmals erwähnt.
- Jedenfalls dürfte das nicht nur den Übergang der Zuständigkeit(en) ans AA forcieren und generell die Geburt eines REKG wahrscheinlicher machen. Aus meiner Sicht wird damit sehr wahrscheinlich auch inhaltlich die „radikalere“ Richtung in der Rüstungsexportkontrolle politisch Traktion gewinnen – nicht in der o.g. radikalen Form der Rüstungsgegner und äußeren Linken, aber in Form einer deutlich beschränkten Genehmigungspraxis, nicht nur bei Drittländern.
- Ob dann Aufweichungen des Exportkontrollrechts durch frühere Regierungen in medial-politischen Drucksituationen, wie das „faktische Embargo“ bei Saudi-Arabien oder der Fehlgebrauch des Einzeleingriffs beim Thema „Gefechtsübungszentrum“, seltener werden, weil ja mit einem REKG „mehr“ gesetzlich festgelegt wäre, glaube ich persönlich nicht.
- Vielmehr wird die Bundesregierung auch nach Einführung eines REKG weiterhin die Grenzen ihrer Eingriffsbefugnisse unter Verweis auf unbestimmte Rechtsbegriffe, exekutive Einschätzungsprärogativen und überstaatliche Menschenrechts-Formeln bei Bedarf überdehnen und Exporte ohne nennenswerte gerichtliche Kontrolle untersagen können,

während gleichzeitig die genehmigten Exporte mit dem erheblichen juristischen Risiko der Verbandsklage belastet sind. Hinzu käme eine Genehmigungspraxis, die auch in innenpolitischen Ruhelagen Drittländers-Exporte irgendwann so dramatisch erschwert, dass Wirtschaftstätigkeit in diesem Bereich zwar nicht rechtlich, aber praktisch unmöglich, da unrentabel würde.

Spätestens dann hätte die betroffene Exportwirtschaft Grund, ihre jahrzehntelan-

ge Scheu vor rechtlichen Verteidigungsmöglichkeiten zu überdenken, sowohl gegen Genehmigungsentscheidungen als auch gegen das REKG selbst.

Quellen und weiterführende Hinweise:

Winkler, Viktor, Anmerkung zu VGH Kassel, Beschl. v. 20.10.2014, NVwZ 2015, 536 ff.

ders., Das faktische Embargo, AW-Prax, 2018, 90 ff.

China plant neue Dual-Use-Regulierung

Kommentar zum Entwurf einer Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck



Von Dr. Deming Zhao, Partner, Global Law Office, Shanghai (zhaodeming@glo.com.ch)

Nach dem Entwurf einer Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vom 22.4.2022 (dazu in diesem Heft auch Henninger/Köstner, S. 386) wird allen kontrollierten Gütern auf der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck ein Exportkontroll-Überwachungscode zugewiesen und das Handelsministerium MOFCOM wird mit mehr Durchsetzungsinstrumenten gegen Unternehmen ausgestattet, die die Risiken der Exportkontrolle schlecht kontrollieren.

Der Autor hat einen Kommentar mit Änderungsvorschlägen zu den Verordnungsentwürfen sowie Risikoeinschätzungen und Zusammenfassungen zur Einhaltung der Vorschriften für Exporteure in China, ausländische Importeure, Endverbraucher und Re-Exporteure erstellt. Den Kommentar hat der Autor dem MOFCOM übersandt.

INHALT

- **Regelungsbedürfnis**
- **Entwurf im Detail mit Kommentaren**
 - Umfang der Güter, die der Exportkontrolle unterliegen
 - Definition des Begriffs „Export Business Operator“
 - Nachträgliche Meldepflicht unter Catch-all-Kontrollen
 - EBO-Registrierung
 - Exportkontroll-Überwachungskodex
 - Mehrfachnutzungslizenz
 - Ausnahmen von der Lizenz
 - Re-Export und Re-Transfer
 - Endbenutzer und Endverwendungskontrollen
 - Drittanbieter von Dienstleistungen

Überwachung und Durchsetzung durch den Zoll
 Überwachung und Durchsetzung durch das MOFCOM
 Verringerung der Strafen
 Exportkontrolle durch ausländische Regierungen

- **Schlussfolgerungen**
 - Trends bei der Durchsetzung
 - ICP für die Einhaltung der Exportkontrolle

Regelungsbedürfnis

Seit dem Inkrafttreten des Exportkontrollgesetzes der Volksrepublik China („ECL“) am 1. Dezember 2020 sind die Unternehmen in der Praxis auf verschie-

dene Probleme gestoßen. Die bestehenden dezentralen Verwaltungsvorschriften und Gesetze, die verschiedene Kategorien von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck regeln, sind nicht mehr geeignet, die Exportkontroll- und Strafverfolgungsanforderungen im Rahmen des ECL zu erfüllen.

Zu den bestehenden Regeln zählen z.B.

- die Verordnung der Volksrepublik China über die Verwaltung von Chemikalien, die der Überwachung und Kontrolle unterliegen,
- die Verordnung der Volksrepublik China über die Kontrolle von nuklearen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und verwandte Technologien,
- die Verordnung der Volksrepublik China über die Kontrolle der Ausfuhr von gelenkten Raketen und verwandten Gegenständen und Technologien,
- die Verordnung der Volksrepublik China über die Kontrolle der Ausfuhr von biologischen Produkten mit doppeltem Verwendungszweck und verwandten Technologien,
- sowie Maßnahmen zur Kontrolle des Exports relevanter chemischer Produkte und damit verbundener Ausrüstungen und Technologien.

Am 22.4.2022 hat das Handelsministerium („MOFCOM“) den Entwurf der Vorschriften zur Exportkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Draft Regulations on Export Controls of Dual-Use Items“) bekannt gegeben, die darauf abzielen, die Exportkontrollmaßnahmen zu vereinheitlichen und zu straffen.

Durch die Prüfung der Verordnungsentwürfe können Unternehmen den Trend bei der Überwachung der Exportkontrolle und der Durchsetzung der Gesetze verstehen und die Exportkontrollrisiken in der Praxis erkennen. Dadurch werden die Unternehmen in die Lage versetzt, Vorkehrungen zu treffen, um diesen Risiken zu begegnen.

Entwurf im Detail mit Kommentaren

Im Folgenden finden Sie unsere Vorschläge zur Überarbeitung der Gesetzgebung in Bezug auf die Verordnungsentwürfe.

Umfang der Güter, die der Exportkontrolle unterliegen

Eine entscheidende Frage der Exportkontrolle ist, ob die beschränkten und verbotenen Technologien unter das ECL fallen. Gemäß Artikel 2 des ECL gilt, solange die Ausfuhrkontrolle von Technologien mit der Wahrung der nationalen Sicherheit und Interessen verbunden ist, das ECL für solche Technologien, unabhängig davon, ob es sich um Güter mit doppeltem Verwendungszweck handelt oder nicht. Angesichts der Tatsache, dass die Technologien, die im Catalogue of China's Prohibited and Restricted Export Technologies enthalten sind, weitgehend mit der nationalen Sicherheit und den nationalen Interessen verbunden sind, würde ein Unternehmen oder eine Person, die gegen die kontrollierten Technologien verstößt, auch gegen das ECL verstoßen.

Die Verordnungsentwürfe beziehen die kontrollierten Technologien jedoch nicht eindeutig in den Bereich des ECL ein. In Artikel 2 der Verordnungsentwürfe wird bekräftigt, dass die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck den Verordnungsentwürfen unterliegt, und Artikel 59 besagt weiter:

„Diese Verordnung gilt für die Ausfuhrkontrolle anderer Technologien, die mit dem Schutz der nationalen Sicherheit und Interessen, der Erfüllung der Nichtverbreitung und Einhaltung anderer internationaler Verpflichtungen verbunden sind. Diese Technologien werden durch Verweis auf die Vorschriften für Güter mit doppeltem Verwendungszweck geregelt und in die Ausfuhrkontrollliste für Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgenommen.“

Wenn man diese Bestimmung wörtlich auslegt, scheint es, dass ein Gut unter den kontrollierten Technologien, die mit der nationalen Sicherheit und den nationalen Interessen zusammenhängen, nur dann unter das ECL fallen würde, wenn es auch in der in der Exportkontrollliste für Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt ist. Mit anderen Worten, wenn die kontrollierten Technologien ihrer Natur nach Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind und von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck abgedeckt werden, werden sie nicht nach den Verordnungsentwürfen als Technologien im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit und den nationalen Interessen behandelt.

Eine solche Auslegung scheint jedoch im Widerspruch zu Artikel 2 des ECL zu stehen.

Um diese Bestimmung mit dem ECL in Einklang zu bringen, schlagen wir vor, Artikel 59 der Verordnungsentwürfe wie folgt zu ändern:

„Die Verordnungsentwürfe gelten auch für andere Gegenstände, die mit der Wahrung der nationalen Sicherheit und Interessen verbunden sind, einschließlich der Technologien aus dem Katalog der verbotenen und beschränkten Exporttechnologien, unabhängig davon, ob sie in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind oder nicht.“

Definition des Begriffs „Export Business Operator“

Die Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen des ECL konzentrieren sich in erster Linie auf die Pflichten und die Haftung des „Export Business Operator“ („EBO“), aber die Definition des EBO bleibt unklar. Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt, jede Organisation oder Person, die kontrollierte Güter „exportiert“, in den Geltungsbereich des EBO einzu beziehen, dann müssen die Verordnungsentwürfe den Begriff EBO entsprechend definieren. In ähnlicher Weise muss auch die Bedeutung von Reexporteuren geklärt werden.

Nachträgliche Meldepflicht unter Catch-all-Kontrollen

Gemäß Artikel 27 der Verordnungsentwürfe muss ein EBO, wenn er innerhalb von drei Jahren nach der Ausfuhr das Risiko feststellt, dass die exportierten Waren, Technologien oder Dienstleistungen unter den Geltungsbereich der Catch-All-Kontrollen fallen, dies der zuständigen Handelsbehörde des Staatsrats rechtzeitig melden.

Dies ist eine neue Bestimmung. Es ist unklar, ob eine solche Meldepflicht auch für Importeure, Reexporteure und Endverbraucher gilt. Der Verordnungsentwurf muss auch diesen Punkt klären.

EBO-Registrierung

Die Verordnungsentwürfe schweigen zu der Frage, ob ein EBO sich beim MOFCOM registrieren lassen muss, bevor er die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck betreiben kann. Gemäß Artikel 11 des ECL müssen EBOs

die Qualifikationen für die Ausfuhr von relevanten kontrollierten Gütern erwerben, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben sind. Derzeit muss sich ein EBO beim MOFCOM registrieren lassen, bevor er das Geschäft der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck betreiben kann.

In seinen Erläuterungen zu den Verordnungsentwürfen erklärt das MOFCOM, dass die Anforderung der Registrierung von Exportgeschäften für Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgehoben wird, mit Ausnahme von kontrollierten Chemikalien und von Gütern im Zusammenhang mit Flugkörpern.

Exportkontroll-Überwachungskodex

Artikel 13 des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass in der Kontrollliste für Güter mit doppeltem Verwendungszweck jedem Gut mit doppeltem Verwendungszweck ein Exportkontroll-Überwachungscode („EGKS“) zugewiesen wird, was der Industrie zugute kommt.

Erstens werden EBOs durch die Angabe des EGKS-Codes beim chinesischen Zoll für Exportsendungen in die Lage versetzt, exportkontrollierte Güter von nicht-kontrollierten Gütern in ihren Erklärungen zu unterscheiden. Für nicht-exportkontrollierte Güter muss keine EGKS gemeldet werden. Somit werden die derzeitigen Mehrdeutigkeiten bei der bloßen Angabe des HS-Codes für kontrollierte Waren beseitigt werden.

Zweitens wird die Angabe der EGKS den chinesischen Zollbehörden die Bestimmung der Güter mit doppeltem Verwendungszweck erleichtern und die Ausfuhrzollabfertigung beschleunigen. Dementsprechend müssen EBOs über ein strenges internes Programm zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften („ICP“) verfügen, um die EGKS-Identifizierung und -Erklärung korrekt durchzuführen.

Mehrfachnutzungslizenz

Derzeit gibt es kein allgemeines Genehmigungssystem im Rahmen des ECL. Gemäß Artikel 23 des Verordnungsentwurfs ist eine Mehrfachlizenz unter bestimmten Bedingungen erlaubt, was hoffentlich die derzeitigen Schwierigkeiten bei der Beantragung von Mehrfachlizenzen beseitigt.

Wir vorschlagen vor, die Antragsbedingungen für eine solche Mehrfachlizenz

zu reduzieren und nur die Bedingung vorzusehen, dass der EBO ein effektives Exportkontrollsystem eingerichtet und umgesetzt hat. Unser Vorschlag ist, alle anderen Bedingungen gemäß Artikel 23 zu streichen, wie z.B. die Dauer des Dual-Use-Exportgeschäfts und die festen Exportvertriebskanäle.

Der Gesetzgeber könnte auch erwägen, Mehrfachnutzungsgenehmigungen für unternehmensübergreifende Technologietransfers, Anwendungen innerhalb derselben Unternehmensgruppe oder Anwendungen für unternehmensübergreifende Forschungs- und Entwicklungszwecke zu erteilen, um diese Aktivitäten multinationaler Unternehmen in China zu fördern.

Natürlich können solche Mehrfachnutzungslizenzen unter der Bedingung erteilt werden, dass der EBO, der ausländische Importeur und der Endverbraucher ein wirksames ICP zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften eingerichtet haben und sich verpflichten, bei der Überprüfung durch das MOFCOM oder durch andere zuständige Behörden uneingeschränkt zu kooperieren. Wir hoffen, dass in die Verordnungsentwürfe eine solche Bestimmung hinzugefügt wird.

Bitte beachten Sie, dass nach Artikel 24 des Verordnungsentwurfs der EBO, der eine Mehrfachnutzungslizenz erhalten hat, verpflichtet ist, dem MOFCOM regelmäßig über die tatsächliche Nutzung der Lizenz zu berichten und eine Überprüfung zu akzeptieren.

Ausnahmen von der Lizenz

In Artikel 25 taucht das Konzept der Lizenzbefreiung zum ersten Mal in den chinesischen nationalen Vorschriften auf. Solche Lizenzbefreiungen sind für die Wiederausfuhr nach vorübergehender Einfuhr für Wartungs- oder Ausstellungszwecke und die vorübergehende Ausfuhr von Teilen ziviler Luftfahrzeuge für Wartungszwecke vorgesehen.

Darüber hinaus sind diese begrenzten Ausnahmen auf die EBOs beschränkt, bei denen in den letzten fünf Jahren keine Strafen im Rahmen der Ausfuhrkontrolle verhängt wurden und die keine Aufzeichnungen über Gesprächsnotizen oder Warnschreiben von den zuständigen Behörden in Bezug auf Exportkontrollverstöße im letzten Jahr erhalten haben. Im Grunde genommen wird nur ei-

nem „sauberen“ EBO möglicherweise eine solche Ausnahme erteilt werden.

Die Ausnahmen von der Lizenz gelten bisher nicht für die folgenden Umstände des Technologietransfers oder einer Lizenz:

- Reexport von Technologien oder Gütern, die ursprünglich von verbundenen Unternehmen aus dem Ausland importiert wurden; und
- die Wiederausfuhr neuer Technologien, die in China aus gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen unter Verwendung lizenzierter Technologien aus dem Ausland entstanden sind.

Wir schlagen vor, dass es zur Aufrechterhaltung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in China und des Zuflusses von Technologie notwendig ist, Lizenzausnahmen für den Export ausländischer Basistechnologien und daraus entwickelter neuer Technologien zu gewähren. Solche Ausnahmen können auch an die Bedingung geknüpft werden, dass die Einrichtung und Umsetzung eines ICP sowohl durch den Exporteur als auch durch die Empfänger/Endnutzer gewährleistet ist, die sich verpflichten, die Überprüfung durch die zuständigen chinesischen Behörden zu akzeptieren.

Re-Export und Re-Transfer

Gemäß Artikel 30 ist die Genehmigung des MOFCOM für den Wechsel des Endverwenders oder der Endverwendung eines ausgeführten Gutes mit doppeltem Verwendungszweck erforderlich. Der Importeur und/oder Endverwender kann den ursprünglichen EBO beauftragen, beim MOFCOM Anträge für eine solche Änderung zu stellen. In der Praxis ist es nicht selten, dass ausländische Importeure oder Endverwender kontrollierte Güter, die sie aus China eingeführt haben, wieder ausführen oder weitergeben, oder die Verwendung der kontrollierten Güter geändert wird. Daher sollten die Einfachheit und Praktikabilität bei der Antragstellung durch ausländische Parteien berücksichtigt werden. Insbesondere sollten sie eine beliebige Stelle in China (nicht nur den ursprünglichen EBO) mit der Antragstellung beauftragen können. Es ist nicht sinnvoll, dem ursprünglichen EBO die Befugnis einzuräumen, den Antrag des ausländischen Importeurs/Endnutzers auf solche Änderungen blockieren zu können.

Endbenutzer und Endverwendungskontrollen

Nach Artikel 29 müssen sich die Endverwender von kontrollierten Gütern in den Endverwender- und Endverwendungszertifikaten verpflichten, dass sie die Verwendung der kontrollierten Güter ohne die Zustimmung der chinesischen Handelsbehörde nicht ändern oder die Güter weitergeben werden.

In der Praxis tritt jedoch häufig das Problem auf, dass der EBO den Endverwender nicht kennt, wenn er eine Ausfuhrgenehmigung beantragt, z.B. weil er Waren an ausländische Vertriebshändler exportiert, die die Güter anschließend an verschiedene Verbraucher vertreiben. Um dieses Problem zu lösen, schlagen wir eine Ergänzung der Verordnungsentwürfe vor, nach der die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für „offshore inventory“ ohne Angaben zum Endverbraucher erteilt werden darf. Zur Nachverfolgung und Überprüfung können die Verordnungsentwürfe den Offshore-Importeur verpflichten, regelmäßig die Endverwender- und Endverwendungsbescheinigungen für die Vorratsgüter einzuholen und vorzulegen und die Überprüfung vor Ort durch das MOFCOM zu akzeptieren.

Gemäß Artikel 51 des Verordnungsentwurfs kann der Endverwender mit einer Strafe des fünf- bis zehnfachen Betrags der illegalen Geschäfte (mit einem Mindestbetrag von 200.000 RMB) bestraft werden, wenn er gegen seine Endnutzervereinbarung gegenüber dem MOFCOM verstößt, was bedeutet, dass die Endnutzer unter dem Überwachungs- und Durchsetzungsradar des MOFCOM stehen.

Drittanbieter von Dienstleistungen

Artikel 36 verbietet dritten Dienstleistern (einschließlich ausländischer Unternehmen oder Personen) an den Exportkontrollverstößen von EBOs mitzuwirken, indem sie Dienstleistungen für die illegalen Exportgeschäfte erbringen. Er sieht außerdem vor, dass Drittanbieter unverzüglich die Dienstleistungen einstellen und dem MOFCOM Bericht erstatten müssen, wenn sie einen Verstoß des EBO gegen die Exportkontrollvorschriften entdecken.

Die Verordnungsentwürfe bieten gemäß Art. 52 auch Anreize für die Einrichtung von ICP durch Drittdienstleister. Ein Drittanbieter, der gegen die Verordnungsentwürfe verstößt, hat die Chance auf

eine mildere Bestrafung, wenn er einen ICP eingerichtet und umgesetzt hat, um die Folgen von Verstößen abzumildern.

Überwachung und Durchsetzung durch den Zoll

Nach dem Verordnungsentwurf wird der chinesische Zoll folgende Aufsichts- und Strafverfolgungsbefugnisse haben:

- Die Freigabe von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu verweigern, wenn keine Ausfuhrgenehmigung für diese Güter vorgelegt wird (Artikel 35). In einem solchen Fall wird der chinesische Zoll normalerweise eine Untersuchung durch das Anti-Schmuggel-Büro (ASB) einleiten.
- Die Waren nicht freizugeben, wenn sie nicht als kontrollierte Güter deklariert sind, obwohl der chinesische Zoll vermutet, dass es sich um kontrollierte Güter handelt. Wenn das MOFCOM bestätigt, dass es sich um kontrollierte Güter handelt, führt der chinesische Zoll die Untersuchung durch das ASB durch (Artikel 38).
- Die Überwachung und Überprüfung, ob die Registrierung der Lizenzbefreiung mit den tatsächlichen Waren übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der chinesische Zoll die Waren nicht freigeben und die Untersuchung durch das ASB einleiten (Artikel 38).
- Verhängung von Sanktionen gemäß dem ECL und den Verordnungsentwürfen (Artikel 56).
- Zusammenarbeit mit dem MOFCOM bei der Durchsetzung des ECL und der Verordnungsentwürfe und der Durchführung von Untersuchungen (Artikel 41).

Überwachung und Durchsetzung durch das MOFCOM

Obwohl kontrollierte Waren beim chinesischen Zoll angemeldet werden und der Zoll die Befugnis hat, Nachforschungen anzustellen und Strafen zu verhängen, scheint es, dass das MOFCOM die Führung bei der Überwachung und Untersuchung der Exportkontrolle übernehmen wird. Die Überwachungs- und Ermittlungsbefugnisse des MOFCOM lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Überwachung und Untersuchung der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Artikel 40);

- Bewertung der internen Systeme der Unternehmen zur Einhaltung der Ausfuhrkontrolle, die bezwecken, das Risiko von Verstößen zu erkennen und Hinweise auf Verstöße zu identifizieren (Artikel 7);
- die Einleitung von Gesprächen mit den zuständigen Behörden oder die Erteilung schriftlicher Verwarnungen an die betreffenden Unternehmen oder Einzelpersonen mit Risiken der Nichteinhaltung von Ausfuhrkontrollen (Artikel 44);
- die Untersuchung von Verstößen gegen das ECL und/oder die Verordnungsentwürfe (Artikel 40); und
- die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Ausfuhrkontrolle, mit Ausnahme der falschen Anmeldung von exportierten Waren, die in die Zuständigkeit des chinesischen Zolls fällt (Artikel 56).

Die Verordnungsentwürfe ermächtigen das MOFCOM, sich mit den Behörden für auswärtige Angelegenheiten, für nationale Sicherheit, dem Zoll und anderen relevanten Behörden zu koordinieren, um das Exportkontrollgesetz durchzusetzen und die Durchsetzungsmaßnahmen zu vereinheitlichen, indem es die zuständigen nationalen und lokalen Behörden organisiert, anleitet und koordiniert.

Dementsprechend müssen andere relevante Behörden das MOFCOM bei der Rechtsdurchsetzung im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse unterstützen. Dies wird die EBOs, ausländische Importeure und Endverbraucher stärker in die Situation von behördlichen Anfragen, Befragungen und Untersuchungen geraten lassen. In Anbetracht der Tatsache, dass das ASB des chinesischen Zolls strafrechtliche Ermittlungsbefugnisse hat, wird das MOFCOM höchstwahrscheinlich gemeinsam mit dem Zoll die verwaltungsmäßigen und strafrechtlichen Untersuchungen und Durchsuchungen durchführen.

Verringerung der Strafen

Gemäß Artikel 52 des Verordnungsentwurfs kann einem EBO oder einem Drittdienstleister eine Strafminderung gewährt werden, wenn er rechtzeitig Abhilfemaßnahmen zur Minderung der Verstöße ergreift, die Initiative ergreift, um Verstöße offenzulegen und/oder mit den Behörden bei den Ermittlungen kooperiert.

Wenn ein ICP vorhanden ist und „gut läuft, um die Ausweitung der schädlichen Folgen des Verstoßes zu verhindern“, kann das MOFCOM nach eigenem Ermessen eine mildere Strafe verhängen. Allerdings scheint das Vorkommen des Verstoßes selbst der Schlussfolgerung zu widersprechen, dass das ICP gut funktioniert.

Daher schlagen wir vor, dass die Formulierung „läuft gut“ ersetzt wird durch „auf Unternehmensebene umgesetzt wird“.

Exportkontrolle durch ausländische Regierungen

Artikel 45 Abs. 1 der Verordnungsentwürfe bekräftigt, dass die Übermittlung von Informationen ins Ausland im Zusammenhang mit der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß dem geltenden Recht erfolgen muss. Solche Informationen dürfen nicht bereitgestellt werden, wenn die Bereitstellung eine Gefahr für die nationale Sicherheit und nationale Interessen bedeutet.

Die Formulierung dieses Artikels ist zweideutig und verwirrend. Angenommen, ich biete Schulungen oder Vorträge über das ECL für ausländische Zuhörer an, sind das offensichtlich Informationen im Zusammenhang mit der Exportkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Daher muss ich laut diesem Artikel also erst herausfinden, ob ein Gesetz mich dazu ermächtigt, bevor ich die Schulungen oder Vorträge halten kann. Andernfalls verstoße ich gegen das ECL oder den Entwurf der Verordnungen. Das ist natürlich ein absurdes Ergebnis. Die Verordnungsentwürfe müssen ihre Anwendung auf bestimmte Umstände beschränken, zum Beispiel auf die Weitergabe von Daten oder technischen Informationen einer bestimmten kontrollierten Technologie an überseeische oder ausländische Bürger.

Artikel 45 Abs. 2 sieht außerdem vor, dass ohne die Zustimmung des MOFCOM chinesische Bürger, juristische Personen und andere Organisationen sich nicht dazu verpflichten dürfen, Befragungen oder Ermittlungen ausländischer Regierungen zur Ausfuhrkontrolle vor Ort zu akzeptieren oder zuzulassen. Wir haben volles Verständnis für die gesetzgeberische Absicht dieser Bestimmung, schlagen aber vor, klarzustellen, dass „Befragungen oder Untersuchungen vor Ort“ sich auf solche beziehen, die „nach ei-

nem ausländischen Gesetz“ durchgeführt werden.

Schlussfolgerungen

Trends bei der Durchsetzung

Die Verordnungsentwürfe signalisieren eine Verstärkung der Durchsetzung von Exportkontrollen.

Die Befugnisse des MOFCOM zur Überwachung und Inspektion, zur Bewertung der Einhaltung der Vorschriften, zur Befragung, zur schriftlichen Verwarnung, zur Untersuchung von Verstößen und zur Verhängung von Sanktionen sowie die gemeinsame Rechtsdurchsetzung mit dem Zoll, der über strafrechtliche Ermittlungsbefugnisse verfügt – all diese Durchsetzungsinstrumente bergen erhebliche Haftungsrisiken für EBO, Drittdienstleister, ausländische Importeure und Endnutzer.

ICP für die Einhaltung der Exportkontrolle

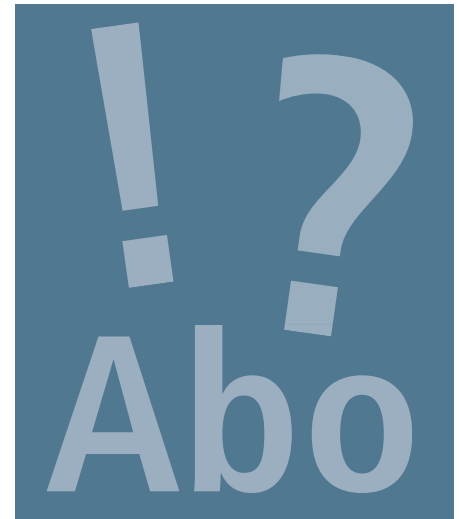
Der Trend zur Durchsetzung macht die Einrichtung und Umsetzung von ICP für die Einhaltung der Exportkontrolle nach chinesischem Recht erforderlich. Ein solches ICP muss mindestens die folgenden Elemente umfassen:

- Identifizierung und Verwaltung von EGKS- und HS-Codes für kontrollierte Güter;
- Sorgfältige Prüfung der Endverbraucher und der Endverwendung;
- Sorgfaltsprüfung ausländischer Importeure und Endverwender anhand der chinesischen Exportkontroll- und Sanktionslisten;
- Identifizierung und Beseitigung mittels „roter Flaggen“, bevor ein bestimmtes Exportgeschäft abgewickelt wird, und
- Blockierung von risikoreichen Exportgeschäften mit kontrollierten Gütern.

Quellen und weiterführende Hinweise:

Der Originaltext des Entwurfs in chinesischer Sprache ist zugänglich auf der Homepage des MOFCOM unter: www.reguvis.de/quellen/aw-prax

Abo-Service für Zeitschriften und Infodienste



Sie möchten

- ein Abonnement bestellen?
- Ihre neue Adresse oder andere Änderungen durchgeben?
- gerne ein Probeheft zum Kennenlernen?

Bitte wenden Sie sich an unser Team und halten Sie Ihre Kundennummer bereit. Sie finden die Nummer oben auf Ihrem Adressticket.

Team Außenwirtschaft:



Isa Gülleryüz

Tel.: (02 21) 9 76 68-357

E-Mail: aussenwirtschaft@reguvis.de

Reguvis

☰ Aktuelle Entwicklungen/Russland

Gesprächsrunde auf dem 16. Exportkontrolltag



Von Giulia Romano, Referentin im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Das Thema Russland hat sich wie ein roter Faden durch den 16. Exportkontrolltag gezogen. Unter der Leitung von **Herrn Georg Pietsch**, Abteilungsleiter im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), referierten **Frau Dr. Julia Monar**, Beauftragte für Exportkontrolle im Auswärtigen Amt (AA), **Frau Tanja Mildnerberger**, Abteilungsleiterin für Zoll, Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern im Bundesministerium der Finanzen (BMF), und **Frau Christina Decker**, Unterabteilungsleiterin im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), über die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und den Sanktionen gegen Russland.

INHALT

- **Aktuelle Lage in der Ukraine**
 - Bruch des humanitären Völkerrechts
 - Versorgungslücken als Auswirkungen des Krieges
 - Geschlossenheit der EU mit der Ukraine
 - Verfahrenserleichterungen für Lieferungen in die Ukraine
- **EU-Sanktionen gegen Russland**
 - Inhalt der Sanktionspakete
 - Praktische Herausforderungen im Umgang mit den Sanktionen
 - Auswirkungen der Sanktionen
 - Sensibilisierung im Hinblick auf Beschaffungsaktivitäten
- **Task-Force der Bundesregierung und Sanktionsdurchsetzungsgesetz I**
- **Ausblick**

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine beschäftigt Staaten, Institutionen, aber auch die Industrie und hat alle Akteure vor neue Herausforderungen gestellt. Daher scheint es kaum verwunderlich, dass das Thema „Russland“ auch auf dem diesjährigen Exportkontrolltag von besonderem Interesse war und den Schwerpunkt dieses Diskussionsforums bildete.

Aktuelle Lage in der Ukraine

Vor diesem Hintergrund berichtete *Frau Dr. Monar* zunächst über die aktuelle Lage in der Ukraine und die Auswirkungen des Krieges.

Bruch des humanitären Völkerrechts

Man erlebe nicht nur einen eklatanten Bruch des Völkerrechts, der mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine begangen wurde. Jeden Tag mehrten sich zudem Berichte über schlimmste Gräueltaten und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.

Versorgungslücken als Auswirkungen des Krieges

Dies und die weiteren Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und in anderen Staaten machen dem Auswärtigen Amt große Sorgen. *Frau Dr. Monar* berichtete, dass insbesondere ärmeren Ländern Versorgungsengpässe drohen. So könne beispielsweise aus den Getreidelagern der Ukraine keine ausreichende Menge an Getreide in andere Staaten exportiert werden.

Geschlossenheit der EU mit der Ukraine

Die EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission seien bestrebt, Lösungen für diese Probleme zu finden. *Frau Dr. Monar* betonte, dass die gesamte EU als Gemeinschaft geschlossen hinter der Ukraine stehe. Trotz der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausweisung von 40 deutschen Botschaftsangehörigen aus Russland sei die Botschaft in Moskau weiterhin funktionsfähig. In Kiew habe die dortige Botschaft den Dienstbetrieb in eingeschränkter Form wiederaufgenommen.

Daneben unterstütze die Bundesregierung die Ukraine durch eine Palette von Maßnahmen in Abstimmung mit anderen EU-Partnern und G7-Staaten, welche von der Diplomatie über humanitäre Hilfe und finanzielle Unterstützung bis hin zu Waffenlieferungen in die Ukraine reichen.

Verfahrenserleichterungen für Lieferungen in die Ukraine

Frau Decker sprach von einer Zeitenwende in Bezug zum Verlangen der Öffentlichkeit nach mehr und schnelleren Waffenexporten. Hierauf hat das BMWK reagiert und gemeinsam mit dem BAFA mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32

eine Verfahrenserleichterung für bestimmte Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter an staatliche Empfänger oder Hilfsorganisationen in der Ukraine geschaffen. *Frau Decker* nannte in diesem Zusammenhang Schutzgüter wie etwa Helme oder Schutzwesten, die unmittelbar in der Ukraine gebraucht und in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32 fallen würden.

EU-Sanktionen gegen Russland

Ein weiteres Zeichen der Geschlossenheit der EU mit der Ukraine und Druckmittel gegen Russland stellen die von der EU verhängten Sanktionsmaßnahmen dar.

Inhalt der Sanktionspakete

Aufgrund der Vielzahl der beschlossenen Sanktionen wurden lediglich exemplarisch einige von den Sanktionen erfasste Bereiche inhaltlich angesprochen. *Frau Mildnerberger* berichtete, dass bereits sechs vielfältige und weitreichende Sanktionspakete der EU gegen Russland beschlossen wurden.¹ Darunter sind eine Vielzahl von Listungen von Personen und Organisationen zu fassen, die entsprechende Verfügungs- und Bereitstellungsverbote beinhalten. Die Sanktionen treffen zudem den russischen Energie- und Finanzsektor.

Hieran anknüpfend führte *Frau Decker* aus, dass im Exportbereich ein weites Spektrum an Gütern sanktioniert ist. Von den Verboten werden insbesondere Dual-Use-Güter, High-Tech-Güter, der Rohstoffbereich bis hin zum sog. Luxusgüterembargo erfasst. Zudem erwähnte *Frau Decker*, dass bereits im Rahmen

¹ Zwischenzeitlich wurde ein weiteres Sanktionspaket („Alignment und Maintenance Paket“) verabschiedet, was am 21. Juli 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

des sechsten Sanktionspaketes erste Korrekturen vorgenommen wurden. So wurde der Ausstieg von EU-Unternehmen aus Joint-Ventures mit russischen Unternehmen, für die Transaktionsverbote bestehen (Artikel 5aa der Verordnung (EU) 833/2014), erleichtert.

Praktische Herausforderungen im Umgang mit den Sanktionen

Nichtsdestotrotz werden die Ressorts auch vor Herausforderungen gestellt.

Frau Decker nannte exemplarisch Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erteilung und Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen für russische und belarussische Transportunternehmen: Genügt es, wenn Deutschland die Genehmigung erteilt, oder sind auch Genehmigungen von den Transitländern erforderlich? Welche Behörde im Inland ist zuständig für die Genehmigungserteilung? *Frau Decker* würdigte das BAFA dafür, dass es trotz der zum Teil sach- und zuständigkeitsfremden Bereiche die Aufgaben übernommen und eilige Vorgänge in Tag-, Nacht- und Wochenenddiensten geregelt habe. In Bezug auf die Sanktionsüberarbeitung brachte *Frau Decker* an, dass es besonders wichtig sei, Informationen und Vorschläge zur Korrektur der Sanktionslisten von den Unternehmen zu erhalten. Letztlich seien es Unternehmen, die in der täglichen Praxis mit den Sanktionen umgehen müssen und denen „Stolpersteine“ oder Fehler auffallen könnten. Dass Fehler oder Widersprüche in den Verordnungen enthalten sind, sei angesichts der Schnelligkeit, in der die Sanktionspakete geschnürt wurden, kaum verwunderlich. Daher strebe die Bundesregierung an, weitere Korrekturen in einem bzw. den nächsten Sanktionspaketen auf den Weg zu bringen.

Frau Mildenberger betonte, dass es wichtig sei, die Sanktionen auch wirksam umzusetzen. Schließlich müsse Papier auch „gefüllt und gelebt“ werden. Dies sei bei der Komplexität der Sanktionen nicht immer einfach. Hierbei hob *Frau Mildenberger* besonders die enge Zusammenarbeit des Zolls mit dem BAFA als eingespieltes Team hervor. Zugleich bat *Frau Mildenberger* die Unternehmen – um eine schnellere Abwicklung zu ermöglichen – in Aus- und Einfuhrmeldungen so konkret wie möglich nachzuweisen, warum sie davon ausgehen, dass beispielsweise eine Altvertragsregelung greift oder warum ein

Gut, welches grundsätzlich gelistet sein könnte, aus einem bestimmten Grund nicht unter die Listung fällt, beispielsweise weil nur bestimmte Eigenschaften gelistet sind und dieses konkrete Gut diese Eigenschaften nicht enthält.

Auswirkungen der Sanktionen

Trotz der Herausforderungen zeigen die Sanktionen bereits erste Wirkungen.

Frau Dr. Monar führte aus, dass sich erhebliche Auswirkungen der Sanktionen in Russland gezeigt haben, insbesondere im Technologiesektor. Aber auch die Finanzsektor-Sanktionen hätten ihre Wirkung gezeigt. So sei etwa knapp die Hälfte der russischen Devisenreserven im Ausland eingefroren worden. Zudem gebe es bereits Prognosen zum Rückgang des Bruttoinlandsprodukts in Russland.

Frau Mildenberger betonte, dass sich die Mühen lohnen. Die Auswirkungen in Russland würden zeigen, dass der richtige Weg eingeschlagen wurde. Sie appellierte, diesen Weg gemeinsam weiterzugehen.

Natürlich werden zugleich auch die deutschen Wirtschaftsbeteiligten getroffen. *Frau Decker* erläuterte, dass es nicht das Ziel sei, die deutsche Wirtschaft zu treffen, sondern Russland. Dass sich jedoch Sanktionen immer auch auf die eigene Wirtschaft auswirken, sei in einem Exportstaat wie Deutschland unvermeidbar. Rund 40 % der deutschen Ausfuhren nach Russland seien von den Güterlisten der Sanktionen betroffen. Die Ausfuhren nach Russland hätten im März bei rund 60 % unter dem Vorjahrsniveau gelegen. Dennoch stünden die Wirtschaft und die Bundesregierung geeint zusammen.

Frau Mildenberger bestätigte in diesem Zusammenhang, dass die breite Unterstützung aus allen Kreisen da sei.

Sensibilisierung im Hinblick auf Beschaffungsaktivitäten

Frau Dr. Monar erwähnte, dass mit dem Abschneiden von legalen Exportwegen eine Zunahme von Beschaffungsaktivitäten zu erkennen sei. Das Thema sei bereits von den Sanktionen gegen Iran und anderen Sanktionsregimen bekannt. Daher sei es ihr ein Anliegen, das Plenum im Hinblick auf mögliche Umgehungslieferungen zu sensibilisieren. Die Bundesregierung prüfe bei allen Anträgen genau, ob es sich bei dem angegebenen Endverwender um den tatsächlichen

oder um einen vorgeschobenen Endverwender handelt, ob sich dahinter Schein- bzw. Tarnfirmen verbergen und bei welchen Exporten es sich in Wahrheit um Umgehungslieferungen nach Russland handeln könnte.

Frau Mildenberger erinnerte zudem an das bekannte Prinzip „know your customer“, wonach es auch in der Verantwortung der Unternehmen liegt, auf die Einhaltung der Sanktionen zu achten.

Task-Force der Bundesregierung und Sanktionsdurchsetzungsgesetz I

Im Fokus der Bundesregierung stünden zudem im Inland belegene und eingefrorene Vermögenswerte gelisteter Personen.

Frau Mildenberger nannte beispielhaft die oft verschachtelten Firmenstrukturen, weswegen es in der Praxis nicht leicht sei, Vermögen einer bestimmten Person eindeutig zuzuordnen. Gemeinsam haben BMWK und BMF schnell reagiert und im März die Task-Force der Bundesregierung zur Sanktionsdurchsetzung eingerichtet. Zudem wurde das erste Gesetzespaket vom Deutschen Bundestag – das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I – verabschiedet. *Frau Mildenberger* erläuterte, dass das Gesetz erste Regelungen zu Vermögensermittlungsmaßnahmen sowie Meldepflichten der Gelisteten enthalte.

Frau Decker sprach davon, dass damit der erste Schritt getan sei und die „Oligarchenjagd“ begonnen habe.

Ausblick

Mit den EU-Sanktionen gegen Russland, der Zusammenarbeit zwischen den Behörden durch Einrichtung der Task-Force zur Sanktionsdurchsetzung und der Schaffung weiterer Befugnisse im Rahmen des Sanktionsdurchsetzungsgesetz I wurde ein Meilenstein gelegt. Aber wie geht es weiter?

Frau Dr. Monar betonte, dass sich die Bundesregierung weiter mit den EU-Partnern und anderen Partnern in der G7, wie etwa den USA, Kanada, Großbritannien und Japan, über die Auswirkungen des Krieges und die weiteren erforderlichen Maßnahmen abstimmen werde. Ziel sei es, einen weitgehenden Gleichlauf der Sanktionen zwischen den westlichen Partnerstaa-

ten zu gewährleisten, um die Wirksamkeit der Sanktionen zu stärken und den wirtschaftlichen Druck auf Russland zu erhöhen. Schlupflöcher sollen geschlossen werden. Zudem setze sich das Auswärtige Amt gemeinsam mit den Partnern in der EU und den G7 weiter dafür ein, dass sich Drittstaaten den Sanktionen anschließen, indem sie die Sanktionen übernehmen, oder aber ihre Wirkung nicht dadurch unterlaufen, dass Lieferungen, die unter den Sanktionen verboten wären, dennoch getätigt werden.

Eine der größten Aufgaben, die es zu bewältigen gilt, sei laut *Frau Dr. Monnar*, den „Kampf um das Narrativ“ zu gewinnen und damit der Verbreitung von Falschinformationen aus Russland entgegenzuwirken. Das Auswärtige Amt trete dem gemeinsam mit den anderen Partnern, Auslandsvertretungen und den Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen, OSZE und der EU geschlossen entgegen.

Frau Mildner bekräftigte, dass die Sanktionsdurchsetzung nach wie vor von größter Bedeutung sei. Neben dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I, das bereits in Kraft getreten ist, arbeite die Task-Force der Bundesregierung bereits an einem zweiten Teil des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes.

Hierzu berichtete *Frau Decker*, dass unter anderem der Informationsaustausch zwischen den Behörden weiter verbessert werden solle und Regelungen geschaffen werden sollen, um Vermögenswerte gelisteter Personen leichter aufdecken zu können. Ferner arbeite die Bundesregierung an weiteren Anpassungen der Sanktionen.

Die Rednerinnen waren sich einig: Gemeinsames Ziel sei letztlich, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen, damit dieser Krieg endlich beendet werden kann.

Blockchain: Einsatzmöglichkeiten in Zoll- und Exportkontrollumfeld

Nutzungspotenziale durch Open-Source-Technologie



Von Lorenz Kiebler (Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fraunhofer IML, Abteilung Supply Chain Engineering), Tobias Jornitz (Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fraunhofer IML, Abteilung Einkauf und Finanzen im Supply Chain Management), Arian Musa (Senior IT- und Prozessconsultant Zoll & Exportkontrolle, AWB Consulting GmbH) und Frank Görtz (Geschäftsführer, AWB Consulting GmbH)



Um mit den bereits bestehenden und durch die zunehmende Dynamik und Komplexität in internationalen Supply Chains noch wachsenden Herausforderungen Schritt halten zu können, ist der Einsatz neuer Techno-

logien für eine gesteigerte Digitalisierung ein viel diskutierter Ansatz. Eine Ausprägung hiervon ist der Einsatz der Blockchain-Technologie, welcher sich besonders in Segmenten mit vielen verschiedenen Akteuren und einem intensiven Datenaustausch, wie es der Bereich des Außenhandels und der Zollabwicklung ist, eignet. In diesem Beitrag werden neben den grundlegenden Erklärungen dieser Technologie und den möglichen technischen Ansätzen zur Nutzbarmachung der Potenziale vor allem Anwendungsfälle identifiziert, in denen eine auf Vertrauen und Manipulationssicherheit basierende verteilte Datenbasis auf der Blockchain im Zollbereich eingesetzt werden kann. Außerdem werden die Vorteile der Open-Source-basierten Entwicklung in offenen Innovationsräumen als Realisierungsweg für die praxisnahe Umsetzung der theoretischen Potenziale anhand eines bestehenden Entwicklungsprojekts aufgezeigt.

INHALT

- **Einleitung**
- **Kurzvorstellung: Wiederverwendbare Basiskomponenten von Blockchain Europe**
 - Die digitale Mappe
 - Token Manager
 - Light Node Service
 - Autorisierungsmodul
 - Exemplarische Anwendung der Basiskomponenten im Entwicklungsprojekt Border
- **Souveräne Exportkontrolle: Blockchaingestützte Wahrnehmung von Meldepflichten und Genehmigungsüberwachung**
- **Optimierte Logistikdienstleisterkommunikation**
- **Automatisierte Zollwertbestimmung**
- **Vorstellung des kollaborativen Ansatzes zur Problembewältigung in Form von Open-Source-Entwicklung**

Einleitung

Die Digitalisierung von Austausch- und Verarbeitungsprozessen im Zollbereich hat vor vielen Jahren begonnen. Arbeitsweisen und Kommunikationsformen werden grundlegend verändert. Spätestens seitdem durch den Unionszollkodex (UZK) das Zielbild einer digitalisierten und vereinfachten Zollabwicklung zwischen Behörden und wirtschaftlichen Akteuren gesetzlich vorgesehen wurde, werden erste Prozesse automatisiert und digital abgebildet. Trotz dieses Ziels sind nach wie vor viele manuelle Verfahren und papierbasierte Dokumente auf dem Weg zu einem erfolgreichen Außenhandelsprozess notwendig.

Wirtschaftsbeteiligte haben sich über die vergangenen Jahre der Herausforderung gestellt, trotz dieser Prozessineffizienzen, eine regelkonforme Beteiligung am Außenwirtschaftsverkehr sicherzustellen.

len. Dabei betreffen diese Ineffizienzen nicht nur die reine Wertschöpfung, sondern immer wieder auch Fragen der Compliance. In Anbetracht der Sensibilität dieser Themen, der immer dynamischer werdenden Welt des globalen Handels und des unzeitgemäßen Grades der Digitalisierung, laden die ersten erfolgreichen Blockchain-Projekte dazu ein, diesen Rückstand aufzuholen und Herausforderung der Trade & Custom Compliance nachhaltig zu meistern.

Die in diesem Artikel skizzierten Anwendungsfälle sollen als Anregung dienen, weitere Einsatzbereiche zu identifizieren und hier Potenziale der Blockchain-Technologie aufzuzeigen. Dabei wurden bewusst Anwendungsfälle ausgewählt, welche sowohl die Prozesse zwischen Unternehmen als auch die Kommunikation zwischen Unternehmen und Behörden (B2G) unterstützen. Insbesondere der hier skizzierte Fall der Behördenkommunikation zielt auf die Erfüllung von Auflagen aus Ausfuhrgenehmigungen ab und erfasst somit erstmalig auch Optimierungspotenziale im Bereich der Exportkontrolle. Neben diesen werden aber auch Möglichkeiten aufgezeigt, wie Logistikdienstleister und deren Geschäftspartner zukünftig von Blockchain-Governance profitieren könnten und die Dienstleisterkommunikation von morgen die Probleme von heute überwunden hat. Diese Anwendungsfälle in den Bereichen Zollwertrecht und Exportkontrolle betreffen zwei besonders relevante Rechtsbereiche, während die Einbindung von Dienstleistern übergreifend für alle Unternehmen im Handel relevant ist.

An allen Schnittstellen, an denen Daten übergeben, Verantwortlichkeiten übertragen oder neue Informationsstände kommuniziert werden, bieten vertrauenswürdige und manipulationssichere Technologien wie die Blockchain einen Vorteil gegenüber klassischen Methoden des Datenaustauschs mit einzelnen Speicherorten und vielen Schnittstellen.

Kurzvorstellung: Wiederverwendbare Basiskomponenten von Blockchain Europe

Eine Blockchain ist eine Kette aus Informationsblöcken, die verteilt und verschlüsselt bei allen berechtigten Teilnehmern des Netzwerks gespeichert und aktualisiert wird. Durch den Einsatz der Blockchain für die Haltung und den Austausch von Daten lassen sich bestehende

Prozesse absichern und automatisieren sowie komplett neue Anwendungsfelder erschließen. Besonders für Fälle, in denen verschiedene Akteure miteinander interagieren und ein Vertrauen in Daten und Handlungen hergestellt werden muss, eignet sich der Einsatz einer Blockchain-basierten Lösung. Anders als die in der Öffentlichkeit diskutierte Anwendung der Blockchain-Technologie für Token-basierte Kryptowährungen, können Umsetzungen der Technologie in der Logistik oder anderen Anwendungsfeldern, welche auch als Blockchain 2.0 bezeichnet werden, weitreichende Potenziale bei gleichzeitig geringen Energiebedarfen und der Einhaltung von Datensouveränitäts- und Sicherheitsanforderungen realisieren.

Hash-Werte und Unveränderbarkeit

Eine Blockchain entsteht durch die technische Aneinanderreihung von Blöcken, welche verschiedene Daten, z.B. Transaktionen, und Metadaten, beispielsweise den Zeitpunkt der Erstellung des Blocks, bündeln. Durch die blockweise Validierung der Einträge durch alle Netzwerkteilnehmer entsteht infolgedessen eine nachweislich unverfälschte Datengrundlage. Die einzelnen so entstandenen Blöcke der Blockchain werden durch einen sogenannten Hash-Wert miteinander verknüpft: Der Hash-Wert stellt einen individuellen „Fingerabdruck“ eines einzelnen Blocks dar und verändert sich mathematisch nicht prognostizierbar mit sich ändernden Einträgen. Durch eine Speicherung des finalen Hash-Werts eines Blocks im jeweilig nachfolgenden Block kann jede Manipulation der Daten im vorangegangenen Block durch einen Abgleich mit dem gespeicherten Wert im nachgelagerten Block aufgedeckt werden. Einmal getätigte Einträge sind somit unveränderbar festgehalten, da eine nachträgliche Änderung oder ein Löschen zu einem Fehler im Abgleich mit dem gespeicherten Hash-Wert im nachfolgenden Block führen würde. Für die verschiedenen Netzwerkteilnehmer ist nur ein weiteres Anfügen neuer Daten in neuen Blöcken möglich. Durch die Speicherung neuerer Versionen bereits abgelegter Datensätze lassen sich jedoch Daten aktualisieren und eine Version als die einzig gültige kennzeichnen, ohne die Unveränderbarkeit der Blockchain zu beeinflussen.

Verteilte Datenhaltung

Durch die verteilte Datenhaltung kann jeder Partner die Vollständigkeit und Mani-

pulationsfreiheit des Informationsstands zu allen Zeiten überprüfen, wodurch Sicherheit gewährleistet und zusätzliches Vertrauen in die Daten geschaffen wird. Dieser Ansatz einer verteilten Datenhaltung in einem Netzwerk stellt im Gegensatz zu einer einzelnen Datenquelle an einem zentralen Speicherort eine Ausprägung des als „Distributed Ledger-Technologie“ bezeichneten Konzepts einer dezentralen Datenspeicherung dar.

Direkte Intermediäre, also zwischen den eigentlichen Akteuren stehende und vermittelnde Dritte, sind in diesen dezentralen Datenhaltungskonzepten nicht mehr notwendig. Die technisch gegebene Unveränderbarkeit der Daten auf der Blockchain kann das Vertrauen der einzelnen Netzwerkteilnehmer sicherstellen. Zudem liegt durch die verteilte Datenhaltung ein verteiltes Interesse an der Korrektheit und Funktionsfähigkeit der Blockchain vor, was zusätzliche Sicherheit verspricht.

Smart Contracts

Smart Contracts beschreiben Wenn-Dann-Beziehungen, welche in Blockchain-Netzwerken definiert werden können. Falls neue, validierte Transaktionen auf der Blockchain die Wenn-Bedingung eines Smart Contract auslösen, wird die jeweilig definierte Aktion automatisiert ausgeführt. Diese Smart Contracts ermöglichen somit eine systemseitige Automatisierung von bisher manuell ausgelösten Vorgängen wie beispielsweise Zahlungen oder das Teilen von Daten.

Im Rahmen des vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Forschungsprojekts „Blockchain Europe“ werden Basiskomponenten für den Aufbau von Blockchain-Lösungen erarbeitet und als frei verfügbare Open-Source-Software zugänglich gemacht. Die Komponenten liefern eine Basis für die zukünftige Infrastruktur einer Blockchain-basierten Plattformökonomie, um grundlegende Funktionalitäten standardisiert und vertrauenswürdig bereitzustellen. Aus der gerade entstehenden Sammlung an Basiskomponenten sollen Anwender und Entwickler bedarfsgerecht die jeweils notwendigen Bausteine auswählen und als Grundlage für neue Entwicklungen einsetzen können.

Die digitale Mappe

Die digitale Mappe verbindet einzelne Basiskomponenten und bildet ein erstes



Abbildung 1: Struktureller Aufbau der digitalen Mappe

Softwareprodukt von Blockchain Europe. Sie besteht aus den einzelnen Basiskomponenten „Token Manager“, „Autorisierungsmodul“ und „Light Node Service“, die im Folgenden vorgestellt werden.

Token Manager

Durch den Token Manager wird eine Softwarekomponente zur persistenten, fälschungssicheren und nachvollziehbaren Verwaltung von Dokumenten und Unternehmenswerten zur Verfügung gestellt. Dabei kann die Ausprägung der Dokumente und Unternehmenswerte anwendungsspezifisch erfolgen. Auf Grundlage des Token Managers werden die für die Verwaltung der Dokumente und Unternehmenswerte erforderlichen Prozesse schlank und einfach gestaltbar gehalten. Der Token Manager verwaltet einzelne Token (z.B. Beförderungspapiere) und bildet ihre Änderungshistorie ab. Außerdem können anwendungsspezifische Funktionen definiert und in den Token Manager integriert werden, bspw. zur Abbildung logistischer Prozesse. Somit bietet der Token Manager die Möglichkeit, Verbesserungspotenziale bei der Abbildung, Aufbewahrung und Verwaltung von Dokumenten und Unternehmenswerten zu erzielen. Über entsprechende CLI- und REST-Schnittstellen lassen sich zudem die Funktionalitäten des Token Managers in Form von vordefinierten Smart Contracts aufrufen und bilden somit die Grundlage für eine etwaige Prozessautomatisierung.

Light Node Service

Der Light Node Service dient der Anbindung und Identifikation von Datenquellen an die Blockchain, beispielsweise Mobile Devices oder ERP-Systeme (Enterprise Resource Planning) und schafft so die Grundlage zur Ausführung von Transaktionen. Ziel ist es, die eindeutige Zuordnung von Transaktionen zu ihrem Urheber durch die Signatur von Trans-

aktionen mittels Blockchain-Zertifikats sicherzustellen. Durch den auf Lese- und Schreibzugriffe beschränkten Zugang zu der Blockchain ohne vollständige Speicherung der gesamten Kette an bereits validierten Blöcken lassen sich auch mobile Geräte oder Gastteilnehmer einfach in bestehende Netzwerke integrieren, ohne die übergeordnete Sicherheit und Kontrolle der validierenden Netzwerkknoten zu beeinträchtigen.

Autorisierungsmodul

Wenn ein Unternehmen eine Blockchain einführt, dann werden regelmäßig Personen mit verschiedenen Rollen, Aufgaben und Kompetenzen mit der Blockchain interagieren. Für solche Interaktionen werden spezielle Blockchain-Accounts benötigt.

Ohne eine Möglichkeit zur Autorisierung könnten alle diese Accounts jedoch die gleichen Operationen und Zugriffe auf der Blockchain durchführen. Durch das Autorisierungsmodul können Zugriffe auf Daten, die auf der Blockchain hinterlegt werden, oder das Ausführen von Smart Contracts nun bedarfsgerecht und/oder anwendungsspezifisch gesteuert werden. Somit lässt sich klar spezifizieren, welcher Nutzer bzw. welcher Blockchain-Account über welche spezifischen Zugriffsrechte auf die Blockchain verfügt. Die Zuordnung zwischen Zugriffsrechten und Blockchain-Accounts erfolgt über Rollen. Diesen Rollen lassen sich konkrete Rechte sowie entsprechende Blockchain-Accounts zuweisen. Ein Blockchain-Account, dem eine Rolle zugewiesen wurde, erhält die mit der Rolle verknüpften Rechte. Bei Interaktionen mit der Blockchain wird zunächst geprüft, ob der ausführende Blockchain-Account die für die Interaktion erforderlichen Zugriffsrechte besitzt. Falls ja, wird die Interaktion ausgeführt, ansonsten mit einer entsprechenden Fehlermeldung ab-

gewiesen. In der Praxis bedeutet dies eine Vergabe von nutzerspezifischen Lese- und Schreibrechten auf die Blockchain, abhängig von dem jeweiligen Bedarf nach Informationen.

Ausgehend von der Grundidee, dass Dokumente und Unternehmenswerte digital abbildbar sind, kann jedem Unternehmen ein unternehmenseigenes Wallet zugewiesen werden. Dieses Wallet dient als zentrale Stelle zur Aufbewahrung und Verwaltung jeglicher Dokumente und Unternehmenswerte. Innerhalb des Wallet lassen sich beliebig viele „digitale Mappen“ anlegen (siehe Abbildung 1). Diese digitalen Mappen können spezifische Dokumente oder Unternehmenswerte verwalten und bieten die Möglichkeit der strukturierten Ablage einzelner Token. Diese Token repräsentieren eine Entität, beispielsweise ein Ausfuhrbegleitdokument, und können als ein digitales Abbild eines einzelnen Dokuments oder Unternehmenswertes verstanden werden. Änderungen an den Token, von der Erstellung bzw. Beschaffung bis zur Entsorgung der abgebildeten Dokumente oder Unternehmenswerte, werden persistent, fälschungssicher und nachvollziehbar auf einer Blockchain hinterlegt.

Exemplarische Anwendung der Basiskomponenten im Entwicklungsprojekt Border

Eine erste Anwendung der Basiskomponenten ist in dem in Heft 4/2022 der AW-Prax vorgestellten Entwicklungsprojekt Border für eine Blockchain-basierte Zollabwicklung umgesetzt. Hier setzt die zollspezifische Businesslogik auf der grundlegenden Basiskomponenten-Infrastruktur auf. Im Rahmen des Forschungsprojekts Blockchain Europe werden in diesem Entwicklungsprojekt die Potenziale der Blockchain-Technologie für die Prozesse der Zollabwicklung erprobt und demonstriert.

Am Beispiel der Integration des Ausfuhrbegleitdokuments (ABD), welches im Rahmen von europäischen Ausfuhrn als vertrauenswürdige Datenquelle von den Zollbehörden erstellt wird, in eine Blockchain-basierte Umgebung lassen sich verschiedene auf diesen Informationen basierende Anwendungsfälle berücksichtigen: Zum einen lässt sich durch eine abgesicherte Weitergabe aller notwendigen Informationen an einen Logistikdienstleister das papierbasierte Mitführen

der Zolldokumente perspektivisch vermeiden, da die relevanten Daten digital vorzeigbar mitgeführt werden. Über Status-Updates und damit verbundenes Wissen über den aktuellen Prozessfortschritt lässt sich hierdurch auch eine engere Verknüpfung der operativen Logistikprozesse mit den administrativen Planungsschritten erreichen. Zusätzlich lassen sich die vertrauenswürdigen Informationen aus dem Export-Datensatz ohne Datenbrüche automatisiert an die zentralen Akteure der nachfolgenden Import-Prozesse übermitteln, sodass hier eine frühzeitige Transparenz über die notwendigen Datengrundlagen der Importanmeldung vorliegt. Werden im Prozess notwendige Erweiterungen oder Anpassungen an den ursprünglichen ABD-basierten Informationen vorgenommen (beispielsweise im Rahmen der Tarifierung oder der Übertragung anderer Informationen in den Rechtsrahmen des Einfuhrlandes), lassen sich diese stets nachverfolgen und die Verantwortlichkeiten sind identifizierbar. Durch die Ergänzung weiterer Dokumente und Informationen in der digitalen Mappe des zollrechtlichen Vorgangs lassen sich hier auch weitere Prozesse absichern und automatisieren, um das Vertrauen der verschiedenen Beteiligten in die Daten und die Prozesse zu erhöhen und manuelle Aufwände sowie Datenbrüche zu minimieren.

Neben diesem Entwicklungsprojekt können viele weitere Anwendungsfälle identifiziert werden, in denen die Blockchain-Technologie bestehende Herausforderungen aufgreift und Nutzenpotenziale realisieren kann. Eine Auswahl solcher Anwendungsfälle aus dem Bereich der Außenwirtschaft und der Zollabwicklung wird im Folgenden vorgestellt und unter Rückgriff auf die grundlegenden Funktionsweisen einer Blockchain konzeptionell ausgearbeitet.

Souveräne Exportkontrolle: Blockchaingestützte Wahrnehmung von Meldepflichten und Genehmigungsüberwachung

Exportkontrollvorschriften, wie in Deutschland das Außenwirtschaftsgesetz oder die EU-Dual-Use-Verordnung, schränken die Freiheiten ein, mit denen Unternehmen am Außenwirtschaftsverkehr (und oft auch im Inland) teilnehmen dürfen. Diese Einschränkungen drücken sich oft in Verboten, Genehmigungs-

pflichten, Meldepflichten oder Auflagen auf erteilten Genehmigungen aus. Neben den deutschen Gesetzen beansprucht jedoch auch das US-amerikanische Exportkontrollrecht extraterritoriale Ansprüche und somit Gültigkeit für europäische Unternehmen. In manchen Fällen können sich somit zwei Exportkontrollsysteme überlagern und während diese ähnlich sind, bestehen doch spürbare Unterschiede.

Die „Commerce Control List“ (CCL) ist dabei im Wesentlichen die amerikanische Entsprechung zum Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821). Entscheidend ist dabei jedoch, dass der Anspruch einer US-Kontrolle dieser Güter auch außerhalb der USA geltend gemacht wird. Da der Inhalt der CCL und des Anhang I in großen Teilen in internationalen Regimen verhandelt und vereinheitlicht wird, führt dies in der Praxis in bestimmten Fällen zu Gütern, welche sowohl eine Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) benötigen, als auch der US-Amerikanischen Genehmigungsbehörden. Erschwerend kommt hinzu, dass bei Verwendung solcher US-kontrollierten Materialien und Technologien als Vormaterial auch das Endprodukt unter US-Kontrolle fallen kann. Hierbei sind besondere Wertgrenzen in Verbindung mit dem Zielland zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird üblicherweise von einem 25 %-Wertanteils bei kontrollierten US-Vormaterialien (im Fall nicht kritischer Embargoländer) im Endprodukt ausgegangen; ist dieser Wertanteil erreicht, muss geprüft werden, ob das Bestimmungsland der Güter erweiterten US-Kontrollen unterliegt und somit die Veräußerung einer US-Genehmigung bedarf.

Während die genaue Umsetzung dieser sogenannten De-Minimis-Regel deutlich nuancierter ist, offenbart es doch ein grundsätzliches Problem der Exportkontrolle: Das Nachhalten von Informationen, auch über Unternehmensgrenzen hinweg. Die oben genannten Umstände führen regelmäßig zu einem Informationsverlust zwischen Parteien. Werden bspw. US-kontrollierte Güter verkauft, ist dem Käufer häufig nicht klar, dass diese einer Kontrolle unterliegen. Sollte ergänzend hierzu nun ein Endprodukt daraus hergestellt werden, so ist es häufig schwierig, den US-kontrollierten

Wertanteil am Endprodukt richtig zu ermitteln.

Hier bietet sich in mehrfacher Hinsicht der Einsatz von Blockchain-Technologie an. Das Weitertragen der Information zur Leistung eines Gutes betrifft sowohl das US-Recht als auch das EU-Recht. Während viele Unternehmen Zeit und Energie dafür aufwenden, mögliche Listungen beim Lieferanten zu erfragen, ermöglicht eine Blockchain ein medienbruchloses Transportieren der Informationen zu einem gekauften Gut. Es erübrigen sich somit aufwendige Informationsanfragen, welche sowohl den Verkäufer als auch den Käufer viel Zeit kosten. Hinzu kommt, dass ein Einhalten der De-Minimis-Regel erleichtert wird. Wenn Einkaufspreis und ECCN (Export Control Classification Number) auf der Blockchain nachgehalten werden, werden alle nötigen Daten erfasst und erlauben eine De-Minimis-Kalkulation nach US-Recht.

Zudem sind Ausfuhrgenehmigungen des Verkäufers oft auch an Auflagen gebunden. In diesen Auflagen können Informationen über Regelungen zum Weiterverkauf/Reexport der Güter enthalten sein. Das Monitoring dieser Auflagen-erfüllung ist in mehrfacher Hinsicht herausfordernd. Auflagen richten sich in erster Linie an den Genehmigungsinhaber und erst in zweiter Linie an den Empfänger der Waren. Gehen wir davon aus, dass ein deutsches Unternehmen eine Ausfuhrgenehmigung beantragt, um ein chinesisches Handelsunternehmen mit Dual-Use-Gütern zu beliefern. Diese Genehmigung könnte mit einer Auflage erteilt werden, das BAFA darüber zu unterrichten, an welche Endverwender die Güter im vergangenen Halbjahr geliefert worden sind, und im Voraus eine Liste zu melden, welche Endverwender als potenzielle Kunden in Frage kommen.

Während also das EU- und das deutsche Exportkontrollrecht keinen „echten“ extraterritorialen Anspruch haben, kann über das Instrument der Genehmigungsaufgaben durchaus eine extraterritoriale Wirkung erzielt werden, eben in Form einer mittelbaren Verpflichtung des Empfängers und einer unmittelbaren Verpflichtung des Ausführers. Bislang mussten sich Genehmigungsinhaber damit zufriedengeben, dem Kunden die Auflagen mitzuteilen und in manuellen Verfahren die Meldepflichten zu erfül-

len. Eine vollständige Kontrolle der Aufлагenerfüllung des Kunden im Drittland fällt somit schwer. Eine Blockchain-Lösung könnte hier für alle Beteiligten, sowohl behördlich wie auch unternehmerisch, eine enorme Abhilfe schaffen. Genehmigungen und ihre Auflagen würden unmittelbar auf der Blockchain gespeichert werden, sodass alle Beteiligten, Ausführer und Empfänger, gleichermaßen im Besitz der für sie relevanten Informationen sind. Es erfolgte eine unmittelbare Bereitstellung der Auflagen an den Empfänger. Damit würde sich auch aus behördlicher Sicht die Bindung der ausländischen Entitäten verstärken, da nun nicht mehr über den Umweg des Ausführers gegangen werden müsste. Meldepflichtige Verkäufe könnten vom Empfänger ebenfalls über die Blockchain unmittelbar notifiziert werden, sodass sowohl der Ausführer als auch die Behörden einen transparenten und direkten Einblick in die betroffene Geschäftstätigkeit der Drittländer erhalten. Medienbrüche bei Meldepflichten von den Drittländern zum Ausführer und vom Ausführer zur Genehmigungsbehörde würden somit wegfallen.

Aus der Perspektive des Empfängers ergeben sich auch Vereinfachungen, nicht nur Einschränkungen. Gehen wir von einem Empfänger von US-Rüstungsgütern in Deutschland aus: Die Genehmigung beinhaltet Einschränkungen bzgl. der Endverwender, was aber auch gleichermaßen bedeutet, dass im Umkehrschluss bestimmte Geschäfte erlaubt sind, beispielsweise mit NATO-Mitgliedstaaten. Insbesondere in der Rüstungsindustrie haben Projekte einen langen Lebenszyklus. Somit werden in einigen Fällen Obsoleszenzen für Gesamtsysteme importiert und gelagert, um Jahrzehnte später versandt zu werden. Dabei tritt häufig die Frage auf, unter welchen Auflagen dieser Verkauf gestattet ist. Das kann aufwendige Nachforschungen auslösen. In diesem Beispiel ist das deutsche Unternehmen von Auflagen einer US-amerikanischen Genehmigung betroffen, ist aber gleichzeitig nicht der Genehmigungsinhaber. Aufgrund der langen Lagerdauer wird sich nun auf die Suche nach einer oftmals jahrzehntealten Information des US-amerikanischen Ausführers gemacht, die durchaus Monate dauern kann, insbesondere bei Unverbundenheit mit dem Ausführer. Diese Information wäre auf einer Blockchain permanent zu speichern

und eindeutig der Ware zuzuordnen und würde somit lange Nachforschungen deutlich abzukürzen.

Smart Contracts könnten das Compliance-Level dann auf eine neue Ebene heben. Anstatt die Blockchain lediglich zur Erfüllung von Meldepflichten zu nutzen, könnten auf Blockchain Regeln implementiert werden, die schlicht nicht-autorisierte Veräußerungen an drittländische Unternehmen sperren. Sollte er beispielsweise in seinem ERP eine Transaktion anlegen und versuchen, an einen bislang nicht gemeldeten Endverwender zu veräußern, könnte zwecks Aufлагenerfüllung eine Systemsperre den Verkauf verhindern. Auch automatisierte Meldungen bei meldepflichtigen Transaktionen sind vorstellbar. Während diese Form der Blockchain-Governance, also Unternehmenssteuerung durch die Blockchain, als sehr invasiv wahrgenommen werden kann, soll an dieser Stelle auf den sensiblen Zusammenhang bestimmter Güter hingewiesen werden, auf welche dies überhaupt zutreffen würde. Eine Blockchain-Lösung mit Governance-Charakter könnte in Zukunft unterstützen, wenn es beispielsweise um Rüstungsgüter und vor allem Kriegs- und Feuerwaffen geht. Insbesondere Behörden könnten somit ein bislang nicht dagewesenes Niveau der Nachverfolgung erreichen, auch ohne Belegsperrungen. Schon die fälschungssichere und transparente Erfüllung von Meldepflichten erlaubt bessere Kontrollen, bis hin zu vereinfachten Post-Shipment Verifications (PSV) durch fälschungssichere Bestandsführung der Endverwender auf der Blockchain.

Optimierte Logistikdienstleisterkommunikation

Eine grundsätzliche Entscheidung für Unternehmen, welche am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen möchten, ist die Entscheidung, als so genannte Selbstverzoller aufzutreten oder einen Zollagenten zu nutzen. Die Entscheidung sich vertreten zu lassen, kann von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst werden. So können neben dem Aus- und Einfuhrvolumen selbst die genutzten Verfahren, wie zum Beispiel das Zolllagerverfahren, als auch die bestehenden Bewilligungen in die Entscheidung mit einfließen.

Für die Unternehmen, die sich für eine Vertretung entscheiden, schließt sich jedoch als nächstes die Frage an, wie die

Zusammenarbeit mit dem Zollagenten ihrer Wahl ausgestaltet werden soll. Beide Parteien sollten an dieser Stelle interessiert daran sein, eine klare Definition der Prozesse und Zuständigkeiten vorzunehmen, denn sowohl der Vertreter als auch der Vertretene können unter Umständen Schuldner einer Zollschuld werden. Eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten ist vor diesem Hintergrund immer zu empfehlen. Hierbei sind insbesondere Haftungsfragen, aber auch weitere Fragen mit zentraler zollrechtlicher Relevanz zu berücksichtigen. Es sollte beispielsweise geklärt werden, wer für die Tarifierung der Waren verantwortlich ist, wer den Zollwert berechnet und wer für das Plausibilisieren von Dokumenten, wie Präferenznachweisen, zuständig ist. Häufig kommt es jedoch gerade hierbei zu Spannungen zwischen Logistikdienstleister/Zollagenten und Vertretenen. Denn grundsätzlich garantiert eine Vereinbarung zwischen den Parteien keinen reibungslosen Ablauf. Es könnte bspw. die Aktualisierung einer Zolltarifnummer in der Kommunikation zwischen beiden nicht übernommen werden, oder simple Übertragungsfehler führen zu falschen Angaben. Auch ist es schon vorgekommen, dass Ausfuhrverfahren von Unternehmen eröffnet worden sind, ohne dass diese dann von den Logistikdienstleistern geschlossen wurden. Umstände, die bei einem Nachsuchverfahren unangenehm auffallen könnten, aber durchaus auch das Potenzial haben, das Tagesgeschäft zu stören und den grenzüberschreitenden Warenverkehr zeitweise zum Erliegen zu bringen.

Im Rahmen von Blockchain-Governance lassen sich diese Verantwortlichkeiten eindeutig zwischen allen Beteiligten lenken. Logistikdienstleister könnten so in Zukunft Blockchain-Lösungen einsetzen, welche es dem Logistikdienstleister wie auch dem Kunden erlauben, im selben Datensatz zu arbeiten, welcher in eine Zollanmeldung umgewandelt wird, sobald alle Felder befüllt sind. Die Befüllung der Felder kann dabei auch von beiden Parteien vorgenommen werden, und zwar entsprechend der vorher definierten Vereinbarung. Regelungen zwischen den beiden Parteien können also auch auf der Blockchain abgespeichert werden und stellen sicher, dass der Eintrag einer Tarifnummer oder auch die Eröffnung des Verfahrens nur von einem Teilnehmer getätigt wird, der auch im

Rahmen der Blockchain-Governance hierzu berechtigt wurde. Die dezentrale Eigenschaft der Blockchain führt somit zu einer Absicherung beider Parteien, ihrer jeweiligen Rechte und einer zusätzlichen technischen Sicherung vor Überschreiten oder Nichterfüllung der jeweiligen Verantwortlichkeiten.

Der dezentrale Charakter der Blockchain führt somit auch zu einer Neudefinition der Data-Governance zwischen beiden Partnern und möglichen Betriebsprüfungen. Daten zu Zollanmeldungen verbleiben auch somit gleichzeitig bei dem Kunden und nicht nur beim Logistikdienstleister. Wer neben der Steuerung über die Blockchain-Technologie zusätzlich ein Monitoring sicherstellen will, ist somit nicht mehr auf den Datenaustausch mit dem Logistikdienstleister angewiesen, auch im Falle einer Betriebsprüfung ergibt sich eine Prozessvereinfachung. Der Kunde wird wieder „Herrscher“ über seine Daten und der Logistikdienstleister muss weniger Aufwand in die Mitwirkung investieren. In Anbetracht von verfügbaren und zukünftigen Analytics-Anwendungen ist das Verbleiben der Anmeldedaten im Unternehmen grundsätzlich zu begrüßen und versetzt Unternehmen ebenfalls in die Lage, ohne Beschaffungsaufwand diese Daten einem Nutzen, wie der Prozess- und Kostenoptimierung, zuzuführen.

Automatisierte Zollwertbestimmung

Die einleitende Regelung zum Zollwert im Unionszollkodex lautet „Die vorrangige Grundlage für den Zollwert von Waren ist der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist (Art. 70 Abs. 1 UZK)“.

Spezialisten, die sich mit den alltäglichen Fragen des Zollrechts auseinandersetzen, wissen um die Probleme bei der Ermittlung des Zollwerts. Während in vielen Fällen der Rechnungspreis dem tatsächlichen Wert der Ware entspricht, sieht der Unionszollkodex zahlreiche Anpassungstatbestände vor, die sich auf den Zollwert auswirken können. Werden diese nicht richtig erkannt und einbezogen, melden Unternehmen einen falschen Zollwert an. Da der Zollwert die Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Einfuhrabgaben ist, stehen

Nacherhebungen im Raum, ggf. sogar Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung. Der korrekten Berechnung des Zollwerts ist daher große Aufmerksamkeit zu schenken.

So müssen bestimmte Werte dem zu zahlenden Preis hinzugefügt beziehungsweise abgezogen werden, um den Zollwert zutreffend zu ermitteln. Werden dem Verkäufer im Drittland Werkzeuge vom Käufer in der EU zur Verfügung gestellt, ob durch direkte Lieferung oder Kauf und Vermittlung im Drittland, beeinflusst dies den tatsächlichen Wert der Ware. Schließlich würde der Rechnungspreis höher ausfallen, würde sich der Lieferant selbst um entsprechendes Werkzeug bemühen müssen. Der Wert dieser sogenannten Betriebsmittelbeistellung muss nun dem zu zahlenden Preis hinzugefügt werden.

Solche Hinzurechnungs- und Abzugstatbestände können viele weitere Formen annehmen. Neben Betriebsmittel- und Materialbeistellungen können u.a. Softwarebeistellungen, Lizenzgebühren, Analyse- oder Verpackungskosten, Beförderungs- und Versicherungskosten zu zollwertrelevanten Anpassungen führen.

Unternehmen stehen regelmäßig vor der Herausforderung, diese zollwertrelevanten Kostenbestandteile zu erkennen, weil oft unterschiedliche Akteure für die verschiedenen Kostenbestandteile verantwortlich sind, sowohl außerhalb als auch innerhalb des Unternehmens. So wird die oben genannte Betriebsmittelbeistellung in Form von Werkzeugen häufig von der Einkaufsabteilung ausgelöst. Zum Zeitpunkt der Einfuhr der Waren liegt diese Information jedoch nicht mehr der Zollabteilung vor, sodass hier ein Kommunikationsbruch entstanden ist. So können nun unterschiedliche Zollwertbestandteile bei unterschiedlichen Organisationseinheiten auflaufen.

Die Blockchain-Technologie ermöglicht, diese Kommunikationsschwachstellen zu beheben und sowohl Customs Compliance als auch Kosteneffizienz zu optimieren. Es ist ein Szenario vorstellbar, in dem die Zollfunktion im Unternehmen nicht mehr auf mühselige Zusammenstellung von Rechnungen und Hinweisen von unterschiedlichen Akteuren angewiesen ist.

Eine Blockchain-Lösung könnte beim Anlegen der Auftragsbestätigung erstmalig in Erscheinung treten und wird

entlang der Supply Chain von weiteren Teilnehmern mit relevanten Informationen zum Zollwert angereichert. Hierbei werden die Rahmendaten wie Kaufpreis, Mengen und Auftragsnummer zugewiesen, aber eben auch etwaige Hinzurechnungs- und Abzugstatbestände. So kann die Betriebsmittelbeistellung auf der Blockchain vermerkt werden. Beim Vorranschreiten des Einkaufsvorgangs würden nun weitere zollwertrelevante Kostenbestandteile der Blockchain hinzugefügt werden. Sollten beispielsweise Mustersendungen an Analyselabore geschickt werden, um eine Qualitätssicherung vor Versand der Ware vorzunehmen, könnte nun auch das Labor die entsprechenden Kosten vermerken. Die Analysekosten würden so der Ware eindeutig zugeordnet werden können, was bislang aufgrund von monatlichen Sammelrechnungen der Labore schwierig war.

Wissensilos, also organisatorische Grenzen, welche Wissen voneinander trennen, können somit über Unternehmensgrenzen hinweg, aber auch intern, aufgebrochen werden. Steuerabteilungen können ihr Wissen über Verrechnungspreismodelle und -methoden vermerken, Rechtsabteilungen verwalten das Wissen über Lizenzverträge und deren Kosten und die Entwicklungsabteilung hat den Überblick über die Entwicklungskosten. Am Ende der Prozesskette steht die Zollabteilung mit einer Übersicht aller im Zusammenhang mit der Bestellung stehenden Zollwertbestandteile. Hinzurechnungen und Abzüge werden transparent dargestellt und sind dementsprechend auch einfacher durch die Zollverwaltung zu prüfen.

In letzter Konsequenz ließe sich diese Form der Blockchain auch nutzen, um im Rahmen von intelligenter Automatisierung zu unterstützen. Smart Contracts könnten Zollanmeldungen im System mit den entsprechenden Werten populieren. Eine Automatisierung bis einschließlich zum Versand ist dabei grundsätzlich vorstellbar, jedoch erfordern manche Kostenbestandteile eine Entscheidung bzgl. ihrer Aufteilung auf mehrere Einfuhrsendungen wie Lizenzgebühren. Dabei ließen sich auch Vorgänge jenseits der Einfuhrzollanmeldung unterstützen. Erweitern wir die Idee der Zollwert-Blockchain auf den Wareneingang und die Finanzabteilung, ließen sich auch Erstattungsanträge (teil-) automatisiert erstellen, denn in diesen Funktionen liegt das Wissen über Mängel,

schadhafte Ware oder Mengenabweichungen vor (Wareneingang) oder auch Preisadjustierungen oder Rabatte (Kunde).

Abschließend lässt sich sagen, dass diese Form der Blockchain nicht zu einer Doppelbelastung für externe Teilnehmer, wie Frachtführer, führen muss. Im Gegenteil: Kosteneinträge auf der Blockchain könnten als papierloser Rechnungsersatz dienen. Während externe Teilnehmer also von einem vereinfachten Fakturierungsprozess profitieren, unterstützen sie den Einführer und die Zollverwaltung beim Nachvollziehen der Zollwertbestandteile. Somit steht eine digitalisierte Zollwertfassung auf einer Blockchain im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vision eines papierlosen globalen Handels.

Vorstellung des kollaborativen Ansatzes zur Problembewältigung in Form von Open-Source-Entwicklung

Die beschriebenen Probleme und daraus abgeleiteten Anforderungen an zukünftige länderübergreifende Supply-Chain-Prozesse haben nicht nur Einfluss auf die notwendigen Soft- und Hardwarelösungen, sondern auch auf die Entwicklungspfade und -methoden, die zu den neuen Lösungen führen.

In dem vollumfänglichen Verständnis der Logistik, welches neben den Materialflüssen auch die Informations- und Finanzflüsse explizit in Supply Chains mit einbezieht, müssen zukünftig auch Außenwirtschaftsfunktionen adressiert und in entsprechenden Digitalisierungsinitiativen mit einbezogen werden. Da erfolgreiche Geschäftsmodelle vor allem auch aus dem Umfeld der Plattformökonomie kommen werden, bietet sich ein holistischer Ansatz an. Dabei repräsentiert die Plattformökonomie einen Zusammenschluss vieler unterschiedlicher Akteure mit eigenen Interessen und Angeboten, um Angebote und Nachfragen nach klassischen Dienstleistungen, Waren oder anderen intelligenten Services zu bündeln. Durch diese Bündelung entsteht großer Mehrwert für die Teilnehmer, geteilte Herausforderungen durch nicht-wettbewerbsentscheidende Basistechnologien und Dienste gemeinschaftlich zu lösen.

Während die Entwicklung hin zur Plattformökonomie im B2C-Bereich durch soziale Plattformen, aber auch durch On-

line-Handelsplätze für Reisen, Mobilitätsangebote oder Bedarfe des täglichen Gebrauchs bereits – meistens durch amerikanische Anbieter aus dem Silicon Valley – etabliert und weit verbreitet sind, befindet sich die Übertragung dieser Logik auf den B2B-Bereich noch in den Anfängen. An diesem Punkt setzt beispielsweise die Vision der *Silicon Economy* in Anlehnung an den Ursprung der disruptiven Entwicklungen im Endkundenbereich für den Anwendungsbereich der Logistik an. Um den mit der Entwicklung verbundenen Paradigmenwechsel hin zu offenen, föderalen Strukturen auf Basis von intelligenten Diensten und von lernenden Angeboten aktiv mitzugestalten, fokussiert die vom Fraunhofer Institut für Materialfluss und Logistik vorangetriebene Initiative die proaktive Gestaltung dieser Vision. Hierbei wird das Zielbild von nebeneinander und miteinander interagierenden B2B-Plattformen erforscht, um Probleme auf Basis des Ansatzes der *Open Innovation* in Kooperation verschiedener wirtschaftlicher Akteure zu lösen.

Gerade zum Beginn dieser Entwicklungen sind die Konzeption und die Entwicklung von Plattformen und den dahinterliegenden Geschäftsmodellen für einzelne Unternehmen mit großen Kosten, Aufwänden und Unsicherheiten verbunden. Aus diesem Grund sind neue und offene Kooperationsformen notwendig, um die langfristig wirtschaftlich nicht vermeidbaren Entwicklungen aktiv und frühzeitig mitgestalten zu können.

Ein zentraler Baustein für eine solche Strategie ist der Aufbau einer auf dem Open-Source-Gedanken basierenden Infrastruktur für die Plattformindustrie der Zukunft: Einzelne Services werden gemeinschaftlich in offenen Verzeichnissen entwickelt, um grundlegende Dienstleistungen, Prozesse oder auch Hardwarelösungen für alle Beteiligten standardisiert bereitzustellen. Die so erreichbare Standardisierung verbessert die Interoperabilität, senkt die Entwicklungskosten für einzelne Teilnehmer und führt zu Transparenz und Vertrauen in die Lösungen, da alle Hintergründe und Konzepte einsehbar sind. Durch auf den Open-Source-Lösungen aufbauenden proprietären Lösungen der Unternehmen lassen sich die unternehmensspezifischen Schwerpunkte und die wettbewerbsunterscheidenden Aspekte weiter beibehalten und sogar noch fokussierter herausstellen

und monetarisieren. Ein erfolgreiches Beispiel für die Umsetzbarkeit und das Interesse an solchen Open-Source-Modellen ist die *Open Logistics Foundation (OLF)*, welche die Digitalisierung der Logistik auf Basis von Open Source und die Bildung von gemeinschaftlichen Standards mitgestalten wird.

Wichtig ist es trotz der transparenten Open-Source-Entwicklung die Datensicherheit sowie die Datensouveränität aller Akteure sicherzustellen und die Interoperabilität der verschiedenen Lösungen und Plattformen zu gewährleisten. Gerade mit Blick auf den Außenhandel und die zugrundeliegenden Zollprozesse sind diese Anforderungen und das Aufbauen von Vertrauen in die Geschäftspartner und deren Daten essenziell. Lösungen, welche die Digitalisierung und Automatisierung im Zollbereich vorantreiben, setzen häufig auf die Blockchain-Technologie, da sie hier die besonders zentralen Aspekte von Dezentralität, Sicherheit und Vertrauen technologisch unumkehrbar gewährleistet. Durch die Verbindung des Open-Source-Ansatzes für die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und die darunterliegenden Technologien mit dem Ansatz der Blockchain lassen sich Potenziale identifizieren und umsetzen. Werden durch die Möglichkeiten der Open Innovation weit verbreitete Standards und zugleich diese Standards umsetzende Technologien entworfen, können offene und ganzheitliche Lösungen entstehen, welche allen Akteuren und allen Unternehmen zur Nutzung, zur kollaborativen Open-Source-Weiterentwicklung oder zur proprietären Nutzung zur Verfügung stehen. Ein Beispiel für einen solchen Ansatz und eine solche Initiative stellen die Basis- und Fachkomponenten dar, die aus dem Projekt Blockchain Europe erst anwendungsneutral konzipiert und anschließend mit Fokus auf den beispielhaften Anwendungsbereich des Zolls und des Außenhandels im Projekt Border unter starker Einbindung der Blockchain Europe Community praxisnah umgesetzt werden.

Klar ist, dass Blockchain-Technologien für diese B2B-Anwendungen im Supply-Chain-Umfeld nun am Beginn ihrer Industrieadaption stehen. Die erläuterten Open-Innovation-Ansätze sind dabei nicht als Initiativen zu verstehen, die großen Unternehmen oder der Academia vorbehalten sind. Mit der Working Group Customs and Blockchain verfolgt *Block-*

chain Europe bspw. den aktiven Austausch mit allen Interessenten und steht jedem offen. Unternehmen und Personen, die in einem Schnelltest prüfen möchten, ob ihr Anwendungsfall möglicherweise geeignet ist, mit Blockchain umgesetzt zu werden, sei ferner der „Quick Check Blockchain“ empfohlen. Bei der wachsenden Anzahl an Piloten und Proofs of Concept ist damit zu rechnen, dass die Blockchain-Technologie früher oder später eine transformierende Wirkung auf alle Unternehmen haben wird. Die Zeit, sich daran aktiv und gestalterisch zu beteiligen, ist nun günstig.

Reguvis



Umfangreiches Fachwissen für ein effizientes Arbeiten

AW-Plus Fachbücher-Modul

Ihr digitales Bücherregal mit der gesamten Themen-Spannweite von Zoll über Exportkontrolle bis hin zum Außenhandel

- ✓ **Rund 30 Fachbücher** gebündelt in einer Datenbank
- ✓ **Jederzeit** Online-Zugriff
- ✓ **Praktische Suchfunktion** in allen integrierten Titeln
- ✓ **Immer** die **aktuellste Auflage**
- ✓ **Stetiger Ausbau** und **Aktualisierung** des Buchprogramms



Testen Sie im vollen Umfang!



Jetzt hier kostenfrei testen:
www.reguvis.de/testzugang/aw

☰ Auswirkung der EU- „Omnibus-Richtlinie“ auf Unternehmens-AGB

Ab 28.5.2022 geltende Neuerungen im Unternehmens-Online-geschäft und Anpassungsbedarf von Unternehmens-AGB



Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen

Nachdem am 7.1.2020 die so genannte „Omnibus-Richtlinie“ der EU in Kraft getreten war, erfolgt die Umsetzung in Deutschland durch Gesetz vom 10.8.2021, das zum 28.5.2022 in Kraft tritt und für den Onlinehandel der Unternehmen in Bezug auf Verbraucherrechte und den unlauteren Wettbewerb wesentliche Neuerungen im BGB und den Ausführungsbestimmungen des EGBGB mit sich bringt. Die bevorstehenden Änderungen können für einen Großteil der Unternehmen bedeuten, dass sie ihre AGB sowie die entsprechende Kommunikation anpassen und überarbeiten müssen, vor allem dann, wenn sie mit digitalen Produkten handeln – zu den Produkten zählen auch alle Waren, die Software enthalten, wie etwa digitale Uhren oder Küchengeräte.

INHALT

- **EU-New Deal for Customers**
- **Grundsätze der §§ 312 ff. BGB**
Elektronischer Geschäftsverkehr
- **Wesentliche Änderungen ab Mai 2022**
Digitale Inhalte/Digitale Dienstleistungen
Widerrufsrecht nach den §§ 356 bis 357e BGB n.F.
- **Ergänzung durch Art 246 ff. EGBGB n.F.**
Herstellergarantie
Verbraucherverträge
Widerrufsbelehrung
- **Sanktionsregeln**

EU-New Deal for Customers

Ausgangspunkt der Neuentwicklung ist die von der EU-Kommission seit 11.4.2018 verfolgte Initiative „New Deal for Customers“, ein Maßnahmenpaket, mit dem das bestehende Verbraucherschutzrecht überprüft und Änderungen in Gang gesetzt werden sollten. Tatsächlich führt die neue Richtlinie (EU) 2019/2161, die am 7.1.2020 als so genannte „Omnibus-Richtlinie“ in Kraft trat, zu einer Verschärfung der EU-weiten Vorgaben im Verbraucherschutz und unlauteren Wett-

bewerb. Die Richtlinie verdankt ihren etwas merkwürdigen Namen dem Umstand, dass sie zur Änderung des europäischen Rechtsrahmens im Verbraucherrecht und im Recht des unlauteren Wettbewerbs gleich vier schon bestehende Richtlinien anpasst:

- die Richtlinie (93/13/EG) über *missbräuchliche Vertragsklauseln*,
- die Richtlinie (98/6/EG) über Preisangaben,
- die Richtlinie (2005/29/EG) über unlautere Geschäftspraktiken
- und die Verbraucherrechte-Richtlinie (2011/83/EU).

Allein die Nennung dieser vier zu ändernden Richtlinien lässt vielleicht schon erahnen, in welchen Bereichen [vor allem: AGB; Informationspflichten] die Unternehmens-AGB ab Mai 2022 überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Entscheidend dürfte für Unternehmen die – hier schon einmal vorweggenommene – Feststellung sein, dass allen Unternehmen, die gegen die ab 22.5.2022 geltenden Neuerungen verstoßen, hohe Geldbußen drohen, wenn sie unzulässige/verbotene Klauseln in ihren AGB haben. Wann dies genau der Fall sein wird,

regelt die Neunormierung von Art. 246e EGBGB n.F.

Zwar unterliegen AGB-Klauseln auch bisher schon der gesetzlichen „Inhaltskontrolle“ durch die §§ 307 bis 309 BGB, doch hatten unzulässige AGB-Klauseln, wenn sie denn überhaupt angegriffen wurden, allenfalls eine Unanwendbarkeit oder vielleicht auch eine Abmahnung zur Folge; damit war der Verbraucherschutz durch die AGB-Inhaltskontrolle bisher eher harmlos, was sich nun aber deutlich ändern wird. Da mit der Umsetzung der Richtlinie durch Art. 246e EGBGB auch die „Blacklist“ unzulässiger geschäftlicher Handlungen erweitert wird, bleibt den Unternehmen in der Gesamtschau kaum anderes übrig, als sich mit den ab 28.5.2022 geltenden gesetzlichen Neuerungen eingehend zu befassen.

Grundsätze der §§ 312 ff. BGB

Elektronischer Geschäftsverkehr

Die §§ 312 bis 312h BGB gelten nach § 312 Abs. 1 nur für *entgeltliche* Verbraucherverträge; daraus ergibt sich, dass die §§ 312i und 312j sowie der neu aufgenommene § 312k BGB auch auf unentgeltliche Verbraucherverträge Anwendung finden.

§ 312i BGB normiert „*allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr*“ und hat als Regelungsadressaten neben dem Unternehmen „den Kunden“ (der also nicht zwingend Verbraucher sein muss!). Also ist § 312i BGB *im B2C- und im B2B-Geschäft* anwendbar.

Dagegen enthält § 312j BGB sowie die ab 28.5.2022 *neu gefasste Vorschrift* des § 312k BGB [der bisherige § 312k wird künftig zu § 312l BGB] wiederum Verbraucherschutzvorschriften, die sich

- mit besonderen Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312j BGB)
- und allgemeinen Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen befassen.

Wesentliche Änderungen ab Mai 2022

Das Gesetz zur Änderung des BGB und des EGBGB vom 10.8.2021 fasst mit Wirkung ab 28.5.2022 folgende Normen neu:

- §§ 312 (Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr), 312k (neu gefasst: Allgemeine Informationspflichten) und 312l [*bisher war dies § 312k BGB*], 357 und 357a (Wertersatz bei Widerruf) bis 357e sowie 358 BGB;
- Art 246 und 246a bis e EGBGB; die neuen Bußgeldvorschriften sind im neu in das EGBGB eingefügten Art 246e EGBGB enthalten;
- sowie einige kurze Normen in Nebengesetzen.

Soweit Unternehmens-AGB betroffen sind und damit Überprüfungs- und möglicher Änderungsbedarf besteht, geht es um *alle AGB, die in Kaufverträgen mit Verbrauchern eingesetzt werden*.

Da der Anwendungsbereich der Verbraucherrechte-Richtlinie ausgedehnt wird, gilt ihr seit dem 13.6.2014 in Deutschland anzuwendender Inhalt künftig *auch für Verträge mit digitalen Inhalten und für digitale Dienstleistungen*, sofern der Verbraucher dem Unternehmen dazu personenbezogene Daten stellt und der Unternehmer diese Daten – über die rechtlichen Anforderungen hinaus – auch verarbeitet. Verträge, bei denen der Verbraucher mit seinen Daten „bezahlt“, werden damit den entgeltlichen Verträgen gleichgestellt; dies kann bei allen Verträgen über rein digitale Inhalte wie Apps oder Software bis hin zu Streamingdiensten von Musik und Video der Fall sein (vgl. § 312k BGB n.F.). Außerdem wird als neuer Begriff neben den schon bekannten „Waren“ auch das „digitale Produkt“ eingeführt, wie sich der Neufassung von Art 246 Abs. 1a EGBGB entnehmen lässt. *Waren und digitale Produkte* eröffnen dem Verbraucher neue Rechte, von denen (z.B. durch AGB-Regelung) nur noch abgewichen werden kann, wenn bestimmte, in den neu gefassten Normen des BGB enthaltene Anforderungen erfüllt werden.

Digitale Inhalte/Digitale Dienstleistungen

Digitale Inhalte, die unter die Richtlinie (EU) 2019/770 fallen, umfassen eine einmalige Bereitstellung, eine Reihe einzelner Bereitstellungen sowie eine fortlaufende Bereitstellung über einen bestimmten Zeitraum. Fortlaufende Bereitstellung bedeutet nicht, dass es sich dabei um eine langfristige Bereitstellung handelt. So wird das Streaming eines Videoclips un-

abhängig von der tatsächlichen Abspieldauer der audiovisuellen Datei als eine fortlaufende Bereitstellung über einen bestimmten Zeitraum betrachtet werden. Digitale Dienstleistungen sind beispielsweise Dienste zur gemeinsamen Nutzung von Video- oder Audioinhalten und andere Formen des Filehostings, Textverarbeitung oder Spiele, die in der Cloud angeboten werden, *Cloud-Speicher, Webmail*, soziale Medien und Cloud-Anwendungen. Die fortlaufende Beteiligung des Diensteanbieters führt zur Anwendung der in der Richtlinie 2011/83/EU enthaltenen Bestimmungen über das Widerrufsrecht, die dem Verbraucher ermöglichen, die Dienstleistung zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zu entscheiden, ob er sie weiter in Anspruch nehmen will oder nicht.

Bestehen Zweifel daran, ob es sich um einen Dienstleistungsvertrag oder einen Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte handelt, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, gelten die Bestimmungen über das Widerrufsrecht für Dienstleistungen.

Widerrufsrecht nach den §§ 356 bis 357e BGB n.F.

Die Normen enthalten Bestimmungen für das Widerrufsrecht für Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen sowie im Fernabsatz geschlossen wurden. Die generellen Normen von § 356 Abs. 4 und 5 BGB sowie § 357 Abs. 5 bis 9 BGB werden inhaltlich auf die Vorgaben der Omnibus-Richtlinie angepasst, verändert und ergänzt.

Die bisherige Norm des § 357a wird ab 28.5.2022 zum neuen § 357b BGB; die nachfolgenden Normen des BGB rutschen ebenfalls eine Stelle weiter nach hinten: § 357b wird zu § 357c BGB; der bisherige § 357c wird zu § 357d BGB und der bisherige § 357d wird zu § 357e BGB. An Stelle des bisherigen § 357a BGB wird ein *neu gefasster § 357a* BGB eingefügt, der sich mit dem *vom Verbraucher zu leistenden Wertersatz*, der als Rechtsfolge des Widerrufs verursacht wurde, befasst.

Ergänzung durch Art 246 ff. EGBGB n.F.

Das Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) normiert in seinem 7. Teil (ab Art. 238 EGBGB) unter anderem Durch-

führungsbestimmungen des BGB, darunter vor allem

- Informationspflichten beim Verbrauchervertrag, Art. 246 EGBGB, und
- „Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen“ in Art. 246a EGBGB.

Dabei wird durch die Omnibus-Richtlinie eine Neufassung von Art. 246a EGBGB nötig, der die Unternehmerpflichten zur Informationsverschaffung nach § 312d BGB gegenüber dem Verbraucher umfangreich neu formuliert. Zu den Informationspflichten, die dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden müssen, gehören unter anderem

- die wesentlichen Eigenschaften der Ware in einem für das Kommunikationsmittel angemessenen Umfang,
- die Identität, Telefonnummer und sonstige Bezeichnungen des Unternehmers,
- eine exakte Preisbestimmung,
- die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen
- sowie weitere Detailangaben, die die Norm exakt festlegt.

Herstellergarantie

Künftig reicht es nicht mehr aus, auf die Herstellergarantie in der Weise hinzuweisen, dass auf der Webseite lediglich ein Hinweis dazu angebracht ist, wie sich aus den neu gefassten Art. 246 bis 246e EGBGB n.F. ergibt; stattdessen muss sie dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger verfügbar gemacht werden.

Verbraucherverträge

Die Verletzung von Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen ist nach Art. 246a EGBGB n.F. künftig eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit, was etwa für AGB-Klauseln gelten wird, die nicht mehr den neuen Anforderungen genügen, die für Mindestvertragslaufzeiten/Kündigungsmöglichkeiten bei unbefristeten Verträgen oder sich automatisch verlängernden Verträgen (Abos) aufgestellt wurden.

Widerrufsbelehrung

Verbraucherverträge im elektronischen Geschäftsverkehr müssen künftig auch über die Webseite des Anbieters gekün-

digt werden können. Die in § 312k BGB n.F. neu aufgenommene gesetzliche Regelung sieht vor, dass auf der Benutzeroberfläche der Webseite eine Fläche vorgehalten wird, über die dem Verbraucher die notwendigen Informationen unmittelbar und leicht zugänglich gemacht werden, Art. 246d § 2 EGBGB n.F. (Formale Anforderungen).

Hier kann der Verbraucher nähere Angaben zu dem zu kündigenden Vertrag machen, sich identifizieren und den Vertrag näher bezeichnen. Er kann angeben, ob er ordentlich oder außerordentlich und zu welchem Datum er kündigen möchte. Die Schaltflächen und die Bestätigungsseite müssen ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein und setzen keine vorherige Anmeldung oder Registrierung des Verbrauchers voraus.

Sanktionsregeln

Während eine durch unangemessene AGB-Klauseln verursachte *Verletzung der Kundeninteressen* bislang nur zu einer Unwirksamkeit der AGB-Klausel führen kann, wie sich aus den §§ 308 und 309 BGB ergibt, und die meisten der Inhaltskontrollvorschriften nach § 307 ff. BGB zugunsten eines Verbrauchers, viele aber auch bei AGB-Einsatz im B2B-Geschäft wirken (vgl. dazu § 310 Abs. 1 BGB), wird die ab 28.5.2022 geltende Neuregelung des Art. 246e EGBGB die „*verbotene Verletzung von Verbraucherinteressen*“ im Zusammenhang mit Verbraucherinteressen“ erfassen und erstmals auch Bußgeldvorschriften enthalten.

Dabei regelt Art. 246e EGBGB gleich im ersten Absatz der Bußgeldvorschrift lapidar: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... [im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen] ... Verbraucherinteressen verletzt.“ Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden, wobei bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen auch eine höhere Geldbuße verhängt werden darf, die dann aber 4 % des Jahresumsatzes nicht übersteigen darf – die Höhe des Jahresumsatzes darf auch geschätzt werden.

Es gibt also gute Gründe dafür, insbesondere die Verkaufs-AGB, die im B2C-Geschäft eingesetzt werden, aber auch AGB des B2B-Geschäfts, einer umfangreichen Überprüfung zu unterziehen und auf die neuen gesetzlichen Vorgaben hin anzupassen.

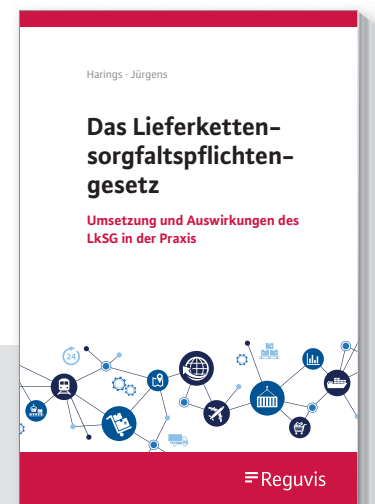
Quellen und weiterführende Hinweise:

Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union

Gesetz zur Änderung des BGB und des EGBGB vom 10.8.2021, BGBl 2021 I Nr. 53 vom 17.8.2021

 Reguvis

*Ihr Praxisleitfaden
zur Umsetzung des
Lieferkettengesetzes
im Unternehmen*



Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
Umsetzung und Auswirkungen des LkSG in der Praxis

2022, 238 Seiten, 16,5 x 24,4 cm,
Buch (Softcover), 49,80 €
ISBN 978-3-8462-1344-5

| Print | E-Book | Datenbank-Version |

Mehr Infos und versandkostenfrei
(deutschlandweit) bestellen:

shop.reguvis.de

Entstehungsgeschichte und Ausgestaltung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)



Von Klaus John, Senior Legal Counsel – Rechtsanwalt, Leiter der Abteilung International Trade & Future Markets (ITFM) im ZVEI e.V. Verband der Elektro- und Digitalindustrie. Der Autor ist als Berater und Strafverteidiger spezialisiert auf die Themen Exportkontrolle, Unternehmens-Compliance und Supply-Chain mit den Unterthemen Konfliktmineralien und Sorgfaltspflichten in Lieferketten. Dieser Beitrag spiegelt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wider.

Nach Ansicht der Bundesregierung werden im Handel und in der Produktion regelmäßig grundlegende Menschenrechte verletzt und die Umwelt zerstört. Mit dem „Gesetzesentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ will sie deutsche Unternehmen deshalb verpflichten, ihrer globalen Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards besser nachzukommen. Die Verantwortung der Unternehmen soll sich nach dem Willen der Regierung künftig auf die gesamte Lieferkette erstrecken, abgestuft nach den Einflussmöglichkeiten. Die Pflichten sollen durch die Unternehmen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber ihren Zulieferern umgesetzt werden.

INHALT

- Entstehungsgeschichte und Ausgestaltung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)
- Abgrenzung von Lieferkettensorgfaltspflichten zu Lieferkettenrisiken
- Zusammenwachsen von Lieferkettensorgfaltspflichten und Lieferkettenrisiken
- Inhalt des LkSG
- Ansätze der EU zu Sorgfaltspflichten in Lieferketten
- Was unterscheidet die EU-Lieferkettenrichtlinie vom deutschen LkSG?
- Aktueller Stand der Gesetzgebung in Deutschland und der EU
- Betroffenheit vom LkSG
- Ausgestaltung (Umfang und Inhalte) einer Inhouselösung
 - Wirksamkeit einer Inhouselösung
 - Beschwerdeverfahren nach LkSG und Hinweisgeberschutzsystem nach Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)
- Fazit

Entstehungsgeschichte und Ausgestaltung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Die im Juni 2011 durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ver-

abschiedeten UN-Guiding-Principles on Business and Human Rights (UNGPR) (UN doc A/HRC/17/31) setzen einen Rahmen mit Empfehlungen zum Schutz und zur Achtung von Menschenrechten.

Die drei wichtigen Gruppen der UN-Leitprinzipien

1. Verpflichtung des Staates zum Menschenrechtsschutz

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, Menschen vor wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverstößen zu schützen – durch angemessene Politik, Regulierung und Rechtsprechung.

2. Zugang zu Rechtsmitteln bei Schutzgut-Verletzungen

Als Teil ihrer Schutzverpflichtung müssen Staaten den Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Mitteln verschaffen, damit wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverstöße untersucht, geahndet und wiedergutmacht werden.

3. Verantwortung der Unternehmen

Unternehmen (obwohl nicht direkt den UN-Leitprinzipien unterworfen) bekommen die Verantwortung zugewiesen, Menschenrechte zu achten. Sie sollen mögliche negative menschenrechtliche Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit verhindern und Verstöße hiergegen beenden sowie sich um Wiedergutmachung bemühen.

Zur Umsetzung dieser UN-Leitprinzipien hat die Deutsche Bundesregierung für Deutschland den Nationalen Aktionsplan (NAP), als „Initiative zur Verbesserung der Menschenrechtssituation entlang der Wertschöpfungs- und Lieferketten von deutschen Unternehmen in Deutschland und weltweit“, begründet. Der Aktionsplan wurde am 16.12.2016 vom Bundeskabinett beschlossen und wird vom Interministeriellen Ausschuss für Wirtschaft und Menschenrechte (IMA) unter Federführung des Auswärtigen Amtes umgesetzt.

Neben den sechs zuständigen Ministerien (AA, BMA, BMJ, BMWK, BMZ sowie BMU) sind drei Vertreter der Wirtschaftsverbände (BDA, BDI und DIHK), zwei Vertreter von Verbänden der Nichtregierungsorganisationen (Forum Menschenrechte und VENRO), ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) sowie zwei beratende Mitglieder (DIMR und econsense) an dem Prozess beteiligt. Ergebnis, oder wenn man so will, der „Output“ des NAP, ist das deutsche LkSG.

Abgrenzung von Lieferkettensorgfaltspflichten zu Lieferkettenrisiken

Lieferkettensorgfaltspflichten als „Output“ des NAP betreffen u.a. Menschenrechts- und Umweltschutzverletzungen in globalen Lieferketten. Oft sind z.B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Ausbeutung

(Mindestlöhne nicht gesichert, Zwang unbezahlte Überstunden zu leisten) zu beobachten, oder die Sicherheit am Arbeitsplatz (Brandschutz, Bautensicherheit, Arbeitsplatzsicherheit, Schutzausrüstung etc.) ist nicht gewährleistet.

Unter **Lieferkettenrisiken** oder „Supply-Chain-Risk“ versteht man das Risiko, dass die Lieferung von Gütern innerhalb einer „End-to-End-Lieferkette“ gestört wird. Dies können Störungen in Märkten sein, z.B. aufgrund Corona (Hafen Shanghai geschlossen) oder des Transportweges (Schiff blockiert den Suez-Kanal). Unter einem „Supply-Chain-Risk Management“ versteht man den Prozess, solche Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern.

Zusammenwachsen von Lieferkettensorgfaltspflichten und Lieferkettenrisiken

Eine wichtige, wenn auch noch nicht thematisierte, Entwicklung ist das Zusammenwachsen der **Lieferkettenrisiken** mit den **Lieferkettensorgfaltspflichten**.

Oder anders formuliert: Ein Produktausfall (Lieferkettenrisiko) kann auch aufgrund einer Verletzung von Menschenrechten durch einen Lieferanten eintreten, dessen Produkte dann (dadurch) nicht mehr in die Lieferkette gelangen, wie die folgenden Beispiele zeigen:

1. Lieferant fällt aus wegen staatlicher Marktzugangsverbote.
 - a. USA: Einfuhrverbote im Zusammenhang mit der Uiguren-Problematik.
 - b. EU: Die EU will in Zukunft Produkte vom Binnenmarkt fernhalten, also den Zugang verweigern und Produkte beschlagnahmen, bei denen der Verdacht besteht, dass diese mittels Zwangsarbeit entstanden sind.
2. Lieferant fällt aus wegen negativer Kritik in den Medien (Unternehmen lehnt Lieferanten mit Verdacht auf „Zwangsarbeit“ ab).
3. Lieferant fällt aus wegen Insolvenz, da ihm Aufträge entzogen wurden wegen des Verdachts, dass er Zwangsarbeit oder Kinderarbeit einsetzt.

Fazit: Nur Unternehmen, die ihre Lieferketten tatsächlich und umfänglich absichern (nicht nur den Tier-1, sondern

die ganze Lieferkette, also Tier-N) können verhindern, dass LkSG-Risiken zu Risiken der Liefersicherheit mutieren. Das ungeliebte LkSG bekommt durch diese Situation einen ganz anderen, neuen Stellenwert (auch) bei der Absicherung der Liefersicherheit.

Inhalt des LkSG

Die Unternehmen werden durch das LkSG verpflichtet, in ihren Lieferketten die festgelegten menschenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und umweltbezogenen Rechte in angemessener Weise zu beachten, um Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung solcher Rechte zu beenden.

Die im LkSG genannten und damit verpflichtenden Sorgfaltspflichten umfassen:

Verstöße gegen Menschenrechte, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Leibeigenschaft, Ausbeutung, Diskriminierung, Ungleichbehandlung, Schuldknechtschaft, angemessene Entlohnung, Koalitionsfreiheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sicherheitsstandards, Baurechts- oder Brandschutzbestimmungen, widerrechtliche Zwangsräumung, Umweltschutzaufgaben, schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Antikorruptions- und Antibeistechungsgesetze.

Kritische Anmerkung zu dieser Aufzählung

Die Problematik zeigt sich bei einem Fertigungsunternehmen in Bangladesch als Lieferant eines deutschen Unternehmens. Die Bewertung dieses Lieferanten hinsichtlich der vom LkSG geforderten Beachtung der „Arbeits-, Baurechts- oder Brandschutzbestimmungen“ unterscheidet sich diametral, je nachdem welches Recht man bei der Risiko- bzw. Lieferantenbewertung zugrunde legt.

Bau- oder Brandschutzgesetze der EU

EU-Verordnungen sind nicht existent, also ist keine Bewertung möglich.

Bau- oder Brandschutzgesetze Bangladeschs (so wie vom Gesetzgeber als heranzuziehende Rechtsgrundlage genannt „lokales Recht“)

Für die Einhaltung der lokal geltenden Gesetze sind die lokalen Behörden aus Bangladesch zuständig. Mangels Kenntnis dieser Vorschriften muss man von einem gesetzeskonformen Zustand ausgehen, sonst würden ja lokale Behörden einschreiten (Anm.: Diese juristische Be-

wertung sehen politische Akteure sicher anders).

Bau- oder Brandschutzgesetze Deutschlands (wie als Grundlage einer „seriösen“ Bewertung von NGOs gefordert und vom Gesetzgeber durch eine Rückfallklausel in § 2 Abs. 2 Ziffer 12 LkSG angedeutet)

Würden für Gebäude und Fabriken deutsche Maßstäbe angelegt, wären fast keine Gebäude in Bangladesch „sicher“. Damit wäre nach LkSG nahezu jeder Lieferant aus Bangladesch ein „Hoch-Risiko-Lieferant“. Als Folge müsste jeder Lieferant aus Bangladesch aus der Lieferkette entfernt bzw. herausgehalten werden – es käme zu dem Problem eines Landes-Boykotts.

Hierzu sind dringend Klarstellungen der Politik erforderlich!

Ansätze der EU zu Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Parallel zu der Entstehung des LkSG hat die EU-Kommission die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) als Richtlinie der EU zu Sorgfaltspflichten in Lieferketten in Arbeit. Entsprechend des Europäischen „Green Deals“ und im Einklang mit den UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung sollen mit dieser Richtlinie die Berücksichtigung von Menschenrechten und Umweltbelangen in der Unternehmens-tätigkeit und -führung gestärkt werden.

Hierzu hat die Europäische Kommission am 23.2.2022 einen Richtlinienentwurf zur Ausweitung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der Lieferkette veröffentlicht (COM (2022) 71 final).

Was unterscheidet die EU-Lieferkettenrichtlinie vom deutschen LkSG?

Die EU-Lieferkettenrichtlinie weist auf Basis des veröffentlichten Entwurfs folgende bedeutende (geplante) Unterschiede auf:

- Reduzierung der Schwellengrenze betroffener Unternehmen auf > 250 Beschäftigte
- Einbeziehung der gesamten Lieferketten, also auch Tier-N (Lieferanten der Lieferanten) über das Konzept der „established business relationships“
- Unternehmen aus Drittländern mit einem in der EU erwirtschafteten

Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. € werden in die rechtliche Verpflichtung einbezogen

- Unternehmerische Haftung, wenn Versäumnisse in der Sorgfalt zu Schäden geführt haben.

Der ZVEI e.V. Verband der Elektro- und Digitalindustrie fordert von der EU-Gesetzgebung:

- **Verordnung statt Richtlinie**, damit kein Flickenteppich unterschiedlicher nationaler Regeln der EU-Mitgliedstaaten entsteht,
- **handhabbare Umsetzungsanforderungen**, damit auch kleine und mittlere Unternehmen, die entweder von den Gesetzen oder von ihren Vertragskunden zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten verpflichtet werden, diese Anforderungen auch erfüllen können,
- **Human-Rights-Negativ-List**, damit über eine von den Mitgliedstaaten der EU zur Verfügung gestellte Blacklist von als sensitiv erkannten Lieferanten, sichere Prüfparameter existieren, mit denen die Unternehmen Lieferketten überprüfen können und die EU-Mitgliedstaaten mit ihren Behörden, Botschaften, Konsulaten und Außenhandelskammern sowie Geheimdiensten in gemeinsamer Zuarbeit diese Listen erstellen und nicht die Last vollständig nur Industrieunternehmen aufbürden,
- **Verpflichtung aller ausländischen Binnenmarktteilnehmer**, damit jeder ausländische Marktteilnehmer, egal welcher Größe und welchen Umsatzes, genauso zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten in seinen Lieferketten verpflichtet wird, wie jeder europäische Marktteilnehmer,
- **extraterritoriale Wirkung des Gesetzes auch für Lieferanten in Drittländern**, damit Lieferanten aus Drittländern zur Mitarbeit bei der Überprüfung und Überwachung der Lieferketten rechtlich verpflichtet sind und der europäische Unternehmer bei seinen Sorgfaltsbemühungen nicht Bittsteller, sondern rechtsverbindlich Fordernder sein kann,
- **Verzicht auf Klagemöglichkeiten** von „Opfern“ in der Supply-Chain gegen europäische Unternehmen,

denn eine Verletzungshandlung wird i.d.R. durch einen nationalen Akteur verursacht, nicht durch einen nachgelagerten Besteller, der den Verursacher als „Akteur“ häufig noch nicht einmal kennen wird. Eine solche Klagemöglichkeit verändert das Rechtssystem dramatisch und ist aus Sicht des Verfassers nicht verfassungskonform, denn nicht mehr der Verursacher als Täter wird in Haftung genommen, sondern ein Unternehmen als zufälliger „vorletzter Besteller“. Würde das Gesetz den „letzten Besteller“, also den Endverbraucher, der ja manche Produkte gerade wegen des günstigen Preises kauft, in Haftung nehmen, würde die Absurdität dieses Ansatzes besonders deutlich werden.

Aktueller Stand der Gesetzgebung in Deutschland und der EU

- Ab 2023 gilt das LkSG für Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten
- Ab 2024 gilt das LkSG für Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten
- Ab 2024 soll die EU-Richtlinie gelten für Unternehmen mit mindestens 250 bzw. 500 Beschäftigten
- De-facto-Wirkung des LkSG und des EU-Lieferkettengesetzes:

Alle Unternehmen (auch unterhalb des Schwellenwerts) sind betroffen, denn große Unternehmen müssen ihre Zulieferer zur Prüfung der jeweiligen Lieferkette auffordern (zwingen), um den eigenen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Betroffenheit vom LkSG

Unternehmen werden gezwungen, die Einhaltung von Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten nachzuweisen: durch deutsche Gesetze, durch europäische Gesetze, durch internationale Gesetze, durch direkten Zwang der Kunden, durch indirekten Zwang der Endverbraucher und durch ein „shaming and blaming“ der Medien.

Obwohl die Politik immer wieder betont, dass die kleinen und mittleren Unternehmen nicht betroffen sein sollen und Bemessungsgrenzen nennt (z.B. 1000 Mitarbeiter in Deutschland; 500 bzw. 250

Mitarbeiter in der EU-RiL), geht dieser Ansatz als Mogelpackung fehl, denn die betroffenen größeren Unternehmen werden die Beachtung der Sorgfaltspflichten auch bei kleinen Zulieferern per Marktmacht durchsetzen, ja durchsetzen müssen, denn wie sollen diese Unternehmen sonst ihre Lieferketten absichern?

Außerdem ist die Ausnahme von KMU per Gesetz argumentativ ABSURD: Unternehmen mit mehr als 1000 MA müssen die Menschenrechte in Lieferketten beachten, Unternehmen mit weniger als 1000 MA müssen die Menschenrechte in Lieferketten NICHT beachten?

Ausgestaltung (Umfang und Inhalte) einer Inhouselösung

Viele große, weltweit aktive Konzerne haben bereits seit längerer Zeit das Thema der Sorgfaltspflichten in Lieferketten erkannt und deshalb komplexe Systeme etabliert, die mit enormem Aufwand Lieferketten gegen Verstöße absichern. Durch das LkSG werden nun auch Unternehmen des Mittelstandes, selbst Unternehmen mit weniger als 1000 Mitarbeitern, per Gesetz bzw. durch Kunden gezwungen, die aktive Überprüfung und Überwachung ihrer Lieferketten zu organisieren. Diese Organisation kann in zwei unterschiedlichen Systemen erfolgen, nämlich als Inhouselösung oder als Outsourcinglösung. Interessant hierbei ist, dass der europäische Richtlinienentwurf ausdrücklich ein Outsourcing benennt und vorsieht, damit also legalisiert, was in früheren Jahren bei Compliance-Themen verpönt war.

Um die Einhaltung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten bei einer Inhouselösung erfüllen und nachweisen zu können, muss das Unternehmen Folgendes einrichten:

- Eine Organisation im Unternehmen zur Überprüfung und Überwachung der Lieferketten.
- Ein SW-Tool zur Unterstützung bei der Überprüfung und Überwachung der Lieferketten.
- Den Aufbau und die Einführung eines unternehmensspezifischen Risikomanagements.
- Einrichten eines Reaktions- und Sanktionsmanagements: Wer veranlasst welche „Konsequenzen“ (Verwarnung, Suspendierung, Aus-

schluss etc.) bei welchem Mitglied der Lieferkette?

- Einstellen bzw. Ausbilden von Supply-Chain-Experten zur rechtssicheren Ausführung der Lieferkettenkontrolle und des Risikomanagement-Systems.
- Einbinden der Kunden und Mitglieder der Lieferkette in das Risikomanagement-System.
- Einrichten eines „LkSG- Beschwerdeverfahrens“, s.u. „Hinweisgeberschutzsystem“.
- Nachweisführung, Dokumentation und Reporting.
- Jahresbericht und Risikobewertungsbericht.
- Dritt-Zertifizierung des Unternehmens (Nachweis der praktizierten Sorgfalt gegenüber Behörden, Kunden, Medien und Gesellschaft).

Einschätzung: Die Erfüllung dieser Anforderungen bedingt hohe finanzielle und personelle Aufwände. Für mittelgroße Unternehmen werden diese Anforderungen mit einer internen (Inhouse-) Lösung schwer bis nicht leistbar sein. Für kleine Unternehmen wird der Aufwand unmöglich zu erfüllen sein.

Wirksamkeit einer Inhouselösung

Das LkSG soll ja enorm hohe politische Anforderungen an die Unternehmen herantragen und sie per Gesetz zwingen, diese umzusetzen und einzuhalten. Hierbei hat der Gesetzgeber aber höchstwahrscheinlich übersehen, dass die Überprüfung und Überwachung der Lieferketten, insbesondere bei internationalen Lieferketten, Regularien und Zwängen unterworfen sind, die zu berücksichtigen sind. So muss die Frage gestellt werden, ob Lösungen des Mittelstandes diesen Anforderungen standhalten können, oder anders formuliert: „Warum wird eine Inhouselösung nicht wirklich funktionieren?“

- Das LkSG verlangt eine Überprüfung und Überwachung der Lieferanten – aber **wogegen** soll geprüft werden? Die Bundesregierung hat sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen, eine Blacklist von als sensibel erkannten Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Existiert eine solche Liste aber nicht, kann ein einzelnes Unternehmen, das nicht über eine solche

Liste verfügt, seine Lieferanten gar nicht prüfen, denn es fehlt ja eine Referenzliste, gegen die geprüft werden kann.

- Um seine Lieferkette überprüfen und überwachen zu können, muss das verpflichtete Unternehmen nicht nur seine direkten Lieferanten überprüfen, sondern von diesen auch Informationen über dessen Lieferkette erhalten. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von Namen und Adressen der Lieferanten des Vertragslieferanten. Das Unternehmen mit einer Inhouselösung wird aber von seinen Lieferanten keine Details über deren Lieferanten erhalten, da diese Daten deren Betriebsgeheimnis sind und aus Angst vor einem Übergehen bei zukünftigen Bestellungen nicht weitergegeben werden.
- Trotz aufwendiger Software-Tools werden Unternehmen für das Handling dieser Software-Tools aber auch für deren Steuerung und die Dateneingabe Fachpersonal (Supply-Chain-Experten) mit Kenntnis der Besonderheiten von Lieferketten und dem Umgang mit Lieferkettenrisiken einsetzen müssen. Solche Fachkräfte sind auf dem Arbeitsmarkt selten frei verfügbar und wenn doch, nur für hohe Gehälter. Vorhandene Beschäftigte müssen intensive Schulungsprogramme durchlaufen, um diese anspruchsvollen und erfahrungsbasierten Tätigkeiten ausüben zu können. Folglich werden die entstehenden Personalkosten beträchtlich sein.
- Eine Eigenbestätigung der eingehaltenen Sorgfalt wird seitens Behörden, Kunden und Gesellschaft nicht mehr akzeptiert werden. Hierdurch wird der Zwang zu externen Zertifizierungen entstehen. Große Zertifizierungsgesellschaften haben ihre Chance schon erkannt und bereiten entsprechende, äußerst teure, Zertifizierungsverfahren vor.
- Eine Inhouselösung wird keine Exkulpationswirkung erzeugen, die Geschäftsführung und Unternehmen entlastet.

Einschätzung: Die unangenehme Nebenwirkung des LkSG ist, dass die Etablierung einer internen Inhouselösung schwer leistbar und kostspielig sein wird, bei nicht garantiertem Erfolg.

Beschwerdeverfahren nach LkSG und Hinweisgeberschutzsystem nach Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Eine schon genannte Anforderung des LkSG ist die Einrichtung eines Beschwerdesystems, damit Verstöße in Lieferketten gemeldet werden müssen. Diese Anforderung des LkSG wird allerdings momentan „überholt“ von den Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG), das die Einrichtung eines Beschwerdesystems bereits für alle Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten gesetzlich verpflichtend vorsieht.

Kritische Anmerkung

Auch bei diesem Gesetz geht der Gesetzgeber an den Anforderungen der Unternehmen vorbei, denn es wird ein anonymes und nicht nachverfolgbares Whistleblowing-Tool gefordert. Die Etablierung eines Whistleblowing-Tools auf der einen Seite, bei dem die Eingaben nicht verifizierbar und nachvollziehbar sind [Absender: Grüner Frosch / Mitteilung: 你的公司毒害了水 (Übers.: Dein Unternehmen vergiftet Wasser)] sollte ergänzt werden um ein paralleles Beschwerdetool, bei dem Beschwerdeführer erkennbar und ansprechbar sind [Rückfrage: An welchem Gewässer, in welchem Land, an welcher Stelle, bei welchem Unternehmen, zu welchem Datum wurde diese Beobachtung gemacht?].

Fazit

Das deutsche LkSG verfolgt das von jedermann unterstützte Ziel, die Menschenrechtssituation weltweit zu verbessern. Der hierbei gewählte Weg der Politik, den Wirtschaftsunternehmen diese Bürde alleine aufzulasten und diese hohen Kosten zuzumuten und sich gleichzeitig selbst aus der Verantwortung zu ziehen, begegnet großen Bedenken und Unverständnis.

Die geplante europäische Regelung zu Lieferketten geht schon mit einem schweren Geburtsfehler an den Start, nämlich nicht mittels einer Verordnung für ein einheitliches EU-Sorgfaltspflichtengesetz zu sorgen, sondern viele nationale Sonderregeln zuzulassen, die im Zweifel an das gleiche Bauteil in der gleichen Lieferkette unterschiedliche Anforderungen stellen.

Quo Vadis Sorgfaltspflichten und Menschenrechte?

Das Bestreben der Politik, die Menschenrechte in der Welt zu schützen, ohne selbst aktiv werden zu müssen, wird weiter voranschreiten. Gesetze hierzu werden Unternehmen in Zukunft noch häufiger und noch stärker in die Verantwortung nehmen. Unternehmen werden gut daran tun, sich sehr frühzeitig mit diesen Fragestellungen und möglichen Lösungen auseinanderzusetzen und für die Zukunft gewappnet zu sein. Voraussichtlich wird neben Überwachungsbehörden und Bußgeldern die mediale Aufmerksamkeit eine entscheidende Rolle spielen. Ein von Interessengruppen aktiv betriebenes shaming and blaming kann zum Ruin eines einzelnen Unternehmens und zur Abwanderung ganzer Branchen führen.

Quellen und weiterführende Hinweise:

Bundestag verabschiedet das Lieferkettengesetz:
www.reguvis.de/quellen/aw-prax

Uyghur Forced Labor Prevention Act of 2021: www.reguvis.de/quellen/aw-prax

U.S. Customs and Border Protection Public Law 117-78: www.reguvis.de/quellen/aw-prax

Uyghur Forced Labor Prevention Act of 2021 – Xinjiang Uyghur Autonomous Region Business Advisories:
www.reguvis.de/quellen/aw-prax

Verordnung zum Importverbot von aus Zwangsarbeit hergestellten Produkten in die EU (Vorschlag der EU-Kommission vom 14.9.2022)

Das Bundeskabinett hat den vom Bundesminister der Justiz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, am 27.7.2022 beschlossen:
www.reguvis.de/quellen/aw-prax

Leistungszeit und Zahlungsbedingungen im Auslandsgeschäft

Bedeutung vertraglicher Präzisierung – Lückenfüllung durch Gesetz



Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen

Die Bedeutung einer möglichst präzisen und detaillierten Ausgestaltung der Zahlungsbedingung im Außenhandelsvertrag ist den Kaufvertragsparteien oft gar nicht bewusst. Fehlen vertragliche Verabredungen, können Gesetzesvorschriften zur Lückenfüllung herangezogen werden – was vielfach von den Parteien so aber nicht gewollt ist. Welche Problemlagen sich hier auftun und zu zusätzlichen Risiken und Kosten führen und wie sie vermieden werden können, ist Gegenstand dieses Beitrags.

INHALT

- **Leistungszeit und Zahlungsbedingung**
 - Leistungszeit
 - Vereinbarung über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen
- **Vereinbarung einer Zahlungsbedingung**
 - Bedeutung der Zahlungsbedingung für das Auslandsgeschäft
 - Unterscheidung von Zahlungsbedingungen
- **Pflicht des Käufers zur Zahlung**
 - Bestimmung des Kaufpreises
 - Währung des Kaufpreises
- **Abwicklung der Zahlung**
 - Zahlungsmittel
 - Zahlungsort
 - Fälligkeit der Zahlung
 - Kosten des Zahlungsverkehrs

Leistungszeit und Zahlungsbedingung

Im internationalen Geschäft hat es sich absolut durchgesetzt, für jede geschäftliche Vereinbarung auch in irgendeiner Weise/Form eine Verabredung zur Gegenleistung/Bezahlung zu treffen. Daher findet sich in allen „Formularen“ und Mustertexten, die sich mit der Darstellung von Kaufverträgen befassen, immer auch das Textfeld „Zahlungsbedingung“. So auch im ICC Musterkaufvertrag (2020) im Formularfeld A-7.

Dabei wäre die Verabredung einer Zahlungsbedingung eigentlich gar nicht nötig, wenn man beispielsweise auf das deutsche (Inlands-)Recht schaut, da es für das nationale deutsche Recht in § 271 BGB eine gesetzliche Regelung zur Leistungszeit gibt. Eine Zahlungsbedingung könnte also entbehrlich sein.

Eine solche gesetzliche Grundlage fehlt aber in den meisten anderen Staaten weltweit, insbesondere in Ländern, die dem anglo-amerikanischen Recht folgen. Daher MUSS in diesen Fällen eine vertragliche Festlegung der Leistungszeit getroffen werden, damit Klarheit herrscht: Dies geschieht dann eben mit der Verabredung einer Zahlungsbedingung. Daneben reicht es nicht, lediglich den Zahlungsanspruch im Kaufvertrag auszudrücken; dieser sollte auch *inhaltlich möglichst präzise* abgefasst werden.

Leistungszeit

Der Begriff „Leistungszeit“ wird im deutschen Recht so verstanden, dass er den Zeitpunkt bezeichnet,

- in dem der Schuldner (also beispielsweise der Warenkäufer) die *Leistung* (also die Bezahlung) *erbringen* DARF,
- zugleich aber auch, wann die *Leistung fällig* ist, als spätestens erbracht sein MUSS.

Zur Leistungszeit legt § 271 Abs. 1 BGB für das deutsche Recht grundlegend fest: „Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu ent-

nehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.“ Fehlt also eine „Zahlungsbedingung“ in jeglicher Form, gilt, dass ein Leistungsaustausch (Ware gegen Geld – wie etwa der alltägliche Brötchenkauf beim Bäcker) in ein und demselben Moment erfolgt.

Dieser Grundsatz hat Konsequenzen für den Bereich der Leistungsstörungen:

- Wenn der Schuldner schon (vorzeitig) leisten/zahlen darf, was nach § 271 Abs. 2 BGB ermöglicht wird, kommt der Gläubiger (Verkäufer) in Annahmeverzug, wenn er die angebotene Zahlung nicht (vorzeitig) annimmt. (Anders ist es nur, wenn ein präziser Zeitpunkt (z.B. durch eine Zahlungsbedingung) festgelegt wurde; dann muss der Verkäufer eine vorzeitige Bezahlung nicht annehmen.)
- Wenn aber die Leistung fällig geworden ist, gilt umgekehrt, dass der Gläubiger/Verkäufer die Leistung verlangen darf. Wenn dann der Schuldner trotz Fälligkeit der Forderung und Mahnung durch den Verkäufer schuldhaft nicht leistet/zahlt, kommt er in Schuldnerverzug. Bei Geldforderungen, um die es im Geschäftsverkehr meist geht, gilt dabei eine 30-Tage-Frist nach § 286 Abs. 3 BGB: „Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.“

Vereinbarung über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen

Wenn die Geschäftspartner eine Vereinbarung zur Leistungszeit – etwa in Form einer Zahlungsbedingung – treffen, kann

- neben der *Vereinbarung einer Leistungszeit* (im Sinne des § 271 BGB)
- zusätzlich auch die Vereinbarung einer *Zahlungsfrist*,
- einer *Überprüfungsfrist*

- oder einer *Abnahmefrist* gehören, § 271a BGB.

Die Vorschrift des § 271a BGB ist zur Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie der EU (Richtlinie 2011/7/EU, ABl. I 48 vom 23.2.2011) nachträglich in das BGB eingefügt worden und enthält damit eine Einschränkung der Vertragsfreiheit der Kaufvertragsparteien, wenn sie eine Vereinbarung über die Leistungszeit treffen. Zielsetzung der EU-Richtlinie ist, eine verbesserte Zahlungsmoral im Unternehmensgeschäft zu erreichen und die Liquidität und Wirtschaftlichkeit der Unternehmen zu verbessern. Daher sind Fristvereinbarungen (Zahlungsbedingungen), die gegen § 271a BGB verstoßen, unwirksam – während der übrige Vertragsinhalt von dieser Unwirksamkeit aber nicht betroffen ist, § 271a Abs. 4 BGB. In Umsetzung der Vorgabe der Zahlungsverzugsrichtlinie gilt daher:

- Eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer *Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist.*
- Ist der Schuldner ein *öffentlicher Auftraggeber*, so ist eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, nur wirksam, wenn die Vereinbarung ausdrücklich getroffen und aufgrund der besonderen Natur oder der Merkmale des Schuldverhältnisses sachlich gerechtfertigt ist, während eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, unwirksam ist.
- Ist eine *Entgeltforderung erst nach Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen*, so ist eine Vereinbarung, nach der die Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung mehr als 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung beträgt, nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist.

Wichtig ist an dieser Stelle noch der Hinweis, dass die Einschränkung

- nicht nur für die *individuelle Vereinbarung einer Zahlungsbedingung* mit Fristsetzung innerhalb eines Kaufvertrages gilt,
- sondern auch für den Wortlaut von *AGB-Texten*. Allerdings werden die AGB-Klauseln auch der strengen Inhaltskontrolle nach § 308 Nr. 1 BGB unterworfen, sodass es bei AGB nicht zwingend auf eine Überprüfung der Vorgabe des § 271a BGB ankommt.

Vereinbarung einer Zahlungsbedingung

Werden die Vorgaben der §§ 271 und 271a BGB (im nationalen Kaufgeschäft) berücksichtigt, steht im Übrigen der *freien inhaltlichen Gestaltung einer Zahlungsbedingung* nichts mehr im Wege. Für das Auslandsgeschäft gilt dies umso mehr, insbesondere dann, wenn für den Kaufvertrag *nicht* die Geltung des deutschen Rechts vereinbart wurde, weil sonst doch wieder auf die beiden BGB-Normen geachtet werden müsste!

Bedeutung der Zahlungsbedingung für das Auslandsgeschäft

Einleitend (1.1) wurde bereits darauf hingewiesen, dass es Normen wie § 271 BGB des deutschen Rechts in den meisten Staaten weltweit nicht gibt. Es kann allerdings Ähnliches gelten, wenn sich beispielsweise eine ähnliche Regelung in nationaler Übung oder aber auf Grundlage der jeweiligen nationalen Rechtsprechung herausgebildet hat. Da dies aber im Auslandsgeschäft oft nicht richtig in Erfahrung gebracht werden kann und um Unstimmigkeiten im Geschäftsverkehr so weit wie möglich auszuschließen, empfiehlt es sich daher immer, eine Zahlungsbedingung in individuelle Kaufverträge aufzunehmen und grundlegende Vorgaben auch in Einkaufs-/Verkaufs-AGB zu machen. Der Grundsatz der Parteiautonomie/Vertragsfreiheit lässt weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten zu.

Unterscheidung von Zahlungsbedingungen

Eine ganz grundsätzliche Unterscheidung der Zahlungsbedingungen wird dadurch getroffen, indem man

- reine Zahlungsbedingungen (clean payment)
- und dokumentäre Zahlungsbedingungen (documentary collections) voneinander abgrenzt.

Ausgehend davon, dass

- eine Zahlungsbedingung nicht nötig ist, wenn der sofortige Leistungsaustausch gewollt und damit klar ist, dass Leistung und Gegenleistung in ein und demselben Zeitraum erfolgen sollen,
- geht der reine Zahlungsverkehr (clean payment) lediglich nach der Unterscheidung, dass eine *Bezahlung im Voraus, zeitgleich zur Lieferung und erst zeitlich nach der Lieferung* erfolgen kann. Und zwar im Wege einer einfachen Zahlungsabwicklung (bar, Überweisung, im internationalen Zahlungsverkehr, durch Hergabe eines Schecks oder Solawechsels oder durch Akzept eines Wechsels, den der Verkäufer ausgestellt hat).
- Dagegen bedarf der „dokumentäre Zahlungsverkehr“ grundsätzlich der *Mitwirkung einer oder mehrerer Banken*, die im Wege einer entgeltlichen Geschäftsbesorgung/Dienstleistung quasi treuhänderisch die Lieferdokumente des Verkäufers entgegennehmen (Inkasso) oder sogar inhaltlich überprüfen (Akkreditiv), bevor sie die Zahlung zulasten des Käufers an den Verkäufer durchführen.

Pflicht des Käufers zur Zahlung

Im Auslandsgeschäft ist für die Pflicht des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises Art 53 CISG heranzuziehen: „Der Käufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieses Übereinkommens verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware anzunehmen.“ Diese Norm verpflichtet den Käufer zu zwei Handlungen:

- den Kaufpreis zu zahlen
- und die Ware anzunehmen.

Soweit standardisierte Lieferbedingungen wie beispielsweise die Incoterms 2020 zur Anwendung kommen, wird bei Verwendung einer zur Anwendung gelangenden Klausel der elf Incoterms in allen *Incoterms Regeln B 1* für die Käuferpflichten gleichlautend bestimmt: „Der Käufer hat den im Kaufvertrag genannten Preis der Ware zu zahlen.“

Bestimmung des Kaufpreises

Übliche Praxis ist es, den Kaufpreis klar zu bestimmen oder zumindest eine Methode festzulegen, nach der der Kaufpreis berechnet werden kann. Es kann aber durchaus auch vorkommen, dass

eine Festlegung des Kaufpreises (ausdrücklich oder stillschweigend) unterbleibt; dann erlaubt Art 55 CISG, den Marktpreis anzuwenden: „Ist ein Vertrag gültig geschlossen worden, ohne dass er den Kaufpreis ausdrücklich oder stillschweigend festsetzt oder dessen Festsetzung ermöglicht, so wird mangels gegenteiliger Anhaltspunkte vermutet, dass die Parteien sich stillschweigend auf den Kaufpreis bezogen haben, der bei Vertragsabschluss allgemein für derartige Ware berechnet wurde, die in dem betreffenden Geschäftszweig unter vergleichbaren Umständen verkauft wurde.“ Ergänzt wird diese Norm durch eine weitere Bestimmung, die die Kaufpreisermittlung anhand der Warengewichts ermöglicht. So sagt Art 56 CISG: „Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Ware festgesetzt, so bestimmt er sich im Zweifel nach dem Nettogewicht.“

Währung des Kaufpreises

Hinsichtlich der Währung des Kaufpreises haben die Vertragsparteien zunächst keine Einschränkung: Sie können frei wählen. Legen die Vertragsparteien eine

Kaufpreiswährung fest, hat diese (wegen Art. 6 CISG) immer Vorrang; fehlt dagegen eine klare Festlegung, wird die Kaufpreiswährung über Art 9 CISG ermittelt. Es wird dann anhand der Gepflogenheiten/Handelsbräuche ermittelt, welche Währung des Kaufpreises gilt:

- Die Parteien sind an die Gebräuche, mit denen sie sich einverstanden erklärt haben, und an die Gepflogenheiten gebunden, die zwischen ihnen entstanden sind.
- Haben die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen, wird angenommen, dass sie sich in ihrem Vertrag oder bei seinem Abschluss stillschweigend auf Gebräuche bezogen haben, die sie kannten oder kennen mussten und die im internationalen Handel den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig weithin bekannt sind und von ihnen regelmäßig beachtet werden.

Da im Auslandsgeschäft sehr viele Produkte (z.B. Rohstoffe) in US-Dollar gehandelt werden, käme man in diesen

Ermittlung des Kaufpreises

Die Bezahlung der Ware ist eine Hauptpflicht des Käufers, Art. 53 CISG. Hierbei hat er auch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Formalitäten zu erfüllen, damit die Zahlung erfolgen kann, Art. 54 CISG.

Hinsichtlich des Kaufpreises und seiner Bestimmung/Höhe/Währung gilt folgende, abgestufte Prüfungsfolge:

• Kaufpreis wird ausdrücklich festgelegt und vereinbart	
• Kaufpreis wird stillschweigend festgesetzt	
• Kaufpreis wird über den Marktpreis ermittelt	Art. 55 CISG
• Kaufpreis wird anhand des Nettogewichts der Ware festgesetzt	Art. 56 CISG

Mögliche Zusammensetzung des Kaufpreises

Da der Kaufpreis üblicherweise die Bezahlung *sämtlicher Leistungen des Verkäufers* ist, kann der Kaufpreis sich *aus verschiedenen Komponenten bilden und zusammensetzen*.

- Neben dem Preis der Ware/Leistung können daher – je nach Verabredung –
- auch Kosten für Verpackung,
- Transport,
- Versicherung,
- Abgaben und Zölle, Steuern,
- Bankgebühren (z.B. bei Gebührenteilung oder -übernahme durch eine Vertragspartei im Zahlungsverkehr) usw.

in die Preisberechnung mit einfließen. Viele dieser genannten Teilaspekte werden auch in den Incoterms 2020 genannt, ohne dass die Incoterms-Regeln selbst jedoch festlegen, welche Vertragspartei diese Kosten zu tragen hat. Daher ist (auch trotz etwaigen Einsatzes einer Incoterms-2020-Klausel im Vertrag) im Kaufvertrag immer auf Genauigkeit und Präzision der einzelnen Festlegungen zu achten (also Klarstellung, wer welche Kosten zu tragen und Aufgaben zu übernehmen hat).

Währung des Kaufpreises

Die Währung der Kaufpreiszahlung kann von den Parteien frei festgelegt werden.

Hinsichtlich der Bestimmung der Währung gilt folgende, abgestufte **Prüfungsfolge**:

• Kaufpreiswährung wird ausdrücklich festgelegt und vereinbart	
• Kaufpreiswährung wird stillschweigend festgesetzt	
• Kaufpreiswährung wird über Handelsbräuche ermittelt	Art. 9 CISG
• Kaufpreiswährung wird allgemeine Grundsätze des CISG ermittelt; hier kommt dann die am vereinbarten Zahlungsort geltende Währung zur Anwendung.	Art. 7 Abs. 2 CISG; (ähnliches Ergebnis über § 361 HGB)

Ausnahme: Trotz dieser Prüfungsfolge darf der Käufer *anstelle* der vereinbarten Kaufpreiswährung auch in der am Zahlungsort geltenden Währung zahlen, es sei denn, der Kaufvertrag verbietet dies ausdrücklich („Effektivklausel“).

Branchen bei fehlender Festlegung der Kaufpreiswährung also zu einer entsprechenden Lösung.

Kommt man auch über diesen Lösungsweg nicht weiter, bietet das CISG nur noch einen Lösungsweg über Art. 7 Abs. 2 CISG an: „Fragen, die

- in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen,
- aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden,

sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen ... zu entscheiden ...“. Das passt: Die Währung des Kaufpreises ist unmittelbar mit dem Kaufpreisanspruch verbunden, aber – wie es Art. 7 Abs. 2 CISG formuliert – nicht ausdrücklich im CISG „entschieden“. Daher muss die Währung „nach allgemeinen Grundsätzen“ ermittelt werden. Hier kommt vorrangig die geltende Währung des von den Parteien vereinbarten Zahlungsortes in Betracht (alternativ des Übergabeortes); dasselbe Ergebnis würde man auch erreichen, wenn man sich an § 361 HGB orientiert: „Maß, Gewicht, Währung, Zeitrechnung und Entfernungen, die *an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll*, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.“

Der Käufer hat meist das Recht, in der am vereinbarten Zahlungsort geltenden Währung zu zahlen, selbst wenn der Kaufpreis des Kaufvertrages auf eine andere Währung lautet. Dieses Prinzip ist in vielen Staaten sogar ausdrücklich gesetzlich geregelt, so etwa in Deutschland in § 244 Abs. 1 BGB: „Ist eine in einer anderen Währung als Euro ausgedrückte

Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die Zahlung in Euro erfolgen, es sei denn, dass Zahlung in der anderen Währung ausdrücklich vereinbart ist.“

Dieselbe Norm sagt aber auch, dass diese Variante ausgeschlossen werden kann, indem die Vertragsparteien ausdrücklich mit einer „Effektivklausel“ vereinbaren, dass das Ausweichen auf die am Zahlungsort geltende Währung untersagt sein soll (Beispiel einer Formulierung der Effektivklausel im Kaufvertrag: „Der Kaufpreis beträgt 5.000 USD. Eine Bezahlung des Kaufpreises in einer anderen Währung ist nicht möglich.“).

Abwicklung der Zahlung

Zahlungsmittel

Die Kaufvertragsparteien legen im Rahmen ihrer Zahlungsbedingung fest, auf welche Weise die Zahlung des Kaufpreises erfolgen soll, also ob die Zahlung im Wege des clean payment oder im dokumentären Zahlungsverkehr abgewickelt werden soll.

Zahlungsort

Einzelheiten zur Zahlung am Zahlungsort werden durch Art. 57 CISG festgelegt. Wenn der Käufer nicht dazu verpflichtet wird, den Kaufpreis *an einem anderen bestimmten Ort* zu zahlen, muss der Käufer ihn wie folgt zahlen:

- entweder am Ort der Niederlassung des Verkäufers oder,
- wenn die Zahlung gegen Übergabe der Ware oder von Dokumenten zu leisten ist, an dem Ort, an dem die Übergabe stattfindet.

Fälligkeit der Zahlung

Grundlegende Regelungen lassen sich aus Art. 58 CISG entnehmen. Es ist zu unterscheiden:

- Wenn im Kaufvertrag *keine bestimmte Fälligkeit* für die Kaufpreiszahlung vereinbart wurde, muss der Käufer zahlen, sobald ihm der Verkäufer *entweder die Ware oder die Dokumente*, die zur Verfügung darüber berechtigen, zur Verfügung gestellt hat. Dabei kann der Verkäufer die Übergabe der Ware oder der Dokumente von der Zahlung abhängig machen; dies ist ein klassischer Fall der dokumentären Abwicklung über Banken, in denen die in die Zahlungsabwicklung eingebundenen Banken (im Inkasso oder Akkreditiv) treuhänderisch aktiv werden und sie die Zahlung an den Verkäufer gegen gleichzeitige Weitergabe der Dokumente an den Käufer ausführen.
- Erfordert der Vertrag eine Beförderung der Ware, so kann der Verkäufer die Ware unter der Bedingung versenden, dass die Ware oder die Dokumente, die zur Verfügung darüber berechtigen, dem Käufer nur gegen Zahlung des Kaufpreises zu übergeben sind.
- Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen, bevor er Gelegenheit gehabt hat, die Ware zu untersuchen, es sei denn, die von den Parteien vereinbarten Lieferungs- oder Zahlungsmodalitäten bieten hierzu keine Gelegenheit. Auch wenn diese *gesetzlich* eingeräumte Untersuchungsmöglichkeit der Ware vor deren Bezahlung vorhanden ist, wird sie in der Praxis meist übergangen. Hier kann es hilfreich sein, wenn Kaufverträge auf Basis des ICC-Musterkaufvertrages (2020) geschlossen werden, denn in diesem Formularmuster wird die Untersuchungsmöglichkeit am Geschäftssitz des Warenempfängers deutlich vereinbart (ICC-Musterkaufvertrag 2020, Teil A 12-1 und Teil B 11.1., mit der Möglichkeit, den *Untersuchungsort auch an einem anderen Ort* festzulegen in Formularfeld Teil A 12-2).

Kosten des Zahlungsverkehrs

Im Auslandsgeschäft wickeln Banken den ein-/ausgehenden Zahlungsverkehr der Unternehmenskunden ab; hierfür

werden Abwicklungsprovisionen/Gebühren/Kommissionen in Rechnung gestellt, die im Regelfall bei 1,5 % pro eingeschalteter Bank (im In- und Ausland) liegen – hier sind üblicherweise Minimumgebühren, Maximalgebühren und Sonderkonditionen möglich und verhandelbar; daneben können weitere Transaktionskosten entstehen.

Über die Kostentragung und Kostenaufteilung können die Vertragsparteien ebenfalls eine Vereinbarung treffen; man findet dann in der Bankabwicklung im SWIFT-Nachrichtentyp MT 103 Abkürzungen wie „BEN, SHA, OUR“ mit Details zur Kostentragung in Feld 71A.

- OUR bedeutet, dass der Auftraggeber der Zahlung sämtliche Kosten trägt und der Zahlungsempfänger die Zahlung in voller Höhe erhält (also auch ohne Kostenabzüge seiner Empfängerbank).
- BEN bedeutet, dass der Auftraggeber nur die eigenen Bankkosten trägt, während der Begünstigte (beneficiary/BEN) alle weiteren Bankgebühren übernimmt.
- SHA für „share“ bedeutet Aufteilung der Gebühren.

Fehlt aber eine Vereinbarung über die Kostentragung, wird die Lösung der Kostenfrage über Art. 57 CISG hergeleitet. Diese Vorschrift des CISG ist auch auf die Verteilung der Abwicklungskosten im Auslandszahlungsverkehr anwendbar, da sie den Zahlungsort festlegt und damit gleichermaßen bestimmt, dass der Käufer die Verantwortung dafür trägt, dass das Geld in voller Höhe des Kaufpreises (also ohne Abzüge von Abwicklungsgebühren der im Zahlungsverkehr beteiligten Banken) beim Verkäufer gutgeschrieben werden kann. Daher gilt: Grundsätzlich trägt der Käufer alle Kosten des Zahlungsverkehrs, soweit es zwischen den Vertragspartnern des Kaufvertrages nicht anders (z.B. im Rahmen der Zahlungsbedingung) festgelegt wird.

Zollwertrechtliche Hinzurechnung von dem tatsächlichen Wert der Waren übersteigenden Beförderungskosten

EuGH-Urteil zur Auslegung von Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i UZK



Von Dr. Kerstin Harden, Rechtsanwältin, AWB Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Münster

Mit seinem Urteil C-75/20 „Lifosa“ vom 22.4.2021 hat der EuGH sich mit der Auslegung von Art. 29 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i des alten EG-Zollkodex (ZK) sowie mit den nach der neuen Rechtslage gültigen Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1

Buchst. e Ziff. i des Unionszollkodex (UZK) befasst. Die nachfolgende Besprechung behandelt die wesentlichen Entscheidungsgründe des Urteils und geht im Anschluss daran der Frage nach, welche Schlussfolgerungen sich aus der Entscheidung für die Praxis und das zollwertrechtliche Verständnis ableiten lassen.

Sachverhalt

Die Lifosa AG (nachfolgend: Einführerin oder L), eine Gesellschaft in Litauen, die u.a. Düngemittel herstellt, kaufte anlässlich eines geschlossenen Vertrags in den Jahren 2014 bis 2016 bei einer Zwischenhändlerin unterschiedliche Mengen technischer Schwefelsäure. Diese wurde von einer in Belarus ansässigen Gesellschaft (nachfolgend: Herstellerin) hergestellt und von der L sodann in das Zollgebiet der Union eingeführt.

Für jedes dieser Einfuhrgeschäfte wurde ein zusätzlicher Vertrag geschlossen, in dem der Kaufpreis für die eingeführten Waren die Kosten für die Lieferung an die Grenze umfasste, die nach der Incoterm-Klausel DAF als konkreter Preis, sogenannter Preis „frei Grenze“, vereinbart wurden. Nach den Lieferbedingungen dieser Klausel hatte die Herstellerin sämtliche Kosten für die Beförderung der eingeführten Waren mit der Eisenbahn bis zum vereinbarten Lieferort an die Grenze zu tragen. Der von der L in den Zollanmeldungen erklärte Zollwert der Waren gab dabei die tatsächlich gezahlten Beträge an, wie sie in den von der Zwischenhändlerin ausgestellten

Rechnungen ausgewiesen wurden und die auch dem tatsächlichen Wert der Waren entsprachen.

Im Rahmen einer Prüfung stellte das litauische Zollamt Kaunas fest, dass die erklärten Zollwerte der eingeführten Waren niedriger waren als die Kosten, die von der Herstellerin für die Beförderung bis zum Grenzübergang tatsächlich getragen worden waren. Das Zollamt vertrat daher die Ansicht, dass diese Beförderungskosten außerhalb des Zollgebietes dem Transaktionswert der Waren hinzuzurechnen seien und dass die abgegebenen Zollanmeldungen nicht alle Bestandteile der Waren, die einen wirtschaftlichen Wert hätten, widerspiegeln, wenn für die Ermittlung des Zollwerts der Transaktionswert nicht durch eine Hinzurechnung der Beförderungskosten angepasst würde. Infolgedessen berichtigte es den Zollwert und erlegte der L Einfuhrabgaben, Verzugszinsen und eine Geldbuße auf.

L war hiermit nicht einverstanden und machte nach erfolglosem Einspruch im Rechtsmittelverfahren geltend, dass der Kaufpreis der eingeführten Waren deren tatsächlichen Wert widerspiegeln, da die

Herstellerin die Waren nicht verarbeiten oder lagern könne, und zum anderen das Recycling der betreffenden Waren mit sehr hohen Kosten verbunden sei. Daher bleibe der Preis, obwohl er nicht sämtliche der Herstellerin entstandenen Beförderungskosten decke, gerechtfertigt und wirtschaftlich vorteilhaft.

Aufgrund von Zweifeln im Hinblick darauf, ob in einer Situation wie der des vorliegenden Verfahrens Beförderungskosten dem Transaktionswert hinzuzurechnen sind, wenn durch den Kaufpreis, in dem diese Kosten bereits enthalten sind, nicht die gesamten Beförderungskosten gedeckt werden können, erließ das Oberste Verwaltungsgericht von Litauen als Rechtsmittelgericht einen Vorlagebeschluss, in dem es dem EuGH die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorlegte:

Vorlagefrage

Sind Art. 29 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i ZK sowie Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i UZK dahin auszulegen, dass der Transaktionswert so zu berichtigen ist, dass er alle dem Hersteller tatsächlich entstandenen Kosten für die Beförderung der Waren zu dem Ort, an dem sie in das Zollgebiet der Union eingeführt wurden, umfasst, wenn wie im vorliegenden Fall erstens die Verpflichtung zur Deckung dieser Kosten nach den Lieferbedingungen den Hersteller traf, zweitens diese Beförderungskosten über den vereinbarten und vom Einführer tatsächlich gezahlten Preis hinausgingen, drittens aber der vom Einführer tatsächlich gezahlte Preis dem tatsächlichen Wert der Waren entsprach, selbst wenn dieser Preis nicht ausreichte, um die dem Hersteller entstandenen Beförderungskosten vollständig zu decken?

Rechtliche Würdigung durch den EuGH

Vorab verweist der EuGH auf seine ständige Rechtsprechung zum Zollwertrecht, aus der hervorgeht, dass mit der Zollwertregelung ein gerechtes, einheitliches und neutrales System geschaffen werden soll, das die Anwendung willkürlicher oder fiktiver Zollwerte ausschließt. Der Zollwert muss danach den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert einer eingeführten Ware widerspiegeln und folglich alle Elemente dieser Ware, die einen wirtschaftlichen Wert haben, berücksichtigen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der

Zollwert eingeführter Waren vorrangig auf der Grundlage der Transaktionswertmethode zu ermitteln, d.h. durch den für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis, vorbehaltlich jedoch ggf. vorzunehmender Berichtigungen, sofern dies erforderlich ist, um die Ermittlung eines willkürlichen oder fiktiven Zollwerts zu verhindern (vgl. EuGH, Urteil „Oribalt Rīga“, Rn. 22 und 23 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

Wortlaut von Art. 70 Abs. 1, 2 und Art. 71 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i UZK (zur Vereinfachung wurden hier und in den folgenden Blöcken die gängigen Abkürzungen genutzt):

Art. 70 UZK

(1) Die vorrangige Grundlage für den Zollwert der Waren ist die Transaktionswertmethode, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist.

(2) Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder der Käufer an einen Dritten zugunsten des Verkäufers für die eingeführten Waren leistet oder zu leisten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Voraussetzung für den Verkauf der eingeführten Waren tatsächlich geleistet werden oder zu leisten sind.

(...)

Art. 71 UZK

(1) Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 70 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:

(...)

e) die folgenden Kosten bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union:

i) Beförderungs- und Versicherungskosten für die eingeführten Waren und

ii) (...).

Würdigung der Vorlagefrage

Der EuGH gelangt zu dem Ergebnis, dass in einer Situation, in der zwar die Verkaufsbedingungen vorsehen, dass der Kaufpreis für Waren die Beförderungskosten umfasst, die von der Herstellerin getragenen Beförderungskosten aber höher sind als der Preis, zu dem die

se Waren an die Einführerin verkauft worden sind, keine Hinzurechnung dieser Kosten nach Art. 32 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i ZK bzw. Art. 71 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i UZK erfolgen darf.

Der Gerichtshof macht zunächst darauf aufmerksam, dass es im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für die Annahme gebe, dass der tatsächlich gezahlte Preis fiktiv sei, weil er auf einem Betrug oder Rechtsmissbrauch beruhe. Insoweit seien hier fiktive oder willkürliche Zollwerte auszuschließen, da der gezahlte Preis dem tatsächlichen Wert der Ware entspreche. Dies sei im Zweifel jedoch immer durch das jeweilige Gericht zu prüfen.

Sodann geht der Gerichtshof auf die Systematik der zollwertrechtlichen Bestimmungen ein, indem er die „vorrangige Grundlage“ des Transaktionswerts nach Art. 29 Abs. 1 ZK bzw. Art. 70 Abs. 1 UZK bei der Bestimmung des Zollwerts hervorhebt. Nur ergänzend könnten dieser Grundlage gemäß Art. 32 ZK bzw. Art. 71 UZK bestimmte weitere Bestandteile hinzugerechnet werden, um den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Waren widerzuspiegeln.

Im Fall des Art. 32 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i ZK bzw. Art. 71 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i UZK sei eine Hinzurechnung von Beförderungskosten zum tatsächlich gezahlten Preis vorgesehen, sofern diese Kosten nicht bereits in den Preis einbezogen worden sind. Dies betreffe jedoch nicht den vorliegenden Fall, da in den Verkaufsbedingungen ein Preis „frei Grenze“ vereinbart wurde.

Diesen Ansatz sieht der Gerichtshof weiterhin durch den die zollwertrechtlichen Vorschriften ausgestaltenden Art. 164 Buchst. c ZK-DVO bzw. den inhaltsgleichen Art. 138 Abs. 3 UZK-DVO bestätigt. Im Kontext der Zollwertermittlung erlauben diese Bestimmungen nur dann eine Hinzurechnung der Beförderungskosten zum Transaktionswert der eingeführten Waren, wenn die Beförderung entweder unentgeltlich oder mit einem Beförderungsmittel des Einführers erfolgt.

Wortlaut von Art. 138 Abs. 3 UZK-DVO:

Art. 138 UZK-DVO

(...)

(3) Werden Waren unentgeltlich oder mit einem Beförderungsmittel des Käufers be-

fördert, so werden die in den Zollwert einbeziehenden Beförderungskosten nach dem für die gleichen Beförderungsmittel üblichen Frachttarif berechnet.

Aufgrund der Tatsache, dass im vorliegenden Fall nichts dafür spreche, dass der vereinbarte Kaufpreis die Beförderungskosten für die eingeführten Waren nicht umfasse, und dass zum anderen der vom Einführer gezahlte Preis dem tatsächlichen Wert der Waren entspreche, komme weder eine Anwendung von Art. 32 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i ZK bzw. Art. 71 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i UZK noch von Art. 164 Buchst. c ZK-DVO bzw. Art. 138 Abs. 3 UZK-DVO in Betracht.

Der Gerichtshof führt weiter aus, dass eine andere Auslegung dieser Bestimmungen nicht in Frage komme. Anderenfalls würde dies nämlich darauf hinauslaufen, dass zum einen der Einführer die Beförderungskosten für die eingeführten Waren doppelt zu entrichten habe, und zum anderen dazu, dass Einführen, die Verkaufsbedingungen unterliegen und eine Einbeziehung dieser Kosten in den Kaufpreis vorsehen, von Amts wegen eine Berichtigung des Transaktionswerts erfahren müssten. Auch der Umstand, dass hier die von der Herstellerin getragenen Kosten für die Beförderung der Waren den von der Einführerin tatsächlich gezahlten Preis übersteigen, könne an dieser Schlussfolgerung nichts ändern, sofern der Preis den tatsächlichen Wert der Waren widerspiegele.

Schließlich hält der EuGH die seitens der Europäischen Kommission angesprochene Gefahr, dass ein Wirtschaftsteilnehmer den Verpflichtungen zur Ermittlung des Zollwerts der eingeführten Waren unter Berufung auf seine Vertragsautonomie entgehen könnte, unter den Umständen des Ausgangsverfahrens nicht für begründet. Eine solche Gefahr würde voraussetzen, dass die Beförderungskosten für die Waren nicht entrichtet worden sind, was jedoch vorliegend nicht zutrefte. Außerdem ergebe sich die Berücksichtigung der Verkaufsbedingungen bei der Ermittlung des Zollwerts aus Art. 29 Abs. 1 ZK bzw. Art. 70 Abs. 1 UZK.

In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof noch darauf hin, dass ein Wirtschaftsteilnehmer sich dem Unionsrecht zwar nicht unter Berufung auf seine vertraglichen Verpflichtungen entziehen

könne, die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren jedoch nicht abstrakt festgelegt werden dürfe. Insoweit verweist der EuGH auf seine Rechtsprechung, wonach die Zollwertermittlung auf den Bedingungen, zu denen das einzelne Kaufgeschäft durchgeführt worden ist, beruhe, selbst wenn diese von den Handelsgewohnheiten abweichen oder bei dem betreffenden Vertragstyp als ungewöhnlich gelten (vgl. EuGH, Urteil „Van Houten International“, Rn. 13). Bei der Beurteilung, ob der Zollwert den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der eingeführten Waren widerspiegelt, sei die konkrete Rechtsstellung der Parteien des Kaufvertrags zu berücksichtigen (vgl. EuGH, Urteil „Gaston Schul“, Rn. 38). Die Nichtberücksichtigung der Kaufbedingungen bei der Ermittlung des Zollwerts verstieße daher nicht nur gegen Art. 29 Abs. 1 ZK bzw. Art. 70 Abs. 1 UZK, sondern würde darüber hinaus zu einem Ergebnis führen, das es nicht erlaubte, den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert dieser Waren abzubilden.

Der EuGH beantwortete die Vorlagefrage daher wie folgt:

Art. 29 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i ZK sowie Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i UZK sind dahin auszulegen, dass für die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren dem Transaktionswert dieser Waren die dem Hersteller für die Beförderung dieser Waren bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Europäischen Union tatsächlich entstandenen Kosten nicht hinzuzurechnen sind, wenn nach den vereinbarten Lieferbedingungen der Hersteller diese Kosten zu tragen hat, und zwar auch dann, wenn diese Kosten den vom Einführer gezahlten Preis übersteigen, sofern dieser Preis dem tatsächlichen Wert der Waren entspricht, was zu überprüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Anmerkung

Die EuGH-Entscheidung „Lifosa“ behandelt eine grundsätzliche Frage zur Bestimmung des Zollwerts für eingeführte Waren und etwaiger hinzurechnungspflichtiger Beförderungskosten als Bestandteil des Transaktionswerts anhand der gesetzlichen Vorgaben des UZK-Rechts, welches jedoch im Hinblick auf die alten ebenfalls thematisierten Vorschriften des ZK im Bereich des

Zollwertrechts keine Änderungen erfahren hat.

Hinweis

Der Umstand, dass die Bestimmungen zum Zollwertrecht bei der Reform des ZK zum UZK unverändert blieben, resultiert aus dem Umstand, dass das Zollwertrecht einheitlich nach völkerrechtlichen Vereinbarungen, dem Übereinkommen über den Zollwert (GATT-Zollwertkodex von 1979), kodiert ist und entsprechend inhaltsgleich im europäischen Zollrecht umgesetzt wird.

Der EuGH hat sich in seinem Urteil mit der Frage befasst, ob für die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren dem Transaktionswert dieser Waren die dem Hersteller für die Beförderung dieser Waren bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Union tatsächlich entstandenen Kosten hinzuzurechnen sind, wenn nach den vereinbarten Lieferbedingungen der Hersteller diese Kosten zu tragen hat, diese Kosten den vom Einführer tatsächlich gezahlten Preis übersteigen, aber dieser Preis dem tatsächlichen Wert der Waren entspricht. Das bedeutet, dass der Verkäufer im vorliegenden Fall einen Verlust mit seinem Kaufgeschäft gemacht hat, da die Beförderungskosten, die von ihm zu leisten sind, höher ausfallen als der Preis der betreffenden Waren. Somit kam es zu der Situation, dass der angegebene Zollwert niedriger war als die Kosten, die der Herstellerin für die Beförderung der Waren mit der Eisenbahn bis zur litauischen Grenze entstanden waren.

Hinweis

Ein Zollwert, der im Ergebnis zu einem wirtschaftlich nicht sinnvollen/vorteilhaften Ergebnis in Form von Verlusten für den Verkäufer führt, kann als Transaktionswert durchaus in Frage kommen. Hierzu sieht die Fallstudie 12.1 des technischen Ausschusses für den Zollwert bei der WCO Folgendes vor:

Wortlaut aus Fallstudie 12.1 WCO

(...)

8. Das Gutachten 2.1 kommt zu dem Schluss, dass die alleinige Tatsache, dass ein Preis, der unter den geltenden Marktpreisen für gleiche Waren liegt, keinen ausreichenden Grund für die Nichtanwendung des Transaktionswerts gemäß Artikel 1 darstellt. Ebenso ist die alleinige Tatsache, dass im vorliegenden Fall der Preis unter den Herstellungskosten des Verkäufers

fers liegt und der Verkäufer damit keinen Gewinn erzielt, kein ausreichender Grund für die Nichtanwendung des Transaktionswerts.

(...).

Im vorliegenden Fall waren der wirtschaftliche Sinn und Vorteil für die Herstellerin aber dennoch gegeben, da in Weißrussland für die betreffenden Waren ein Ökosteuerbetrag erhoben wurde, der den angegebenen Zollwert und die Beförderungskosten für diese Waren überstiegen hätte. Auch waren Lagerung, Verarbeitung oder ein Recycling seitens der Herstellerin nicht möglich bzw. mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.

Nichtdestotrotz ist das Urteil vor allem im Hinblick auf die durch den EuGH betonten Grundsätze des Zollwertrechts von Bedeutung. Insbesondere wird im Rahmen der systematischen Auslegung herausgestellt, dass Wertungswidersprüche, die zu unbilligen Ergebnissen im Rahmen der zollwertrechtlichen Vorschriften führen würden, gerade nicht gewollt sein können. So darf es nach zutreffender Ansicht des EuGH nicht zu einer doppelten Entrichtung der Beförderungskosten oder einer Berichtigung des Transaktionswerts von Amts wegen durch die Zollbehörden kommen.

Interessant sind darüber hinaus noch die grundsätzlicheren Ausführungen, die der EuGH im Hinblick auf die Wertungen und das Verständnis des Zollwertrechts macht. Neben der Bekräftigung seiner ständigen Rechtsprechung zur Vermeidung willkürlicher bzw. fiktiver Zollwerte (vgl. ursprünglich EuGH, Urteil „Unifert“, Rn. 35) nimmt der Gerichtshof auch zum Aspekt der vertraglichen Verpflichtungen und Vereinbarungen der Wirtschaftsteilnehmer Stellung. Insbesondere betont er, entgegen der Auffassung der Kommission, dass keine Gefahr vorliege, dass der Wirtschaftsbeteiligte unter Berufung auf seine Vertragsautonomie die zollwertrechtlichen Vorschriften umgehen könnte, da zum einen die Beförderungskosten tatsächlich entrichtet wurden und zum anderen der angegebene Preis im vorliegenden Fall auch den tatsächlichen Wert der Waren widerspiegele, der als Transaktionswert die vorrangige Grundlage für die Ermittlung des Zollwerts bildet.

Deutlich wird darüber hinaus, unter Bezugnahme zur bereits bestehenden Rechtsprechung herausgestellt, dass ein Nichtberücksichtigen der jeweiligen Kaufbedingungen – seien sie im Hinblick auf die jeweiligen Handelsgewohnheiten oder Vertragstypen auch ungewöhnlich – bei der Ermittlung des Zollwerts unionsrechtswidrig wäre und den grundsätzlichen Annahmen des Zollwertrechts zuwider laufen würde.

Mit diesen Ausführungen betont der Gerichtshof, dass die Ermittlung des Zollwerts einer Ware nach dem durch die Parteien vereinbarten Preis erfolgen muss. Art. VII Abs. 2 Buchst. a GATT spricht in diesem Zusammenhang von dem „wirklichen Wert“ der Waren. Hierunter ist nach Art. VII Abs. 2 Buchst. b GATT ein Preis zu verstehen, zu dem die Ware oder eine gleichartige Ware im normalen Handelsverkehr unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs verkauft oder angeboten wird.

Somit ist es im vorliegenden Fall überzeugend, dass eine Hinzurechnung der Beförderungskosten im Ergebnis abzulehnen ist, obwohl der Kaufpreis niedriger war als die in ihm enthaltenen Beförderungskosten und damit sogar ein negativer Warenwert vorlag.

Insgesamt verdeutlicht das Urteil, trotz der vermeintlich ungewöhnlichen Sachverhaltskonstellation, erneut die grundsätzliche Haltung des Gerichtshofs zu Reichweite und Bedeutung des Transaktionswerts als Grundsatz der Zollwertermittlung. Weiterhin wird mit der Entscheidung auch die Notwendigkeit betont, bei der Ermittlung des Zollwerts die konkreten Vertragsbedingungen, nach denen ein Kaufgeschäft mit entsprechend frei ausgehandeltem und dem wirklichen Warenwert entsprechenden Preis abgewickelt wurde, zu berücksichtigen.

Es bleibt abzuwarten, wie diese abermals betonten und nach der Rechtsprechung und den zollwertrechtlichen Vorschriften schon lange feststehenden Grundsätze in Zukunft insbesondere von den Zollbehörden und Gerichten in vergleichbaren Fallkonstellationen, in denen sich niedrige Kaufpreise ebenfalls wirtschaftlich begründen lassen und es keine Anhaltspunkte für ein Vorliegen willkürlicher oder fiktiver Zollwerte gibt, interpretiert und angewandt werden.

Quellen und weiterführende Hinweise:

EuGH, Urteil v. 22.4.2021, C-75/20, Lifosa, ECLI:EU:C:2021: 320.

EuGH, Urteil v. 20.6.2019, C1/18, Oribalt Rīga, EU:C:2019:519.

EuGH, Urteil v. 15.7.2010, C-354/09, Gaston Schul, ECLI:EU:C:2010:439.

EuGH, Urteil v. 4.2.1986, C-65/85, Van Houten International, ECLI:EU:C:1986:53.

EuGH, Urteil v. 6.6.1990, C-11/89, Unifert, ECLI:EU:C:1990:237.

Fallstudie 12.1 des technischen Ausschusses für den Zollwert bei der WCO.

 Reguvis

Das Standardwerk für das Warenursprungs- und Präferenzrecht!



Warenursprung und Präferenzen
Handbuch und systematische Darstellung

10., aktualisierte und überarbeitete Auflage, 2023, ca. 600 Seiten,
16,5 x 24,4 cm, Buch (Softcover), 48,00 €
ISBN 978-3-8462-1371-1

| Print | E-Book | Datenbank-Version |

Mehr Infos und versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

shop.reguvis.de

OLG: Verjährung von Frachtsansprüchen des CMR-Frachtführers



Von Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Mainz (www.neusselKPA.de), und Dipl.-Jur. Niklas Eiden, Trier

Das OLG München hat entschieden, dass die buchstabengetreue Anwendung vertraglicher Fälligkeitsregelungen bezüglich des Frachtlohns ein vorsätzliches und somit zu einer dreijährigen Verjährungsfrist führendes Handeln des Auftraggebers ausschließt, sodass es für den Frachtsanspruch des CMR-Frachtführers bei der grundsätzlich einjährigen Verjährungsfrist nach dem CMR bleibe.

Sachverhalt

Die klagende Betreiberin eines polnischen Transportunternehmens wurde im Jahr 2017 seitens der Beklagten mit der Durchführung eines grenzüberschreitenden Straßengütertransports von Belgien nach Deutschland beauftragt. Obgleich die Beklagte von ihren Auftraggebern für die Transporte entlohnt wurde, berief sie sich gegenüber der Klägerin auf das Fehlen von nach vertraglichen Regelungen bereitzustellenden quittierten Originalfrachtbelegen, weswegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Transporte nicht erwiesen und ein Frachtlohnanspruch nicht fällig sei. Sie erhob daher die Verjährungseinrede.

Rechtsgrundlagen

Nach Art. 1 CMR gilt das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) für jeden Vertrag über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen, wenn der Ort der Übernahme des Transportguts und der für dessen Ablieferung vorgesehene Ort, wie sie im Vertrag angegeben sind, in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen mindestens einer – wie Polen und Deutschland – ein Vertragsstaat des CMR ist. Die Bestimmungen des CMR verdrängen innerhalb ihres Anwendungsbereichs in den CMR-Mitgliedstaaten deren nationales nicht-vereinheitlichtes Transportrecht und sind im Verhältnis zwischen dem Absender und dem Frachtführer zwingend. Die Vorschriften des nationalen nicht-vereinheitlichten Transportrechts können subsidiär zur Anwendung gelangen, soweit das CMR bestimmte Tatbestände nicht umfasst.

Ansprüche aus einer dem CMR unterliegenden Beförderung verjähren nach

Art. 32 Abs. 1 CMR in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem Verschulden, das nach dem Recht des angerufenen Gerichts dem Vorsatz gleichsteht, beträgt die Verjährungsfrist jedoch drei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt: a) bei teilweisem Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist mit dem Tage der Ablieferung des Gutes; b) bei ganzlichem Verlust mit dem 30. Tage nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist oder, wenn eine Lieferfrist nicht vereinbart worden ist, mit dem 60. Tage nach der Übernahme des Gutes durch den Frachtführer; c) in allen anderen Fällen mit dem Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Abschluss des Beförderungsvertrags.

Entscheidung

Etwaige Ansprüche der Klägerin auf Zahlung von Frachtlohn seien – so das OLG – jedenfalls nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 CMR verjährt. Alle streitgegenständlichen Transportaufträge seien im Jahr 2017 ausgeführt worden, weshalb die einjährige Verjährungsfrist nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 CMR abgelaufen sei. Die kurze Verjährung des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 CMR sei auch auf Primärleistungsansprüche und damit grundsätzlich auch auf Frachtlohnansprüche anwendbar. Die dreijährige Verjährungsfrist des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 CMR komme nur ausnahmsweise bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden des Schuldners zum Tragen. Der Vorsatz hinsichtlich der Nichtzahlung entfalle jedoch – so das OLG weiter –, wenn der Schuldner, aus welchen Gründen auch immer, der Ansicht sei, nicht zu schulden, bereits aufgerechnet zu haben oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen zu können. Eine die Verjährungsfrist des

Art. 32 Abs. 1 Satz 2 CMR auslösende vorsätzliche Nichtzahlung sei dem Schuldner erst dann vorzuwerfen, wenn er entgegen besserem Wissen die Existenz eines Anspruchs abstreite oder wider besseres Wissen behaupte, dass der gegen ihn gerichtete Anspruch nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sei. Die Beklagte habe nicht vorsätzlich die Zahlung bzw. Gutschrift verweigert. Denn sie habe aufgrund der vertraglichen Regelung zur Belegübermittlung davon ausgehen können, dass die Frachtlohnansprüche der Klägerin noch nicht fällig gewesen seien. Es könne offenbleiben, ob die Zahlungsverweigerung der Beklagten rechtsmissbräuchlich sei, da sie von ihren Auftraggebern bereits für die Transporte bezahlt worden sei. Denn selbst wenn die Zahlungsverweigerung rechtsmissbräuchlich wäre, wäre die Beklagte bei der Nichtzahlung aufgrund der buchstabengetreuen Anwendung der vertraglichen Fälligkeitsregelungen insoweit einem Rechtsirrtum unterlegen. Ein solcher schließe nach der Rechtsprechung des BGH ein vorsätzliches Handeln der Beklagten im Rahmen des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 CMR aus, da die Beklagte dann nicht wider besseres Wissen gehandelt habe.

Kommentar

In den Vertragsstaaten des CMR wird die Frage, ob die dreijährige Verjährungsfrist des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 CMR auch für Erfüllungs- und erfüllungsgleiche Ansprüche gilt, nicht einheitlich beurteilt. Das Urteil des OLG München ist daher insofern begrüßenswert, als es eine klare Position zu der Frage bezieht, ob die kurze Verjährung des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 CMR auch auf Primärleistungsansprüche und damit grundsätzlich auch auf Frachtlohnansprüche anwendbar ist.

Wie der BGH bereits entschieden hat, ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 32 Abs. 1 CMR weder eine unterschiedliche Behandlung von Schadenersatzansprüchen und Primärleistungsansprüchen noch ein Hinweis darauf, dass diese Vorschrift nur auf Schadenersatzansprüche anwendbar sei. Der Wortlaut von Art. 32 Abs. 1 CMR umfasst vielmehr alle Leistungs- und sonstigen Verhaltenspflichten, die vorsätzlich oder qualifiziert vorwerfbar missachtet werden können. Außerdem wäre es verfehlt, Schadenersatzansprüche zu bevorzugen gegenüber Leistungsansprüchen, die nicht vorsätzlich erfüllt werden.

Demgegenüber vertritt das OLG Frankfurt – in Bezug auf den vergleichbaren § 439 Abs. 1 Satz 2 BGB – die Auffassung, gegen eine Anwendung dieser Vorschrift auf Primärleistungsansprüche spreche, dass es dann zu einer Umkehrung des im Gesetz bestimmten Regel-/Ausnahmeverhältnisses der ein-/dreijährigen Verjährungsfrist komme. Denn bei praktischer Betrachtung erfolge jede Nichterfüllung eines vertraglichen Vergütungs- oder Aufwendungsersatzanspruches mit Vorsatz. Dagegen spricht jedoch, dass ein Rechtsirrtum im Zivilrecht im Rahmen des Verschuldens den Vorsatz entfallen lässt, wenn der Schuldner davon ausgeht, nichts zu schulden. Eine vorsätzliche Nichtzahlung löst nach einer starken Literaturmeinung die dreijährige Verjährungsfrist aus, wenn der Schuldner entgegen besserem Wissen das Bestehen eines Anspruchs bestreitet oder wider besseres Wissen behauptet, dass seine Verpflichtung nicht in der geltend gemachten Höhe bestehe. Auf die kurze Verjährungsfrist soll er sich dann nicht berufen können. Für die Ansicht des österreichischen OGH, die lange Verjährungsfrist komme bei Leistungsansprüchen nicht in Betracht, weil die Dauer der Verjährungsfrist bei deren Beginn feststehen müsse, lassen sich keine überzeugenden Gründe finden. Klarstellende Urteile zu dieser Problematik sind daher willkommen.

Quellen und weiterführende Hinweise:

OLG München, Urteil vom 14.4.2021 – 7 U 5687/20

*Rechtliche Vorgaben korrekt umsetzen
und Prozesse optimal gestalten*



VORTEILE

- ✓ Sie vermeiden Sicherheitsrisiken in der Handelskette
- ✓ Effektive Organisation der Export- und Zollvorgänge
- ✓ Praxisnahe Anleitung zur Erlangung des Status ZWB/AEO
- ✓ Visuelle Darstellung der Organisation einer Export- und Zollabteilung anhand von Workflow- und Organisationscharts
- ✓ Case-Studies erläutern Ihnen problematische Einzelfälle
- ✓ Arbeitshilfen wie Checklisten, Muster und Formulare
- ✓ Kurze Fachreferate in Form von Online-Videos



**Jetzt 4 Wochen kostenfrei
und unverbindlich testen**

Witte

Praxishandbuch Export- und Zollmanagement Online

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – Integration und Organisation im Unternehmen

Online-Anwendung, Jahresabonnement 227,00 € Einzelplatzlizenz,
Mehrplatzlizenzen auf Anfrage

| Print | E-Book | Datenbank-Version |

Mehr Infos und versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

shop.reguvis.de

Bestell-Hotline: 0221/976 68-173/-357 | E-Mail: aussenwirtschaft@reguvis.de
www.reguvis.de | In jeder Fachbuchhandlung
Reguvis Fachmedien GmbH | Amsterdamer Str. 192 | 50735 Köln

Umsetzung und Auswirkungen des LkSG in der Praxis



E-Learning

Das Lieferketten- sorgfaltspflichten- gesetz

VORTEILE

- ✓ Sie lernen wann es Ihnen passt und können Ihre Zeit frei einteilen
- ✓ Sie starten sofort und müssen nicht auf einen Webinar-termin warten
- ✓ Sie arbeiten im Webbrowser und müssen keine zusätzliche Software installieren
- ✓ Sie lernen ortsunabhängig
- ✓ Sie erhalten nach Abschluss des Trainings sofort eine Teilnahmebestätigung für Ihre Unterlagen!



Mehr Informationen und Anmeldung:
www.aw-training-online.de/37

Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern müssen ab Januar 2023 verpflichtend bestimmte Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten einhalten. Diese Pflichten beziehen sich auf alle Zulieferer in der Lieferkette. Da die Sorgfaltspflichten vertraglich an Zulieferer weitergegeben werden sollen, betrifft das Gesetz auch kleine und mittelständische Unternehmen, die Teil einer solchen Lieferkette sind.

Mit dem Web Based Training lernen Sie die Vorgaben der neuen Gesetzgebung und ihre Auswirkungen auf die Lieferketten genau kennen. Es beschreibt den Aufbau, die Umsetzung und die Anforderungen an Risiko- und Beschwerdemanagementsysteme in Ihrem Unternehmen.

SCHULUNGSINHALTE

- Gegenstand, Ziele, Inhalt und Anwendungsbereich des Gesetzes sowie Begriffsbestimmungen
- Umfang und Umsetzung der Sorgfaltspflichten
- Informationsorganisation und IT-Lösungen
- Sechs Schritte zur Umsetzung des LkSG im Unternehmen
- Die besondere Prozessstandschaft
- Kontrolle, Durchsetzung und Zwangs-/Bußgelder

ZIELGRUPPE

Für Mitarbeitende in den Außenwirtschafts- und Zollabteilungen.

AUTORENINFO

Dr. Lothar Harings ist Rechtsanwalt und Partner bei GvW Graf von Westphalen in Hamburg; er leitet dort die Praxisgruppe Zoll & Exportkontrolle und den Fokusbereich „Einkauf und Logistik“. Dr. Lothar Harings ist Vorsitzender des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Zölle und Verbrauchsteuern e.V. (EFA). Darüber hinaus ist er Dozent am Europa-Institut der Universität des Saarlandes.

Max Jürgens ist Rechtsanwalt bei GvW Graf von Westphalen in Hamburg; er ist Mitglied der Praxisgruppe Zoll & Exportkontrolle und des Fokusbereichs „Einkauf und Logistik“.

TEILNAHMEGEBÜHR

Dauer: ca. 100 Minuten | Preis: 99,00 € (zzgl. 19% MwSt.)
Bestellnummer: 301150040

KOOPERATIONSPARTNER

EUWISA – Europäische Wirtschafts- und Sicherheitsakademie GmbH
Stüvestraße 41, 31785 Hameln, Fon 05151 9893-90, Fax 05151 9893-93
wbt@euwisa.com

Reguvis Fachmedien GmbH
Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln, www.reguvis.de



**AWB Steuerberatungsgesellschaft
mbH Münster | München | Hamburg**

Hauptsitz:
Piusallee 76, 48147 Münster
Telefon: +49 (0) 251 / 6 20 30 69-0
Fax: +49 (0) 251 / 6 20 30 69-1
Internet: www.awb-international.de
E-Mail: info@awb-international.de

**AWB Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Münster | München | Hamburg**

Hauptsitz:
Piusallee 76, 48147 Münster
Telefon: +49 (0) 251 / 6 20 30 69-0
Fax: +49 (0) 251 / 6 20 30 69-1
Internet: www.awb-international.de
E-Mail: info@awb-international.de

Firmenprofil

Die AWB bietet die rechtliche und steuerliche Expertise aus einer Hand und berät Sie national und international. Unsere Standorte befinden sich in Münster, München und Hamburg. Wir begleiten Sie umfassend;

von der Unterstützung bei praktischen Fragen im Tagesgeschäft über die Erstellung rechtlicher Gutachten und Stellungnahmen, die Vertretung in behördlichen Einspruchs-, Widerspruchs- und Erstattungsverfahren,

der Verteidigung in Straf- und Bußgeldverfahren bis hin zur Führung von Klageverfahren, bei Bedarf vor den höchsten deutschen und europäischen Gerichten.

Leistungsspektrum/Produktangebote/Referenzen

■ Ihr Expertenteam für:

- Zoll
- Warenursprung und Präferenzen
- Exportkontrolle
- Verbote und Beschränkungen
- Recht des Internationalen Wirtschaftsverkehrs (Incoterms®, Transportrecht, Lieferkettengesetz)
- Umsatzsteuer
- Verbrauchsteuern

■ Darum AWB

Die AWB berät Unternehmen aller Größenklassen und Branchen. Wir wissen was wir tun, denn wir blicken auf langjährige Erfahrung in der Beratung zum grenzüberschreitenden Güterverkehr zurück.

Unser Team besteht aus bekannten Größen in der „Szene“ und verzahnt akademisches Wissen mit wirtschaftlichem Know-how. Zu unserem Team zählen Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftswissenschaftler, ehemalige Zoll- und Finanzbeamte ebenso wie Spitzenkräfte aus der Wirtschaft und aus der universitären Lehre, die ihre umfangreichen Kenntnisse jetzt bei der AWB ins Spiel bringen.

■ Unsere Services

Unsere Services in Sachen Außenwirtschaftsberatung sind umfangreich.

Schnelle Hilfe garantiert Ihnen z.B. der „AWB-Helpdesk“. Telefonisch oder online, per E-Mail oder von Angesicht zu Angesicht liefert Ihnen die AWB Antworten auf Ihre Fragen im Tagesgeschäft.

Statusanalyse (Health Check)

Baufragen Sie uns mit einer Statusanalyse, nehmen wir den Ist-Zustand Ihrer Prozesse auf. Den ermittelten Ist-Zustand Ihrer Pro-

zesse gleichen wir mit einem angemessenen Soll-Zustand ab. Der Soll-Zustand berücksichtigt die gesetzlichen Anforderungen und Best-Practice-Lösungen.

Vertretung vor Behörden

Die AWB verfügt über langjährige Erfahrung in der Kommunikation mit den offiziellen Stellen und kann Sie tatkräftig unterstützen.

Straf- und Bußgeldverfahren

Natürlich berät das AWB-Team Sie nicht nur in Fachfragen aus unseren Beratungsgebieten. Wir verteidigen Sie auch in Bußgeldangelegenheiten und begleiten Strafverfahren.

Gutachten und Stellungnahmen

Gerne erarbeiten wir Gutachten und Stellungnahmen zur Klärung komplexer Fragen für Sie und leisten damit einen Beitrag zur Rechtssicherheit.

Prüfungsvorbereitung/-begleitung

Auf Prüfungen durch die Behörden können Sie sich mit unserer Hilfe bestmöglich vorbereiten. Darüber hinaus begleitet Sie das Team der AWB selbstverständlich auch während einer Prüfung.

Stammdatenprojekte

Das AWB-Team krempelt die Ärmel hoch und schafft Ordnung in Ihren Stammdaten. Wir bereinigen auch große Datenmengen für Sie, insbesondere hinsichtlich Zolltarifnummern, Warenbeschreibungen oder Steuersätzen.

Support bei Anträgen und Formularen

Gerne unterstützen wir Sie bei den notwendigen Anträgen und Formularen für die Behörden. Gerne begleiten wir Sie unter dem Stich-

wort Trade Compliance auch bei der Einführung von Risikomanagementsystemen, internen Kontrollsystemen oder Compliance Management Systemen. In Kooperation mit einem Wirtschaftsprüfer sind diese sogar testierfähig.

■ Wir wachsen weiter. Wachsen Sie mit!

Sie sind auf der Suche nach einer verantwortungsvollen Aufgabe mit Perspektive in einer interessanten Branche? Bewerben Sie sich bei der AWB und werden Sie Teil eines Teams, das zur Speerspitze der Beratung zum Zoll-, Außenwirtschafts- und Umsatzsteuerrecht gehört. Stellenangebote finden Sie hier:



■ Das sagen andere über uns:

„Die Kanzlei aus Münster nutzt weiter die Erfahrung ihrer Berater und bespielt regelmäßig die gesamte Klaviatur an Themen, etwa zu Ursprungsregeln und Zollwert.“
JUVE Handbuch Steuern 2022

„Hans-Michael Wolfgang is widely lauded by interviewees, who cite him as ‚a towering figure in customs law‘.“
Who’s Who Legal, WWL Ranking 2022: Recommended

„Bei grenzübergreifenden Mandaten konnte AWB mit dem Ausbau ihres Best-Friends-Netzwerks punkten. Hier profitiert das Team nicht zuletzt von der starken internen Anbindung an die Zollberatung“
JUVE Handbuch Steuern 2022, USt.-Bewertung

Adressen:

Königsstraße 46, 48143 Münster
Bodenseestr. 29, 81241 München
Poststraße 2-4, 20354 Hamburg
Telefonzentrale: +49 (0) 251 / 6203069-120
Internet: www.awb-consulting.net

Ihre Ansprechpartner:

München: Michael Tomuscheit
Telefon: +49 (0) 89 / 125036-561
Mobil: +49 (0) 151 / 42223202
michael.tomuscheit@awb-consulting.net
Hamburg: Frank Görtz
Telefon: +49 (0) 40 / 53 79 84 751
Mobil: +49 (0) 172 / 4504475
frank.goertz@awb-consulting.net
Münster: Christopher Sievers
Telefon: +49 (0) 251 149 816-61
Mobil: +49 (0) 151 4222 3208
christopher.sievers@awb-consulting.net

Firmenprofil

Zielorientierte Projekt- und Prozessberatung von Praktikern für Praktiker: Mit Erfahrung, Expertise und einer geballten Portion pragmatischer Hands-on-Mentalität sind wir Ihr starker Partner für die Umsetzung komplexer Außenwirtschafts-, Zoll-

oder Digitalisierungsprojekte und unterstützen mit maßgeschneiderten Konzepten die Zoll- und Exportkontrollfunktion im Unternehmen bei der Wahrnehmung operativer Aufgaben – sei es dauerhaft oder für einen begrenzten Zeitraum.

Der Verbund mit der AWB Steuerberatungsgesellschaft und der AWB Rechtsanwalts-gesellschaft ermöglicht es uns, zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Belange nahtlos zu integrieren bzw. Rechtsfragen ad hoc zu klären.

Leistungsspektrum / Produktangebote / Referenzen**■ Über uns**

Als Spezialisten für Zoll und Außenwirtschaft mit vielen Jahren Erfahrung in führenden Beratungsgesellschaften und internationalen Konzernen sind wir mit allen Facetten des internationalen Handels vertraut. Ein hohes Maß an Methoden- und Umsetzungskompetenz sowie eine explizit lösungsorientierte Herangehensweise, verbunden mit fundiertem Wissen, machen uns zu kompetenten Partnern für die Umsetzung komplexer Aufgaben und Projekte im Außenwirtschaftsbereich.

■ Services

- Organisationsberatung: Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir maßgeschneiderte Konzepte, um die Organisationsstruktur Ihrer Zoll- und Exportkontrollfunktion optimal aufzustellen.
- Projektmanagement: Wir begleiten außenwirtschaftliche Projekte, etwa den Aufbau von Prozessstrukturen in den Bereichen Zollabwicklung, Zolltarifizierung, Warenursprung und Präferenzen oder Exportkontrolle – auch und insbesondere bei Re- und Umstrukturierungen oder Veränderungen in der Produktionsstruktur und Supply Chain.
- Project Management Office (PMO): Das Project Management Office (PMO) entlastet als externe Ressource den Projektmanager bei der Wahrnehmung administrativer und operativer Aufgaben.
- Zoll-IT-Beratung: Von der Konzeption über das Management bis zur Umsetzung – wir bringen Ihr Zoll-IT-Projekt zuverlässig und termingerecht auf den Weg.
- Exportkontroll-IT-Beratung: Individuell angepasste IT-Konzepte bei der Exportkontrolle (etwa Auswahl einer Software) stellen sicher, dass alle Pflichten effizient und sicher erfüllt werden.

- Customs/Export Control Compliance Management System (CMS): Wir unterstützen Sie bei der Planung und Implementierung eines Compliance-Konzepts und bieten kontinuierlichen Support.
- Risikomanagement der Zoll- und Exportkontrollprozesse: Erhöhen Sie Transparenz und Sicherheit! Wir unterstützen bei der Identifikation von Schwachstellen und der Umsetzung von Verbesserungspotenzial.
- Internes Kontrollsystem (IKS): Wir unterstützen Sie bei der Einführung eines IKS sowie dem weiteren Monitoring. So setzen Sie Anforderungen um und minimieren Risiken.
- Coaching in Zoll und Exportkontrolle: Durch fachliches Wissen, verbunden mit langer Berufserfahrung, betrachten wir herausfordernde Situationen ganzheitlich und geben praxisorientierte Impulse.
- Interimsmanagement: Wenn Kapazitäten (auf Leitungs- oder operativer Ebene) nicht ausreichen und/oder zusätzliches fachliches Know-how benötigt wird, unterstützen wir Sie gerne kurzfristig.
- Managed Services: Lassen Sie wichtige, aber zeitaufwändige Tätigkeiten von uns erledigen, etwa
 - Customs Reporting
 - AEO/ICP-Monitoring
 - Lieferantenerklärungsmanagement
 - Compliance-Monitoring
 - Export Control Reporting
 - Sanktionslistenscreening/-auswertung/-reporting
- AEO Manager: Der AEO Manager unterstützt als Teil des Compliance Managements IT-basiert bei der Antragstellung und beim Monitoring. Alle Teilbereiche des Unternehmens werden effizient und workflowbasiert eingebunden.

■ Geschäftsführung

Die Geschäftsführer der AWB Consulting GmbH bringen langjährige Erfahrung in Zoll und Exportkontrolle mit. Frank Görtz und Michael Tomuscheit sind bestens vernetzt und kennen die Perspektiven von Industrie, Zollverwaltung und Beratung. Sie wissen: Projekte im Zoll- und Außenwirtschaftsumfeld sind äußerst vielschichtig und die Prozesse dahinter voller Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Nur wer alle Bereiche eines Projekts (seien es Zoll, Exportkontrolle, Warenursprung und Präferenzen oder sonstige Compliance-Aspekte) in die Entwicklung der Strategie einbezieht, kann nachhaltige und praxistaugliche Lösungen entwickeln und implementieren.

■ Netzwerk

National und international sind wir in ein Netzwerk ausgewählter, spezialisierter Kooperationspartner eingebunden. Dadurch können wir für Sie und Ihre spezifischen Anforderungen auf externe Ressourcen zugreifen und stets die passende Lösung anbieten. Bei der Umsetzung von Zoll- und Außenwirtschafts- sowie IT-Projekten vertrauen wir auf ein weltweites Netzwerk an Spezialisten und Freiberuflern. International arbeiten wir ebenfalls ausschließlich mit Partnern zusammen, die über ausgewiesene Expertise und Erfahrung im jeweiligen nationalen Zoll- und Exportkontrollrecht sowie dessen praktischer Umsetzung verfügen.

■ Sprechen Sie uns an!

Hirschauer Str. 12
80538 München

Herrmannstraße 13
20095 Hamburg

Deutschland

Tel: +49 (0) 89 38 88 87-11
Fax: +49 (0) 89 38 89 81 40
info@creydtlaw.de
www.creydtlaw.de

Inhaber:
Rechtsanwalt
Dr. Matthias Creydt,

Kanzleiprofil

Das Team von CREYDT.LAW verfügt über jahrzehntelange Erfahrung im Bereich des Außenwirtschaftsrechts. Darüber hinaus haben unsere Berater und Beraterinnen aufgrund ihrer vorangegangenen Tätigkeiten jahrelange praktische Erfahrung auf diesen Feldern.

In unserem Team greifen wir hierbei auf Spezialisten aus verschiedenen Disziplinen und mit unterschiedlichen Qualifikationen zurück. Darüber hinaus können wir jederzeit auf unser starkes, weit gefächertes Netzwerk

an Experten zugehen.

Unsere Expertise und der praxisnahe Fokus haben uns zu einer der führenden Kanzleien im Außenwirtschaftsrecht in Deutschland gemacht. Die vollumfängliche Beratung ist uns dabei genauso wichtig, wie eine praktikable Umsetzung.

Als Kanzlei beraten wir mittelständische Unternehmen und Großkonzerne. Wir stellen sicher, dass jeder Mandant individuell und den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend

hinsichtlich Größe, Branche und Geschäftsstruktur beraten wird.

Unser Bestreben ist eine vertrauensvolle und dauerhafte Mandantenbeziehung. Deswegen arbeiten wir effizient, kostenbewusst und transparent.

Ihr Erfolg ist unsere Motivation. Unsere Kompetenz im Außenwirtschaftsrecht geben wir an Sie weiter und liefern praxisgerechte und ganzheitliche Lösungen. Kurz gesagt:

Erfahren – Praxisnah – Umfassend

Leistungsspektrum

■ Exportkontrollrecht / Zollrecht / Sanktionen

Wir vertreten deutsche und ausländische Mandanten sowohl deutschland- als auch weltweit zu allen Themen in den Bereichen Exportkontrollrecht (deutsch/europäisch/ U.S.-amerikanisch), Zollrecht, Sanktionen und Compliance. Als hochspezialisierte Kanzlei beraten wir Sie zu allen Aspekten des Exportkontroll- und Zollrechts, zu bestehenden Embargos und Sanktionen. Insbesondere stehen wir Ihnen auch für Ad-hoc-Anfragen im Rahmen eines Helpdesks zur Verfügung und können effizient und unkompliziert unterstützen.

■ U.S.-Exportkontrolle / US-Sanktionen

Das U.S.-(Re-)Exportrecht hat aufgrund seiner extraterritorialen Geltung weltweit eine besondere Bedeutung. Durch diese extraterritoriale Geltung hat es dadurch auch Einfluss auf Außenhandelsaktivitäten von nicht U.S.-amerikanischen Unternehmen.

CREYDT.LAW besitzt auf diesem Gebiet besondere Expertise – insbesondere in den Schwerpunktthemen EAR, ITAR sowie OFAC-Sanktionen verfügen die Berater von CREYDT.LAW aus der Praxis über viel Erfahrung in der Anwendung des U.S.-Rechts.

■ Trade Compliance

Das Thema Trade Compliance wird für Unternehmen immer wichtiger. Verstöße können empfindliche Strafen nach sich

ziehen und Unternehmensziele gefährden. Wir beraten und unterstützen Sie ausführlich bei allen Fragen und Herausforderungen im Bereich der Exportkontroll- und Zoll-Compliance und entwickelten maßgeschneiderte Compliance Management Systeme für Sie.

■ Klassifizierung / Tarifierung

Auch in den technischen Bereichen der Exportkontrolle und des Zollrechts dienen wir Ihnen als Ansprechpartner und können Sie aufgrund unserer Erfahrung – **zusammen mit unseren Ingenieuren** – fachkompetent zu allen Fragen bei der Klassifizierung und Tarifierung unterstützen und beraten

■ Seminare / Schulungen / Trainings

Eine der wichtigen Compliance-Pflichten ist die Schulungs- und Weiterbildungspflicht. Hier können wir Ihnen maßgeschneiderte Lösungen anbieten. Egal ob für den Standort in Deutschland oder für weltweite Niederlassungen. Wir unterstützen Sie bei einzelnen Schulungen, Seminaren, Trainings zu bestimmten Themen oder bei der Entwicklung von Schulungskonzepten und -programmen.

■ Operative Exportkontrolle / Zollabwicklung

Sollte es bei Ihnen zu Personalausfall oder zu Kapazitätsengpässen kommen, können wir kurzfristig helfen und unterstützen oder Ihnen im Rahmen eines dauerhaften Helpdesk-Vertrages unterstützend zur Seite

stehen. Dies gilt für Anfragen, die das operative Tagesgeschäft betreffen.

Besondere Branchenkenntnisse haben wir in den Bereichen:

- Luftfahrt (inkl. Drohnen)
- Raumfahrt
- Wissenschaft & Forschung
- Verteidigung
- Halbleiterindustrie
- Optikindustrie
- Elektroindustrie
- Emerging Technologies
- Schiffsbau
- Automobilindustrie
- Telekommunikation
- Anlagenbau
- Logistikbranche
- Maschinenbau
- Software
- Chemieindustrie
- Pharmaindustrie

Das unverzichtbare Handbuch zur Einreihung!



NEU!

Statistisches Bundesamt · Reguvis Fachmedien
Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik - Ausgabe 2023
Buchausgabe, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt
2022, 718 Seiten, 17,0 x 24,0 cm, Buch (Softcover), 38,00 €
ISBN 978-3-8462-1438-1

| Print | CD-ROM |

CD-ROM, Das offizielle Datenbanksystem in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt
2023, CD-ROM (Jewelcase), 45,00 €
Einzelplatzlizenz; Mehrplatzlizenzen auf Anfrage
ISBN 978-3-8462-1439-8



Die Kommission der Europäischen Union hat zum 1. Januar 2023 einige Änderungen der Kombinierten Nomenklatur beschlossen. In der Neuauflage des Warenverzeichnisses werden die Änderungen zum 1. Januar 2023 berücksichtigt und die Ausgabe 2022 ersetzt.

Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Ausgabe 2023 beinhaltet auch in diesem Jahr einige geänderte Warennummern bzw. Warenbezeichnungen. Zudem umfasst das Warenverzeichnis wie seine Vorjahresausgaben ein alphabetisches Stichwortverzeichnis sowie das aktuelle Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik. Darüber hinaus sind die offiziellen „Allgemeinen Vorschriften“ sowie Anmerkungen zu Abschnitten und Kapiteln als relevante Regelungen für die Einreihung enthalten.

Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik entspricht in den Kapiteln 1 bis 97 vollständig der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Europäischen Union (Kombinierte Nomenklatur), einer tief gegliederten Warenomenklatur, die sowohl den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs als auch denen der Außen- und Binnenhandelsstatistik der Europäischen Union Rechnung trägt. Die inhaltliche Gestaltung der Kapitel 98 und 99 im Warenverzeichnis ist hauptsächlich auf nationale Gesichtspunkte ausgerichtet. Ihre Positionen dienen der vereinfachten Anmeldung von Waren, wenn die dafür bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

Zusammen mit dem Statistischen Bundesamt (DESTATIS) stellt Ihnen Reguvis Fachmedien das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik als Buchausgabe und CD-ROM zur Verfügung.

AUS DEM INHALT

- Alphabetisches Stichwortverzeichnis
- Aktuelles Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
- Offizielle „Allgemeine Vorschriften“ und Anmerkungen zu Abschnitten und Kapiteln
- Vollständige zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kapitel 1 bis 97)
- Kapitel 98 und 99 (vereinfachte Anmeldung von Waren)

VORTEILE

- ✓ Unverzichtbares Hilfsmittel für die Einreihung
- ✓ Alle Kapitel und Warennummern übersichtlich jederzeit zur Hand
- ✓ Gute Übersicht über die tief gegliederte Warenomenklatur

AUTORENINFO

Herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) und Reguvis Fachmedien GmbH

Mehr Infos und versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

www.reguvis.de/warenverzeichnis



FTC GmbH – Erfolg durch Leidenschaft

Anschrift: Rüdeshheimer Straße 40
65239 Hochheim/ Main

Telefon: +49 (0) 6146 / 90468-16

Fax: +49 (0) 6146 / 907657

Internet: www.ftc-support.com

E-Mail: office@ftc-support.com

Firmenprofil

Das Beraterteam der FTC steht für praxisnahe Beratungslösungen in allen Bereichen der internationalen Trade Compliance in nationalen und internationalen Projekten.

An zwei Standorten (Firmenzentrale in Hochheim/ Main und Niederlassung in Hannover) berät das Team Unternehmen aller Größen und Branchen der Industrie und des Handels (z.B. Automotive, Pharma und Chemie, Audio- und Sicherheitstechnik sowie Maschinen- und Anlagenbau).

Die Durchführung und Koordination von Projekten zum Aufbau bzw. zur Optimierung einheitlicher Organisations- und Prozessstrukturen für KMU und internationale Großkonzerne stellt einen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit dar.

Begleitende Aus- und Fortbildungsmodule sowie temporäres Interim-Management zur Unterstützung des operativen Tagesgeschäfts runden das Beratungsangebot ab. Die Wertehaltung und Verantwortung gegenüber den

Kunden stehen stets im Mittelpunkt: Als strategischer Partner oder als „externer Zollbeauftragter“, im Rahmen von Compliance-Checks oder bei individuellen Seminaren, Webinaren und Workshops.

Mit der Auszeichnung „**Top Consultant**“ wurden Kundenbetreuung, Flexibilität und Kundenzufriedenheit im Rahmen der wissenschaftlichen Zertifizierung wiederholt als herausragend beurteilt.

Leistungsspektrum/Produktangebote

Unser Support zur Vermeidung von Risiken im internationalen Handel, zur erfolgreichen Expansion, sowie zur Kostenoptimierung und rechtssicheren Gestaltung Ihrer Trade Compliance

■ Zoll / Außenhandel / Trade Compliance

- Prozessanalysen und Optimierungen im Außenhandel
- Aufbau und Implementierung interner Kontroll- und Monitoring-Systeme
- Compliance Checks (Zoll, AWR, Verbrauchsteuern)
- Tarifierung (Wareneinreihung) kompletter Artikelstämme inkl. Exportkontrollprüfungen
- WuP: Wettbewerb verbessern, Kundenzufriedenheit steigern, Abgaben sparen
- Analysen zur Nutzung zollrechtlicher Vereinfachungen
- Vor-/ Nachbereitung von Betriebsprüfungen und Bewilligungen
- Konzeption, Durchführung und Audits der Exportkontrollorganisation (ICP)
- US-(Re)-Exportkontrollrecht
- Erstellung von Prozessdokumentationen (Arbeits- und Organisationsanweisungen, Workflows, Flow Charts)
- Internationale Exportkontrollprüfungen
- Präferenzermittlung und -kalkulation
- „Externer Zollbeauftragter“
- Coaching zur Optimierung Ihrer täglichen Zollprozesse

■ Umsatz-, Energie- und sonstige Verbrauchsteuern

- Implementierung Steuerlager, EMCS
- Beantragung Vergütungen/Erstattungen
- Konzeption EMS-Organisation
- USt-Audits

■ Schnittstellenfunktion (Bindeglied) zwischen IT- und Fachbereichsanforderungen

■ Gestaltung von komplexen Lieferbeziehungen wie z.B.

- Reihen- bzw. Cross-Company-Geschäfte
- Konsignationslager
- „verlängerte Werkbanken“

■ Fort- und Weiterbildung

- Praxisgerechte, individuelle Seminare, Webinare und Workshops

■ Compliance: Unternehmensrichtlinien einrichten und sicherstellen

- Risiko- und Statusanalyse
- Erstellung des Compliance-Programms
- Implementierung im Unternehmen
- Sicherung der Nachhaltigkeit
- Permanente Optimierung

■ Interim-Management

Überbrückung von Personalengpässen bei Ruhestand, Krankheit, Jobwechsel, Elternzeit und Fachkräftemangel

■ Projektmanagement

- Konzeption und Dokumentation der Außenhandels-Organisation (ICP)
- Audits / Analysen
- Wareneinreihung, Tarifierung, Klassifizierung
- Exportkontrolle
- Migration / IT-Implementierung
- Warenursprung und Präferenzen
- M&A-Organisation
- Vereinfachte Verfahren

■ Einzigartige Abrechnungsmodelle:

Mit unserer transparenten Abrechnung garantieren wir Ihnen die schnellstmögliche Bearbeitungszeit ohne administrativen Aufwand: kein aufwendiges Angebots-, Rechnungs- und Buchungsverfahren pro Auftrag/Projekt und somit günstigere Stundensätze.

- FTC-InfoCards
Minutenpakete für's Tagesgeschäft
- FTC-InfoPacks
Stundenpakete für Projekte und die Tätigkeit als „externe Zollabteilung“
- FTC-InfoFlats
„all inclusive“-Lösungen für Interim-Management (Woche, Monat, Quartal, Halbjahr)

Temporäre Engpässe?



Wir haben die Lösung:

FTC-InfoPacks

**Unsere Stundenpakete
für Interim-Management,
als „externe Zollabteilung“
und für Großprojekte**



Hohmann Rechtsanwälte

Am Galgenfeld 14-16,
D-63571 Gelnhausen

Telefon: +49 (06051) 8888 644

Internet: www.hohmann-rechtsanwaelte.com

Ihr direkter Kontakt zu uns:

RA Dr. Harald Hohmann
info@hohmann-rechtsanwaelte.com

Kanzleiprofil

Diese seit 20 Jahren im Außenwirtschaftsrecht tätige Kanzlei wird selbst von US-Kanzleien für US-Exportrecht empfohlen. Sie zeichnet sich aus durch:

- sehr hohe Spezialisierung im EU/US Export- und Zollrecht,
- maßgeschneidertes Engagement auf höchstem außenwirtschaftsrechtlichem Niveau,

- optimalen Zugang zu Entscheidungsbehörden (EU und USA),
- umfassende Genehmigungs-Diplomatie,
- hochrangige Empfehlungen und Referenzen,
- Seminare (In-house Seminare und Seminar-Vorträge) und umfassende Publikationen.

Zur Kanzlei gehören drei Anwälte (zwei angestellte Anwälte), ein freier Mitarbeiter, ein Of Counsel und ein internationales Netzwerk von Kooperationspartnern (v.a. USA, China und Japan).

Leistungsspektrum/Referenzen

■ Rechtsgebiete

Das Beratungsangebot zum Außenwirtschaftsrecht umfasst:

- **EU- und US-Exportrecht:** Export Compliance/ICP (Überarbeitung, *Audits*), Risikominimierung (Gutachten, Organisationsanweisungen, vertragliche Absicherungen etc.), Beantragen von Export-Genehmigungen EU/USA und enge Begleitung des Genehmigungsverfahrens, Sanktionslisten und De-Listung, Technologietransfer, Listung und De-Listung von Gütern; spezielle Beratung zum US-Exportrecht (zu EAR, OFAC Regs., ITAR, US-Person, *de minimis*); Rüstungsgüter- und Kriegswaffenrecht.
- **EU- und US-Embargos:** umfassende Beratung zu EU und US-Embargos (v.a. Russland und Iran sowie Sekundär-Sanktionen), Anträge bei EU- und US-Behörden, sowie Antiboykott-Anträge.
- **EU und US-Zollrecht:** Optimierung Zollabwicklung und Organisationsanweisungen; Einreichungen/vZTA, Präferenz- und Veredelungsverfahren, Antidumping und Ursprung; zollrechtliche Vereinfachungen; Vertretung vor Behörden und Finanzgerichten; Beratung zu AEO und C-TPAT.
- **Lieferketten-Sorgfaltspflichten-Gesetz:** Risikoanalysen/Beratungen nach dem LkSG
- **Vertretung bei Export- und Zollverstößen:** Vertretung gegenüber EU und US-Behörden, Einlegung vieler freiwilliger Selbstanzeigen.
- **Rechtliche Begleitung Exportfinanzierung:** Beratung Zahlungsweg (v.a. bei Embargos), Anti-Geldwäsche, Anti-Korruption, Bank-Organisationsanweisung.
- **Internationales Vertragsrecht:** v.a. Kauf- und Lizenzverträge.
- **Internationales Vertriebs- und Trans-**

portrecht: Transportrecht; Produktsicherheitsrecht und internationales Handelsvertreterrecht.

- **Beilegung von Streitigkeiten/Dispute Settlement sowie Genehmigungsdiplomatie:** Begleitung internationaler Export-Geschäfte inkl. Einholung der nötigen Genehmigungen, Vertragsgestaltung und Streitbeilegung (durch uns und durch Kooperationspartner, v. a. in Washington DC, Miami, Tokio), auch Rechtsmittel und Klagen.

Die Beratung zum Stoffrecht und sonstigen Wirtschaftsrecht umfasst:

- **Chemikalien- und Biozidrecht:** Compliance mit REACH und Biozid-VO; Gefahrstoff- und Produktsicherheitsrecht.
- **sonstiges Wirtschaftsrecht und Verfassungsrecht:** Verfassungsbeschwerden in Karlsruhe & Straßburg zu Wirtschaftsgrundrechten.

■ Referenzen (Auswahl)

Zahlreiche Hersteller von Maschinen, Elektronik, Autos, IT, Rüstung, Chemikalien, Medizinprodukten und Dienstleister (Banken, Speditionen, Handel) in EU-Ländern, Schweiz, USA, Israel, Japan und China zum EU- und US-Exportrecht, zu EU- und US-Embargos, zum Zollrecht, Exportstrafrecht und internationalen Vertrags- und Vertriebsrecht. Hierzu das *JUVE-Handbuch*: „Häufig empfohlene Kanzlei für Außenhandelsrecht“; RA Hohmann ist ein „führender Name für Außenhandelsrecht“; *Legal 500*: „Leading Law Firm 2021“ (Rang 2, Außenwirtschaftsrecht); *Handelsblatt*: „Deutschlands beste Anwälte“ 2020, 2021 und 2022; *Who's Who Legal* „Well known for his profound practitioner's expertise in EU/US export control law & sanctions“. Corporate Internatio-

nal: „Export Control Law Firm Germany 2022“ Zu den Mandanten gehören u.a.: einige DAX und M-DAX Unternehmen und ca. 50 Weltmarktführer. Einige Referenz-Mandate: Aljo Aluminium Bau Jonuscheit, Clariant Produkte, Cobus Industries, Dürr AG, Eagle Burgmann, Eberspächer, Fresenius Medical Care Deutschland, Hydro Systems, Isabellenhütte, TII-Gruppe/KAMAG, Mann & Hummel, Merck, Schenck RoTec, Schütz Dental, Schmidt & Clemens, Schuler Pressen, Würth Elektronik, Wälischmiller.

■ Veröffentlichungen / Seminare

Zu den Veröffentlichungen gehören u.a.: Hrsg., *Kommentar zum Ausfuhrrecht, München 2002* (Standardwerk); Mitautor in: *Basiswissen Sanktionslisten*, Köln 2. Aufl. 2012, in: *Praxis der US-Re-Exportkontrolle 4. Aufl.* im Druck, und in: *Business Guide Iran*, Köln 2017; Autor: *Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich: Die Exportpraxis der USA, der EU und Japans*, Tübingen 2002; Autor: *Gestaltung internationaler Lieferverträge*, Management Circle Lehrgang 11. Aufl. 2017, Autor: *Präventive Rechtspflichten des modernen Umweltvölkerrechts*, Berlin 1992; Hrsg., *Agreeing and Implementing the Doha Round of the WTO*, Cambridge 2008; Hrsg. *Sonderheft der AW-Prax* zum 10 jährigen Bestehen der Kanzlei, 2012, Hrsg., *Sonderheft Export-Manager* zum 15- bzw. 20-jährigen Bestehen der Kanzlei, 2017 und 2022. Die Kanzlei führt Inhouse-Seminare durch, beteiligt sich europaweit an Tagungen/ Konferenzen (u.a. für Bundestag, ICC Wien und METI Tokio) und hält Vorlesungen an Universitäten in Frankfurt/Osaka.

Das Sonderheft der Kanzlei von 2022 kann kostenlos durch eine Mail an die Kanzlei bezogen werden (solange der Vorrat reicht).



A Maersk Company

KGH Customs Services GmbH

Niederlassung Soest
Kurze Straße 19-21
DE 59494 Soest

Telefon: +49 (0) 2921/70437-20
Internet: www.kghcustoms.com

Ihr direkter Kontakt zu uns:

Trade & Customs Consulting Team
Telefon: +49 (0) 2921/70437-40
E-Mail: Tcc.de@kghcustoms.com

Firmenprofil

Wir sind Experten für die Beratung in Zoll- und Außenhandelsthemen, Zollabwicklung, Freihandelsabkommen und Sicherheit in der internationalen Lieferkette. Diese und ähnliche Themen werden bei der Planung und Neuorganisation von Unternehmensprozessen oft nicht beachtet, können sich jedoch erheblich auf die Leistung von importierenden und exportierenden Unternehmen auswirken.

Die Berater der KGH Customs Services GmbH unterstützen ihre Kunden dabei, das Optimum aus ihrem Geschäftspotenzial herauszuholen.

Vom Start-up über Mittelständler bis zum Großkonzern: Jeder, der internationalen Handelsverkehr betreibt, muss sich früher oder später mit Fragen rund um Zoll und Sicherheit beschäftigen. Je kleiner ein Unternehmen, desto wahrscheinlicher

ist es, dass das Wissen bei einer Person „gebündelt“ wird.

Fällt diese aus (Krankheit, Kündigung, Urlaub etc.) entstehen schnell kritische Situationen. Hier kommen die KGH-Berater ins Spiel und sorgen beim „S.O.S.“ des Kunden für zeitnahe Unterstützung.

Als Berater für Zoll und Außenhandel helfen wir Ihnen auch, bislang unerschlossene Möglichkeiten im Vorfeld zu identifizieren, zu nutzen und Risiken zu reduzieren.

Leistungsspektrum/Produktangebote

■ GAP-ANALYSE

Wir analysieren Ihre Prozesse

- Aufnahme der aktuellen Prozesse
- Feststellung von Fehlern/Lücken
- Ermittlung von Optimierungspotenzialen
- Handlungsempfehlungen
- Fort- und Ausbildungspläne

■ AUDITS

Wir führen unterschiedliche Audits

- Handeln Sie gemäß den Vorgaben?
- Welche Verbesserungspotenziale gibt es?
- Simulation einer Zoll-/Außenwirtschaftsprüfung
- Penetrationstest zur Prüfung der Sicherheitseinrichtungen (AEO S)

■ CONSULTING

Außenhandel

- AEO C/C-TPAT
- Allgemeine Zollorganisation/-Reorganisation
- Exportkontrolle
- Sanktionslisten
- Warenursprung & Präferenzen

Sicherheit

- AEO S
- C-TPAT

■ SOFTWARE

Neben unseren beratenden Tätigkeiten bieten wir auch webbasierte Monitor-Lösungen, welche im Rahmen unserer Dienstleistungen und Beratung eingesetzt werden können.



AEO Monitor

Organisation und Verwaltung der AEO-Bewilligung. Erfassung aller Inhalte für die Beantragung des AEO und anschließende Pflege



BeWi Monitor

Software-Tool zur Verwaltung aller Zoll-Bewilligungen



Belegheft digital

Alle zollrechtlichen Aufzeichnungen digitalisiert an einem Ort.

60 Tage Testzugang für den AEO und bVSP Monitor sowie kostenlose Online-Demo individuell für jedes Tool erhältlich!

■ SCHULUNGEN

Wir bieten Ihnen qualifizierte Fortbildungen

- Individuell auf Kundenwunsch
- Einreihung
- Exportkontrolle
- Sanktionslisten
- Warenursprung/Präferenzen

■ SERVICES

Übernahme von:

- Einreihung
- Klassifizierung/Exportkontrolle
- Beantragung vZTA, AzG
- Beantragung von Bewilligungen
- Interimsmanagement

Wir bieten individuelle Lösungen passend zu Ihrem Unternehmen!



WTS GmbH

Friedenstraße 22, 81671 München

Kay Masorsky

Partner

Telefon: +49 (0) 40 320 86 66-159

Mobil: +49 (0) 162 244 48 35

kay.masorsky@wts.de

www.wts.de

Dr. Gregor Sobotta

Partner

Telefon: +49 (0) 211 200 50-944

Mobil: +49 (0) 162 244 49 44

gregor.sobotta@wts.de

Firmenprofil

WTS ist ein globaler Full-Service-Anbieter für Steuerberatungsleistungen sowie Financial & Deal Advisory.

Mit mehr als 1.500 Expertinnen und Experten in Deutschland und einer der fortschrittlichsten Digitaleinheiten weltweit entwickelt

WTS innovative und integrierte Lösungen, um Steuer- und Finanzfunktionen sicher durch zunehmende regulatorische Herausforderungen zu navigieren und beim digitalen Wandel zu unterstützen.

WTS verzichtet bewusst auf die Durchführung

von Jahresabschlussprüfungen und ist damit ein unabhängiger und langfristiger Partner.

In Deutschland ist WTS an 13 Standorten und weltweit über das internationale Netzwerk WTS Global in mehr als 100 Ländern vertreten.

Leistungsspektrum

■ Zollberatung - und zwar umfassend

Mit unserer Drei-Säulen-Strategie im Bereich Zoll bieten wir ein einzigartiges und zukunftsgerichtetes Angebot für die Herausforderungen von Zollfunktionen in Unternehmen. Unsere Spezialisten aus den Bereichen Customs Advisory, Customs Operations und Customs Digital unterstützen Sie gerne bei der zukunftsfesten Ausrichtung Ihres Fachbereichs.

■ Customs Advisory

Ihr Unternehmen agiert weltweit und tauscht Waren über die Grenzen der EU hinaus aus. Dabei sind Sie mit einem unübersichtlichen Nebeneinander bestehender Vorschriften von WTO/GATT, EU und einzelnen Staaten konfrontiert. Beim Zoll- und Exportkontrollrecht handelt es sich um ausgesprochen formale Rechtsgebiete, zu denen wir Sie gerne umfassend beraten, um Sie und Ihr Unternehmen vor Bußgeldern und anderen negativen Rechtsfolgen zu schützen.

Unsere Services umfassen unter anderem:

- Analyse unternehmensinterner Prozesse zur Minimierung von Risiken im Hinblick auf zoll-, außenwirtschafts- und exportkontrollrechtliche Vorschriften
- Design und Implementierung (globaler) Organisationsstrukturen oder Policies im Bereich Zoll und Exportkontrolle
- Unterstützung im Rahmen eines Zoll-IKS
- Erstellung oder Überarbeitung von Organisationsanweisungen und Handbüchern
- Entwurf zollrechtlicher und organisatorischer Gestaltungsmöglichkeiten und Verfahrensvereinfachungen

- Interim-Management
- Gutachten und Einzelauskünfte
- Mitwirkung bei der Verteidigung in Bußgeldverfahren und Strafsachen nach dem Zoll- und Außenwirtschaftsrecht
- Beantwortung zollrelevanter Fragen beim Abschluss von Import-, Export- und Kooperationsverträgen
- Unterstützung und Begleitung bei Zoll- und Außenprüfungen
- Beratung hinsichtlich bestehender Einfuhr-/Ausfuhrbeschränkungen sowie in exportkontrollrechtlichen Einzelfragen.
- Unterstützung im Hinblick auf US-(Re-) Exportkontrollrecht, insbesondere bei Konflikten mit US-Behörden (Listung in den USA)

■ Customs Operations

Außerdem unterstützen wir strukturelle Veränderungen Ihrer Zollfunktion im Rahmen eines Business Partnerings oder übernehmen für Sie deren Umsetzung. In diesem Rahmen können Sie einzelne oder sämtliche Funktionen Ihrer Zollabteilung ganz oder teilweise auf WTS übertragen. So kann WTS beispielsweise die operative Abwicklung Ihrer zollrechtlichen Geschäftsvorfälle übernehmen und verknüpft diese mit unserer Beratungskompetenz in zollrechtlichen Fragen.

■ Customs Digital

Bereits seit 2021 ergänzen wir unser Portfolio im Bereich Zoll durch eine dritte Säule „Customs Digital“. Hier stellen wir digitale Lösungen für Zollprozesse in Unternehmen bereit. Hierzu zählen unter anderem:

- Erstellen eines Digital-Reifegradmodells

für die Zoll- und Exportkontrollfunktion

- Digital Roadmap-Umsetzungsprojekte gemeinsam mit Mandanten
- Fachunterstützung bei der Implementierung von Global Trade IT Systemen
- Customs Supply Chain Optimization
- Digital Customs Solutions (u.a. Anomalieerkennungen, TarifierungsEngine, OCR).

■ Globale Beratungsdienstleistung durch weltweite Vernetzung

Internationalität gehört zu unserem Anspruch. Über unser internationales Netzwerk WTS Global sind wir weltweit in über 100 Ländern präsent. Die Zusammenarbeit basiert auf strengen Qualitätskriterien, langjähriger Partnerschaft und persönlichen Kontakten. Damit stellen wir – gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern – Beratungsleistungen auch bei grenzüberschreitenden Fragestellungen sicher.

DER BITZER

ZOLLEXPERTE

Markus Bitzer

Dipl.-Finanzwirt (FH/Zoll)

Im Schwarzbroich 15
51519 Odenthal

Fon +49 (0) 2202/240 16 20

Fax +49 (0) 2202/240 16 19

info@der-bitzer.com

der-bitzer.com

DER BITZER ist ...

Ex-Zollfahnder und Zollexperte mit bald 20 Jahren Berufserfahrung.

DER BITZER hilft ...

Rechtsanwaltskanzleien & Steuerberatungen durch Expertise in Steuer-/Strafverfahren des Zoll.

Unternehmen durch zollrechtssichere Überprüfung und Optimierung der Ein- & Ausfuhrprozesse und Exportkontrolle sowie bei Zolltarif und Zollprüfung.

ZOLLEXPERTE – IN IHREM AUFTRAG!



EBNER STOLZ

Ebner Stolz

Eva Rehberg

Ludwig-Erhard-Straße 1
20459 Hamburg

Tel. +49 40 37097-122

Fax +49 40 37097-599

eva.rehberg@ebnerstolz.de

www.ebnerstolz.de

Zoll, Verbrauchsteuer, Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle, Präferenzrecht ... – Herausforderungen des grenzüberschreitenden Handels

Mit unserer umfangreichen, jahrelangen Erfahrung unterstützt Sie unser Zollteam diese Herausforderungen zu meistern. Sei es im Rahmen von Prüfungen, Rechtsbehelfsverfahren, der Schulung von Mitarbeitern oder auch der Begleitung von strategischen Entscheidungen zur Reduzierung von Kosten und Zeitaufwand; wann immer grenzüberschreitende Themen auftauchen, sind wir für Sie da.

Bei Berührungspunkten zu beispielsweise Verrechnungspreisen, Umsatzsteuer oder angrenzenden rechtlichen Themen stehen unsere Experten zur Verfügung, so dass wir Sie nicht nur in Teilbereichen, sondern rundum beraten können.

Ebner Stolz – effiziente und mandantenorientierte Lösungen.

HARNISCHMACHER LÖER WENSING

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Hafenweg 8 • 48155 Münster

Tel.: +49 (0)251-68 68 600

Fax: +49 (0)251-68 68 60 100

info@hlw-muenster.de

www.hlw-muenster.de

Sprechen Sie uns an!

Gerne stellen wir uns persönlich vor:

Wir sind eine vom JUVE-Handbuch empfohlene Wirtschaftskanzlei, die unter anderem auf das **Zoll-, Exportkontroll-, Verbrauchsteuer- und Transportrecht** spezialisiert ist.

Zu unseren Mandanten gehören sowohl mittelständische Unternehmen als auch internationale Konzerne. Wir vertreten unsere Mandanten vor Gerichten sowie Behörden und verteidigen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Unser Leistungsspektrum umfasst auch die Compliance-Beratung und die Durchführung von individuellen Inhouse-Schulungen.

Dr. Talke Ovie

Tel.: +49 (0)251-68 68 60-426

talke.ovie@hlw-muenster.de

Dr. Nils Harnischmacher

Tel.: +49 (0)251-68 68 60-426

nils.harnischmacher@hlw-muenster.de

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Heuking Kühn Lüer Wojtek

Wolfram Meven (RA/StB)

Georg-Glock-Straße 4

40474 Düsseldorf

Tel. +49(0)211/60055-216

Fax: +49(0)211/60055-130

E-Mail: w.meven@heuking.de

Internet: www.heuking.de/

aussenwirtschaftsrecht

Heuking Kühn Lüer Wojtek ist mit über 400 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren an insgesamt acht Standorten in Deutschland sowie mit einem Büro in Zürich vertreten. Damit sind wir eine der großen wirtschaftsberatenden deutschen Sozietäten.

Die Bandbreite unserer juristischen Beratung reicht von mittelständischen Unternehmen bis hin zu internationalen (auch börsennotierten) Großunternehmen in allen wirtschaftsrechtlichen Belangen sowie in allen Fragen des öffentlichrechtlichen Bereichs. Wir beraten unsere nationalen und internationalen Mandanten auf den Gebieten der **Zölle** und **Verbrauchssteuern**, im **Außenwirtschaftsrecht** und bei Fragen der **Exportkontrolle** sowie der **Compliance**, einschließlich der **Vertretung vor Gericht** und im **Ermittlungsverfahren**.

JOHN & BRUNETT

Rechtsanwälte PartG mbB

Stefanstraße 29
55257 Mainz – Budenheim
Tel. +49 (0)6139 / 6902
Fax +49 (0)6139 / 6904
Info@Ausfuhrrecht.de
www.Ausfuhrrecht.de

Die Kanzlei John & Brunnett Rechtsanwälte ist seit über 30 Jahren spezialisiert auf das deutsche, US-amerikanische und internationale Außenwirtschaftsrecht sowie das nationale und internationale Wirtschaftsstrafrecht.

Wir beraten zum deutschen, europäischen, US-amerikanischen und internationalen Außenwirtschaftsrecht und gestalten Geschäftsprozesse, erstellen ICPs und Handlungsanweisungen.

Wir sind spezialisiert auf alle Fragestellungen zu Embargos und Sanktionsvorschriften.

Wir erstellen Gutachten und Klassifizierungen zu/von Unternehmensprodukten.

Wir führen Revisionen/Audits durch und überwachen die Einführung und Handhabung von Compliance-Vorschriften.

Wir begleiten und vertreten Unternehmen in AW-Prüfungen, Ermittlungsverfahren und Strafverfahren.

Wir legen Wert auf eine sehr persönliche Betreuung durch erfahrene Berater, die mit mindestens 20 Jahren Berufserfahrung in den Spezialgebieten über das notwendige Maß an Expertise und ein gutes internationales Anwalts-Netzwerk verfügen.

Oppenhoff

Oppenhoff & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Stephan Müller

Konrad-Adenauer-Ufer 23
50668 Köln

T +49 221 2091 448
F +49 221 2091 333
E stephan.mueller@oppenhoff.eu
www.oppenhoff.eu

Wir beraten nationale und internationale Unternehmen umfassend und weltweit im Außenhandelsrecht sowie bei allen Fragen der Exportkontrolle und Wirtschaftssanktionen, einschließlich der Vertretung vor Gericht und in Ermittlungsverfahren. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Beratung bei Transaktionen und Kooperationen (Prüfung von Unternehmenserwerben) sowie hinsichtlich Genehmigungsverfahren, Compliance-Programmen und Schulungen.

Zum neunten Mal in Folge Platz 1 für Außenhandel & Exportkontrolle in Deutschland.

Unternehmensjuristen-Umfrage kanzeimonitor.de, 2021/2022

„Stephan Müller ist für mich der kompetenteste Anwalt, wenn es um Exportkontrolle und Compliance geht. Seine Expertise geht weit über das normale Niveau und umfasst sowohl die EU- als auch die US-Thematiken tiefgehend.“

Mandant in: Legal 500 Deutschland, 2022



AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE

AWA AUSSENWIRTSCHAFTS- AKADEMIE GmbH

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 (0) 251 / 832 75 60
Fax: +49 (0) 251 / 832 75 61
E-Mail: info@awa-seminare.de
Internet: www.awa-seminare.de

AWA AUSSENWIRTSCHAFTS- AKADEMIE GmbH

Seidlstraße 8
80335 München
Tel.: +49 (0) 89 / 599 887 57 0

E-Mail: info@awa-seminare.de
Internet: www.awa-seminare.de

Firmenprofil

Die AWA ist Ihr Schulungsanbieter zu außenwirtschaftlichen Themen. Ob in unseren Tagungszentren oder digital, ob komprimiert oder in mehrtägigen Seminaren – bei der AWA finden Sie die Lern-

dienstleistung, die optimal zu Ihnen passt. Wir sind Teil der Beck-Gruppe und schulen bundesweit. Sämtliche Lern-dienstleistungen der AWA sind nach der DIN ISO 29993:2017 zertifiziert.



Unser Angebot – Ihr Nutzen

■ ISO-zertifiziert

Sämtliche Lerndienstleistungen der AWA sind nach der DIN ISO 29993:2017 zertifiziert. Dazu gehören unsere Seminare, Webinare, Inhouse Trainings, Fernlehrgänge, Zollfachkraft und Masterkurse. Mit der Zertifizierung möchte die AWA auch nach außen ihre hohen Qualitätsansprüche belegen.

■ AWA-Zollfachkraft

Mit der Weiterbildung „AWA-Zollfachkraft // AWA Customs Specialist“ wendet sich die AWA explizit an Zollsachbearbeiterinnen und -bearbeiter in Unternehmen, die Fachkenntnisse im Zollbereich und in der Außenwirtschaft erwerben, vertiefen und gegenüber ihrem Arbeitgeber sowie Behörden nachweisen möchten. Rund 377 AWA-Zollfachkräfte gibt es bereits – gehören auch Sie dazu!

■ Gute Gründe für die AWA

- Über 25 Jahre Schulungserfahrung
- Renommierte Dozentinnen und Dozenten
- Attraktive Schulungsstandorte
- Neues Wissen, das Sie direkt im Arbeitsalltag anwenden können
- Unsere Lerndienstleistungen sind zertifiziert (DIN ISO 29993:2017)
- Catering-Erlebnis auf höchstem Niveau in den Pausen
- Vergünstigte Konditionen bei Reisen und Übernachtungen
- Eigenes TV-Studio: Unsere Online-Formate genießen Sie in höchster Qualität

■ Effiziente digitale Weiterbildung

In unseren Online-Formaten bilden Sie sich besonders kompakt, fokussiert und zügig weiter. Die AWA führt bereits seit 2014 Webinare durch und verfügt über entsprechendes Know-how auf diesem Gebiet. Auch bestimmte Inhouse-Schulungen bieten wir als Webinar an. Bei Interesse wenden Sie sich gerne an unser Inhouse-Team, um gemeinsam individuelle Schulungslösungen für Sie zu finden. Kontakt: inhouse@awa-seminare.com

■ Informationsservice Außenwirtschaft

Newsletter, Info-Videos, Merkblätter, Außenwirtschafts-Glossar, Expertenwissen, Jobbörse – wir teilen unseren Wissensschatz kostenlos mit Ihnen. Auf der AWA-Website finden Sie hilfreiche Infos für Ihre tägliche Praxis: Unser Fachnewsletter, die „AWA Global News“, versorgt Sie regelmäßig mit den neuesten Fachinformationen aus der Außenwirtschaft. Im AWA-Außenwirtschafts-Glossar können Sie die wichtigsten Begriffe im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nachschlagen. Und unsere Merkblätter informieren Sie umfassend zu den Themen Embargos, Umsatzsteuer, Incoterms® und Sanktionslistenprüfung. Nutzen Sie unseren Informationsservice und bleiben Sie up to date!

■ Leistungen

- Seminare
- Webinare
- Inhouse Trainings
- Fernlehrgänge
- Studiengänge
- Konferenzen
- Informationsservice Außenwirtschaft

■ Themen

- Zoll
- Exportkontrolle
- US-Exportkontrollrecht
- Warenursprung und Präferenzen
- Internationales Business
- Umsatzsteuer
- Verbrauchsteuer
- Management

■ Kundenstimme

„Es ist immer wieder ein Genuss, die perfekt organisierten Seminare mit den sehr kompetenten Referenten zu besuchen. Auch schätze ich den direkten Austausch im Seminar und während der Pausen sehr.“

■ Zur Seminarübersicht



AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE Online und vor Ort



HZA Hamburger Zollakademie GmbH

Holzdamms 28-32 | Pacific Haus
20099 Hamburg

+49 (40) 8000 700 – 30
www.hza-seminare.de
info@hza-seminare.de

Geschäftsführung

Cornelius von Eichel-Streiber
c.eichel@hza-seminare.de

Matthias Merz
m.merz@hza-seminare.de

Über uns

Die HZA Hamburger Zollakademie GmbH (HZA) ist seit 2012 das Zentrum für professionelle Fort- und Weiterbildung rund um den Zoll in Hamburg.

Die HZA gehört seit Juni 2022 als Tochterunternehmen der AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE (AWA) zur Unternehmensgruppe des juristischen Fachverlags C.H. Beck.

Die Hamburger Zollakademie bietet Ihnen Seminare, Hybridseminare (Livestreams), Webinare und Zertifikatslehrgänge.

Unsere Weiterbildung ist praxisorientiert und lebendig: nahezu alle unserer Referenten kommen aus der Praxis. Ihr Vorteil? Unsere Referenten kennen Ihren Alltag im Zoll-, Steuer-, Compliance- und Exportkontrollumfeld gut.

Für aktuelle Nachrichten der Hamburger Zollakademie abonnieren Sie unseren Newsletter. Besuchen Sie uns auch gern in den sozialen Netzwerken!



Oder hören Sie unseren neuen Podcast „ZollCast“!



Hamburgs erste Adresse für Zoll und Außenwirtschaft · www.hza-seminare.de

Je reibungsloser Ihre Zollabwicklung im Import/Export läuft, desto gezielter können Sie Ihre Prozesse optimieren. Hier erlernen Sie nachhaltig, kompakt und mit Spaß, was Sie für Ihren Alltag im Zollumfeld brauchen. Mit dem erworbenen Know-how stellen Sie den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsfluss sicher.

Erfahren Sie mehr über die häufigsten Fehler und Risiken, über Tipps & Tricks, wie Sie Import und Export rechtssicher abwickeln – und wo Sie Geld oder Zeit sparen können.

■ Kundennah. Citynah. Praxisnah.

- Zoll-Seminare
- Zoll-Lehrgänge
- HZA-Bildungswege
- Exportkontroll-Seminare
- Compliance-Seminare
- Lieferkettensorgfaltspflichten-Webinare
- Menschenrechtsbeauftragte/r-Seminare
- Umsatzsteuer-Seminare
- Verbrauchsteuer-Seminare
- Webinare & Livestreams
- Inhouse Trainings
- Zollberatung

■ Zertifikatslehrgänge

Lernen Sie Zollabfertigung und Exportkontrolle praxisnah von unseren Experten. Sie bauen mit Ihnen in unseren Lehrgängen Ihr Wissen auf. Je größer Ihre Sicherheit im Zollalltag wird, desto mehr ebnen Sie bei der Zollabfertigung und in der Exportkontrolle Ihrem Unternehmen die Wege. Mit Ihrer erfolgreichen Teilnahme an unseren Lehrgängen zertifizieren wir Ihnen Ihr Wissen schwarz auf weiß.



■ Inhouse Trainings

Unsere Inhouse Trainings passen sich Ihrem Bedarf an – egal, ob mit Präsenz oder digital. Sie können aus den vielfältigen Seminarthemen der Hamburger Zollakademie ein für Sie passendes Thema auswählen. Wir erörtern gemeinsam mit Ihnen, welche speziellen Themen und Schwerpunkte für Sie und Ihre Mitarbeiter relevant sind.



■ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und Menschenrechte

Als Konzern haben Sie Ihre unternehmerische Verantwortung umzusetzen. Wie schützen Sie sich entlang Ihrer Lieferketten vor menschenrechtlichen oder umweltrechtlichen Risiken?

Alles einmal richtig zu machen und es einzuhalten, kostet weniger Zeit und Geld, als Fehler zu erklären und zu korrigieren.

Menschenrechtsbeauftragte dämmen in Unternehmen die Gefahren menschlichen Handelns – das bewusste oder fahrlässige Missachten von Regeln – entlang der Lieferketten ein.



■ Unser kostenloser HZA-Newsletter

In unserem Newsletter erwarten Sie regelmäßig aktuelle fachliche Nachrichten rund um Zoll, Exportkontrolle, Umsatzsteuer, Verbrauchsteuer und Compliance sowie Hinweise rund um die Hamburger Zollakademie und unsere analogen und digitalen Seminarangebote.

Ihr Praxisleitfaden zur Umsetzung des Lieferkettengesetzes im Unternehmen



NEU!

Harings · Jürgens

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Umsetzung und Auswirkungen des LkSG in der Praxis

2022, 238 Seiten, 16,5 x 24,4 cm, Buch (Softcover), 49,80 €
ISBN 978-3-8462-1344-5

| Print | E-Book | Datenbank-Version |



Mehr Infos und versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

shop.reguvis.de

Bestell-Hotline: 02 21/9 76 68-173/-357 | E-Mail: aussenwirtschaft@reguvis.de | www.reguvis.de | In jeder Fachbuchhandlung
Reguvis Fachmedien GmbH | Amsterdamer Str. 192 | 50735 Köln

Die Regulierung globaler Lieferketten wird seit Jahren diskutiert. Durch das Ende Juni 2021 verabschiedete Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (kurz Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) schafft der deutsche Gesetzgeber Klarheit für Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern müssen ab Januar 2023 verpflichtend bestimmte Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten einhalten. Diese Pflichten beziehen sich auf alle Zulieferer in der Lieferkette, von der Gewinnung der Rohstoffe bis zum fertigen Endprodukt. Ab 2024 gilt die Gesetzgebung auch für Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern. Da die Sorgfaltspflichten vertraglich an Zulieferer weitergegeben werden sollen, betrifft das Gesetz auch kleine und mittelständische Unternehmen, die Teil einer solchen Lieferkette sind.

Bereiten Sie sich rechtzeitig vor! Die Sorgfaltspflichten sollen Verstößen gegen Menschenrechte, Sozial- und Umweltstandards vorbeugen. Mit dem Praxisleitfaden lernen Sie die Vorgaben der neuen Gesetzgebung und ihre Auswirkungen auf die Lieferketten genau kennen. Mithilfe von praxisnahen Anleitungen und hilfreichen Checklisten beschreiben wir den Aufbau, die Umsetzung und die Anforderungen an Risiko- und Beschwerdemanagementsysteme in Ihrem Unternehmen. Anhand von Formulierungsvorschlägen werden Inhalt und Anforderungen an den verpflichtenden Jahresbericht und die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie erläutert. Drohende Strafen können so effizient vermieden werden.

AUS DEM INHALT

Gegenstand und Ziele des Gesetzes – Erläuterung und Umsetzung der Risikoanalyse – Anleitung zur Einführung von Präventionsmaßnahmen – Anforderungen an das Beschwerdeverfahren – Hinweise zur Erstellung des Jahresberichts und zur Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie – Praktische Hinweise zur Dokumentation und Berichterstattung – Behördliche Kontrolle, Durchsetzung, Zwangs- und Bußgeld sowie weitere Konsequenzen

VORTEILE

- ✓ Alle Informationen zum neuen Lieferkettengesetz auf einen Blick!
- ✓ Auf den Punkt gebracht: Was bedeutet die Gesetzgebung und welche Konsequenzen hat sie?
- ✓ 6-Schritt-Anleitung zur praktischen Umsetzung inkl. Risikoanalyse
- ✓ Hinweise zum Aufbau des Menschenrechtshandbuchs
- ✓ Checklisten zur Zuliefererauswahl
- ✓ Inklusive Ausblick auf die EU-Richtlinie
- ✓ Gesetzestexte in deutscher und englischer Sprachfassung

Reguvis Akademie GmbH

Anschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Kontakt: Reguvis Akademie Team
 Telefon: +49 (0) 22 1 / 97 66 8-8080
 Fax: +49 (0) 22 1 / 97 66 8-288
 E-Mail: veranstaltungen@reguvis.de


Firmenprofil

Mit unseren Kongressen, Seminaren, Inhouse-Trainings und Beratungen sind wir Ihr verlässlicher Partner in jeder Phase Ihrer beruflichen Fort- und Weiterbildung. Egal ob Einsteiger:in oder Profi – Wir haben das pas-

sende Weiterbildungsangebot für Sie. Präsenz, online oder auch hybrid. Ihr Erfolg ist unser Antrieb. Gemeinsam mit unseren renommierten externen und internen Referentinnen und Referenten garantieren

wir Ihnen exzellentes Know-how sowie aktuelle und versierte Lerninhalte.

Leistungsspektrum/Produktangebote
**■ AW NEXT – Fernlehrgang
Manager:in Zoll**

Der AW NEXT-Fernlehrgang Manager:in Zoll bietet Ihnen die Möglichkeit sich sicheres Fachwissen für die praktische Zollabwicklung anzueignen. Unsere Referent:innen vermitteln Ihnen die korrekte Abwicklung aller Zollformalitäten. Erlernen Sie die Grundlagen des Zollrechts, sicher Zolltarifnummern zu bestimmen, Ursprünge zu bewerten, das sinnvollste Zollverfahren für Ihre Geschäftsvorfälle zu wählen und in der Praxis abzuwickeln.

**■ IHK-Zertifikatslehrgang –
Die Praxis des Zollrechts**

Bereits jetzt oder künftig sollen Sie die Abwicklung der grenzüberschreitenden

Warenbewegungen betreuen? Es fehlt Ihnen an solidem Fachwissen, um diese Aufgaben verantwortungsvoll, rasch und sicher für Ihr Unternehmen zu leisten? Dann ist dieser Kurs genau das Richtige für Sie.

■ Zollfachwirt:in (brav)[®]

Komplizierter werdende Welthandels-geschäfte, neue Zollvorschriften, gestiegene und weiter steigende Anforderungen der Zollbehörden an die funktionierende Zoll- und Exportkontrollorganisation der Wirtschaftsbeteiligten und sensibleres Risiko-management erfordern gut ausgebildetes Fachpersonal für die störungs- und fehlerfreie Abwicklung aller Außenhandels-geschäfte. Der Richtung des Unionszollkodex folgen wir mit unserem Qualifizierungs-

Lehrgang zum/zur Zollfachwirt:in (brav)[®].

■ Exportkontrollfachwirt:in (brav)[®]

Qualifizieren Sie sich als Fachkraft in einer Zoll- und Außenwirtschaftsabteilung eines Unternehmens. Lernen Sie im Detail neben rechtssystematischen Grundkenntnissen, wie Exportkontrollgeschäfte außenwirtschaftsrechtlich richtig abzuwickeln sind. Erhalten Sie nach absolvierter Prüfung das Exportkontrollfachwirt (bav)-Zertifikat als Nachweis der Fachkenntnisse gegenüber dem BAFA, dem Zoll und Ihrem Arbeitgeber und erhalten Sie umfangreiche Lernbriefe mit vertiefenden praktischen Übungen zu den Lerninhalten.


**Reguvis Akademie –
Wissen und Leidenschaft für beruflichen Erfolg**

Profitieren Sie von unseren **Seminaren, Netzwerk-Veranstaltungen sowie unserem Inhouse- und Beratungsangebot** – wir sind der Partner in jeder Phase Ihrer beruflichen Entwicklung vom Einsteiger bis zum Profi. Gemeinsam mit unseren renommierten externen und internen Referenten garantieren wir Ihnen exzellentes Know-how sowie aktuelle und versierte Lerninhalte.

Unser komplettes Weiterbildungsangebot finden Sie hier: www.reguvis.de/akademie



Reguvis Akademie – **Wissen und Leidenschaft** für beruflichen Erfolg

Mit unseren Kongressen, Seminaren, Inhouse-Trainings und Beratungen sind wir verlässlicher Partner in jeder Phase Ihrer beruflichen Fort- und Weiterbildung. Egal ob Einsteiger:in oder Profi – Wir haben das passende Weiterbildungsangebot für Sie. Präsenz, online oder auch hybrid.

Ihr Erfolg ist unser Antrieb. Gemeinsam mit unseren renommierten externen und internen Referentinnen und Referenten garantieren wir Ihnen exzellentes Know-how sowie aktuelle und versierte Lerninhalte.

Top-Fachgebiete

> Außenwirtschaft

> Zoll

> Export und Import

> Exportkontrolle

> Vergaberecht

> Betreuungsrecht

> Bautechnik

> Immobilien

+ weitere Fachgebiete

Weitere Angebote



Zertifikats-
lehrgänge



Organisations-
beratung



Inhouse-
Schulungen



AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE



AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE

**AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-
AKADEMIE GmbH**

Seidlstraße 8 · 80335 München

Tel.: +49 (0) 89 / 599 887 57 0

E-Mail: info@awa-seminare.at
info@awa-seminare.chInternet: www.awa-seminare.at
www.awa-seminare.ch

Mit den Marken AWA AUSTRIA und AWA SUISSE bietet die AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE auch in Österreich und der Schweiz Fortbildungen zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht an.

Die Themen sind auf das jeweilige Landesrecht zugeschnitten. Neues Wissen vermittelt Ihnen unser Dozententeam in attraktiven Tagungshotels oder online in Webinaren.

Neben eigenen Dozentinnen und Dozenten setzen die AWA AUSTRIA und die AWA SUISSE auch Berater und Fachleute aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Dienst ein. Informieren Sie sich über unser aktuelles Seminar- und Webinarangebot oder sprechen Sie uns auf ein speziell auf Ihre Firma zugeschnittenes Inhouse Training an!


**Internationales Fachinstitut für
Steuer- und Wirtschaftsrecht e.V.**
Ansprechpartner: Brigitte Brunnett
Feldbergstr. 23 · 55118 Mainz

Tel.: +49 (0) 6131/22 22 80

Fax: +49 (0) 6131/22 22 10

E-Mail: info@ifs-info.deInternet: www.ifs-info.de

IFS e.V. ist ein selbständiger unabhängiger gemeinnütziger Verein und seit 1981 der erfolgreiche Veranstalter für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht und grenzüberschreitendes Recht. Satzungszweck ist es, für alle relevanten Fragen des internationalen und grenzüberschreitenden Rechts, insbesondere Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, erstklassige Fortbildungsmöglichkeiten aus und für die Praxis anzubieten. Priorität hat für den Verein nicht wirtschaftliches Wachstum, sondern der direkte Praxisbezug und die Kommunikation zwischen Verwaltung und Wirtschaftsbeteiligten durch die einzigartige Spezialisierung und Qualität der Wissensvermittlung.

Nicht die Quantität der Veranstaltungen zählt, allein die Qualität ist ausschlaggebend

Der IFS e.V. legt Wert auf praktische Wissensvermittlung, Kundenzufriedenheit und Rechtssicherheit aller im Wirtschaftsalltag.

Anschrift: Marie-Curie-Str. 3, 37079 Göttingen
 Telefon: +49 (0) 551/50663-0
 Fax: +49 (0) 551/50663-33
 E-Mail: Info@anton.biz
 Kontakt: Dr. Manfred Steins

Firmenprofil

Seit über 30 Jahren liefert ANTON mit dem Produkt EVA maßgeschneiderte Zoll- und Versandlösungen. Unternehmen in allen Produktbereichen profitieren von der einfachen Bedienung, aber auch von der Realisierbarkeit hoch komplexer Abläufe.

Kompetente Ansprechpartner bei der Konzeption und beim Service garantieren effektive Systeme und hohe Verfügbarkeit, von der Einzelplatzinstallation bis hin zur Konzernlösung.

Durch einfache Aktualisierungs- und Erweiterungsmöglichkeiten wird das System sowohl an veränderte gesetzliche Bestimmungen, als auch an neue Anforderungen des Versenders angepasst.

Leistungsspektrum/Produktangebote/Referenzen

■ EVA – ein modulares System zur Zoll- und Versandabwicklung

Ein effektives System zur Abwicklung von Export- oder Versandprozessen sollte so einfach wie möglich zu bedienen sein, aber trotzdem komplexe Funktionen bieten, wenn sie erforderlich sind.

■ Integration in die innerbetrieblichen Abläufe

Durch eine Vielzahl von Schnittstellentechniken kann EVA Daten von nahezu jedem Warenwirtschaftssystem oder LVS übernehmen, verarbeiten und bei Bedarf zurückgeben. Damit wird die Software nahtlos in die Abläufe eingebettet.

■ Exportabwicklung

Das System ist für das ATLAS-Versandverfahren (NCTS) und das ATLAS-Exportverfahren (AES) zertifiziert und bietet als inhouse-System eine sehr schnelle und kostengünstige Kommunikation im ATLAS-Bereich.

Volumenabhängige Kosten fallen nicht an. Alle Zolldokumente, aber auch firmenspezifische Dokumente sind durch den Menü- und den Formulargenerator einfach in das System integrierbar. Sonderfunktionen für weitere Arbeitsbereiche runden das System ab. Einige davon sind:

- Gefahrgutdokumente
- Präferenzkalkulation
- Lieferantenerklärungen incl Verwaltung
- Gelangensbestätigung
- Intrastat
- Packlisten
- Statistik
- Compliance/Sanktionslisten
- Compliance/Exportkontrolle
- Antragstellung für AG-Waren

■ Versandabwicklung

EVA stellt in Kombination mit der Exportabwicklung, aber auch stand-alone eine hocheffiziente Versandabwicklung zur Verfügung. Der modulare Aufbau ermöglicht auch hier einfache Anpassungen an stei-

gende Anforderungen und garantiert damit ein zukunftssicheres System.

- Packplatz- bzw. Fördertechnikfunktion
- Barcode- und DFÜ-Module für alle Paketdienste und Speditionen
- Frachtkostenermittlung und -vergleich Gutschriftsverfahren
- Frachtrechnungsprüfung
- Packmittel- und Gebindeverwaltung
- VDA-Funktionen/Schnittstellen
- Verladekontrolle
- Mobile Datenerfassung
- Versandlagerverwaltung

■ Beratung und Service

Die Anton GmbH bietet einen effektiven und individuellen Service mit kurzen Reaktionszeiten an der Hotline und individueller Betreuung und Beratung zu den spezifischen Abläufen und Geschäftsprozessen.

Zollrechtliche Bestimmung Zertifiziert Verfahrensbereiche Atlas 8.6 / Ausfuhr Release AES 2.3

EAS	SumA	Freier Verkehr		Versand	Ausfuhr	Zolllager			Aktive Veredelung		Nacherhebung Erstattung Erlass
		Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren			Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren	Erlödingungsinformation	Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Preissegment

Modulares System, Preise auf Anfrage

Referenzen

Namhafte Unternehmen im gesamten Bundesgebiet und im angrenzenden Ausland auf Anfrage



Markus Fischer & Michael Fischer GbR

Anschrift: Daimlerstraße 6, 35447 Reiskirchen

Telefon: +49 (0) 157-526 256 51

E-Mail: info@argos-compliance.de

Internet: <https://argos-compliance.de>

Kontakt: Markus Fischer

Firmenprofil

Die Markus Fischer & Michael Fischer GbR beschäftigt sich seit 2008 mit der Entwicklung einer Softwarelösung zur Sanktionslistenprüfung. Bereits 2009 wurde die ursprünglich für den Eigenbedarf entwickelte ARGOS Compliance Softwarelösung

erfolgreich auf dem Markt angeboten. Entwickelt wurde ARGOS für den individuellen Einsatz in KMU in denen nur an wenigen Arbeitsplätzen die Antiterror-Compliance- und Sanktionslisten Prüfung durchgeführt wird. Seit Veröffentlichung der ersten Ver-

sion haben sich bereits zahlreiche Firmen unterschiedlichster Branchen für ARGOS entschieden und erfolgreich den AEO Status erlangt.

Leistungsspektrum / Produktangebote / Referenzen

■ Arbeitsplatzorientiertes Programm

Durch die Auslegung der ARGOS Compliance Software auf ein arbeitsplatzorientiertes System bietet sich dem Anwender ein einfaches und sicheres Instrument zur Antiterror-Compliance- und Sanktionslistenprüfung.

■ Für jeden etwas dabei

• ARGOS Einzel Abfrage

Ursprünglich sollten mit ARGOS nur Einzelkontakte überprüft werden. Es war darauf zu achten, dass die Namen zu prüfender Personen oftmals nicht eindeutig sind, da es sich um mögliche Decknamen oder Namensvarianten handeln könnte. Bereits seit der ersten ARGOS Version wurde die Suche nach Wortfragmenten oder phonetische Suche nach verschiedenen Methoden angeboten.

• ARGOS Stammdaten Abfrage

ARGOS Stammdaten Abfrage Die Frage nach der Überprüfung von bestehenden Kunden- und Lieferantendatenbanken führte zur ersten Weiterentwicklung von ARGOS. Der kleinste gemeinsame Nenner zwischen allen Varianten von Datenbanken ist die CSV-Datei. ARGOS 3 kann eine solche Datei einlesen und die enthaltenen Datensätze überprüfen. Bei Verwendung eines derzeit handelsüblich angebotenen PCs dauert die Einzelrecherche in der Standardsuche ca. 0.1 Sekunde. Dabei wird jeder einzelne

Begriff gegen ca. 40.000 in den Sanktionslisten erfassten Namen verglichen. So dauert z.B. eine Überprüfung einer CSV-Datei mit 10.000 Datensätzen etwa 2 Minuten.

■ Immer aktuell

Denken Sie daran: Die Sanktionslisten können sich täglich ändern! ARGOS überprüft bei jedem Start online, ob es eine aktuellere Datenbank als die auf Ihrem System befindliche gibt. Falls notwendig, aktualisiert sich ARGOS selbstständig. Voraussetzung ist natürlich, dass Ihr PC online mit dem Internet verbunden ist. Mit ARGOS stellen Sie also sicher, dass die bei der Überprüfung verwendeten Sanktionslisten stets auf dem neuesten Stand sind.

■ Datenschutz und Firmendaten

Datensicherheit und Datenschutz sind ein sehr wichtiges Thema. Wer möchte schon gerne, dass seine Daten auf einen fremden Server übertragen werden müssen, um die Prüfung von durchzuführen zu lassen. ARGOS ist so ausgelegt, dass lediglich die jeweils aktuellen Sanktionslisten vom ARGOS-Server auf den Arbeitsplatz geladen werden. Ihre Firmendaten bleiben da wo sie hin gehören, ausschließlich auf den Rechnern Ihres Unternehmens. ARGOS liest Ihre Daten lediglich temporär in den lokalen PC Arbeitsspeicher ein und verwendet diese.

■ Ihr Vorteil

ARGOS wurde bewusst funktionsoptimiert programmiert. Es ist äußerst ressourcen schonend und schnell. Die wesentlichen Leistungsmerkmale sind:

- Äußerst kleine Programmdatei
- Kinderleichte Bedienung
- Geeignet auch für PC-ungeübte Anwender
- Abarbeiten der Suchbegriffe inklusive Dokumentation in nur wenigen Sekunden
- Umsetzung der Antiterrorismus-Bestimmungen der EU und der BRD
- Überprüfung Ihrer Daten gegen alle gängigen Sanktionslisten (EU, UN, UK, US, FDA (optional))
- Überprüfung von beliebig vielen Suchmerkmalen gleichzeitig mit statistischer Auswertung der Trefferqualität mit der Qualitätssuche
- Phonetische Suche
- Ausführlicher Ausdruck zu Dokumentationszwecken
- Ständige Weiterentwicklung der Software

■ Neueste Version

Seit November 2022 steht die neueste Version ARGOS 3.5 zur Verfügung.

Preissegment

Arbeitsplatz Lizenz: auf Anfrage (einmalig)

Listen-Updateservice: auf Anfrage (monatlich)

Referenzen

Seit der Veröffentlichung wurde die ARGOS Compliance Software in unterschiedlichsten Branchen wie Kfz-Ersatzteilhandel, Möbelindustrie, Feinmechanik, Optische Industrie, Chemische Industrie, Consulting, Speditionen, Banken, Holzindustrie, Baumaschinen, öffentlichen Institutionen u.v.m. erfolgreich installiert und angewendet.

Audicon GmbH

Anschrift: Toulouser Allee 19A,
40211 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211/52059 430

Telefax: +49 (0) 211/52059 429

<https://audicon.net/zoll-compliance>

E-Mail: compliance@audicon.net

Firmenprofil

Die Audicon GmbH ist Partner der deutschen Zollverwaltung und Softwarelieferant der offiziellen Prüfsoftware IDEA. Zusammen mit der AWB Steuerberatungsgesellschaft mbh (AWB) beraten wir Unternehmen, die am internationalen Warenverkehr teilnehmen, zu allen Fragen rund um die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems (IKS) für den Zoll- und Außenwirtschaftsbereich sowie bei der Vorbereitung auf Zollprüfungen. Im Rahmen der Überprüfung durch den Zoll

sind Unternehmen dazu verpflichtet, ihre Daten in digitaler Form abzuliefern. Der Hintergrund: Die Zollprüfungen erfolgen mithilfe der Datenanalyse-Lösung IDEA und die Prüfer fordern Daten im IDEA Datenformat.

Unsere Software-Lösungen der IDEA Produktfamilie ermöglichen sowohl die optimale Vorbereitung durch eine "Simulation" einer digitalen Zollprüfung als auch die effiziente Unterstützung eines gesetzlich vorgeschriebenen IKS

für die Zollprozesse. Nach den GoBD, dem UZK und dem Verweis analog auf den Anwendungserlass zum § 153 AO vom 23. Mai 2016 ist das Bestehen eines IKS Pflicht und gleichzeitig ein Indiz gegen das Vorliegen eines Vorsatzes/Leichtfertigkeit (Tz 2.6) im Zusammenhang mit Fehldeklarationen im Bereich zollrechtlicher Transaktionen und Sachverhalte.

Leistungsspektrum/Produktangebote/Referenzen

■ IDEA Datenanalyse-Software

IDEA ist die offizielle Prüfsoftware der Zollprüfer und der Bundesfinanzverwaltung in Deutschland, und ermöglicht auch Ihnen eine Vorbereitung und Qualitätssicherung bezogen auf zukünftige Zoll-Prüfungen. IDEA ermöglicht Vollprüfungen selbst größter Datenmengen wie z.B. Stammdaten, Warenwirtschaft, Zollanmeldedaten der eigenen Zoll- und Finanzbuchhaltungssysteme, so dass diese bereits vor der Prüfung auf Inkonsistenzen und Unzulänglichkeiten untersucht werden.

Unser Tipp: finden Sie Fehler, bevor der Prüfer sie findet.

■ Alessa Zoll-Compliance-Monitoring (powered by IDEA)

Nicht nur für den Erhalt von AEO-Zertifizierungen ist ein Zoll-IKS zwingende Voraussetzung. Das Alessa Zoll-Compliance-System analysiert innerhalb Ihrer IT-Umgebung regelmäßig Ihre Zoll-Prozesse mittels der offiziellen Prüfsoftware IDEA – und meldet Ihnen Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten per E-Mail. Alles bequem und vollautomatisch im Hintergrund und natürlich sauber dokumentiert – zwingende Voraussetzung für ein angemessenes und wirkungsvolles Zoll-IKS.

Alessa sichert damit Ihre Zollprozesse durch automatisierte Kontrollen, unter Verwendung von IDEA. Insbesondere systemübergreifende Kontrollen mit Daten z.B. aus Ihrem Zollanmeldesystem und der Finanzbuchhaltung ergänzen Ihr IKS damit optimal.

■ Zoll Check Stammdaten (Dienstleistung)

Wir überprüfen gemeinsam Ihre Zollstammdaten (Geschäftspartner, Zolltarifnummern, Warenbeschreibung, Warenursprung, etc.) aus Ihren Systemen und eliminieren damit eine von mehreren Ursachen für mögliche falsche Deklarationen im Zollbereich.

Schwerpunkte

- Festlegung der technischen Datenbereitstellung
- Import der Daten aus den Vorsystemen (Zollsoftware/ERP) in die Prüfsoftware der Zollprüfer (IDEA)
- Gemeinsame Durchführung von analytischen Prüfungshandlungen, z.B. Konsistenzprüfungen/Auffälligkeiten etc.

Ergebnis

- Sichtung von Auffälligkeiten und Verfeinerung von Analysen
- Übergabe der Ergebnislisten (Excel)
- Dokumentation der Ergebnisse
- aktueller Status zur Qualität zollrelevanter Stammdaten

■ Scope-Workshop: Definition von Prüfbereichen und -methodik

Wie belastbar ist Ihr zollbezogenes IKS? Die Zoll-Experten von AWB und die Datenanalyse-Experten von Audicon sichten mit Ihnen gemeinsam Ihre zollbezogenen Risikofelder sowie die verfügbaren Zolldaten, identifizieren mögliche Schwächen und Handlungspotentiale und erarbeiten eine gemeinsame Strategie zur effizienten Vorbereitung auf Ihre Zollprüfung.

Ergebnis

- Definition von Prüfungs- und Kontrollhandlungen für Ihre relevanten Zollfragestellungen
- Festlegung der optimalen Strategie und Datenanalyse-Methode für die Verbesserung oder Einführung eines angemessenen und wirkungsvollen, zollbezogenen IKS

■ Aufbau eines Zoll-IKS auf Basis der Zoll-Prüfsoftware IDEA

Richten Sie mit möglichst geringem Aufwand ein effizientes Zoll-IKS ein, auf Basis der im Scope-Workshop vorbereiteten Handlungsempfehlungen.

Ziel ist die Implementierung einer IKS-Lösung auf Basis der im Scope-Workshop festgelegten Parameter. Im Schwerpunkt stehen wiederholbare Prüfungshandlungen mit IDEA oder ein automatisiertes Zoll-Compliance-Monitoring mit Alessa.

Schwerpunkte

- Umsetzung der Prüfungs- bzw. Kontrollhandlungen der für Sie relevanten Zollthemen
- Begleitende zollrechtliche und -fachliche Unterstützung

Ergebnis

- Langfristige Verbesserung Ihrer Zollprozesse und Verringerung Ihrer prozessualen Risiken
- Erfüllung gesetzlicher Anforderungen und Auflagen (z.B. AEO oder vereinfachte Verfahren)



BEO GmbH

Anschrift: Ensisher Str. 6 - 8, 79346 Endingen
 Telefon: +49 (0) 7642 / 9003-0
 Fax: +49 (0) 7642 / 9003-99
 E-Mail: info@beo-software.de

Firmenprofil

Die BEO GmbH mit Hauptstandort in Endingen bei Freiburg hat sich auf Softwareprodukte und Dienstleistungen für die Bereiche Zollabfertigung und Versandabwicklung spezialisiert. 1987 vom Geschäftsführer Clemens Sexauer gegründet. Die Produktlinien zur

Zollabfertigung sowie zur Präferenzkalkulation und Sanktionsprüfung werden kontinuierlich an die aktuellen rechtlichen Vorgaben angepasst und gewährleisten für Anwender Rechtssicherheit und die permanente Einhaltung aktueller Vorschriften und Richtlinien.

Alle Softwareprodukte von BEO sind modular konzipiert und sowohl als Inhouse- als auch als webbasierte Mietlösungen (SaaS) verfügbar. Unsere Experten-Teams gewährleisten die permanente Weiterentwicklung der Lösungen und Serviceleistungen.

Leistungsspektrum/Produktangebote/Referenzen

- **BEO-Akademie Profiwissen – nicht nur für Profis!**
 - Anwender- und Fachseminare

- **Reibungsloser Export / Import**
 - BEO-ATLAS-AUSFUHR
 - BEO-ATLAS-EINFUHR
 - BEO-ATLAS-EAS
 - Summarische Eingangs- u. Ausgangsanmeldung
 - BEO-ATLAS-NCTS
 - NewComputerizedTransitSystem
 - BEO-EMCS
 - Verbrauchsteuerpflichtiges unter Steueraussetzung
 - BEO-AKTIVE VEREDELUNG
 - Nicht-Unionswaren z.Bearbeitung oder Reparatur
 - BEO-ZOLLAGER
 - IT-gestützte Überführung in ein Zolllager

- **Zollabwicklung mit der Schweiz**
 - BEO-EDEC-IMPORT
 - BEO-EDEC-EXPORT

- **Zollermässigung /Zollfreiheit**
 - BEO-PRÄFERENZ
 - BEO-LIEFERANTENERKLÄRUNG
 - BEO-GELANGENSBESTÄTIGUNG

- **Einreihung in den Zolltarif**
 - BEO-KIZ-Einreihung

- **Compliance Geschäftskontakte**
 - BEO-EXPORTKONTROLLE
 - BEO-SANKTIONSPRÜFUNG

- **Optimaler Überblick im Versand Perfekte Sendungsabwicklung**
 - BEO-EXPOWIN Grundmodul
 - BEO-PARCEL Grundmodul
 - Grundmodule -Erweiterung
 - BEO-FRACHTFÜHRER
 - BEO-VERLADEKONTROLLE
 - BEO-GEFAHRGUTABWICKLUNG

- **Registrierung**
 - BEO-UDI Medizintechnik
 - Unique Device Identification

Unter www.beo-software.de erhalten sie zu dem aufgeführten Leistungsspektrum nähere Informationen.

Zollrechtliche Bestimmung zertifiziert Verfahrensbereiche Atlas 9.1 / AES 3.0

EAS	SumA	Freier Verkehr		Versand	Ausfuhr	Zolllager			Aktive Veredelung		Nacherhebung Erstattung Erlass
		Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren			Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren	Erladungsinformation	Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Preissegment

www.beo-software.de
<https://beo-software.de/produkte/>

Referenzen

Eine Übersicht aller Referenzen finden Sie unter:
<http://beo-software.de/Referenzen/>

Anschrift: Mattentwiete 2, 20457 Hamburg
 Telefon: +49 (0) 40 / 370 03-0
 E-Mail: vertrieb@dakosy.de
 Kontakt: Simon Linder

Firmenprofil

Wir digitalisieren die Logistik.

Als ein führendes Systemhaus bietet DAKOSY seit 1982 cloudbasierte Lösungen und Plattformen für die Logistik an. DAKOSY betreibt das Port Community System (PCS) für den Hamburger Hafen und das Cargo Community System (FAIR@Link) für die Flughäfen Frankfurt/Main und Hamburg. Durch die Nutzung dieser Plattformen können die angeschlossenen Unternehmen und Behörden ihre Transportprozesse schnell,

effizient und automatisiert entlang der Supply Chain abwickeln.

Auch bietet DAKOSY digitale Lösungen für die internationale Speditions- und Zollabwicklung sowie das Supply Chain Management an. Hervorzuheben sind CargoSoft für die integrierte Abwicklung von weltweiten Luft-, See- und Landtransporten und ZODIAK für die Zollabwicklung in Deutschland (ATLAS), der Schweiz und Österreich. Insgesamt arbeiten mehr als 3.000 Unterneh-

men über die DAKOSY-eigenen ISO 27001 zertifizierten Rechenzentren und erzielen dadurch deutlich transparentere und effizientere Geschäftsprozesse. Viele Arbeitsschritte können automatisiert angestoßen und somit viel schneller abgewickelt werden.

Sprechen Sie uns gerne an! Ihre DAKOSY-Ansprechpartner beraten Sie mit großer Erfahrung, Kompetenz und ausgezeichneten Logistik-Knowhow auf Ihrem Weg in die digitale Transport- und Logistikwelt.

Leistungsspektrum/Produktangebote/Referenzen

Unsere Software ZODIAK GE unterstützt über 1.500 Kunden aus der Logistik, der Industrie und dem Handel bei der Zollabwicklung in Deutschland, der Schweiz, Österreich, den Niederlanden und Belgien.

In Deutschland ist ZODIAK GE für alle ATLAS-Zollverfahren – für Export, Import, NCTS und Zolllager – zertifiziert und bietet darüber hinaus viele smarte Zusatzfunktionen, die Ihre Arbeitsabläufe effizienter und deutlich schneller gestalten.

ZODIAK GE ist modular aufgebaut, besitzt sehr moderne und komfortable Oberflächen und kann als SaaS-Lösung einfach und kostengünstig genutzt werden. Auch kann ZODIAK GE über Schnittstellen nahtlos mit dem Inhouse-System integriert werden. Dadurch fließen die für die Zollabwicklung relevanten Daten direkt aus dem kundeneigenen VORSYSTEM bzw. Transport Management System in ZODIAK GE und können

dort bearbeitet und an den Zoll gesendet werden. Die Integration kann so tief sein, dass die Zollabwicklung weitestgehend automatisiert über das VORSYSTEM abgewickelt werden kann.

ZODIAK GE gehört zur DAKOSY GE-Familie und ist mit den Logistik-Lösungen CargoSoft GE (Transport Management System) und UNIKAT GE (Truck, Rail Intermodal) kombinierbar. Bei gleichzeitiger Nutzung dieser Pakete kann mit einmal erfassten Sendungsdaten die gesamte Logistikabwicklung entlang der Transport Chain inklusive der Zollabwicklung und Abrechnung einfach, transparent und kostengünstig beschleunigt werden.

Kundenbetreuung / Help Desk

Kompetente und schnelle Kundenbetreuung wird bei DAKOSY großgeschrieben. Das DAKOSY-Helpdesk ist rund um die Uhr als Ansprechpartner erreichbar.

Weitere Zollsoftware:

- Mit **ZODIAK-EMCS** können die gesetzlichen Vorschriften für die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren problemlos erfüllt werden. Die Lösung ist als EDI-Plattform oder als SaaS für die Abwicklung in Deutschland und in vielen weiteren EU-Ländern verfügbar.
- **ZODIAK-ICS/ECS** ermöglicht die Voranmeldung in allen EU-Ländern. Die Lösung ist als EDI-Plattform oder als SaaS verfügbar. Aktuell passen wir unsere Software für das **Folgeverfahren ICS2** an.
- Mit **Advanced Filing** bietet DAKOSY-Schnittstellen für die Vorabinformation von Importsendungen in die USA (AMS), Kanada (ACI), Israel (Global Gate) und Japan (AFR Japan) an.

Zollrechtliche Bestimmung Zertifiziert Verfahrensbereiche Atlas 9.1, Ausfuhr Release AES 3.0

EAS	SumA	Freier Verkehr		Versand	Ausfuhr	Zolllager			Aktive Veredelung		Nacherhebung Erstattung Erlass
		Normal- verfahren	Vereinfachtes Verfahren			Normal- verfahren	Vereinfachtes Verfahren	Erledigungs- information	Normal- verfahren	Vereinfachtes Verfahren	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



dbh Logistics IT AG

Anschrift: Martinstraße 47-49, 28195 Bremen
 Telefon: +49 (0) 421 30902-700
 Fax: +49 (0) 421 30902-57
 E-Mail: sales@dbh.de
 Kontakt: Leiter Vertrieb, Marc Hasenbein

Firmenprofil

Unser Herz schlägt für Digitalisierung – seit 1973

Als noch keiner an Digitalisierung gedacht hat, haben wir schon daran gearbeitet. Seit 50 Jahren entwickeln wir Software für Zoll und Außenhandel, Compliance, Spedition und Logistik, Hafenwirtschaft und SAP.

Unser Portfolio reicht von branchenübergreifender Beratung über Konzeption und Betrieb bis hin zu Hosting und Support. In hauseigenen, ISO/IEC 27001 zertifizierten Rechenzentren betreibt dbh neben ihren eigenen Anwendungen auch Kundenanwendungen bis hin zu komplexen IT-Infrastrukturen.

Über 260 Mitarbeiter arbeiten an acht Standorten daran, die Geschäftsprozesse unserer Kunden durch Beratung, Software und maßgeschneiderte Lösungen schneller, effizienter und rentabler zu gestalten.

Mehr Informationen: www.dbh.de

Leistungsspektrum/Produktangebote/Referenzen

Software

dbh bietet modular aufgebaute Lösungen für professionelles Global Trade Management:

- Internationales Zollmanagement
- EU-Vorabmeldung
- Umsatzsteuer- ID-Prüfung
- Tarifierung
- Sanktionslistenprüfung
- (US-Re-)Exportkontrolle
- Lieferantenerklärungen
- Warenursprung und Präferenzkalkulation
- Versand inkl. Frachtkosten- und Rampenmanagement

Alle Produkte sind untereinander und mit unseren Speditions- und Hafenzösungen abgestimmt, über die wir direkte Verbindungen in alle deutschen Seehäfen und in die Westhäfen bereitstellen. Profitieren Sie von automatisiertem Informationsaustausch und umfangreichen Statusinformationen.

Mit standardisierten Schnittstellen zu diversen ERP- und WMS-Systemen ermöglichen wir eine optimale Integration unserer Software in bestehende Geschäftsprozesse. Für SAP S4/HANA, Cloud und Business Suite bieten wir Erweiterungen an, mit denen Sie Ihr SAP-System einfach und bequem um Zoll- und Außenwirtschaftsfunktionen ergänzen können.

Beratung

Unsere fachlich und technisch erfahrenen Berater bieten Ihnen individuell zugeschnittene Unterstützung von der ersten Bestandsaufnahme bis hin zum reibungslosen Live-Betrieb:

- Prozessanalyse und -optimierung
- Fachberatung mit Schwerpunkt Zoll, Außenhandel, Compliance und Hafen
- Herstellerunabhängige IT-Beratung
- Operative Projektumsetzung und -betreuung
- Durchführung von Seminaren, Anwenderschulungen und Workshops

Managed IT Services

dbh bringt Ihnen die Flexibilität, die Sie für die Digitalisierung benötigen:

- Hosting von einzelnen Anwendungen bis zur vollständigen Betreuung Ihrer IT-Infrastruktur
- Konvertierungs- und EDI-Services
- Revisions sichere Langzeitarchivierung
- Elektronische Rechnungseingangsverarbeitung

Dabei sind Sie immer auf der sicheren Seite: die dbh eigenen, ISO/IEC 27001 zertifizierten Rechenzentren erfüllen höchste Ansprüche bezüglich Sicherheit und Leistungsfähigkeit.

Zollrechtliche Bestimmung Zertifiziert Verfahrensbereiche Atlas 9.1, Ausfuhr Release AES 3.0

EAS		SumA		Freier Verkehr Normalverfahren		Freier Verkehr Vereinfachter Verfahren		Versand		Ausfuhr		Zolllager		Aktive Veredelung		Nacherhebung Erstattung Erlass	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein

Preissegment

Modulare Systeme, Preise auf Anfrage

Referenzen

Mehr als 2.700 Kunden aus Industrie und Handel, Transport, Logistik und Hafenwirtschaft u.a. AGCO, Bayernhafen, BayWa, Bitburger, Cabb, COSCO, Danfoss, deuter Sport, dm-drogerie markt, Fiege Deutschland, Gaston Schul Customs, Givaudan Deutschland, Hermes Transport Logistics, Leifheit, Lufthansa Technik, Makita, MAN Truck & Bus, Parador, Rapunzel Naturkost, Sanofi, SKF, Tchibo, Villeroy & Boch, Wacker Chemie



FORMAT Software Service GmbH

Anschrift: Robert-Bosch-Straße 5
D-63303 Dreieich
Telefon: +49 61 03/93 09-0
Fax: +49 61 03/93 09-9999
E-Mail: info@formatsoftware.de
Internet: www.formatsoftware.de



Firmenprofil

Seit 1988 entwickelt, vertreibt und betreut die FORMAT Software Service GmbH Softwarelösungen für die Außenhandels-, Zoll- und Versandabwicklung. Wir bieten unseren Kunden umfassendes Know-how, den passenden Service für Wartung und

Updates sowie professionelle Beratungen, Seminare und Schulungen.

Mehr als 1.500 Kunden aus den unterschiedlichsten Branchen setzen die FORMAT Softwarelösungen ein. Das Ein-

satzspektrum reicht von der Einzellösung bis zur Integration in komplexe DV-Systeme. Unsere Softwarelösungen werden ständig aktualisiert und an neue gesetzliche Vorgaben angepasst. Schnittstellen zu zahlreichen ERP/PPS/WWS-Systemen sorgen für eine einfache Integration in bestehende DV-Umgebungen.

Leistungsspektrum/Produktangebote

- **ATLAS – Ausfuhr/AES**
Zertifizierte Teilnehmersoftware
- **ATLAS – Einfuhr**
Zertifizierte Teilnehmersoftware
- **ATLAS-ZELOS**
Zertifizierte Teilnehmersoftware im Laufe von Q2/2023.
- **Akkreditivverwaltung**
Einfache Überwachung und Einbindung von Akkreditiven in den Exportablauf.
- **Beratung & Schulung**
Professionelle Beratung und Schulung für die effiziente Zollabwicklung.
- **Elektronische Klassifizierung und Tarifierung**
Intelligentes Artikel-Managementsystem für eine schnelle und effektive Einzel- und Massenzuordnung von Warennummern und Dual-Use-Codes.
- **EMCS**
Zertifizierte Teilnehmersoftware zur Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung.
- **Elektronischer Zolltarif – EZT**
Elektronisches System liefert Informationen zu länderabhängigen Zollsätzen, Begünstigungen, Verbrauchssteuern, Antidumping-Maßnahmen etc. mit automatischer Datenlieferung.
- **Exportabwicklung**
Erstellung aller Warenbegleitdokumente und elektronischer Meldungen.

- **Exportkontrolle**
Von der Produktklassifizierung bis zur Ausfuhr genehmigung.
- **Gelangensbestätigungen**
Automatisiertes Überwachungssystem zur Anforderung und Nachverfolgung von Einzel- und Sammelbestätigungen sowie anderen Nachweisen mit Mahnfunktion.
- **Intrastat-Partnermeldung**
Intrastatmeldung an das statistische Bundesamt. Möglichkeit auch stat. Meldungen für andere EU-Partner nach den dort gültigen Bestimmungen.
- **Lieferantenerklärungsverwaltung**
Elektronisches Verwaltungssystem für eingehende und ausgehende Lieferantenerklärung mit e-BVZH-Schnittstelle. Ausstellung von Langzeit- und Einzellieferantenerklärungen. Abbildung der Zuordnungen und Abhängigkeiten für das Verwalten, Drucken, Anfordern, Anmahnen oder die Annahme von Lieferantenerklärungen.
- **NCTS-Versandverfahren**
Zertifizierte Teilnehmersoftware.
- **Passive Veredelungsverkehre**
Abbildung und Überwachung der kompletten Zollprozesse im PVV und PWV.
- **Präferenzkalkulation**
System zur Kalkulation von Präferenz. Waren können dadurch zollfrei oder zollermäßig in die Empfängerstaaten eingeführt werden.

- **RFI**
Integrierte Cloud-Applikation für das weltweite Einholen von Anfragen und medienbruchfreie Einbindung der Beteiligten aus der Informationskette.
- **SCM**
Übergreifende Lösung für weltweite Prozess-Steuerung und Überwachung. Sendungsverfolgung inklusive Trackingdaten in Echtzeit. Datenmanagement inkl. Dateiumwandlung. Medienbruchfreie Einbindung aller Beteiligten aus der Lieferkette.
- **Sanktionsprüfung/Compliance**
System zur vorgeschriebenen Prüfung von Geschäftskontakten zur Terrorismusbekämpfung gemäß den EU-Verordnungen mit automatischer Datenlieferung.
- **Schnittstellen**
Alle FORMAT-Systeme gewährleisten einen problemlosen Datenaustausch mit den PPS-/WWS-/ERP- und LVS-Systemen.
- **Versandabwicklung**
Multi-Carrier Versandsystem für die komplette Abwicklung von Versandaufträgen mit den Funktionen Packplatzanbindung mit Scannern und elektronischen Waagen, Speditionsanbindung, Sendungsverfolgung etc.
- **Zolllager/Aktive Veredelung/Umwandlungsverfahren**
Zertifizierte Teilnehmersoftware

Zollverfahren – Zertifizierte Verfahrensbereiche Atlas 9.1, Ausfuhr Release AES 3.0

EAS	SumA	Freier Verkehr		Versand	Ausfuhr	Zolllager			Aktive Veredelung		Nacherhebung Erstattung Erlass
		Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren			Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren	Erledigungsinformation	Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Preissegment

Die Preisspanne reicht von der kostengünstigen ASP- oder SaaS-Rechenzentrumslösung über Hosting bis hin zur Inhouse-Lösung – für jede Unternehmensgröße die passende Lösung.

Referenzen

Über 1.500 Unternehmen nutzen die Softwarelösungen der FORMAT Software Service GmbH.



Frred Software GmbH

Wilhelmstr. 24a, 79098 Freiburg

Telefon: +49 (0) 761 / 76 777 95

Fax: +49 (0) 761 / 76 777 84

E-Mail: info@frred.de

Internet: www.frred.de

Kontakt: Lucas Franzen

Firmenprofil

Die FRRED Software GmbH entwickelt Logistik-Softwarelösungen für den Packerei- und Versandbereich.

Das Spektrum deckt ab: Schnittstellen zu ERP-Systemen, Packerei- und Versandab-

läufe, Packstraßenautomatisierung, Versandkostenoptimierung und -kontrolle, Barcode-Routerabwicklungen, Sendungsdatentransfer zu Versanddienstleistern etc. Export-Abwicklung mit allen vereinfachten Verfahren,

ATLAS/AES, Compliance- Anti-Terror-Listenprüfung, Exportkontrolle, Datenan-kopplung an ERP-und Archiv-Systeme, Beratung und Anwenderunterstützung

Leistungsspektrum/Produktangebote

■ Schnittstelle –

Einfacher Datenaustausch

- Datenübernahmen und -rückgaben von und zu ERP-Systemen (Textformat, XML, IDOC etc.)
- vielfältige Konfigurationsmöglichkeiten

■ Packen –

Schnelle und fehlerfreie Auslieferungen

- Prozesse im Packbereich schnell abbilden und unterstützen
- alle Arbeitsplätze bzgl. Arbeitsablauf und Funktionsweise weitgehend frei parametrisierbar (Packplatz, automatische Packstraße, Verladekontrolle, Büroarbeitsplatz etc.)
- Hardware-Unterstützung für Scanner, Waagen, Label-Drucker
- Ausgabe von Etiketten, Lieferscheinen, Frachtpapieren, Packlisten, Summenlisten, etc.
- Tagesabschlussfunktionen
- E-Mail-, SFTP und FTP-Client zur Datenübertragung an Versanddienstleister (Dachser, DPD, IDS-Gruppe, Unitrans, Post/DHL/ Danzas, UPS, TNT, Trans-O-Flex, FedEx u.v.m)
- Sendungen automatisch avisierbar

■ Kostenrechnung –

Immer die Kosten im Blick behalten

- Frei konfigurierbare Kostenermittlung anhand von Stückgut, Sammelgut, Frachtgut, Gewichts-, Lademeter- und Volumentarifen

- Kreditoren- und Debitorenwerte getrennt erfassbar
- Verknüpfungen mit Abgangsländern, PLZ-Zonen, Zielorten
- Gefahrgut-Aufschläge
- Gutschriftverfahren

■ Export/ATLAS

Einfache und unkomplizierte Ausfuhr-Abwicklung

- ATLAS: Automatische Erstellung, Übermittlung und Verarbeitung im ATLAS/AES-Verfahren. Kommunikation per VPN (Router/Firewall)
- Alle exportrelevanten Formulare wie Zollrechnung, EUR/ATR, Packliste, Frachtbriefe, Versandavis, Lieferantenerklärungen, Carnets, u.v.m.
- alle Druckausgaben auch als PDF/TIF-Datei und Direktversand per E-Mail
- Integrierte Anbindung an Archivsysteme
- Integrierte SOVA-Schnittstelle
- Gelangensbestätigung inkl. Verwaltung der Rückläufer.

■ Exportkontrolle

Abgleich des Artikelstamms mit den Dual-Use-Listen. Ein eigenständiges Programm, das auch direkt an Frred Export/ATLAS angebunden werden kann

- Dokumenten-Verwaltung
- Umfangreiche Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Einordnung
- Ermittlung notwendiger Unterlagen bei der ATLAS-Anmeldung.
- Länderspezifische Embargos
- Auftragskontrolle

■ Formulardesigner –

Perfekt ausgefüllte Formulare

- Freies Design von Ausgabeformularen und Etiketten (ca. 100)
- fremdsprachliche Ausgabe
- Integrierte Schnittstelle zum problemlosen Export und Import von Formularen

■ Alle Programme und Module –

- arbeiten mit eigener Datenschnittstelle bzw. greifen auf die Daten anderer FRRED-Module zu
- verfügen über frei konfigurierbare Schnittstellen für vorhandene ERP-Systeme
- sind mandantenfähig, Mandanten können zusätzlich in Versandstellen unterteilt werden
- bieten aussagestarke Statistiken und Auswertungsfunktionen
- sind einfach kombinierbar und arbeiten Hand in Hand

■ FrredCAT –

Compliance Anti-Terror

- Abgleich von Stammdaten mit den Anti-Terror-Listen auf Grundlage der Daten des Bundesanzeigers (EU- / US- und DIV-Listen)
- manueller Arbeitsmodus für Einzelprüfungen wie auch Batchbetrieb zur Prüfung von Massendaten möglich

Preissegment

Preise auf Anfrage



hübnerITsolutions
Die Zollspezialisten.

Hübner IT Solutions GmbH

Anschrift: Völlesbruchstr. 6
52152 Simmerath

Telefon: +49 (0) 2473/93 13 70
Fax: +49 (0) 2473/9 31 37 20
E-Mail: ako@huebner-aachen.com
Kontakt: Herr Adam Korus
www.huebner-it-solutions.de



Firmenprofil

Hübner IT Solutions GmbH – Mehr als nur Software:

Seit 1983 haben wir uns auf die Optimierung von Verzollungsprozessen spezialisiert. Hierfür entwickeln und vertreiben wir Zoll-Softwarelösungen.

Profitieren Sie von unserem langjährigen Know-How. Wir unterstützen Sie in allen Zollthemen und liefern somit weit mehr als Software, die reibungslos in Ihr System zu integrieren ist.

Bezogen auf unsere Servicedienstleistungen begleiten wir Sie gerne u.a. bei der AEO-

Zertifizierung oder schaffen für Sie die Voraussetzung der Zulassung als „bekannter Versender“. Individuell auf Kundenbedürfnisse zugeschnittene Funktionen und Lösungen sind unsere Kernkompetenz. Die Kundenzufriedenheit halten wir stets im Fokus unserer Arbeit.

Leistungsspektrum/Produktangebote/Referenzen

HübnerAES – Export so einfach wie möglich: HübnerAES setzt im Punkt elektronische Verzollung besondere Maßstäbe. Unser Modul ermöglicht Ihnen eine schnelle und einfache Abwicklung der ATLAS-Meldung und aller benötigten Exportdokumente (Frachtbriefe, Warenverkehrsbescheinigungen, Proformarechnungen, Pack- und Ladelisten) in einem Arbeitsschritt.

HübnerEMCS – Ihre Warenbewegung einfach im Griff: Mit HübnerEMCS schaffen Sie alle benötigten Voraussetzungen für einen weiterhin reibungslosen Ablauf und Dokumentation Ihrer verbrauchssteuerpflichtigen Warenbewegungen.

HübnerPräferenz – Entscheidende Wettbewerbsvorteile schaffen: Profitieren Sie von zollkonformen Präferenzaussagen gegenüber Ihrem Wettbewerb. Mit HübnerPräferenz können Sie bzw. Ihre Kunden durch Zollfreiheit oder Zollermäßigungen bares Geld sparen; wir helfen Ihnen das Verfahren schnell und elektronisch abzuwickeln. So schaffen Sie eine solide Grundlage die jeder Zollprüfung gewachsen ist. Mithilfe der LLE-Verwaltung haben Sie

Ihre Langzeit-Lieferantenerklärungen fest im Griff.

HübnerNCTS – Ihre unverzollte Ware sicher bewegt: HübnerNCTS bietet Ihnen eine leistungsfähige Softwarelösung für die elektronische Versandabwicklung mit Nutzung der vereinfachten Verfahren „zugelassener Versender“ (ZV) / „zugelassener Empfänger“ (ZE). Ihre Wartezeiten an der Zollstelle entfallen, da der Prozess der Verfahrenseröffnung- und Beendigung im Unternehmen stattfindet.

HübnerImport – Kostenminimierung und mehr Flexibilität auch beim Import: Ganz unabhängig von Dienstleistern ersetzt HübnerImport die papierbasierte Zollanmeldung und alle dazugehörigen Verwaltungsakte. Neben der Überführung von Nichtunionswaren in den zollrechtlich freien Warenverkehr (Normal- und vereinfachtes Verfahren) unterstützt HübnerImport die Abgabe einer Summarischen Anmeldung (SumA) und bietet eine Vielzahl von praxisgerechten Funktionen die Ihren Kostenaufwand für die Importabwicklung deutlich reduzieren.

SAP GTS Beratung und GTS Konverter-Lösung:

Bei der Einführung von SAP GTS kommt es sich nicht alleine auf SAP-Kenntnisse an. Mit der optimalen Ergänzung von Zoll Know-How und SAP-Kompetenz bieten wir Ihnen optimale Lösungen in allen GTS Modul-Bereichen an. Mit unserem zertifizierten GTS Konverter gewährleisten wir einen reibungslosen Nachrichtenaustausch zwischen Ihrem GTS System und der Zollbehörde. In unserer preiswerten Nutzungspauschale sind alle Services wie Einrichtung, Support und ATLAS Releasewechsel bereits inbegriffen.

SAP GTS AMS Remote Support: Mit projekterfahrenen Mitarbeitern steht Ihnen ein Service-Team zur Verfügung, das schnell und qualifiziert Supportanfragen aus allen Modul-Bereichen des SAP Global Trade Services betreut. Neben der reinen Fehlerbehebung und Anwenderhilfe leisten wir Unterstützung bei kundenspezifischen Anforderungen und zollfachlichen Fragestellungen.

Die Wartung und Pflege der Software rundet den Support ab.

Zollrechtliche Bestimmung Zertifiziert Verfahrensbereiche Atlas 9.0 / AES 2.4

EAS	SumA	Freier Verkehr		Versand	Ausfuhr	Zolllager			Aktive Veredelung		Nacherhebung Erstattung Erlass
		Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren			Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren	Erledigungsinformation	Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Preissegment

Die Preisspanne reicht von kostengünstigen ASP-Lösungen, bis hin zu komplexen Individualprojekten. Wir beraten Sie gern.

Referenzen

ABUS, Durferrit, Erdinger Weißbräu, Gerresheimer, Gira Giersien, JUMO, KTM AG, Konica Minolta, Kühne+Nagel, Lemken, Mayer&Cie, und viele weitere namhafte Unternehmen.



Mendel Verlag GmbH & Co. KG

Anschrift: Wasserstr. 223, 44799 Bochum
 Telefon: +49 (0)2302 202930
 Fax: +49 (0)2302 2029311
 E-Mail: info@mendel-verlag.de
 Internet: www.mendel-verlag.de

Firmenprofil

Wir sind der europäische Spezialist für weltweite Informationen und Rohdaten (Data Content) für den Außenhandel. Wir sind Datenlieferant des Portals Access2Markets der EU-Kommission, mit **MendelOnline** Kooperationspartner von Switzerland Global Enterprise (S-GE), Verlag der Konsults- und Mustervorschriften („K und M“) und geben mit FOREIGN TRADE eine vielbe-

achtete Fachzeitschrift heraus. Jeden Werktag arbeiten tausende Nutzer mit unseren Daten, Informationen und Publikationen.

Unser Bereich **MendelContent** umfasst internationale Waren- und Zolltarifnomenklaturen, tarifäre und nichttarifäre Maßnahmen vieler Bestimmungsländer, Ursprungsregeln, Güterlisten der Exportkontrolle sowie

Sanktionslisten. Unsere entsprechenden Datenbanken werden redaktionell integriert, konsolidiert und regelmäßig aktualisiert. Sie besitzen in der Verbindung von Qualität und Quantität ein Alleinstellungsmerkmal. Mit **MendelResearch** recherchieren und pflegen wir für internationale Kunden regelmäßig Informationen und Daten für das Global Trade und Supply Chain Management.

Leistungsspektrum/Produktangebote/Referenzen

■ MendelContent

Zur Verwendung in Ihren ERP-Systemen und sonstigen Anwendungen liefern und aktualisieren wir:

Warennummern und -beschreibungen

- Harmonisiertes System (HS) 2022, 2017 sowie Vorversionen
- Kombinierte Nomenklatur (KN) und weitere Exportnomenklaturen, z.B. für Australien, Japan, Kanada und USA
- TARIC (EU), EZT (DE) und weitere MS
- Nomenklaturen und Tarife für über 150 Länder, z.B. Brasilien, China, Indien, Korea, Mexiko, Russland, USA etc.
- Retarifierung bei Aktualisierungen

Tarifäre Maßnahmen

- Regelzollsätze, d.h. MFN- und allgemeine Sätze
- präferenzielle Zollsätze für EU- oder beliebigen drittländischen Ursprung
- weitere tarifäre Maßnahmen

Einfuhrnebenabgaben

- allgemeine Verbrauchsteuern wie Mehrwertsteuern und Verkaufsteuern
- besondere Verbrauchsteuern
- weitere Steuern, Abgaben und Gebühren

Nichttarifäre Maßnahmen

- Erlaubnis-, Lizenz- und Zeugnispflichten
- Zertifizierungs- und Inspektionspflichten

Ursprungsregeln

- für alle Abkommen und Handelsregelungen von EU, Schweiz und EFTA, China, Singapur und ASEAN, USA
- beliebige Abkommen auf Anfrage

Exportkontrollrechtliche Regelungen

- internationale Güterlisten, z.B. EU-Dual-Use-Liste, Gemeinsame Militärgüterliste der EU, US Commerce Control List (CCL), US Munitions List, Ausfuhrliste und weitere
- Umschlüsselungen bzw. Korrelationen
- Embargoländerlisten

Sanktionslisten

- Basislisten (EU/US/UN)
- Erweiterungslisten (AU/CA/CH/JP/UK)
- zusätzliche nationale Listen (z.B. AE/AT/BE/CN/CZ/FR/IL/IN/MY/NL/NZ/PL/RU/SG/TH/TR/UA/US)

Sprachen

Die Datenaufbereitung erfolgt auf Englisch; auch Deutsch, Französisch und Spanisch sind möglich. Unterstützung weiterer Originalsprachen wie z.B. Amtssprachen der EU oder russische und chinesische Warenbeschreibungen.

Formate

Datenlieferungen können in diversen Formaten erfolgen wie z.B. textbasierte Formate, Excel, HTML, XML etc.

Schnittstellen

- individuelle Schnittstellen
- standardisierte Schnittstellen, z.B. SAP ERP-Systeme, SAP GTS, SAP S/4HANA, MIC, AEB, dbh, BEX ...

Lieferumfang und Updates

Beides richtet sich nach Ihren Bedürfnissen – Auszüge und Zusammenstellungen für einzelne Warengruppen und verschiedene Aktualisierungsschemata sind möglich!

■ MendelResearch

Im Rahmen von Recherchen bieten wir Ihnen individuelle Zusammenstellungen der für Sie relevanten Informationen. Diese können u.a. in ansprechenden Dossiers oder als Matrizen, die Ihre Parameter hinsichtlich Waren(nummern) sowie Bestimmungs- und Ursprungsländern abbilden, aufbereitet werden. Gerne erstellen wir Ihnen ein konkretes Angebot!

■ MendelOnline

Als bilinguales außenwirtschaftliches Internet-Portal bietet **MendelOnline** eine weltweit und rund um die Uhr verfügbare Online-Lösung zu Nomenklaturen, Zolltarifen, Importformalitäten und Ursprungsregeln der EU und der Schweiz. Nutzen Sie **MendelOnline** entweder im Abo oder für Einzelabfragen – www.mendel-online.eu.

Preissegment

Preise für Rohdaten, Datenzusammenstellungen und Recherchen auf Anfrage – fordern Sie unseren Content-Katalog an!

Standardkonditionen für **MendelOnline** unter www.mendel-online.eu, Mehrfach- und Firmenlizenzen auf Anfrage.

Referenzen

- Langjähriger Datenlieferant des Access2Markets-Portals der Europäischen Kommission
- Kooperationspartner von Switzerland Global Enterprise
- „Approved Distributor“ der Weltzollorganisation (WCO)
- Content Partner von AEB, BEX, dbh und MIC
- Mehrere 1.000 zufriedene Kunden im In- und Ausland arbeiten mit unseren Produkten – gerne vermitteln wir Kontakte zu passenden Referenzkunden.

Ihr Stellenmarkt für den Bereich Außenwirtschaft!



Sprechen Sie Ihren neuen Mitarbeiter direkt an:

mit einer Stellenanzeige in der AW-Prax
und online www.reguvis.de/de/stellenmarkt

 Reguvis

Infos & Kontakt

sales friendly · Nicole Schmitz

Tel. 0228/9789818 · schmitz@sales-friendly.de



MIC

Anschrift: Hafenstr. 24, 4020 Linz, Österreich
 Telefon: +43 (0) 732/778496-0
 Fax: +43 (0) 732/778496-600
 E-Mail: sales@mic-cust.com
 Web: www.mic-cust.com

Firmenprofil

MIC ist ein im Familienbesitz befindlicher und finanziell unabhängiger Zoll- und Trade-Compliance Softwareanbieter, das ermöglicht ein flexibles sowie schnelles Handeln und sichert somit gerade in dieser schnelllebigen und dynamischen Zeit einen erheblichen Wettbewerbsvorteil.

Weltweit einzigartig bietet Ihnen MIC globale Zoll- und Trade-Compliance-Softwarelösungen auf einer technischen Plattform in über 55 Ländern auf 6 Kontinenten mit Standorten in Europa, Amerika und Asien.

1 System, 1 Zoll- und Trade-Compliance-Datenbank, 1 Benutzeroberfläche, 1 Serviceorganisation weltweit und das als Software as a Service (SaaS)/Cloud Lösung – Ihr One-Stop-Shop für Global Trade Management.

Leistungsspektrum/Produktangebote/Referenzen

■ **MIC Global Trade Management Plattform**

MIC-CUST® – Automatisierte & Standardisierte Zollprozesse

- Einfuhr, Ausfuhr, Notfallverfahren
- Zolllager, Aktive Veredelung, vorübergehende Verwahrung, Freizonen und Foreign-Trade-Zone u.v.m.
- Zentrale Zollabwicklung (ehemals SASP)
- Stammdatenmanagement
- Bestandsführung
- Abgabekalkulation
- Automatisierte Erstellung der Einfuhranmeldung aus der Ausfuhranmeldung
- Unterstützt die Verwaltung von Sicherheiten innerhalb der EU
- ETS, EMCS, Intrastat-Meldung (für alle EU-Länder)

■ **MIC CCS – Weltweite automatisierte Zolltarifizierung / Exportkontrollklassifizierung**

- Zentraler Zoll- & Exportkontrollartikelstamm voll integriert in ERP-Systeme
- Zugriff auf multinationale Zolltarife & Exportkontrolllisten in standardisiertem und anwenderfreundlichem Format

- Erhöhter Automatisierungsgrad bei Zolltarifizierung sowie Exportkontrollklassifizierung von Artikeln für mehrere Länder anhand der Produktbeschreibung oder bestimmter Produkteigenschaften
- Vorschlagswesen für Zolltarifizierung & Exportkontrollklassifizierung unter Anwendung künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen (KI/ML)
- Massen-Umtarifierung
- Tarifierung anhand eines Entscheidungsbaumes und weiteren Tarifierungs-Tools

■ **MIC OCS – Warenursprung & Präferenzen**

- Einholen von Langzeitlieferantenerklärungen (LLE) via Lieferanten-Webportal inkl. intelligentem Mahnwesen
- Leistungsstarke, automatisierte Kalkulation des präferenziellen Warenursprungs (automatisch oder ad hoc) unter Anwendung von Wertregeln, Tarifsprung oder einer Kombination davon
- Werks- und systemübergreifende Präferenzursprungskalkulation sowie LLE Management
- Präferenzweitergabe bei unternehmensinternen Sendungen
- „Was-wäre-wenn“ Kalkulation

- Identifizierung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
- Top-Down und Bottom-Up Kalkulation
- Mehr als 250 FTAs produktiv im Einsatz

■ **MIC ECM – Produkt- und länderbezogene Exportkontrolle und Sanktionslistenprüfung**

- Prüfung gegen aktuelle Güter-, Personen- und Länderlisten
- Identifizierung von Genehmigungspflichten (Import- & Exportlizenzen)
- Prüfung gegen aktuelle Embargos
- Dual-Use & End-Use-Management

■ **MIC GTCS – regelmäßiger automatisierter Trade-Content-Service für 150+ Länder**

- Güter-, Personen- und Länderlisten, Zolltarife und mehr

■ **Data Analytics – intelligente Datennutzung für bessere Entscheidungen**

- Intuitive konfigurierbare Dashboards und Berichte mit Standard- und erweiterten Abfragen
- Umfangreiche Datenvisualisierungen
- Integration mit internen ERP-Systemen, BI- oder Reporting Tools

Zollverfahren – Zertifizierte Verfahrensbereiche Atlas 9.1, Ausfuhr Release AES 3.0

EAS	SumA	Freier Verkehr		Versand	Ausfuhr	Zolllager			Aktive Veredelung		Nacherhebung Erstattung Erlass
		Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren			Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren	Erlödingungsinformation	Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Preissegment

Für Preis- und Angebotsanfragen kontaktieren Sie uns bitte unter: sales@mic-cust.com, +43 (0) 732/778496

Referenzen

Adidas, Agilent, Aptiv, Asics, Aston Martin, Audi, Bentley, BMW, Brose, BSH, Burberry, Chemours, Coty, Daimler, DHL, Doka, Emerson, ExxonMobil, Faurecia, FIAT, Flender, Ford, GM, Hager Group, Hilti, Infineon, Imperial Brands, Ivoclar Vivadent, JTI, Kawasaki, Keysight, Lear, Ledvance, Lidl, Liebherr, L'Oreal, MAN, Metro, Mondelez, Mubea, New Yorker, Nissan, Nokia, Opel, OSRAM, Panasonic, Parker Hannifin, PSA Peugeot Citroën, P&G, Primark, Rosenberger, Red Bull, Sabic, Scania, Siemens, Sigma Aldrich, Spar, Stora Enso, Tesla, Tyco, Valeo, VERAG, Vitesco, Volvo Trucks, Volvo Cars, VW, Wacker Neuson, Wella, Zalando, ZF und viele weitere



Ihre gesamten Zoll- und Trade-Compliance-Prozesse weltweit sicherer und effizienter gestalten

MIC ist der weltweit führende Anbieter für globale Zoll- und Trade-Compliance-Softwarelösungen mit mehr als 800 Kunden in über 55 Ländern auf sechs Kontinenten.

Mit nur einem Ansprechpartner zu Automatisierung und Kosteneinsparung!

Wir sind Spezialisten für die maßgeschneiderte Integration weltweiter Zoll- und Trade-Compliance-Systeme – entsprechend individueller Unternehmensstrukturen und unter Berücksichtigung regionaler wie nationaler Gesetzesanforderungen. Damit sichern wir die Effizienz bei operativen Zollprozessen und die Compliance mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

1 System, 1 Zoll- und Trade-Compliance-Datenbank, 1 Benutzeroberfläche, 1 Wartungs- & Supportorganisation – weltweit. Alles aus einer Hand, mit einem Ansprechpartner, als Software as a Service (SaaS)/Cloud Lösung.

Interessiert? Kontaktieren Sie uns:

MIC

Tel.: +43 732 778496
sales@mic-cust.com

www.mic-cust.com

mic managing
international
customs & trade compliance



Proteria GmbH

Anschrift: Wilhelmstraße 105, 72074 Tübingen
 Telefon: +49 (0) 7071-9684485
 E-Mail: info@proteria.de
 Kontakt: Anja Füger, Vertriebsleiterin

Firmenprofil

Die Proteria GmbH und die Schwestergesellschaft Proteria AS verfügen über mehr als 25 Jahre Erfahrung im Bereich Abwicklungssoftware für Zoll und Transport. Mit Niederlassungen in Deutschland, Norwegen, Schweden und Dänemark agiert Proteria in einem internationalen Umfeld und

hat dadurch langjährige Erfahrung und eine breite fachliche Kompetenz. Das Produktportfolio umfasst Software zu ATLAS-Ausfuhr, Ausfüll- und Ducksoftware für diverse Zolldokumente und Compliance-Software zum Sanktionslistenscreening. Des Weiteren führt Proteria Zollseminare durch,

welche von Top-Referenten des deutschen Zolls begleitet werden. Proteria zeichnet sich insbesondere durch kostengünstige und benutzerfreundliche Software mit kompletter Preistransparenz und kostenlosem Support für alle Kunden aus.

Leistungsspektrum/Produktangebote/Referenzen

GRÜNDE FÜR PROTERIA

- Sofort startklar, schnelle und einfache Installation der Software
- DezKP: keine Anträge beim Zoll notwendig (außer ZA)
- Leicht und schnell zu erlernen
- Kostenloser Support
- Einfache Bedienung
- Preisgünstig und preistransparent
- Verständliche Ausfüllhilfen
- (z. B. integriertes „Merkblatt zum Einheitspapier“)
- Minimaler IT-Aufwand durch automatische Selbstinstallation
- Einfache Integration durch standardisierte Schnittstellen

**Testen Sie 30 Tage
kostenlos und
unverbindlich.**

WWW.PROTERIA.DE

WAS BIETET PROTERIA?

ATLAS-Software

- Module für Ausfuhr (AES)
- Einheitspapier am Bildschirm
- Plausibilitätsprüfung
- EZT-Online und integrierte Codelisten
- beliebig viele Vorlagen
- Automat. Selbstinstallation
- Schnittstelle zu ERP-Systemen
- Datenarchivierung, Logbuch
- DeZKP (ASP/Providerlösung)

Compliance-/Sanktionslistenprüfung

- EU-Listen, US-Listen
- Schnittstellen

Drucksoftware für Zoll-Transportdokumente

- EUR.1
- ATR
- Ursprungszeugnis

Zollrechtliche Bestimmung Zertifiziert Atlas 7.2

SumA	Freier Verkehr		Versand	Zolllager		Aktive Veredelung	Atlas Ausfuhr
	Normalverfahren	Vereinfachtes Verfahren		Umwandlung			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vereinfachtes Verfahren <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Preissegment

Preispaket „Mini“: 5,80 € je Ausfuhranmeldung, keine Monatsgebühr, keine Startgebühr
Preispaket „Maxi“: 61,90 € je Monat + ab 0,13 € je Ausfuhranmeldung, keine Startgebühr
Bei beiden Paketen: Support & Einrichtung inbegriffen
Preiskalkulator auf www.proteria.de

Referenzen

Müller Martini Buchtechnologie GmbH:
„Wir sind mit Ihrem Service sehr zufrieden. Die Handhabung von Proteria ist sehr einfach und sicher. Wir wurden immer zu unserer vollsten Zufriedenheit professionell und schnell beraten. Bestes Preis-/Leistungsverhältnis.“

Exposing potential business threats
Sanctions. Insolvencies. PEPs.

ID.prove



rausoft GmbH

Anschrift: Böblinger Straße 25, 71229 Leonberg
Telefon: +49 (0) 7152 / 31 961 - 0
Fax: +49 (0) 7152 / 31 961 - 90
E-Mail: info@rausoft.de
Internet: www.idprove.de
Kontakt: Herr Matthias Pätzold

Firmenprofil

Die rausoft GmbH ist ein Softwareunternehmen aus dem Großraum Stuttgart, dass sich auf das Verknüpfen von Daten und das Auffinden von Informationen in riesigen Datenmengen spezialisiert hat. Unsere

Suchmethoden wurden für große polizeiliche Ermittlungsverfahren entwickelt und sind die Basis für ID.prove. Seit 15 Jahren werden diese Methoden stetig weiter entwickelt, angepasst und um zusätzliche

Funktionen erweitert. Mittlerweile sind unsere Lösungen bei über 1000 internationalen Kunden im Einsatz.

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

Leistungsspektrum/Produktangebote/Referenzen

Die Software ID.prove

unterstützt Sie bei der **Einhaltung von nationalen und internationalen Finanzembargos**. Alle Prüfungsvorgänge gegen die aktuellen Sanktionslisten können automatisiert im Hintergrund ausgeführt werden.

Die Software bietet neben der **Sicherheit**, nichts zu übersehen, auch eine sehr **geringe Nachbearbeitungsquote**.

Ihre Vorteile

Bei der Entwicklung von ID.prove wurde besonders auf folgende Punkte Wert gelegt:

- 100% Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
- Datenschutzkonformität
- geringste Anpassung der bestehenden Geschäftsprozesse
- attraktive Preise bei absoluter Kostentransparenz
- einfache Bedienung
- geringe Bearbeitungszeit

Sicherheit & Datenschutz

Die Prüfung Ihrer Daten erfolgt mit ID.prove in Ihrem Netzwerk und somit verlassen diese nicht Ihr Unternehmen. Durch die Benutzer- und Gruppensteuerung sehen nur berechtigte Mitarbeiter die jeweiligen Informationen.

- Ihre sensiblen Daten können nicht von Dritten eingesehen werden
- 100% datenschutzkonform
- revisions sichere Protokollierung
- 4-Augen-Prüfprinzip

Integration in Ihre Systemlandschaft

Ob als Einzelplatz oder komplett in Ihr ERP-System integriert, ID.prove hat für jede Umgebung eine passende Schnittstelle:

- Universal-ERP-Schnittstelle
- Einzelplatz, Mehrplatz
- Intranet-Lösung für den Einsatz im Browser ohne Installation
- modularer Aufbau
- einfache Konfiguration
- virtueller Server
- Terminalserver/Citrix

**Kostenlose Testversion
und Infos zum neuen
Insolvenzdaten-Check auf:**

www.idprove.de

Kosten

Die Software wird bei Ihnen installiert - es gibt keinerlei Volumenbeschränkungen bei Sanktionslistenprüfungen.

- einmaliger Software-Kaufpreis
- Preis ist unabhängig von der Anzahl der zu prüfenden Datensätze
- Installation und Schulung durch unser Support-Team zum Festpreis
- beste Prüfalgorithmen garantieren eine geringe Treffernachbearbeitung
- intuitive Bedienbarkeit der Software – dadurch geringer Schulungsaufwand

Extras

Zusätzliche ID.prove-Funktionen, die Ihnen Ihre tägliche Arbeit erleichtern und Ihr Business schützen:

- **NEU: Insolvenzdaten-Check**
- Umsatzsteuer-ID-Check
- TARIC-Abfrage
- Informationen zu Länderembargos
- PEP-Listen Integration
- Bad Press, 50%-Rule, SOR
- eigene Blacklist

Prüfverfahren

ID.prove bietet für jede Situation die passenden und zum großen Teil selbst entwickelte Prüfverfahren mit spezialisierten und anpassbaren Suchalgorithmen:

- ID.prove-Matching-Algorithmus
- Fuzzy-Suche
- phonetische Suche
- ID.prove-DeltaLogic
- intelligente Adresssuche

Weitere Programmfunktionen

- ODBC-Schnittstelle
- Webservice-Schnittstelle
- RFC-Schnittstelle
- Dateischnittstellen
- Einzelabfragen/Batchprüfung
- Webclient/Intranet
- Online-Integration (Webshop)
- SAP Integration
- Trefferrouting
- Blacklist
- Whitelist
- Protokollfunktion
- Multi-Job-fähig
- High-Performance-Screening

Preissegment

ab 795,- € (einmalige Softwarekosten)
ID.prove Volumenunabhängige Inhouse-Lösung.
EU-Sanktionslisten sind inklusive.

Referenzen

Über 1.000 Installationen weltweit bei Unternehmen und Konzernen aller Branchen und Größen. Ein kleiner Auszug: Fraport, HUK-Coburg, Dole, Stada, Honda, apetito...
Mehr auf www.idprove.de

Reguvis Fachmedien GmbH

Anschrift:	Kornmarkt 9, 65549 Limburg
Kontakt:	Sven Knaack
Telefon:	+49 (0) 64 31 / 28 91-10
Fax:	+49 (0) 64 31 / 28 91-44
E-Mail:	sven.knaack@reguvis.de
Internet:	www.reguvis.de https://shop.reguvis.de/zollsoftware/

Firmenprofil

Wissen für Praktiker – mit diesem Versprechen steht die Reguvis Fachmedien GmbH für praxisnahe Fachmedien, Weiterbildungsangebote und Netzwerkveranstaltungen. Reguvis bietet eine breite Palette von

Datencontent sowohl als Datenservice und webbasierte Auskunftsanwendung an. Als Anbieter crossmedialer Produkte zeichnet sich Reguvis durch seine ausgeprägte Fachkompetenz im Bereich Außenwirtschaft,

Zoll und Exportkontrolle sowie die enge Zusammenarbeit mit Wirtschaftsbeteiligten, Kooperationspartnern und Behörden aus. Erfahren Sie mehr über Reguvis auf unserer Website www.reguvis.de.

Datenservice und Auskunftsanwendungen:

Für effizientes Arbeiten im Zoll- und Außenwirtschaftsumfeld bietet Reguvis aktuellen, optimal formatierten Data Content zur Nutzung in EDV-Systemen und Anwendungen der führenden Zollsoftwarehäuser als Datenservice an. Darüber hinaus stehen nutzerfreundliche Auskunftsanwendungen für Recherchezwecke zur Verfügung.

**TARIFE Premium /
TARIFE Multilanguage**

TARIFE Premium ist die umfassende Lösung für die Zollabteilung, mit allen wesentlichen Informationen des Zollltarifs auf einen Blick. Basierend auf den Originaldaten des elektronischen Zollltarifs (EZT) beinhaltet sie die tagesaktuellen 11-stelligen deutschen Importdaten (Zollsätze, Verbote und Beschränkungen, Einfuhrumsatzsteuersätze, Kontingente, Ausgleichszollsätze, Antidumping- und Präferenzmaßnahmen). TARIFE Multilanguage bietet für EU-weit agierende Unternehmen die entsprechenden 10-stelligen TARIC-Daten in allen EU-Amtssprachen. So arbeiten Sie auf Augenhöhe mit den Zollbehörden!

→ Verfügbar als Datenservice für Stammdatenpflege und zur Automatisierung von Zollprozessen sowie als Online-Auskunftsanwendung zur manuellen Recherche.

TARIFE Export

Exportorientierten Unternehmen bietet TARIFE Export die Daten der Kombinierten Nomenklatur, intelligent kombiniert mit Ausfuhrliste/EU-Dual-Use-Verordnung, Umschlüsselungsverzeichnis, EZT-Risikohinweisen sowie Zusatzcodes und Unterlagencodierungen. Das unverzichtbare Werkzeug für Tarifeinreihung, Ausfuhrabwicklung und INTRASTAT!

→ Verfügbar als Datenservice für Stammdatenpflege und zur Automatisierung von Ausfuhrprozessen sowie als Online-Auskunftsanwendung zur manuellen Recherche.

**Warenverzeichnis für die
Außenhandelsstatistik**

In Kooperation mit DESTATIS gibt Reguvis das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik als Buch, auf CD und als Online-Auskunftsanwendung heraus - basierend auf der jährlich aktualisierten Kombinierten Nomenklatur der EU, angereichert um wertvolle Zusatzinformationen. Der Klassiker für die Tarifeinreihung, tausendfach bewährt in der täglichen Praxis!

→ Verfügbar als Datenservice der „Statistischen Warennummern“ zur Stammdatenpflege sowie als Online-Auskunftsanwendung und auf CD zur manuellen Recherche.

**Zollltarife und Warenomenklaturen
der USA, der Schweiz, des UK und
weiterer Länder**

Neben den deutschen und EU-Zolllarifdaten sind der komplette Zollltarif (inkl. Zollsätzen und Maßnahmen) des Vereinigten Königreichs als auch Nomenklaturdaten der Schweiz (TARES) sowie der USA (HTSUS und Schedule B) als Data Content in der jeweils aktuellen Fassung verfügbar. Weitere drittländische Zollltarife und Warenomenklaturen können auf Anfrage bereitgestellt werden.

→ Verfügbar als Datenservice zur Stammdatenpflege und zur Automatisierung von Zollprozessen.

HADDEX Sanktionslisten

In Kooperation mit dem BAFA gibt Reguvis die tagesaktuellen, auf offiziellen Publikationen basierenden HADDEX-Sanktionslisten heraus. Die Prüfung gegen UN- und EU-Sanktionslisten sowie die Sanktionsregime der USA (wie SDN, DPL, Entity List etc.) und weiterer Staaten (wie SECO, METI, HMT, DFAT etc.) können helfen, Verstöße gegen Finanzsanktionen und Bereitstellungsverbote zu verhindern. Der Maßstab in der Sanktionscompliance!

→ Verfügbar als Datenservice zur automatisierten Sanktionslistenprüfung / Compliance-Screening sowie als Online-Auskunftsanwendung zur manuellen Recherche.

**Indirekte Sanktionen /
OFAC 50% rule und PEP-Daten**

In Zusammenarbeit mit hochkarätigen Kooperationspartnern können neben den bewährten HADDEX-Sanktionslisten hochwertig recherchierte Informationen bezogen auf indirekte Sanktionen / mittelbare Bereitstellungsverbote („OFAC 50% Rule“ etc.) sowie Daten zu Politisch Exponierten Personen (PEPs) für eine erweiterte Sanktions- und Geldwäsche-Compliance bereitgestellt werden.

→ Verfügbar als Datenservice zur erweiterten Sanktionslistenprüfung / PEP-Screening.

Güterbezogene Kontrolllisten

Zur exportkontrollrechtlichen Klassifizierung von Produkten sind güterbezogene Kontrolllisten wie Ausfuhrliste und Anhänge zur EU-Dual-Use-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung unverzichtbar. Neben diesen Güterlisten steht die US Commerce Control List (CCL) sowie die United States Munitions List (USML) codiert zur Verfügung - Güterlisten weiterer nationaler Kontrollregime sind auf Anfrage erhältlich.

→ Verfügbar als Datenservice für eine systemgestützte Exportkontrolle und Güterklassifizierung.

**Präferenzabkommen der EU,
des UK, der USA und der Schweiz**

Die Ursprungsregeln der Freihandelsabkommen der EU und der Schweiz stehen – kompetent umgesetzt und codiert – zur Nutzung in automatisierten Präferenzkalkulationen zur Verfügung. Ebenso sind die entsprechenden Daten des Vereinigten Königreichs und des USMCA verfügbar. Deutliche Effizienzsteigerungen im Präferenzmanagement, erhöhte Revisionsfestigkeit und Umsatzoptimierungen werden so möglich!

→ Verfügbar als Datenservice zur systemgestützten Präferenzkalkulation.

Preissegment

Die Preise für den jeweiligen Datencontent sind abhängig vom Umfang der Nutzung. Gerne erstellen wir Ihnen ein individuelles Angebot. Bitte sprechen Sie uns direkt an – hier finden Sie Ihre Ansprechpartner: www.aw-portal.de/datenbankendownloads
Wir beraten Sie gerne!

Referenzen

Langjährige Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Unser Datencontent wird von den führenden Zollsoftwarehäusern in deren Anwendungen genutzt – Details über unsere Kooperationspartner finden Sie auf unserer Website <https://www.reguvis.de/de/partner/zoll/>

Folgende Daten bietet
Reguvis zum Download an:



Eine Auswahl unserer
Kooperationspartner:



all for one steeb
SAP Excellence

Weitere Softwarehäuser
auf Anfrage

Als SAP Silver Partner und Content Provider für zahlreiche andere führende Zollsoftware-Hersteller bieten wir zur Einbindung in Ihre betriebsinternen Abläufe zahlreiche Datenformate an. Diese stehen in unserem Downloadcenter bereit, können aber auch automatisiert via FTP, HTTP, HTTPS oder mit unserem kostenlosen „BASync-Tool“ heruntergeladen werden.

WEITERE INFORMATIONEN UND BESTELLMÖGLICHKEIT



Volker Herberth
Tel.: (02 21) 9 76 68-280
E-Mail: tarife@reguvis.de

BESCHREIBUNG

• TARIFE PREMIUM / EZT

- Importcodenummern, 11-stellig, deutsch (TARIFE Premium)
- Zollsätze, Deutschland
- Maßnahmen EZT

• TARIFE MULTILANGUAGE

- Importcodenummern, 10-stellig
- Zollsätze, EU
- Maßnahmen EU

• TARIFE EXPORT

- Statistische Warennummern, 8-stellig, in allen EU-Amtssprachen
- ATLAS-Codierungen
- Maßnahmen

• Präferenzregeln

- alle EU-Abkommen
- alle CH-Abkommen
- alle UK-Abkommen
- USMCA und weitere auf Anfrage

• UK Global Tariff

- Codenummern
- Zollsätze
- Maßnahmen

• HADDEX Sanktionslisten

• Mittelbare Bereitstellungsverbote/ OFAC 50% Rule

• PEP-Listen

• Nomenklaturdaten

- EU Import (10-/11-stellig)
- EU Export (8-stellig)
- TARES-Daten, CH (8-/11-/13-stellig)
- US-Importcodes HTSUS
- US-Exportcodes Schedule B
- Import-/Exportcodes UK
- weitere auf Anfrage

• Güterlisten

- Ausfuhrliste / EU-Dual-Use-Verordnung
- US Commerce Control List /ECCNs/ United States Munitions List
- weitere auf Anfrage

Firmenprofil

Seit über 50 Jahren am Markt, hat sich SAPPER zu einem der führenden Spezialisten in Global Trade Compliance – für Software und Consulting – entwickelt. Das inhabergeführte Familienunternehmen mit Sitz am Niederrhein gehört zu den Marktführern für Compliance-Anwendungen sowohl für

kleine Unternehmen bis hin zu weltweit operierenden Konzernen.

Das Geheimnis des Erfolgs: Unternehmerische Freiheit durch finanzielle Unabhängigkeit, Handlungsfreiheit durch geistiges Eigentum an allen Softwarelösungen, Konzentration auf die Core Competence Daten-

abgleich, Flexibilität durch schlanke Hierarchien und erfolgreiche Staffelübergabe an die nächste Generation.

SAPPERs Kunden profitieren von einem motivierten Sparring Partner in turbulenten Zeiten mit Lust auf neue Herausforderungen.

Leistungsspektrum / Produktangebote / Referenzen

domino® Sanktionslistenprüfung

SAPPER beschäftigt sich seit Beginn mit diesem Thema und hat basierend auf der mächtigen domino® Matching-Technologie ein schlüssiges Produktportfolio rund um diese Kernkompetenz platziert.

domino® Sanktionslistenprüfung

SAPPER pflegt und formatiert alle weltweiten behördlichen Sanktionslisten im Tagesrhythmus speziell für die domino® Software. Die dazu verwendete Formatierung der Listeneinträge führt im Wechselspiel mit dem domino® Matchingalgorithmus zu höchster Performance.

Nahtlose Einbindung von Spezial-Content (UBO, PEP, Adverse Media)

Viele Compliance-Verantwortliche gehen, nicht erst seit Beginn des Ukraine-Kriegs, noch einen Schritt weiter: Sie prüfen ihre Unternehmensdaten nicht nur gegen direkte behördlich herausgegebene Sanktionslisten, sondern darüber hinaus gegen bspw. mittelbar sanktionierte Geschäftspartner, oder gegen Listen, in denen Firmen aus Nachhaltigkeitsgründen oder Menschenrechtverletzungen als Geschäftspartner ausgeschlossen werden sollen.

Unabhängig vom Umfang des jeweiligen Spezialcontents hat SAPPER einen Weg gefunden, diese Daten ohne zusätzliches Handling für den Kunden synchron mit dem Sanktionslistencontent zu matchen, – ohne Performanceverlust. Im seltenen Trefferfall gelangt der Kunde per Klick zur Quelle des Contentproviders für weitere Recherchen.

Einmal geprüft – immer geprüft

Über das DELTA-Batch-Verfahren von SAPPER wird gewährleistet, dass alle jemals geprüften Adressen aus Stammdaten

oder Belegen nach Änderungen der Sanktionslisten automatisch einer erneuten Prüfung zugeführt werden.

Mehr als 83.000.000 Transaktionen Tag für Tag

von Stamm- und Belegdaten

- auf der Plattform dominoWATCH.com
- im SAPPER CLOUD Portal
- OnPremise im Netz des Kunden
- als Hybrid-Lösung

mit den verschiedensten Diensten

- Batchverfahren
- Echtzeitprüfungen

aus den verschiedensten Datenquellen

- per Anbindung von Datenbanken
- als Extrakt
- als Webservice
- mit dominoSAPOnBoard (von SAPPER eigenentwickelter Webservice für SAP ECC und S/4 HANA)

Das Ergebnis:

Ein wirkungsvoller Schutzschirm über alle Prozesse des Unternehmens hinweg.

Der sichere Algorithmus

Der domino® Matching Algorithmus von SAPPER ist ein Alleinstellungsmerkmal der Software. Die Effizienz des Algorithmus ist allgemein bekannt und bei den Nutzern hoch geschätzt. Die dahinterliegende Technologie ist eines der bestgehüteten Geheimnisse von SAPPER. Er spielt neben der Datenqualität die zentrale Rolle. Er erweist sich als treffsicher, löst keine unnötigen Fehlalarme aus und ist dabei auch noch schnell, damit die Prozesse nicht ausgebremst werden. Das bedeutet höchste Sicherheit bei gleichzeitig minimalem

Arbeitsaufwand für das Team des Compliance-Verantwortlichen.

Effizientes Trefferhandling

Alle Anstrengungen im Rahmen der Sanktionslistenprüfung können in Frage gestellt werden, wenn diese nicht umfassend dokumentiert werden. Das gilt für firmeninterne Audits und erst recht für Prüfungen im Rahmen einer möglichen Außenwirtschaftsprüfung. Dazu gehört der Nachweis über jede einzelne getätigte Prüfung, unabhängig davon, ob diese negativ oder positiv ausgefallen ist. Für positive Treffer muss nachgewiesen werden können, welche Vorkehrungen dazu getroffen wurden und auf welcher Grundlage es im Einzelfall zur Entscheidung gekommen ist. Um dies so komfortabel wie möglich zu machen, hat SAPPER die webbasierte Intranet-Plattform HCM – Hit Case Manager entwickelt, mit welcher der Workflow zur Bearbeitung von Treffern softwaregestützt sicher und effizient abgewickelt werden kann. Dazu wird zu jedem Treffer ein Case erzeugt. Unterschiedlichste Berechtigungskonzepte ermöglichen ein revisions-sicheres Vier-Augen-Prinzip, zentral oder dezentral gesteuert. HCM kommuniziert mit SAP und allen anderen ERP Systemen.

Referenzen

- Täglich mehr als 83 Mio. Prüfungen
- 0,1 - 0,3 Promille Fehltreffer je nach Datenqualität
- TÜV Secure IT GmbH Prüfzeugnis
- Problemlose AEO-Zertifizierung unserer Kunden
- Rechenzentren in deutscher Hand an deutschen Standorten
- Kunden: KMU, Mittelstand, öffentliche Verwaltung und börsennotierte Weltkonzerne
- Gespräche mit Referenzkunden können gerne vermittelt werden.

SAPPER

Schirmherr
FÜR IHRE COMPLIANCE



Ganz gleich, wie Ihre IT Landschaft aussieht:
Wir spannen einen Sicherheitsschirm über alle Ihre Systeme!

ganzheitlich
wasserdicht
sicher
bequem*



*0,1 bis 0,3 Promille Fehltreffer (abhängig von der Datenqualität)

SAPPER

SAPPER INSTITUT für interaktive
Lernsysteme GmbH & Co. KG
Möhlenring 48
47906 Kempen

vertrieb@sapper.de
+49 2152 95909-0
sapper.de
Kontaktieren Sie uns!



WSW Software GmbH

Anschrift: Fußbergstraße 1, 82131 Gauting
 Telefon: +49 (0) 89/895089-0
 E-Mail: info@wsw.de
 Internet: www.wsw.de
 Kontakt: Peter Thurn

Firmenprofil

Als Spezialist im SAP-Umfeld realisiert die WSW Software GmbH maßgeschneiderte und praxisingerechte Lösungen, die deutlich mehr Tempo und Transparenz in die Logistik wie auch in Zoll- und Außenhandelsprozesse von Kunden bringen. Die Basis dafür liefert WSW Software mit der SAP-basierenden Integrationsplattform *SPEEDI*[®]. Die

innovativen und modularen Lösungen erfüllen in puncto Integration, Qualität, Visualisierung und Automatisierung höchste Ansprüche. Dank hoher Lösungskompetenz und mehr als 30 Jahren Erfahrung mit SAP realisiert WSW Software selbst anspruchsvollste IT-Projekte termingerecht und wirtschaftlich, wobei von der Beratung über

die Entwicklung bis hin zum Support und Application Management alles aus einer Hand kommt. Unabhängig von der Branche vertrauen mehr als 300 Kunden auf der ganzen Welt auf die flexiblen IT-Standard-Lösungen und das Know-how von WSW Software.

Leistungsspektrum/Produktangebote/Referenzen

■ SOFTWARE

Das SAP-basierte Add-on *SPEEDI*[®] erweitert modifikationsfrei den SAP-Standard und bildet selbst spezielle Prozessanforderungen mit Standardlösungen SAP-konform ab.

ERP-integrierte Lösungen für SAP ERP und SAP S/4HANA

Präferenzabwicklung

- **Lieferantenerklärungs-Management** per interaktivem PDF oder per Webportal
- **Präferenzkalkulation** auch werks- und buchungskreisübergreifend

Elektronische Zollabwicklung

Aus Deutschland (ATLAS/AES) und acht weiteren Ländern

Trade Compliance

- Sanktionslistenprüfung
- Exportkontrolle EU/US
- Produktklassifizierung

Gelangensbestätigung

- Vielfältige Nachweisformen: Webportal, KEP-Trackingprotokoll, Adobe Interactive Forms, IDoc, Excel, OCR, ...
- Kopplung von SD- und MM-Prozessen

USt-IdNr.-Prüfung

(für Debitoren und Kreditoren)

Individualentwicklung

Referenzen

Mehr als 300 Kunden vertrauen auf unsere Lösungen, darunter Firmen wie Brose, Contitech, Continental, Hella, Magna, Mahle Behr, Schaeffler Group, Valeo S.A., Voestalpine und Webasto.

■ SAP GTS[®]

Sie arbeiten mit SAT GTS? Wir unterstützen Sie bei der Einführung, der Optimierung und dem Betrieb Ihrer Lösung.

Einführungs- und Optimierungsprojekte in den Bereichen

- Compliance Management
- Customs Management
- Risk Management
- Electronic Compliance Reporting

Application Management

mit individuellen SLAs

Support

Funktionale GTS Add-ons

Individualentwicklung

EDI-Konverter Know-how

Axway EDI-Konverter TSIM

Key User- / Anwender-Trainings

Webportal

■ BERATUNG UND SERVICES

Valide Prozesse und Stammdaten sind die Basis für einen reibungslosen Betrieb. Wir schaffen mit Ihnen gemeinsam die Grundlagen für Ihr Tagesgeschäft

SAP Beratung

- S/4HANA for International Trade
- SAP Foreign Trade

Application Management

mit individuellen SLAs

Support

Analyse-Workshops mit Handlungsempfehlungen (FitGap)

Geschäftsprozessoptimierung

Unterstützung in Bewilligungsfragen

Tarifierungs-Workshops

Anwender-Schulungen

Übernahme von operativen Aufgaben

- Anfordern und Ausstellen von Lieferantenerklärungen
- Exportabwicklung
- Tarifierung
- Weitere Themen auf Anfrage

Der leicht verständliche Einstieg in die Exportkontrolle!



NEUAUFLAGE

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA
Praxis der Exportkontrolle
 Risiken erkennen – Probleme lösen – Verantwortlich exportieren.
 Mit zahlreichen Tipps und Checklisten

5., aktualisierte Auflage, 2022, 208 Seiten, 16,5 x 24,4 cm,
 Buch (Hardcover), 52,00 €
 ISBN 978-3-8462-1410-7

| Print | E-Book | In AW-Plus enthalten |

Bei der praktischen Umsetzung der Exportkontrollvorschriften stoßen Unternehmen auf unterschiedliche Schwierigkeiten. Mit „Praxis der Exportkontrolle“ gibt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Schritt-für-Schritt-Anleitung heraus. Diese hilft, betriebsinterne Abläufe so zu gestalten, dass Risiken im Außenwirtschaftsverkehr erkannt, Probleme bei der Bearbeitung von Exportgeschäften gelöst und Exporte letztendlich verantwortlich abgewickelt werden können.

Mit der 5. Auflage wurde das Buch aktualisiert (inklusive EU-Dual-Use-Verordnung).

Wichtigster Schwerpunkt bleiben die Grundlagen der Exportkontrolle, die Betriebsorganisation sowie Checklisten und Hinweise für die rechtssichere Umsetzung der Exportkontrolle im Unternehmen. Ebenso erhalten Sie wichtige Hinweise auf Red Flags und strafrechtliche Folgen bei Verstößen.

Außerdem ist der zunehmend an Bedeutung gewinnende Themenkomplex „Exportkontrolle und Banken“ enthalten. Auch für Banken, obwohl sie selbst keine Güter exportieren, bestehen zahlreiche wichtige Berührungspunkte mit dem Außenwirtschafts- und Sanktionsrecht, die eine sorgfältige Prüfung des eigenen Handelns erfordern.

In der Neuauflage von „Praxis der Exportkontrolle“ erhalten Sie wie gewohnt wertvolle Tipps, die Sie unbedingt im Umgang mit Ihrer Exportkontrolle beachten sollten!

VORTEILE

- ✓ Schneller und leicht verständlicher Einstieg in die Exportkontrolle
- ✓ Praktische Anleitung zur Umsetzung der Vorschriften im Unternehmen
- ✓ Zahlreiche Arbeitshilfen wie Praxisbeispiele, Checklisten und Organisationsmuster
- ✓ Inklusive EU-Dual-Use-Verordnung

AUS DEM INHALT

- Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle – Was Sie wissen müssen
- Verbote und Embargos – die besonderen Regelungen
- Das Antragsverfahren – Was Sie wissen müssen
- Das Ausfuhrverfahren beim Zoll – die Schnittstelle zur Exportkontrolle
- Die innerbetriebliche Organisation der Exportkontrolle
- Exportkontrolle und Banken: Was Sie unbedingt im Umgang mit Banken beachten sollten
- Warnhinweise und „red flags“ – Wie erkennen Sie illegale Beschaffungsbemühungen?
- Strafrechtliche Folgen bei illegalen Exporten – Das Risikopotenzial für Unternehmen und Mitarbeitende

Mehr Infos und versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

shop.reguvis.de

Reguvis Fachmedien GmbH

Anschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Kontakt: Team Außenwirtschaft
 Telefon: +49 (0) 22 1 / 97 66 8-173/-357
 Fax: +49 (0) 22 1 / 97 66 8-232
 E-Mail: aussenwirtschaft@reguvis.de
 Internet: www.reguvis.de/aw
www.aw-plus.de

Firmenprofil

Wissen für Praktiker – mit diesem Versprechen steht Reguvis für weit mehr als klassische Verlagsprodukte. In Zusammenarbeit mit herausragenden Autoren aus Verwaltung und Wirtschaft bietet Reguvis Praxiswissen und tagesaktuelle Informationen als Push-Dienste, Nachschlagewerke, Leitfä-

den, Datenbanken und Anwendersoftware. Die passenden Weiterbildungsangebote wie Tagungen, Seminare, Webinare, Workshops und E-Learnings finden sich im Angebot der Reguvis Akademie.

Als Anbieter crossmedialer Produkte zeichnet sich Reguvis durch seine ausgeprägte

Fachkompetenz im Bereich Außenwirtschaft, Zoll und Exportkontrolle sowie die enge Zusammenarbeit mit Wirtschaftsbeteiligten, Kooperationspartnern und Behörden aus.

Erfahren Sie mehr über Reguvis auf unserer Website www.reguvis.de/aw.

Leistungsspektrum/Produktangebote

■ Außenwirtschaft

Im Themenfeld Außenwirtschaft bündeln wir übergreifende Wissensangebote: Mit unserer Fachzeitschrift „**AW-Prax**“ liefern wir Praktiker:innen aus Wirtschaft, Industrie und Verwaltung seit über 25 Jahren grundlegende Informationen zu aktuellen Themen und beleuchten die Hintergründe. Ebenso themenübergreifend aufgestellt ist der „**AWR-Kommentar**“, der den Bogen vom Handelsrecht über die Exportkontrolle bis hin zum Zoll spannt und so Antworten auf alle Ihre Fragen bereithält.

■ Zoll

Im Bereich Zoll versorgt Sie Reguvis mit dem monatlich erscheinenden „**Zoll-Profil**!“ mit aktuellen Informationen. Mit dem umfangreichen „**Praxishandbuch Export- und Zollmanagement**“ vermeiden Sie Sicherheitsrisiken und lernen Wettbewerbsvorteile zu nutzen. Mit dem „**Warenverzeichnis für die deutsche Außenhandelsstatistik**“ liefern wir Ihnen eines der wichtigsten Hilfsmittel für die Einreihung

von Waren. Grundlagenwissen und Vorschriften finden sich in diversen spezialisierten Datenbanken wie unter anderem „**Zollverfahren**“, „**Der praktische Zollhelfer**“ und „**Zollrecht Online**“ wieder.

■ Exportkontrolle

Für eine sichere Exportkontrolle ist das Wichtigste eine solide Informationsbasis: Das „**Handbuch der deutschen Exportkontrolle – HADDEX**“ bietet verlässlich konsolidierte Embargovorschriften und tagesaktuelle Information über Änderungen. Weitere wichtige Handbücher wie „**Praxis der Exportkontrolle**“, „**Der Ausfuhrverantwortliche**“ sowie Leitfäden für Projektarbeit wie beispielsweise das „**Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung**“ runden das Angebot in diesem Themenfeld ab.

■ AW-Plus – Das gesamte Außenwirtschaftswissen als Datenbank

Mit AW-Plus erhalten Sie die umfassenden Fachinformationen der Außenwirtschaft in digitaler Form. Die Inhalte unse-

rer **Fachzeitschriften, Fachanwendungen und Fachbücher** sind untereinander verknüpft und stellen ergänzende Aspekte dar. Arbeiten Sie schneller und zielsicherer mit der semantischen Suchfunktion. In Kombination mit fachorientierten Filterfunktionen erleichtern sie Ihre Recherche. **AW-Plus ist der Baukasten**, in dem Sie Ihre bereits abonnierten elektronischen Produkte mit weiteren Fachtiteln ganz nach Bedarf zusammenstellen. Für den umfangreichen Wissensbedarf können Sie auch kombinierte **Module** oder direkt die Gesamtdatenbank buchen.

■ AW NEXT

Insbesondere Neu- und Quereinsteiger:innen lernen mit Produkten aus unserem **AW NEXT-Kosmos** das grundlegende Basiswissen und die wichtigsten Prozesse bei Ein- und Ausfuhr kennen. Mit einem umfassenden Modul sowie Seminaren, Lehrgängen, Büchern und E-Learnings finden alle das für sich passende Medium.



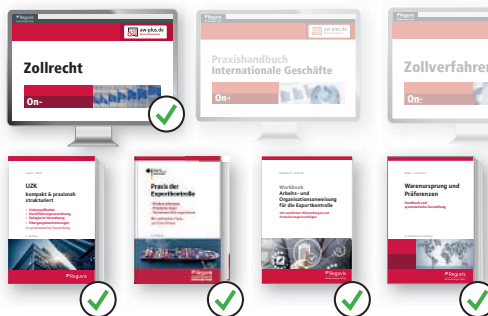
AW-Plus

Wissensdatenbank

Außenwirtschaft | Exportkontrolle | Zoll



Mischen is possible – Inhalte flexibel und individuell wählbar!



JETZT 4 WOCHEN KOSTENLOS TESTEN!

www.reguvis.de/aw-plus



Referenzen

Langjährige Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).



*Praktische Arbeitsmittel
für den Berufseinstieg!*

Reguvis engagiert sich für Neu- und Quereinsteiger:innen im Bereich **Außenwirtschaft, Exportkontrolle und Zoll**. Damit die Einarbeitung in die oft schwierige Thematik leichter fällt, bieten wir praxisgerechte Arbeitsmittel für den verständlichen Einstieg unter der Marke AW NEXT an.

Die untenstehende Produktvielfalt aus dem AW NEXT-Kosmos ist eine gute Arbeitsgrundlage und ermöglicht eine schnelle Identifikation mit dem spannenden Arbeitsfeld.

Sie sind Newcomer im Bereich Außenwirtschaft, Exportkontrolle und Zoll oder kennen Kolleginnen und Kollegen, die sich aktuell in diesem Berufsfeld neu orientieren? Unterstützen auch Sie die Fachkräfte von morgen und empfehlen Sie **AW NEXT** gerne weiter!

AW NEXT-KOSMOS

- **AW NEXT | 360° DATENBANK**

Der Rundumblick mit Basiswissen für Zoll- und Exportkontrollmitarbeiter:innen

- **AW NEXT | FACHBUCHREIHE**

Themenspezifische Lehrbücher für den Einstieg

- **AW NEXT | FORTBILDUNG**

Klassische und moderne Lernkonzepte mit Basisthemen für die berufliche Entwicklung

- **AW NEXT | E-LEARNINGS**

Wissen erweitern und testen mit Einsteigerthemen



E-Learning
mit Teilnahme-
bestätigung!

Weitere Informationen
www.aw-next.de



Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne.

Isa Gülerüz

Telefon (0221) 976 68-357
aussenwirtschaft@reguvis.de



FORMULAR
Formularverlag
CW Niemeyer GmbH & Co. KG

Stüvestraße 41
 31785 Hameln
 Fon: 05151 9893-0
 Fax: 05151 9893-93
auftrag@formularverlag.de

Formularverlag CW Niemeyer – Ein Verlag mit Gesichtern.

Wir stehen Ihnen persönlich zur Seite. Unser Ziel ist es, mit Ihnen zusammen die ideale Lösung zu finden. So wird Ihre Arbeit einfacher, schneller und sicherer.

Fachbücher, Fortbildungen, Formulare u.v.m für z.B.:

- Exportkontrolle
- Warenursprung- und Präferenzen
- IATA DGR
- Carnet A.T.A.
- Ursprungszeugnis (eUZ)

www.formularverlag.de



VERLAG CARL H. DIECKMANN
 FACHVERLAG FÜR DEN AUSSENHANDEL

Verlag Carl H. Dieckmann
 FACHVERLAG FÜR DEN AUSSENHANDEL

Stüvestraße 41
 31785 Hameln
 Tel. 040 369874-0
 Fax 040 369874-33
kontakt@dieckmann-verlag.de

Verlag Carl H. Dieckmann – Fachverlag für den Außenhandel.

Fachliteratur und Formulare für die Außenwirtschaft. Verschaffen Sie sich den Durchblick anhand von Merkblättern, Nachschlagewerken und Fachbüchern.

Wir bringen Licht in das Dickicht der Außenhandelsbestimmungen und liefern unseren Kunden alle Instrumente, um ständig auf dem Laufenden zu bleiben.

www.dieckmann-verlag.de



Zollberatung und -abwicklung GmbH

Ein Mitglied im  Verbund

ZOBA Zollberatung und -abwicklung GmbH

Anschrift: Geeren 26/28, 28195 Bremen
 Telefon: +49 (0) 4 21 / 4 17 57 - 290
 E-Mail: info@i-tms.de
 Internet: www.i-tms.de
 Kontakt: Michael Thomaneck

Firmenprofil

Die ZOBA steht seit über zwei Jahrzehnten Im- und Exporteuren aus Handel und Produktion bei den **Einfuhr- und Ausfuhrformalitäten** zur Seite.

Bereits im Jahr 2003 haben wir mit der Schaffung unseres i-TMS® Außenhandelsportals den Grundstein für die **digitale** Abfertigung von Zollanmeldungen gelegt

und uns gemeinsam mit unseren Kunden seitdem stetig weiter entwickelt.

So ist es zu unserer **Spezialität** geworden, für jedes Unternehmen den **perfekten Mix** zwischen Dienstleistung, Systemabfertigung und Abwicklung in Eigenregie zu finden. Hierbei agieren wir schnell und flexibel bei hoher Qualität.

Neben der klassischen Dienstleistung legen wir ein besonderes Augenmerk auf die vor- und nachgelagerten **Prozesse** und deren **Optimierung** unter Berücksichtigung der **zollrechtlichen Möglichkeiten**.

Die ZOBA ist mit Wirkung vom 28.03.2008 **Deutschlands 1. zertifizierter AEO**.

Leistungsspektrum/Produktangebote/Referenzen

■ Auftragserteilung per i-TMS®

Auftragsdaten werden komfortabel über das i-TMS® Außenhandelsportal übertragen. Alle Schritte der Abfertigung können von Ihnen mittels eines eigenen Zugangs transparent nachvollzogen werden. Dokumente und ATLAS-Nachrichten stehen Ihnen im Nachgang 1000-Tage direkt im System zur Verfügung und darüber hinaus auf Wunsch als Archiv-CD. Die Berechtigungen der Benutzer (interne oder auch externe) werden individuell nach Ihren Wünschen eingerichtet.

■ Einfuhr / Ausfuhr / Versand

Unser Portfolio beinhaltet sämtliche Abfertigungsvarianten sowohl im Normal- als auch im vereinfachten Verfahren, die technisch an ATLAS, AES und NCTS übermittelt werden können. Ergänzt wird dies durch den Service der Dokumentenerstellung, die im Zusammenhang mit der zollrechtlichen Abfertigung steht (z.B. UZ, GDE, Präferenznachweise).

■ Einreihung von Waren

Wir unterstützen Sie dabei, die richtige Grundlage für die zollrelevanten Tätigkeiten zu schaffen und reihen Produkte gemeinsam mit Ihnen ein. Auf Wunsch prüfen wir für Sie, ob die Anforderung einer verbindlichen Zolltarifauskunft Sinn macht und begleiten Sie hierbei.

■ Prozessoptimierung – auch unter Einbindung von Vereinfachungen / Bewilligungen

Wie eingangs erwähnt, liegt unser besonderes Augenmerk darauf, die vor- und nachgelagerten Prozesse zu prüfen und wenn möglich zu optimieren. Auf Wunsch kommen wir hierzu zu Ihnen ins Unternehmen und ermitteln im Rahmen einer Ist-Aufnahme den Bedarf.

Sollte sich die Möglichkeit ergeben zollrechtliche Vereinfachungen in Anspruch zu nehmen, prüfen wir gemeinsam mit Ihnen, ob Aufwand und Kosten im richtigen Verhältnis stehen. Auch vorhandene Vereinfachungen prüfen wir gerne noch einmal auf Optimierungspotenzial.

Hierzu zählen insbesondere Zoll- bzw. Verwahrungslager, Aktive und/oder Passive Veredelung und AEO.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie bei der Antragstellung bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt. Dies sowohl im Fall von nationalen Bewilligungen als auch im Rahmen der Einzigigen Bewilligung (bei Einbindung mehrerer EU-Mitgliedsstaaten).

■ Flexibilität! Transparenz! Qualität!

Es ist jederzeit möglich den Baukasten neu zu mischen und den individuellen Mix an Ihre Bedürfnisse anzupassen.

- Konzentrieren Sie sich auf Ihr Kerngeschäft,
- zentralisieren Sie Ihre Zollgeschäfte,
- schaffen Sie transparente und übersichtliche Strukturen,
- verringern Sie Ihren Aufwand bei hoher Qualität,
- werden Sie speditiionsunabhängig

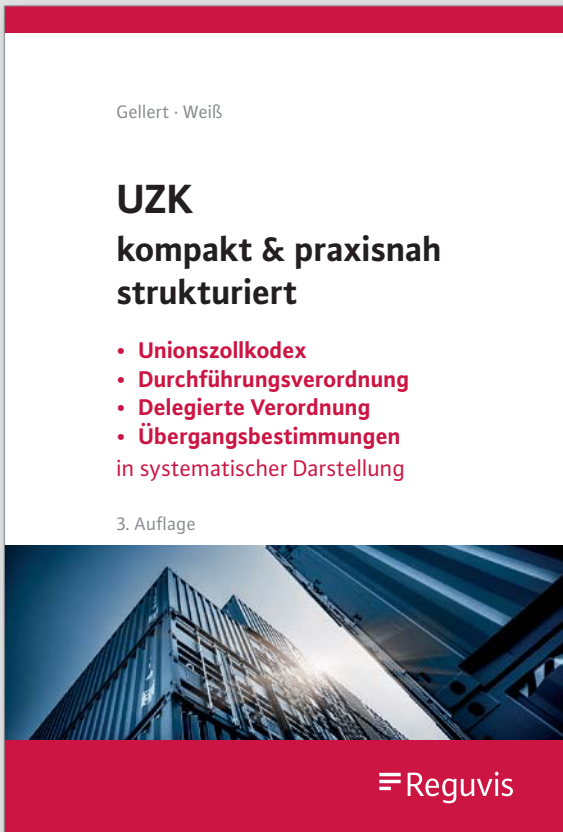
und freuen Sie sich gemeinsam mit uns auf die nächste Zollprüfung!

■ Referenzen

Von kleinen bis großen Unternehmen, aus unterschiedlichen Branchen, Produktionsstufen und Handel. Gerne teilen wir Ihnen auf Anfrage Ansprechpartner unserer Kunden in Ihrer Nähe und aus Ihrer Branche mit.

Sprechen Sie uns an!

Hier finden Sie Orientierung: Alle Rechtsakte zum Unionszollkodex in der direkten Zuordnung!



NEUAUFLAGE

Gellert · Weiß

UZK kompakt & praxisnah strukturiert

Unionszollkodex, Durchführungsverordnung, Delegierte Verordnung, Übergangsbestimmungen in systematischer Darstellung

3. Auflage, 2022, 632 Seiten, 14,8 x 21,0 cm, Buch (Softcover), 42,80 €

ISBN 978-3-8462-1369-8

| Print | E-Book | Datenbank-Version |

Mit der Textsammlung „UZK kompakt & praxisnah strukturiert“ bieten wir eine praxisorientierte und systematische Darstellung des Unionszollkodexes (UZK) samt Durchführungsverordnung (IA) und Delegierter Verordnung (DA).

Die 3. vollständig aktualisierte Auflage bietet eine zuverlässige und praxisgerechte Hilfestellung für eine rechtssichere und zeitsparende Arbeit mit den Vorschriften. Unmittelbar unter jedem Artikel des Zollkodex der Union werden die entsprechenden Bestimmungen der Durchführungs- und Delegierten Verordnung wiedergegeben. Somit entfallen das lästige Blättern in den drei Rechtsakten und die thematische Zuordnung der Vorschriften zueinander!

Das besondere und praxisorientierte Layout von „UZK kompakt & praxisnah strukturiert“ unterstützt Sie durch seine Übersichtlichkeit effizient im Berufsalltag!

AUS DEM INHALT

- Einführung
- Korrelationstabellen
- Änderungsübersichten und Synopsen zu allen Vorschriften
- Zollkodex der Union (UZK) mit zugehörigen Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum UZK (implementing act – IA) und der Delegierten Verordnung zum UZK (delegated act – DA)
- Stichwortverzeichnis
- Einstecker mit Synopsen

VORTEILE

- ✓ Die Verordnungen sind bereits dem jeweiligen UZK-Artikel zugeordnet – kein lästiges Suchen mehr
- ✓ Korrelationstabellen und das zusätzliche Stichwortverzeichnis erleichtern die Suche nach bestimmten Themen und Stichworten
- ✓ Praxisnah dank übersichtlichem Layout und Änderungsübersichten
- ✓ Anschaulich strukturierte Arbeitshilfe mit Synopsen für die schnellere Auffindbarkeit relevanter Rechtsnormen

AUTORENINFO

Prof. Dr. Dr. hc (UA) Lothar Gellert lehrt an der Hochschule des Bundes – Fachbereich Finanzen – und ist stellvertretender Studienbereichsleiter für Allgemeines Zollrecht und Zolltarif. Von 1991 bis 2011 war er Referent im BMF in verschiedenen Referaten der Zollabteilung und Nationaler Experte bei der Europäischen Kommission Generaldirektionen OLAF und TAXUD.

Dr. Thomas Weiß, Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei in Osnabrück und Münster, ist seit 2001 auf den Gebieten des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts sowie der grenzüberschreitenden Umsatzsteuer tätig. Er berät und referiert seit Jahren zu diesen Themen und begleitet als Autor und Herausgeber von Fachliteratur die Entwicklung des Unionsrechts.

Mehr Infos und versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

shop.reguvis.de

Ihre Zollsoftware läuft? Unsere beschleunigt.

Die Zollsoftware von AEB beschleunigt Ihre Prozesse. Ob Ausfuhr oder Einfuhr. Für ein Land oder gleich für mehrere. Low-Value und High-Value. In Eigenregie oder über einen Zollbroker. Und das mit einer einzigen Lösung, die sich nahtlos in SAP® und andere ERP-Systeme integriert.

Jetzt kostenlose Demo anfordern
www.aeb.com/zollsoftware



AEB



Sie möchten Ihr Zoll- und Außenhandelsmanagement effizienter gestalten?

Die Cologne Customs & Consulting GmbH betreut Sie von A wie Ausfuhranmeldung bis Z wie Zollprüfung. Unsere langjährige Erfahrung ist unser Steckenpferd – durch sie und unseren digitalen Fokus finden wir immer einen individuellen Lösungsweg für jedes Problem.

Wir kümmern uns um Ihre Zollprozesse – egal, um welche Waren es sich handelt. Outsourcen ist die strategisch richtige Entscheidung – CCC hat die Gründe für Sie:

- Beratung im Zollrecht
- Monitoring aktueller Zollprozesse
- Durchführung von Schulungen, Seminaren und Workshops vor Ort
- Compliance-Service: Prüfung von Geschäftsbeziehungen gegen aktuelle Terrorlisten
- Beratung und tägliche, operationelle Unterstützung aus einer Hand
- AEO-Monitoring – regelmäßige Auditierung zum Erhalt des Status
- Einführung von vereinfachten Zollprozeduren
- Nutzung der Freihandelsabkommen, Präferenzkalkulation
- Service des externen Zollbeauftragten

Profitieren Sie von unserem umfangreichen und professionellen Leistungsspektrum. Lassen Sie sich von unserem Team beraten und eine individuelle Lösung präsentieren.